<36616327830016

Oesterreichisches
Post-Handbuch

von

Markus Johann Heinzel,
k. k. Post-Official in Olmütz.

Olmütz 1853.
Druck und Papier von Anton Halauska.

Jeder Vortheil des Postdienstes ist ein Gewinn für die Gesammtheit.

Indem die Postanstalt schnell und zugleich präcis sein muß, ist es für dieselbe gewiß ein großer Vortheil, wenn Jeder, auch der mindeste Postbeamte, in die Lage gesetzt ist, die gelesenen Instruktionen wie auf einem Tableau in einem zeitweise zu erneuernden, geordneten und möglichst gedrängten Buche überblicken und anschauen zu können. Diese Ueberzeugung bewog mich zur Verfassung dieses Post-Handbuches.

Dasselbe ist eine systematische auszugsweise Zusammenstellung der seit mehr denn 50 Jahren bis Anfang des Jahres 1853 erlassenen, auf das Postwesen sich beziehenden Normen, ist nach Materien geordnet, und durchläuft mit Hinweglassung der aufgehobenen und aus der Natur der Sache fließenden Vorschriften den Organismus des k. k. österreichischen Postwesens für sich und im Verhältnisse zu anderen Einrichtungen von der höchsten Administration der Kommunikationen bis herab zu den Poststationen und von der

Postökonomieverwaltung bis in die Werkstätten der Postwägen.

Es enthält nebst praktischen Regeln und Ausweisen auch alphabetisch gereihte Verzeichnisse von Verträgen, Portofreiheiten rc., stellt die Vorschriften homogen geordnet in ein Ganzes, und kann daher bei Gewährung eines leichten Ueberblickes nicht allein den Postexpeditoren, Post- und Eisenbahnamts-Eleven rc. zu der postämtlichen und Post-Officialsprüfungs-Vorbereitung als Leitfaden dienen, sondern auch denselben im Drange der Manipulation und Jedermann in zweifelhaften Fällen in Absicht auf den Postdienst durch Benützung seines Index augenblickliche Auskunft ertheilen.

Nach den jüngsten so umfassenden Postreformen dürfte dieses Büchlein um so willkommener sein, als es bei Vormerkung kommender Vorschriften in der entsprechenden Materie desselben durch lange Zeit den ursprünglichen Zweck erreichen dürfte.

Olmütz, im December 1852.

Der Verfasser.

Inhalt.

Postverwaltungs-Organismus

im

österreichischen Kaiserthume.

(Inhaltseintheilung des Buches.)

An der Spitze der sämmtlichen österreichischen Kommunikations-Anstalten steht als General-Direktion das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten (Sektion **III.**), welchem die Bureaux für das Kurswesen, sowie für die Comptabilität und behufs der Ueberwachung des ausübenden Dienstes das Institut der General-Inspektion zur Seite stehen.

Den k. k. Post-Direktionen, welche unmittelbar dem Handelsministerium unterstehen, sind besondere Verwaltungsbezirke zugewiesen, und die Beschreibung ihrer Dienst-Obliegenheiten bezieht sich nicht allein auf die Ueberwachung des Telegraphen- und Postwesens, sondern auch auf die Bewachung der bestehenden Postverträge, des Postregales und der Postgesetze.

Die k. k. Postämter und Postexpeditionen, welche unmittelbar den Post-Direktionen untergeordnet sind, leisten die Gefällsabfuhren an die zuständigen Postdirektionskassen. Das Dienstpersonale derselben besteht aus ärarischen und nichtärarischen Beamten, aus den

Postkondukteuren und der ärarischen und nichtärarischen Dienerschaft.

Der Dienst der Postämter und der Postexpeditionen zerfällt:

a. in den Kanzlei- und Oekonomatdienst,

b. in den Kassadienst (mit dem Geldanweisungsgeschäfte bei größern Aemtern) und

c. in den Manipulationsdienst der Brief- und Fahrpost.

Die Briefpostmanipulation umfaßt das Brief-, Zeitungs-, Staffeten- und Markenfach, den postämtlichen Vollzug der mit dem Auslande abgeschlossenen Briefpostverträge und die Vollführung der übrigen Normen, welche z. B. in Betreff der Portofreiheiten und bezüglich der verschiedenen Gelegenheiten, womit die Briefpost befördert wird, erlassen wurden.

Die Fahrpostmanipulation umfaßt den Personen-, Geld- und Frachtenverkehrsdienst, den Vollzug der mit dem Auslande abgeschlossenen Fahrpostverträge und die Vollführung der übrigen Normen, welche z. B. bezüglich der verschiedenen Gelegenheiten, womit Personen, Frachten und Werthsendungen befördert werden, erlassen wurden.

Das Personale der k. k. Poststationen (Poststallhaltungen) besteht aus nichtärarischen Bediensteten.

Der Dienst der Poststationen umfaßt den Poststalldienst in Bezug auf die Beförderung der Posten, namentlich der ärarischen Postwägen (z. B. der Eil- und Separatwägen), dann in Betreff der Extraposten und Privatunternehmungen periodischer Personentransporte.

General-Direktion

der

Kommunikationen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Das k. k. österreichische Postwesen ressortirt von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, und wird, sowie die übrigen Kommunikations-Anstalten, von der Sektion III. desselben geleitet.

Der Wirkungskreis dieser General-Direktion der Kommunikationen, als eines integrirenden Theiles des Handelsministeriums, umfaßt alle jene Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Unterbehörden nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Bestimmungen übersteigen, und nicht insbesondere der Genehmigung und Entscheidung Seiner k. k. Majestät oder des Herrn Ministers vorbehalten sind.

Dieser höchsten Postbehörde stehen vorläufig als Hilfsämter zur Seite: Die General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten, das Kours-Bureau und die Postökonomie-Verwaltung, die Abtheilungen für die Telegraphentechnik, für den technischen Eisenbahnbetriebs- und Baudienst, für die Eisenbahnbetriebsmechanik und für das Materialwesen.

In Beziehung auf Rechnungsgegenstände bedient sich die Sektion III. des Handelsministeriums der Mitwirkung der technischen und administrativen Rechnungs-Abtheilung für Kommunikationen und der Posthofbuchhaltung.

(Verordn. Bl. J. 1851, Band IV, Nro. 127.)

General-Inspektion für die Kommunikations-Anstalten.

General-Inspektoren, Reisekommissäre.

Zur Handhabung der Eisenbahnbetriebs-Ordnung und zur Ueberwachung des ausübenden Dienstes der Kommunikations-Anstalten mit Ausnahme der Fluß- und Meeresschifffahrt ist das Institut der General-Inspektion berufen.

Dem administrativen und dem technischen General-Inspektor sind die bezüglichen Reisekommissäre (Postkommissäre u. s. w.) untergeordnet.

(Verordn. Bl. J. 1852, Band I, Nro. 16.)

Die k. k. Postkommissäre (VIII. D. Cl.) haben durch persönliche Beaufsichtigung die klaglose Führung des Postdienstes zu überwachen, und sich von dem Vollzuge der Anordnungen, und ob diese zur Lösung ihrer Aufgabe geeignet, zu überzeugen, und Alles zu beobachten, was der Anstalt förderlich sein kann.

Sie haben nöthigenfalls auf ihren Bereisungen den Postbediensteten Belehrung und Rüge zu ertheilen, sie müssen die allfälligen Gebrechen zu ergründen suchen und beseitigen, können im dringenden Falle Postbedienstete vom

Amte sogleich suspendiren, und haben an die administrativen Postbehörden Rapporte und Anträge zu erstatten.

In das Bereich ihrer Revision gehören auch alle, mit dem Postbetriebe zusammenhängenden Zoll- und Straßen-Angelegenheiten, Privatanstalten, dann die Postgesetz-Uebertretungen u. s. w.

Jedem Postkommissär ist ein Bezirk zugewiesen; jedoch dürfen sie bei der strengsten Nothwendigkeit auch im benachbarten Bezirke ämtliche Einschreitungen vornehmen.

Der ihnen zugewiesene Wohnsitz darf willkürlich nicht geändert werden, und sie haben die Richtung der Inspektionsreise nach der Wichtigkeit der Punkte zu wählen.

In ihrem Geschäftsprotokolle werden die Hauptmomente ihres Wirkens in Kürze dargestellt, und die entdeckten Mängel werden in den, bei den Postämtern erliegenden Revisionsbüchern von ihnen aufgenommen.

Die Gebühren für die Postgelegenheiten haben sie sogleich zu entrichten.

Zur Bestreitung der Reiseauslagen und Zehrungskosten erhalten sie für jede, im Dienste zurückgelegte Meile 1 fl. 20 kr., und zufolge Erlaß der Gen.-Direktion vom 23. Jänner 1851, Z. 5144, auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen 40 Kreuzer pr. Meile.

Fahren die Kommissäre in den Postwaggons, so müssen sie die Eisenbahnfahrgebühr entrichten, ohne jedoch an eine Wagenklasse gebunden zu sein.

Bei den von Amtswegen erfolgenden Versetzungen der Postkommissäre hat vor der Hand das allgemeine Uebersiedlungs-Normale vom 13. September 1804 Anwendung zu finden.

1*

Die vorzüglicheren Gegenstände ihrer Inspizirung sind:

1. Das Postamt in Bezug auf Kanzlei, Manipulation Kasse, Requisiten, Lokale und Geschäftsvertheilung.
2. Die Poststation (Poststallhaltung) bezüglich der Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte, Protokolle, Beschwerdebücher, bezüglich des Personals, der Pferde, des Requisitenstandes, des Passagierszimmers und der Lokalitäten.
3. Verbesserungen bezüglich der Postverbindungen, Vermehrung von Anstalten und Privattransport-Unternehmungen.
4. Die Post-, Zoll- und Stempelgesetze, ob sie von den Postbediensteten genau befolgt werden, und ob die Prärogative der Anstalt nicht beeinträchtiget werden.
5. Der Beförderungsdienst bezüglich der Straßen und Kourse.
6. Der Telegraphendienst in allen nicht rein technischen Beziehungen.

(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Band III.)

Kours-Bureau.

Alle, das Postkourswesen im weitesten Umfange betreffenden Nachweisungen und Zusammenstellungen führt das Kours-Bureau, und bearbeitet zu Handen des Handelsministeriums auch die Verhandlungen, welche den Lauf und die Verzweigung der Posten, den Kartenwechsel, die Instradirung der Sendungen, die Verfassung der Distanzausweise, die Bestimmung des Beförderungs-Zeitausmaßes und die

Verfassung der Karten und Tableaux zur Darstellung der Post- und Telegraphen-Verbindungen zum Gegenstande haben.

Postökonomie-Verwaltung.

Die Postökonomie-Verwaltung ist vorläufig als Hilfsamt der General-Direktion zu betrachten.

Die Handwerker und Lieferanten haben der Postökonomie-Verwaltung die bezüglichen Konti vierteljährig zu überreichen, und nach gehöriger Bestätigung und Nachweisung werden selbe behufs der Adjustirung der Posthofbuchhaltung und von dieser behufs der Zahlungsanweisung dem Ministerium vorgelegt.

Die Oekonomie-Verwaltung übergibt die Kautionen ihrer Beamten und der Lieferanten der Posthauptkasse in Wien.

Ein Ausweis über die, von den Post-Direktionen in natura bezogenen Pauschalien wird der Posthofbuchhaltung und von dieser dem Ministerium vorgelegt.

Das Amtsinventar über die Requisiten (Brief-Felleisen u. s. w.), der n. ö. Wagenstands-Ausweis, dann das Kasse-Journal werden der Posthofbuchhaltung zeitgemäß vorgelegt.

Die Lizitation unbrauchbarer Gegenstände findet halbjährig Statt, und der Erlös wird der Hauptpostkasse in Wien übermittelt.

Die Anforderungen wegen Drucksorten und Requisiten, welche von den Postämtern gestellt werden, sind der Posthofbuchhaltung bekannt zu geben, und es wird sich bei auffallenden Bestellungen mit dem Ministerium in das Einvernehmen gesetzt.

Die Drucksorten für die Postanstalt werden von der Postökonomie-Verwaltung bei der Staatsdruckerei angeschafft.

Bezüglich der Normaluhren ist ein Reparaturs-Pauschale festgesetzt.

Die Dienerschaft der Postanstalt: Briefträger, Packer u. s. w., wird von der Postökonomie-Verwaltung mit den Montursgegenständen betheilt.

(Siehe Post-Dienerschaft.)

(Verordn. Bl. der obersten H. Postv. III. IV. V. Band.)
(Verordn. für Posten, Eisenb. u. Telegr.. I. Band.)

K. k. Post-Direktionen.

(Verordn. Bl. 1850 II. Band 2c.)

Stellung und Wirkungskreis.

Die Post-Direktionen unterstehen der General-Direktion der Kommunikationen als der III. Sektion des Handelsministeriums.

In sehr dringenden Fällen wenden sich nöthigenfalls die Post-Direktionen auch an den Herrn Statthalter.

Den Post-Direktionen sind die sämmtlichen Postanstalten und Telegraphenämter in den betreffenden Kronländern untergeordnet.

Die Korrespondenzen der Post-Direktionen mit den auswärtigen Postbehörden beschränken sich auf die Verhandlungen, welche sich aus dem Postbetriebe ergeben.

Personale.

Der Vorstand der Post-Direktion ist der Postdirektor (VII. D. Cl.), und sein nächster Stellvertreter der Adjunkt (VIII. D. Cl.). Zum Personalstande der Post-Direktion gehören auch die Sekretäre (IX. D. Cl.), welch' Letzteren die Leitung der Registratur, Theilnahme in den

Konzept-Geschäften und die Ueberwachung des Kanzlei-Personales obliegt.

Postregale.

Die Post-Direktionen haben nicht nur innerhalb der Grenzen des eigenen Wirkungskreises alle Verordnungen zu erlassen, welche den laufenden Dienst regeln, sondern auch für die Bewahrung des Postregals Sorge zu tragen.

Das Postregale umfaßt nämlich die dem Staate in Absicht auf die Brief- und Fahrpost vorbehaltenen Rechte und die der Anstalt zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen.

a) Rechte der Anstalt.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in der ganzen Monarchie unterworfen.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen Rechte beziehen, sind:

1. Geschlossene Briefe mit oder ohne Adressen, dann offene mit Adressen versehene Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen, an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen gezählt werden, und
2. Periodische Schriften und zwar: Journale und Zeitungen; die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden sein.

Es ist außer den Postanstalten Niemand gestattet, die bezeichneten Gegenstände aus einem Orte in einen andern zu befördern, wenn der Verkehr zwischen beiden Orten durch die Postanstalt vermittelt wird.

Ausgenommen sind:

1. Frachtbriefe und Urkunden, welche den Waarenführern zur Anweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

2. Periodische Schriften und zwar: Journale und Zeitungen in Blättern oder Heften (die Briefe oder periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden sein), wenn seit deren Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3. Der Transport der in ganzen Ballen oder Kisten versendeten und auf solche Art ausschließend den Buchhändlern im Handelswege (Verordn. Bl. 1852 Bd. I, Nro. 44) zukommenden periodischen Schriften; insoweit ein derlei Frachtstück keine Beischlüsse ungleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für andere Adressaten enthält.

4. Briefe oder periodische Schriften, wenn dieselben weder versiegelt noch sonst verschlossen und ohne Adresse sind, und wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten oder überhaupt durch eine, zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und wenn in allen diesen Fällen nebst den eben ausgedrückten Bedingungen derjenige, der den Transport veranlaßte, sich nicht mit der Sammlung von Brie-

sen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

Anmerkung. Der Transport von Geld- und Werthpapieren und Frachten ist freigegeben; nicht aber in Betreff der in denselben eingeschlossenen oder selbe einschließenden Briefe, welche ohne Umschlag befunden, ämtlich zu kouvertiren, und so weiter zu behandeln sind.
(Verordn. Bl. O. H. Postv. Band I. II.)

b) Auszeichnungen der Anstalt.

Der Personentransport darf von Privaten mit den Abzeichen der Postanstalt, welche auf dem Wasser in der Postflagge, zu Lande in der Führung des Posthornes und im Tragen des für den Postdienst eingeführten Dienstkleides bestehen, nicht ausgeübt werden.

Auf das unbefugte Tragen des Posthornes ist eine Strafe von 5 fl. gesetzt.

Jedes Fuhrwerk muß den Posten ausbiegen, sobald das Zeichen mit dem Posthorne gegeben wird. Dawiderhandelnde werden mit 2 fl. bestraft.
(Verordn. Bl. O. H. P. I Bd.)

Gegen Postpferde ist eine Pfändung nicht erlaubt.
(Verord. Bl. O. Hofpostv. Band II.)

Die ordentlichen Brief- und Fahrposten, deren Beiwägen und Staffeten, insgleichen die von den Postbeförderungen zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde sind von der Entrichtung der Chaussee-, Weg- und anderen Kommunikations-Abgaben selbst dann befreit, wenn diese einer Gemeinde oder Korporation zustehen.

Die Lokalitäten, welche zum k. k. Postdienst bestimmt sind, sind, wenn sie auch nicht Staatseigenthum sind, von der Militär-Einquartirungspflicht befreit.

Rechtsstreitigkeiten.

Vergleiche über Rechtsstreite oder andere Rechtsgeschäfte können die Post-Direktionen, jedoch immer nur mit Zustimmung der Kammerprokuratur, eingehen, wenn der Betrag, welcher aufgegeben, oder zugestanden werden soll, 300 fl. nicht übersteigt, und zur Abtragung einer Schuld an das Aerar keine längere als eine zweijährige Frist bewilligt wird.

Ansprüche aus der Haftung des Postärars werden im ordentlichen Rechtswege ausgetragen.

Ueber die Frage, ob die Postgebühren richtig bemessen sind, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt; die sich in dieser Beziehung beschwert Fühlenden können bei den Postbehörden Klage führen.

(Verordn. Bl. der O. Hofpostv. Band I.)

Als Repräsentant des Postärars in Rechtsprozessen hat den landesgerichtlichen Berathungen der k. k. Postdirektor beizuwohnen.

(Verordn. Bl. O. Hofp. B. V Nro. 527.)

Gefälls-Uebertretungen.

a) Stempelgefälls-Uebertretungen.

Die Post-Direktionen wachen über die gehörige Befolgung der Stempelgesetze von Seite der Postbediensteten.

Solche Uebertretungsfälle werden der betreffenden Finanzbehörde bekannt gegeben.

(Verordn. Bl. O. Hofpostv. Bd. II.)

b) Zollgefälls-Uebertretungen.

Die Post-Direktionen nebst ihren untergeordneten Organen wachen über die gehörige Befolgung der Zollgesetze von

Seite der Postbediensteten und des postämtlichen Publikums.

Die wegen Zollgefälls-Uebertretungen angezeigten Postbediensteten haben sich der zur diesfälligen Untersuchung authorisirten Behörde zu stellen, und es wird diese Untersuchung ganz nach anderweitig üblicher Art vorgenommen.

(Hofpostkommission, J. 1770.)

Die Finanzbehörde hat der Post-Direktion die betreffende Mittheilung zu machen, und von dieser ist der gutächtliche Bericht wegen des hinzutretenden Disziplinar-Erkenntnisses an die oberste Postbehörde zu erstatten.

(Verordn. Bl. O. Hofpostv. Bd. IV.)

Sollte durch Arretirung eines derlei Beamten für den Postdienst Gefahr auf Verzug zu befürchten sein, so hätte die Postbehörde hierüber zu veranlassen, und der eines Kontrebandvergehens überwiesene Postbeamte wäre strengstens zu bestrafen; auch wohl nach Befund der Umstände des Dienstes zu entlassen.

Wenn ein Postkondukteur die Bevortheilung eines Mauthamtes versucht, oder bei einer Schwärzung betreten wird, so ist nicht allein das Gut verfallen; sondern derselbe hat auch den Werth desselben zu erlegen, und wird von der Postbehörde noch besonders bestraft.

(Hofpostkommission J. 1769 und Zollordnung v. J. 1788.)

Postmeister, welche an der Landesgränze die erste Postwechselung haben, sollen darauf sehen, ob die Bagage der Reisenden entweder zollämtlich gesiegelt oder mit einer Freibollete versehen ist.

(Polit. G. S. J. 1784.)

Postillone, welche mit Reisenden an der Landesgränze ein Zollamt umfahren, oder davon abfahren, ehe die Zollamtshandlung erfolgt ist, werden streng bestraft.

(Zollordnung Bd. XVI, S. 1788.)

Gegenstände, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande einlangen, werden, insoferne der Fall zur Einleitung des Strafverfahrens wegen einer Gefälls-Uebertretung nicht geeignet ist, mittels der Fahrpost in das Ausland (oder den Zollausschluß) an die Postanstalt, durch welche dieselben in das Zollgebiet befördert wurden, nach Ablauf von drei Monaten zurückgesendet; wenn der Empfänger, an den dieselben gerichtet sind, dem Zollamte binnen dieser Zeit nicht anzeigt, die gedachten Gegenstände annehmen zu wollen. Vor Ablauf dieser Frist hat die Zurücksendung zu geschehen; wenn der Empfänger die eingelangten Gegenstände nicht annehmen zu wollen erklärt, oder wenn entdeckt wird, daß dieselben von einer, zur Aufnahme in die ämtliche Niederlage nicht geeigneten Beschaffenheit seien, oder in einen Zustand überzugehen drohen, in welchem deren ämtliche Verwahrung unzuläßig ist, und wenn in diesen beiden Fällen der Empfänger die Waare nicht sogleich oder doch, so lange ihr Zustand es gestattet, erhebt.

(Zollordnung S. 1835.)

Gegenstände, welche Reisende zu ihrem Gebrauche in einer, ihren Verhältnissen angemessenen Beschaffenheit und Menge mit sich führen, können, wenngleich die Erklärung mangelhaft wäre, insofern der Verdacht eines Unterschleifes nicht entsteht, mit Beobachtung der für die Güteranweisung bestehenden Vorschriften an ein Hauptzollamt oder an

eine Zolllegstätte zur Ergänzung der Erklärung und zum weitern Zollverfahren angewiesen werden.

Der mauthämtlichen Behandlung von Transito-Post-Frachtstücken hat ein Postbeamter zu interveniren. Am Schlusse dieser Amtshandlung werden diese Sendungen auch postämtlich versiegelt, und der Postbeamte hat seinen Namenszug beizusetzen.

(Verordn. Bl. O. Hofpostv. Bd. IV.)

Geldbriefe unterliegen weder beim Eintritt in das Inland, noch beim Austritt in das Ausland einer zollämtlichen Behandlung; jedoch sind auch solche vom Zollbeamten der innern Beschau zu unterziehen, wenn in Folge der äußern Beschau der Verdacht einer falschen Deklaration gegründet ist.

Büchersendungen aus dem Auslande werden an das k. k. Hauptzollamt (z. B. in Wien, Linz, Salzburg, Brünn, Olmütz, Troppau, Eger, Bodenbach) abgeliefert; desgleichen die betreffenden Briefpostsendungen vor der Abgabe oder Weiterkartirung. Ausgenommen sind die periodischen Druckschriften, denen der Postdebit bewilliget ist, und die Druckschriften, welche vom a. h. Kaiserhause, von den Ministerien und von den obersten Verwaltungsbehörden bestellt oder an selbe gesendet werden.

(Verordn. Bl. 1852 II. Bd. 69.)

Wenn von dem zeitweiligen Ausfuhrverbote von Silber und Gold abgesehen wird, so sind Postsendungen in die Schweiz im Gewichte von einem Pfund nicht zollpflichtig.

(Verordn. Bl. O. H. P. Bd. V.)

Waarenmuster, welche durch die Fahrpost in das Ausland versendet werden, werden mauthämtlich behandelt; wäh-

rend Waarenmuster, welche durch die Briefpost versendet werden, keiner mauthämtlichen Behandlung unterzogen werden, wenn deren Gewicht acht Loth nicht übersteigt, und kein Verdacht wegen Einschluß eines sonstigen zollpflichtigen Gegenstandes obwaltet.

(Verordn. Bl. D. Hofp. Bd. v.)

c) Postgefälls-Uebertretungen.

Die Post-Direktionen und untergeordneten Organe wachen zugleich über die gehörige Befolgung der Postgesetze von Seite ihrer Beamten und des postämtlichen Publikums.

Eine Gefälls-Uebertretung gegen die dem Postgefälle vorbehaltenen ausschließenden Rechte und die damit verknüpften Gebühren wird verübt: wenn Jemand einen Brief oder überhaupt eine Sendung, deren Transport dem Postgefälle ausschließend vorbehalten ist, ohne hiezu berechtiget zu sein, mit Hilfe anderer Transportmittel an einen andern Ort überträgt, oder zu übertragen versucht, oder die Beförderung einer solchen Sendung, welcher die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, durch die Postanstalt mit Umgehung der Postgebühr auf gesetzwidrige Art erlangt oder zu erlangen versucht; worunter insbesondere verstanden ist, wenn Jemand für diesen Zweck sein eigenes Amtsverhältniß mißbraucht, oder mit Beamten ein pflichtwidriges Einverständniß pflegt, eine portopflichtige Sendung eines bei der Postanstalt aufgegebenen Briefes, rücksichtlich dessen vorschriftmäßig die Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt, oder einen von der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief unter einer falschen Ueberschrift, welche Anspruch auf Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt oder aufzugeben versucht.

Es unterliegt nicht blos der Thäter und Urheber, sondern auch der Mitschuldige und Theilnehmer, soweit die Bedingungen zur Zurechnung vorhanden sind, der gesetzlichen Strafe.

Als Versuch dieser Uebertretung ist jedoch nicht zu betrachten: wenn Jemand, dem die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, einen von der Entrichtung der Gebühr nicht ausgenommenen, an eine Behörde oder Person, welcher die Befreiung von dieser Postgebühr zugestanden ist, gerichteten Gegenstand unter richtiger Unterschrift bei der Postanstalt ohne Zahlung der Gebühr aufgibt, oder aufzugeben versucht.

Eine Postgefälls-Uebertretung findet auch Statt, wenn ohne die erforderliche Bewilligung eine Anstalt oder Unternehmung zur Sammlung, Austheilung oder zum Transporte von Briefen, Schriften u. s. w., deren Transport dem Postgefälle ausschließend vorbehalten ist, oder zum Personentransport zwischen zweien oder mehreren Orten in bestimmten Zeiträumen regelmäßig stattfindet, oder wenn Jemand zum Transporte von Personen, bei dem ein Wechsel der Pferde oder anderer Transportmittel an bestimmten Standorten Platz greift, an Orten, auf Straßen, Wegen oder in Richtungen, rücksichtlich welcher das Recht zum Betriebe solcher Anstalten durch die Postvorschriften dem Staate ausschließend vorbehalten ist, zu Wasser oder zu Lande, ohne vorschriftmäßige Gestattung der betreffenden Behörden errichtet oder betreibt, oder eine solche Anstalt oder Unternehmung betreiben zu dürfen zwar ansucht, oder mit Bewilligung unternimmt oder fortsetzt, jedoch soferne von dem Betriebe einer solchen Anstalt eine Gebühr an die Postkasse zu entrichten ist, in denjenigen Angaben, die nach der Vorschrift

die Grundlage zur Bewilligung und zur Bemessung dieser Gebühren abzugeben haben; dieselben mögen in einer vorläufig zu überreichenden Erklärung, oder in den nachträglich vorzulegenden Nachweisungen oder Rechnungen enthalten sein, eine Unrichtigkeit, zufolge welcher die zu entrichtende Leistung mit einem geringeren, als dem vorschriftmäßig gebührenden Betrage entfällt, anführt, oder die zum Betriebe des Geschäftes erhaltene Gestattung der bezüglichen Behörden in Absicht auf die vorgezeichnete Art, oder auf den vorgezeichneten Ort oder Umfang des Geschäftsbetriebes, als: die Zahl der zu verwendenden Wagen, Pferde oder anderer Transportmittel, die Zahl der Personen, die aufgenommen und befördert werden dürfen, die Zahl der Fahrten, deren Vornahme gestattet ist, die Richtungen und die Orte, auf die sich der Geschäftsbetrieb erstrecken darf u. s. w., außer den Fällen, in welchen die Vorschriften eine solche Ueberschreitung zulassen, überschreitet, oder nachdem die erhaltene Gestattung der bezüglichen Behörde erlosch, die Anstalt außer den Fällen, in denen die Vorschrift den Fortbetrieb bewilliget, ohne Einholung einer erneuerten Gestattung fortbetreibt.

(Verordn. Bl. D. Hofpostw. Bd. I.)

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Landesgränze aus dem Auslande anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sendungen, deren Beförderung nur der Postanstalt vorbehalten ist, wenn sie deren Weiterbeförderung wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Zollämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

Die Zollbeamten sind angewiesen, auf die Briefschwärzungen der Boten und Fuhrleute u. s. w. unablässig Acht zu geben, und sonach, so oft ein Verdacht sich zeigt, die Aussuchung vorzunehmen; wie denn auch jeder Ortsobrigkeit, wo keine Zölle vorhanden sind, befohlen ist, auf Ansuchen der Postämter gegen die Briefschwärzer allen Beistand zu leisten.

(Hofdekret J. 1791 und 1821.)

Postbeamte erhalten keine derlei Anzeiger-Antheile.

(Verordn. Bl. O. Hofpostw. Bd. v.)

Im Falle Jemand, wer es auch immer sei, einer Briefschwärzung schuldig befunden würde, sind die Zollbeamten oder Ortsobrigkeiten verbunden, alle bei dieser Gelegenheit angehaltenen Briefe wegzunehmen, und solche ungesäumt dem nächsten Postamte mit dem vom schuldig Befundenen zu erlegenden Briefporto zu übergeben.

(Verordn. Bl. O. Hofpostw. Bd. v.)

Wenn ämtliche Militärbriefe wegen Einschluß von Privatbriefen verdächtig sind, hat sich der Postbeamte zum betreffenden Militär-Kommando behufs der einzuleitenden Amtshandlung persönlich zu verfügen.

(Hofdekret Oktob. 1811.)

Das bestehende Verbot, die ämtlichen Pakete, dann andere Postsendungen, welchen die Befreiung von der Gebühr für die Post-Versendung zukömmt, zu Einschlüssen der Privatbriefe oder anderer Gegenstände zu benützen, um diese der Zahlung des Porto zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Postbediensteten. Im ersten Uebertretungsfalle unterliegt sowohl der Schreiber oder Aufgeber der Sendung, als auch derjenige, welcher die portofreie Versendung ver-

anlaßte, und durch dessen Schuld sie stattfindet, selbst wenn er nur die ihm obgelegene gehörige Aufsicht unterläßt, dem zehnfachen Betrage der tarifmäßigen Postgebühr; im zweiten Falle dem zwanzigfachen Betrage und im dritten Falle der schwersten Strafe, welche nach Befund der Umstände auszusprechen ist, und auch die Entfernung vom Dienste in sich begreift.

Ist der Schreiber oder Aufgeber des Briefes zugleich derjenige, welcher die portofreie Versendung veranlaßte, so trifft ihn die für Beides bestimmte Strafe, folglich im ersteren Falle der zwanzigfache und im zweiten Falle der vierzigfache Betrag der tarifmäßigen Postgebühr.

(General-Direktion v. 9. Juli 1851, Z. 7617.)

Bei kommissioneller Eröffnung solcher Schreiben im Postamte kann sich von Seite der Postmeister, Postexpedienten u. s. w. ungefähr des folgenden Formulars bei der Protokollsaufnahme bedient werden:

„Thatbeschreibung, aufgenommen in der Postamtskanzlei N. ddto. aus Veranlassung der verfügten kommissionellen Eröffnung des nachstehend bezeichneten, der unrichtigen Inhaltsangabe auf der Adresse verdächtigen Schreibens. Gegenwärtig N. N. Das der kommissionellen Eröffnung unterzogene an N. adressirte Schreiben wurde von N. bei dem Postamte N. aufgegeben. Es wiegt Loth und es wäre demnach die Portogebühr für dasselbe mit Kreuzer zu entrichten gewesen; wenn die auf der Adresse angebrachte, die Portofreiheit bedingende Bemerkung N. nicht die portofreie Versendung desselben zur Folge gehabt hätte. Der Inhalt dieses Schreibens, dessen Kouvert beiliegt, betrifft keineswegs den auf der Adresse ange-

gebenen, von der Porto-Entrichtung befreiten Geschäftsgegenstand, sondern u. s. w."

Als Verfahren bei Anhaltung von Briefen ist ferner Folgendes vorgeschrieben.

(Verordn. Bl. J. 1851 Bd. III. Nro. 87.)

1. Werden Briefpostsendungen in einem verbotenen Transporte betreten, so ist die gesetzliche Maßregel der Sicherstellung zu ergreifen, insbesondere aber diese Sendungen (selbst mit Marken versehen) anzuhalten.

Ueberdies wird gefordert: der Erlag der gesetzlichen Postgebühr und zwar, wenn es aus den Umständen und den von der angehaltenen Partei gelieferten Nachweisungen hervorgeht, daß für die Entfernung zwischen dem Aufgabsorte und dem Postamte der zu geschehenden Abgabe nicht ein minderer Portosatz entfällt, nach dem Satze von 9 kr. für jeden nicht mehr als 1 Loth wiegenden Brief, und für jedes an einen einzelnen Adressaten gerichtete Zeitungspaket im Gewichte von nicht mehr als 1 Loth unter Anwendung der allgemeinen vorgeschriebenen Gewichts- und Porto-Progression.

Ferner wird gefordert: die Sicherstellung der Strafe mit dem fünf- oder zwölffachen Betrage der entfallenden Postgebühr, niemals aber mit weniger als einem Gulden; wornach für einen im verbotenen Transporte angehaltenen Brief im Gewichte von 2½ Loth, wenn der höchste Portosatz anzuwenden, die Gebühr von 27 kr. zu erlegen und außer dem Falle der freiwilligen Erlegung des Strafbetrages die Strafe von 2 fl. 15 kr. sicher zu stellen ist.

2. Befindet sich in dem Orte, in welchem die Thatbeschreibung aufzunehmen ist, ein Postamt, und walten nicht Anzeigungen einer andern Uebertretung, als jener der Postvorschriften, ob, so ist die Thatbeschreibung bei dem Postamte aufzunehmen; handelt es sich jedoch zugleich noch um andere Uebertretungen, und wird die Thatbeschreibung bei einem andern Gefällsamte oder bei einer politischen Behörde aufgenommen, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Aufschub geschehen kann, ein Postbeamter des Ortes beizuziehen.

3. Die angehaltenen Briefe und Zeitungen und die erlegte Postgebühr sollen, wenn keine Anzeigung einer andern Uebertretung vorhanden ist, unaufgehalten dem Postamte, unter dessen Mitwirkung die Thatbeschreibung aufgenommen wird, oder sofern ein Postamt bei dieser nicht mitwirkte, dem nächsten Postamte übergeben werden. Dieses hat den Empfang entweder in der Thatbeschreibung oder separat zu bestätigen, und die übergebenen Sachen an die Bestimmung zu befördern.

Dieses Postamt, oder wenn die Gefällsamtshandlung nicht an dem Orte eines Postamtes stattgefunden hat, das ausübende Gefällsamt und die eigens aufgestellten Untersuchungsbeamten sind auch ermächtiget, wenn die Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren stattgefunden hat, und die Anzeigung einer andern Uebertretung nicht vorhanden ist, die angehaltenen Briefe, falls deren Stückzahl bei einer und derselben Partei fünf nicht übersteigt, den Parteien auf ihr Verlangen gegen Erlag der Postgebühr nach dem höchsten Tarifsatze von 9 Kreuzer für den einfachen Brief zur

eigenen Beförderung an die Bestimmung auszufolgen. Diesfalls ist nach den erlegten Gebühren auf jeden Brief die Amtsstampille aufzudrücken, und auf der Adresse beizusetzen: „Angehalten und freigemacht.“ — Sollten die angehaltenen Sendungen mit Marken versehen sein, so ist die Obliteration derselben zu vollziehen. Die von einem Gefällsorgane in dieser Art eingehobenen Portogebühren sind von demselben als Depositum einzutragen, und am Schlusse eines jeden Monates unmittelbar vom Amte im Wege der Finanzbehörde an die Postdirektion des Kronlandes abzuführen.

4. Sind Anzeigungen vorhanden, daß mit den angehaltenen Briefpoststücken auch eine andere Uebertretung beabsichtiget wurde, so soll mit den angehaltenen Gegenständen nach den §§. 553, 554, 571 der G. St. G. verfahren werden. Die Eröffnung des bezüglichen Stückes ist nur von der zur Untersuchung des Straffalles berufenen Behörde mit Beiziehung des Besch digten, und wenn es ohne nachtheiligen Zeitverlust ausführbar, desjenigen, an den der Brief lautet, vorzunehmen.

5. Erlegt derjenige, der beim vorschriftwidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder Zeitungen betreten wird, bei der Anhaltung nebst der entfallenden Postgebühr den Strafbetrag nach dem im §. 428 G. St. G. festgesetzten Maßstabe, so ist sich blos auf die Aufnahme der Thatbeschreibung zu beschränken, und über diese Uebertretung kein weiteres Verfahren zu pflegen. Zur Annahme dieses Erlages ist jedes Post- oder andere Gefällsamt, bei dem die Thatbeschreibung

aufgenommen oder an das dieselbe geleitet wird, ermächtiget.

6. Die Postämter müssen die eingeflossenen Strafgelder monatlich an die Bezirks-Kassen abführen.

7. Den Gefällsämtern liegt ob, die aus dem Auslande kommenden Reisenden auf das bestehende Verbot der Briefbeförderung vor der Untersuchung aufmerksam zu machen, sie zu befragen, ob sie Briefe mit sich führen, und wenn dies der Fall, sie aufzufordern, die Briefe dem nächsten Postamte zu übergeben.

Porto-Rückvergütung, Reklamation und Ersatzforderung.

Den Post-Direktionen steht die Entscheidung über Reklamationsgesuche und Ersatzforderungen zu, wenn die Benachtheiligung der Partei aus der Postmanipulation hervorgegangen ist. Diese Ermächtigung umfaßt nicht blos die Rückvergütung ungebührlich abgenommener Portobeträge oder Passagiersgebühren, sondern auch die Leistung von Ersätzen für verlorne und von Entschädigungen für beschädigte Sendungen.

Wenn es sich aber um Beträge von mehr als 50 fl. handelt, so ist vor der Entscheidung das Gutachten der Kammerprokuratur (des Fiskalamtes, des Direktorates causarum regalium) einzuholen. Bei Verschiedenheit der Ansichten hat die Entscheidung des Ministeriums einzutreten. Das bezügliche Aufgabs-Recepisse wird durchgestrichen, und in den Akten der Post-Direktion aufbewahrt.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. III.)

Unanbringliche Retoursendungen.

Jede Post-Direktion hat die aus ihrem Bezirke herrührenden unanbringlichen Retoursendungen zu sammeln, am Schlusse des Solarjahres vorschriftmäßig zu öffnen, und weiters unter kommissioneller Aufsicht zu vertilgen; wobei das Protokoll von einem Eleven zu führen ist.

Die für das verstampfte Retourbrief-Materiale gelösten Beträge sind in reelle Einnahme zu verrechnen.

Postverträge mit fremden Staaten und Unternehmungen.

Die Post-Direktionen haben darauf zu sehen, daß die mit ausländischen Staaten, mit Dampfschifffahrts- oder Eisenbahn-Gesellschaften oder andern Privatunternehmungen abgeschlossenen Postverträge pünktlich in Vollzug gesetzt werden. Bei Abschluß von derlei Verträgen mit Privatunternehmungen findet wegen der Gerichtszuständigkeit in Streitsachen die Verabredung Statt, daß die etwa entstehenden Streitigkeiten bei dem Gerichte, wo das Fiskalamt ist, und welchem der Fiskus als Geklagter untersteht, durchzuführen sind.

Arbeitsverträge.

Die Post-Direktionen sind ermächtiget, Arbeitsverträge abzuschließen; nachdem früher hierüber mit der Postökonomie-Verwaltung Rücksprache genommen wurde, und dieselben von der Buchhaltung oder der sonst zuständigen Behörde geprüft und richtig gestellt sind.

Es ist ihnen auch die Aufkündigung solcher Verträge nach Rücksprache mit der Postökonomie-Verwaltung überlassen. Sowohl wegen der durch Verträge sicher zu stellenden Arbeiten, als wegen der Anschaffung neuer Amtseinrichtungsstücke hat die Konkurrenz-Verhandlung einzutreten; wenn dieses nicht mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Arbeiten oder nach andern Verhältnissen unausführbar erscheint.

Die Post-Direktionen sorgen dafür, daß bei Verträgen zwischen Parteien und dem Aerar dieses mit der Zahlung einer nach den Gesetzen die Partei treffenden Gebühr ohne vorläufige Zustimmung des Finanzministeriums nicht belastet werde.

(Verordn. Bl. J. 1851, Nro. 114 Bd. IV.)

Verträge bei Verleihung von Stationen und Expeditionen.

Die Verträge bei Verleihung von Poststationen und Expeditionen haben die Post-Direktionen abzuschließen, und diese können dieselben bei gegründeter Ursache auch aufkünden. Die Postexpedienten-Verträge sind nach dem im November 1851 herausgegebenen Formulare zu verfassen, und es ist denselben die Gerichtszuständigkeits-Klausel beizufügen.

(Verordn. Bl. J. 1851, Bd. IV. 116.)

Voranschläge.

Die Post-Direktionen haben jährliche Postgefälls-Voranschläge zu verfassen (Verordn. Bl. O. Hofpostv. Bd. I, und Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I S. 97), in welchen die Ergebnisse bezüglich des Gefälls-Ueber-

schusses oder Abganges enthalten sind, und in welchen sich auch der Brutto-Ueberschuß oder Abgang herausstellt.

In den Präliminar-Anträgen für das nächste Jahr darf das Ergebniß der beiden früheren Jahre nicht unberücksichtigt bleiben, um den Ursachen der Erhöhung oder Erniedrigung des Erträgnisses um so leichter nachforschen zu können.

Die bezügliche Bemessung des Brief- und Fahrpost-Porto geschieht nach dem dreijährigen Verhältnisse, und auf dieses Gefälle wirken hauptsächlich die Erhöhung oder Ermäßigung der Taxen ein, dann die Errichtung neuer Postanstalten, ferner Verträge, Handelsspekulationen, Truppen-Dislocirung u. s. w.

Auf das Passagiersporto-Erträgniß wirken ein: die bestehenden Passagierstaxen und der Verkehr überhaupt, ferner die zu erwartenden einschlägigen Verhältnisse.

Das Ergebniß der Zeitungsgebühren-Einnahme richtet sich vornämlich nach dem neuen Erscheinen oder dem Verbote von Zeitungen und nach politischen Ereignissen.

Auf die Rittgelder und Vorspanns-Auslagen nehmen die Postverbindungen und Futterpreise Einfluß.

Behufs der Verfassung der Voranschläge zieht der Post-Direktor den Adjunkten und den Postkommissär, den Postamtsverwalter und die das Rechnungs- und Oekonomiewesen besorgenden Postbeamten bei.

Amtsmobilien, Natural-Wohnungen, Inventar, Pauschale rc.

Die Post-Direktionen verfassen jährlich das Inventar des Staatspost-Eigenthums für das Kronland, so wie auch den Felleisenstandes-Ausweis.

Die Bau-Reparaturen, wenn der Kostenbetrag in einem Jahre für ein Postamt 200 fl. nicht übersteigt, die Anschaffungen und Reparaturen von Amtseinrichtungs-Gegenständen, wenn die Kosten für ein Postamt in einem Jahre nicht mehr als 200 fl. betragen, die Bewilligung von Pauschalien für Kanzlei-Requisiten, Beheizung und Beleuchtung ꝛc. bis zum Betrage von jährlichen 200 fl. für ein Postamt, und die Bewilligung von Pauschalien für das Auf- und Abpacken, Aufbewahren und Reinigen der Wägen ꝛc. bis zum Betrage von jährlichen 100 fl. sind der Post-Direktion anheimgegeben.

Hierbei wird mit Hinweisung auf die Verordnungsblätter der Obersten Hofpostverwaltung III. und V. Band, dann auf das Dekret der General-Direktion vom 21. Juli 1851, Z. 3633 noch Folgendes angeführt:

In Betreff der Natural-Wohnungen kommt vom Aerar das beizuschaffen, was durch ordentliche Benützung zu Grunde gegangen ist, und wozu jeder Hausbesitzer als Vermiether verpflichtet ist.

Wenn die Aerarial-Wohnung von dem Beamten bezogen wird, so ist sie aus den Mitteln des Aerars brauchbar herzustellen; wogegen der dieselbe verlassende Beamte die Lokalität nur im guten Zustande zu übergeben hat. Dieser hat übrigens alle Unkosten für Verschönerung und Bequemlichkeit selber zu tragen; und nur größere Reparaturen an Fenstern, Schlössern u. s. w. werden vom Aerar getragen; wenn die Beschädigung ohne Verschulden des Beamten geschah, während für Herstellung zerschlagener Fenster, Reinigung, Weißen u. s. w. der Beamte aus eigenen Mitteln zu sorgen hat.

Das Waschen und Reinigen von Kanzleiwäsche und Betten wird aus dem Pauschale bestritten.

Die Post-Direktionen können die Veräußerung und Abschreibung der zum Gebrauche der Postanstalt ungeeignet gewordenen Requisiten, Mobilien u. s. w. verfügen; insoferne es sich aber um Gegenstände von größerem Belange, z. B. um Wägen, handelt, ist das Gutachten an das Ministerium zu erstatten.

Die Post-Direktionen haben über die auf Bau-Reparaturen und Amtseinrichtungs-Gegenstände für Post- und Telegraphenämter verausgabten Beträge halbjährige Ausweise zu verfassen.

(Verordn. Bl. J. 1851, Bd. IV, Nro. 123., u. J. 1852, Bd. I. Nro. 14.)

Disciplinar-Gewalt über Post- und Telegraphen-Bedienstete.

Die Post-Direktionen haben an die Untergebenen Verweise und Strafen bei Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung im Dienste zu ertheilen, und können diese Disciplinar-Strafen auch mildern und auflassen. Ueber die verhängten Geldstrafen und Verweise wird monatlich ein Ausweis verfaßt. Das die Geldstrafe betreffende Aktenstück wird jedesmal der Haupt-Postkasse behufs der Vorschreibung mitgetheilt.

(Verordn. Bl. D. H. P. B. Bd. V. und 1851 Bd. IV. Nro. 112.)

Die Post-Direktionen können die von ihnen angestellten Bediensteten unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften degradiren und entlassen.

Anmerkung. Siehe Disciplinarvorschrift für die Beamten des Handelsministeriums II. Bd. Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. und Telegr. Seite 245, in welcher die dienstliche Unterordnung, die Verschwiegenheit und Unbestechlichkeit, dann der Dienstfleiß der Beamten und Bediensteten des Handelsministeriums zur Pflicht gemacht werden.

Qualifikation der Postbediensteten, Dienstestabellen.

Ueber jeden angestellten oder in Folge anzustellenden Beamten, Eleven und Diener ist in Folge des Erlasses der General-Direktion vom 27. Jänner 1851, Z. 407 eine Dienstestabelle nach zwei Formularien auszufertigen, wovon die eine für Beamte, die andere für Diener in Verwendung kommt.

In der Rubrik: „Studien und sonstige Kenntnisse", ist speciell anzugeben, worin die letzteren bestehen.

Diese Tabellen werden für Beamte in drei, für Diener in zwei Exemplaren ausgefüllt. Ein Exemplar wird zum eigenen Gebrauche des Post-Direktors zurückbehalten, die anderen werden an das Ministerium eingesendet. Die zurückbleibenden Tabellen bilden das Personalstandesbuch, und es ist in dieser Beziehung Folgendes angeordnet: Die Tabellen werden vor Allem nach den verschiedenen Kategorien der Dienstesstellen eingetheilt. Dann ist jeder Kategorie ein eigenes Fascikel zu bestimmen, und es sind in diesem die Tabellen alphabetisch nach den Namen der Bediensteten geordnet einzulegen. Die in den Verhältnissen der Bediensteten sich ergebenden Veränderungen sind von Fall zu Fall in den Tabellen vorzumerken.

Bei Vorrückungen oder Degradirungen ist die Tabelle aus dem Fascikel, in dem sie bis dahin gelegen, auszuscheiden, und in jenen, wohin sie künftighin gehört, einzulegen.

Für die Tabellen ausgetretener, quiescirter, pensionirter, entlassener und verstorbener Bediensteten ist ein eigenes Fascikel bestimmt, in dem dieselben noch fünf Jahre aufbewahrt werden.

Im Falle der Versetzung der Bediensteten in einen anderen Direktions-Bezirk wird die Dienstestabelle an die bezügliche Post-Direktion abgetreten.

Jedem Fascikel ist ein Ausweis über die darin enthaltenen Tabellen beigegeben, und am Schlusse eines jeden Solarjahres wird ein Verwendungs-Ausweis dem Ministerium vorgelegt.

Anstellungen.

Den Post-Direktionen steht unter Beobachtung der diesfälligen Normen die Aufnahme der Post-Aspiranten, die Ernennung der Briefträger, Packer und der andern Diener zu.

Zur Besetzung der Beamten- und Elevenstellen werden von den Post-Direktionen die dokumentirten Terna-Vorschläge erstattet.

Ueber die Aufnahme von Militär-Individuen werden vierteljährige Berichte erstattet, mit genauer Angabe der Militär-Branche, des Entlassungstages vom Militär und mit der Benennung des betreffenden Kommandos.

Bezüglich der Anstellungen sind folgende Normen nicht unberücksichtiget zu lassen:

1. Bei Besetzungen im Kassadienste gibt die Staatsrechnungswissenschaft einen Vorzug.
   (General-Rechn. D. 10. Mai 1808.)

2. Bei Beförderung der k. k. Beamten sollen nicht nur die Dienstjahre und sonstigen Verdienste, sondern insbesondere das sittliche Betragen und der Diensteifer in's Auge gefaßt werden.
   (Gesetzsammlung v. Jahr 1813.)

3. Wenn taugliche Quiescenten vorhanden sind, soll bei der Besetzung von Stellen auf solche besonders Rücksicht genommen werden.

4. Mit Ausnahme der Quiescenten und Solcher, welche unmittelbar aus dem Staatsdienste in den Gefällsdienst übergetreten sind, sollen Individuen, welche das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, im Staatsdienste keine Anstellung erhalten.

(Allerhöchste Entschließung v. Jahre 1822.)

5. Die Wiederanstellung eines entlassenen Beamten oder Bediensteten, die Anstellung eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich abgestraften Individuums, wie auch die Verwendung eines Solchen als Diurnist ist verboten, und die Wiederanstellung eines solchen Staatsdieners haben sich Seine k. k. Majestät allein behufs der allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten.

(Polit. Gesetzsammlung v. J. 1826 und General-Rechn.-Direkt. v. J. 1805, 1812, 1815.)

6. Zu Hausknechts- und derlei andern Bedienstungen in k. k. Aemtern, wozu vorschriftsmäßig nur Militäristen gewählt werden sollen, dürfen wo möglich auch bei nur provisorischen Besetzungen keine andern als solche verwendet werden.

7. Wenn Soldaten, welche um Dienstplätze in k. k. Civilämtern ansuchen, zur Aufnahme in den Ternavorschlag würdig erkannt werden, wird vorerst bei der Militärbehörde die Anfrage gestellt, ob die Entlassung desselben Individuums aus dem Militär alsogleich bei der Anstellung im Civildienste stattfinden könne.

(Verordn. Bl. III. Bd. O. Hofp.)

8. Erhalten Militäristen eine Civilbedienstung, so hat die betreffende Civilbehörde die zu ihren Handen befindlichen Patental-, Verpflegs- und Reservationsurkunden derselben der betreffenden Militärbehörde zur weitern Verfügung zu übergeben, und die von den Civilbehörden vierteljährig vorzulegenden Ausweise über die im Civildienste untergebrachten Militär-Individuen müssen die genauesten Angaben enthalten.

(Verordn. Bl. III. Bd. D. Hofp.)

9. Realinvalide Leute, welche eine öffentliche Anstellung erhalten, durch welche ihr Unterhalt für die ganze Lebensdauer gesichert ist, sollen mit förmlichen Abschieden ohne irgend einen Vorbehalt aus dem Militärdienste entlassen werden.

(Verordn. Bl. V. Bd. D. Hofp.)

10. Wenn mit einer solchen Anstellung, welche ein Realinvalide erhält, für den Fall seiner spätern Untauglichkeit dazu entweder gar kein oder ein erst nach mehreren Dienstjahren entstehender Anspruch auf eine Pension oder Provision verbunden ist, so soll er in den Invalidenvorbehaltsstand übersetzt werden. Halbinvalide Leute hingegen, welche aus dem aktiven Truppenstande in den Civil-Staatsdienst ohne sichere Aussicht auf eine Civilversorgung treten, sind vor der Hand auf diese Anstellungen zu beurlauben, und wenn sie ohne Verschulden unversorgt entlassen werden, nach dem Rücktritt in ihren Truppenkörper ordnungsmäßig zu superarbitriren. Werden sie noch halbinvalid befunden, so sind sie nach ihrer Verwendbarkeit zu solchen Militärdiensten zu übersetzen, zu welchen Halbinvalide berufen sind.

Werden sie dagegen als Realinvalide erkannt, so ist ihnen, da sie während der Beurlaubung nicht nur im Militär-Verbande geblieben sind, sondern auch den Staatsdienst fortgesetzt haben, ihrem für den Fall der Real-Invalidität erworbenen Versorgungs-Anspruche gemäß, die systemmäßige Invaliden-Gebühr ohne Rückersatz aus dem Civilärar anzuweisen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. v.)

11. Sowohl bei dauernden, als bei zeitlichen Anstellungen mit Taggeld im Civile ist der Invaliden-Gehalt einzustellen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. v.)

12. Die Gesuche der Halbinvaliden oder solcher, welche bald Realinvalide werden, oder der schon im letzten Jahre dienenden Kapitulanten um Civil-Bedienstungen sind nicht unmittelbar bei der Civilbehörde, sondern im Wege des vorgesetzten Kommandanten einzubringen, von welchem das Gesuch mit der Konduiteliste, dem Superarbitrirungs-Befunde und dem Strafextrakte zu belegen, und die Bestätigung beizufügen ist, ob der Soldat sogleich beurlaubt, oder aus der Landwehr entlassen werden kann.

Aufnahme von Diurnisten.

Bei Aufnahme der Diurnisten ist insbesondere deren Moralität in Berücksichtigung zu ziehen, und selbe sind vorläufig im Schreibfache zu prüfen.

(Gen. Rechnungs D. August 1815 u. Januar 1837.)

Die Aufnahme von derlei Aushilfs-Individuen für das Schreibgeschäft ist nur für die Fälle der äußersten

Nothwendigkeit und nur auf längstens 8 Tage gegen gleichzeitige Erstattung einer Anzeige an das Ministerium gestattet.

(Verordn. Bl. 1852, Bd. II. Nro. 58.)

Das Taggeld an dieselben wird mit 45 kr. (auch mit 1 fl.) verabfolgt.

(General-Direktion 17. Jänner 1851, Z. 161.)

Die Aufnahms- und Entlassungstage der Diurnisten werden von den Post-Direktionen jedesmal der Post-Hofbuchhaltung mitgetheilt.

Diurnisten dürfen in der Regel nur zu Kanzlei- und Schreibgeschäften verwendet werden.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Dekrete vom 31. Jänner 1851 Z. 156 C. zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben, daß Diurnisten normalmäßig keinen Anspruch auf Diäten oder Zehrungs-Beiträge haben, wenn es der Dienst erfordert, sie in einem andern Orte, als in dem sie aufgenommen wurden, zu verwenden, und daß von einem fixen Standorte der Diurnisten keine Rede sein könne. Es kann aber bei vorübergehender Aussendung der Diurnisten an andere Orte nur eine Erhöhung ihres gewöhnlichen Diurnums mittels Zulage stattfinden. Diese Zulage wird von der General-Direktion mit einem Betrage von 30 kr. bis höchstens 1 fl. bewilliget.

Diurnen können mit gerichtlichem Verbote belegt werden.

(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I.)

Den Provisionisten kann ein Diurnum verliehen werden.

(Verordn. Bl. O. H. Postw. Bd. V.)

Kautionen.

Die Post-Direktionen können unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Normal-Vorschriften über die Annahme der Dienst-Kautionen und im Einvernehmen mit der Posthofbuchhaltung über die Zurückzahlung, beziehungsweise Devinkulirung derselben, entscheiden, ferner auch die Bewilligung zur Leistung der Dienst-Kautionen durch Besoldungsabzüge mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen ertheilen.

Die Amtshandlungen in Absicht auf die Behandlung der von den Postbediensteten und von den Pachtunternehmern und Lieferanten erlegten und dem k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Anlegung übergebenen Baarkautions-Beträge werden von den zuständigen Post-Direktionen und rücksichtlich Postdirektions-Kassen versehen. Dieselben erstrecken sich:

1. auf die Uebernahme der Kautions-Beträge,
2. auf die Abfuhr derselben an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse,
3. auf die Journalisirung und Verbuchung der Tilgungsfonds-Empfangsscheine,
4. auf die Einhebung, Hinauszahlung, Journalisirung und Verbuchung der Interessen,
5. auf die Uebertragung der Empfangs-Bestätigungen an eine andere Postdirektions-Kasse,
6. auf die Um- und Zusammenschreibung der Empfangsscheine,
7. auf die Rückzahlung der baaren Kautions-Beträge, und

8. auf verschiedene andere Bestimmungen.

I. Von der Uebernahme der baaren Kautions-Beträge.

Wenn ein Kautions-Baarerlag erfolgt, hat die Partei den Gegenschein gegen Ausfolgung eines Interims-Scheines auszufertigen. Der Betrag ist im Depositen-Journal in Empfang zu stellen; Kautionstheil-Beträge aber sind im Hauptkasse-Journale „als fremde Gelder" zu verrechnen, und auf den betreffenden Quittungen ist der Journals-Artikel anzumerken.

II. Von der Abfuhr der baaren Kautions-Beträge.

Am 15. und letzten eines jeden Monates sind über die eingegangenen Beträge drei Ausweise zu verfassen, und zwar a. über die vollen, b. über die Theilbeträge der Kautionen wenn solche eingegangen, und c. über die Kautionen der Pacht- und Lieferungsunternehmer, welche nur zu 3% verzinset werden. Diese Ausweise werden der Post-Direktion vorgelegt, von welcher sie mit der speciellen Abfuhrs-Anweisung der Postdirektions-Kasse wieder zurückgestellt werden.

Hierauf wird die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse unter Beilegung dieser Ausweise von der Sendung avisirt, und es sind die Kautionssummen im Depositen-Journale, die Theilbeträge aber, wenn sie die Summe von 50 fl. für einen Kautionanten erreichen, oder dessen Schuldigkeit ergänzt ist, im Hauptpostkasse-Journale als „rückbezahlte fremde Gelder" zu verausgaben.

Diese verausgabten Beträge sind unter Mitgabe der über die Summe jedes einzelnen Ausweises auszufertigenden

Gegenscheine an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse einzusenden.

III. Von der Journalisirung und Verbuchung der Tilgungsfonds-Empfangsbestätigungen.

Jede Tilgungsfonds-Empfangsbestätigung ist im Kautions- und Interessen-Journale auf der, für die Einnahme bestimmten Blattseite in Empfang zu stellen. Die vorgedruckten Kolonnen dieses Journals sind genau auszufüllen, und die siebente und letzte Kolonne für den Gebrauch der Posthofbuchhaltung offen zu lassen. Aus diesem Journale sind die Eintragungen in die zur linken Hand liegende Blattseite des Kautions-Liquidationsbuches vorzunehmen. Hierauf werden die Abschriften der Empfangsbestätigungen verfaßt, und diese den Kautionanten gegen Einziehung der Interims-Erlagsscheine, dagegen jene der auswärts befindlichen Kautionanten der Post-Direktion übermittelt. Die Merkmale der erhaltenen Original-Empfangsbestätigungen werden in das vorgedruckte Verzeichniß übertragen, und dieses der Post-Direktion vorgelegt.

IV. Von der Einhebung, Hinauszahlung und Verrechnung der Interessen.

Die Interessen der angelegten baaren Kautions-Kapitalien sind in der Regel in zwei halbjährigen Terminen und zwar am 1. Jänner und 1. Juli aus der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse zu beziehen.

Die Interessen für alle Kautionanten werden schon vor dem Zahlungstermine berechnet, nach der arithmetischen Ordnung der Nummern der von dem Tilgungsfonde ausgestellten Empfangsscheine konsignirt, und diese Konsignation,

welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, wird mit der Abquittirung versehen und nach eingeholter Bestätigung von Seite der Post-Direktion (sammt einem Pare der Konsignation) an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse eingesendet.

Für die Interessen der Pacht- und Lieferungs-Kautionen werden separate Konsignationen verfaßt.

Der eingegangene Interessenbetrag wird im Kautions-kasse-Journale in Empfang verrechnet, und die einzelnen Beträge werden auf der zur rechten Hand liegenden Blattseite des Kautions-Liquidationsbuches eingetragen.

Die Quittungen der Percipienten müssen klassenmäßig gestempelt sein, und sie müssen die Depositenzahl, ferner alle Merkmale des Kautions-Instrumentes, Nummern, Datum, Kapital, Zinsenfuß, Ausstandszeit u. s. w. genau und deutlich enthalten.

Die Verausgabung der bezahlten Interessen-Beträge geschieht auf der Ausgabsseite des Kautions-Journales, und diese Zahlungen sind auch auf der zur rechten Hand liegenden Blattseite des Kautions-Liquidationsbuches in gleicher Linie mit der Empfangs-Verbuchung einzutragen.

V. Von der Uebertragung der Tilgungsfonds-Empfangsbestätigungen an eine andere Post-Direktionskasse.

Die Post-Direktionskasse, aus deren Bezirk ein Kautionant abgezogen wird, hat die Original-Empfangsbestätigung desselben auf der Rückseite mit der förmlichen Cession an die an ihre Stelle tretende Post-Direktionskasse zu versehen, derselben das Kassesiegel beizudrücken und das Kapital

und die etwa noch unbehobenen Interessen im Kautions-Journal zu verausgaben, im Kautions-Liquidationsbuche abzuschreiben, den Konto abzuschließen, und das Instrument sammt Interessen-Ausständen an die zuständige Post-Direktionskasse, in deren Bezirk der Kautionant übersetzt wurde, abzusenden. Hievon ist die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse in Kenntniß zu setzen, und die zuletzt bezeichnete Post-Direktionskasse hat über das eingelangte Kautions-Instrument die Amtsquittung auszufertigen, die vorgesetzte Post-Direktion zu verständigen, die Journalisirung und Verbuchung, wie bereits oben angedeutet, vorzunehmen und an den Kautionanten gegen Einziehung und Vertilgung der alten Empfangsbestätigungs-Abschrift eine neu ausgefertigte zu übersenden.

VI. Von der Um- und Zusammenschreibung der Tilgungsfonds-Empfangsbestätigungen.

Die umzuschreibenden Original-Empfangsbestätigungen, auf deren Rückseite das Kapital abzuquittiren ist, sind im Kautions-Journale und Liquidationsbuche zu verausgaben und der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse nebst einem Ausweise nach dem vorgeschriebenen Formulare zuzusenden. Hierauf ist gegen Vertilgung der ältern Empfangsschein-Abschrift die neue Empfangs-Bestätigungs-Abschrift auszufertigen. Diese neuen Empfangs-Bestätigungen werden von der Tilgungsfonds-Hauptkasse auf jenen Datum ausgefertiget, bis zu dem die Interessen bereits behoben worden sind.

Die Zusammenschreibung mehrerer Empfangs-Bestätigungen auf den Namen eines Kautionanten oder eines erlegten Betrages zu einem solchen Kautions-Dokumente ist unter Mitgabe eines diesfälligen Verzeichnisses zu veranlassen.

VII. Von der Rückzahlung der baaren Kautions=Beträge.

Bei Zurückzahlung von baaren Kautions-Beträgen wird der Auftrag von der Post=Direktion mittels zweier gleichlautender Erlässe der Hauptpostkasse zugestellt. Von dieser sind gleichlautende Aufkündigungs=Verzeichnisse zu verfassen, und diese sammt dem erwähnten Original=Erlasse sind mit einer entsprechenden Verständigung an die Staats=schulden=Tilgungsfonds=Hauptkasse einzusenden. Nach Ablauf der einmonatlichen Aufkündigungsfrist ist die Original=Empfangsbestätigung im Kautions=Journale und im Kautions=Liquidationsbuche zu verausgaben, das Kapital auf der Rückseite der Empfangs=Bestätigung abzuquittiren und sammt der über die Ausgleichungs=Interessen, welche vom Tage der Aufkündigung noch für einen Monat zu berechnen sind, zu verfassenden Amtsquittung an die Tilgungsfonds=Hauptkasse zu senden.

Ueber den Rückempfang des Kapitals wird die Post=Direktion in Kenntniß gesetzt, und deren Verfügung abgewartet.

Von der betreffenden Partei sind hiebei folgende Dokumente abzuverlangen:

a) Eine ungestempelte Quittung über das zurückgezahlte Kapital;

b) die Interessen=Quittung;

c) die Kautions=Empfangsbestätigungs=Abschrift und

d) das bezügliche Intimations=Dekret.

VIII. Andere Bestimmungen.

1. Ueber die in den Kautions-Liquidationsbüchern eingetragenen Kapitalien haben die Post-Direktionskassen einen Index zu führen, welcher die Namen der Kautionanten alphabetisch geordnet und die Pagina des Liquidationsbuches, auf welcher der Kautionant vorkömmt, zu enthalten hat.
2. Die Post-Direktionen führen ein eigenes Kautionsbuch.
3. Die Zusammenschreibung jener Kautionen, welche durch Theilzahlungen berichtiget werden, tritt erst dann ein, wenn die volle Kautionssumme erlegt ist.
4. Die Kautionskassa-Journale werden monatlich an die Post-Hofbuchhaltung eingesendet, und im Monate November j. J. sind über die Kautions-Kapitalien und Interessen abgesonderte Ausweise dem Ministerium vorzulegen, wozu die Kautions-Journalsbogen benützt werden können.

(Verordn. Bl. 1852. Bd. II. Nr 59.)

Bei dieser Gelegenheit wird noch auf die nachstehenden, auf Kautionen Bezug habenden, in den Verordnungsblättern der obersten Hofpostverwaltung und des Handels-Ministeriums und in früheren Normalien enthaltenen Verordnungen erinnert.

1. Lotto-Anlehen dürfen niemals über ihren Nennwerth als Kaution angenommen werden.

(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr., Bd. I. S. 73.)

2. Kautionen in Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lotto-Anlehen vom Jahre 1834 und 1839 können auch ohne Vinkulirung angenommen werden.

Behufs der Erlangung größtmöglicher Sicherheit sollen eigene Widmungsurkunden verfaßt werden; dann sind selbe als Depositen aufzubewahren und müssen in den bezüglichen Schuldverschreibungs-Kautionsausweisen aufgenommen werden.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. v. N. 475.)

3. Zur Pränotirung von Aerarialforderungen auf Realitäten ist nur das Fiskalamt berufen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. v.)

4. Bei Kautionen bezüglich der von Minderjährigen auf Häuser in Wien und in den Vorstädten angelegten Gelder ist der Durchschnitt aus den Zinsfassionen wenigstens auf sechs Jahre zu machen. Hiebei sind die Verhältnisse, welche auf den Werth Einfluß nehmen, zu berücksichtigen, und es ist der gute Baustand der Häuser durch Eide von Kunstverständigen zu bestätigen.

(Verord. Bl. D. Hofpostv. Band IV.)

5. Die Haftungsklausel der als Kaution angenommenen Staatsobligationen und anderer Kautions-Instrumente ist folgende: „Für diesen und jeden mit einer Kaution verbundenen Posten." Ist eine Haftungsklausel in der Obligation nicht von gehöriger Deutlichkeit, so ist ihr die für kautionspflichtige Beamte günstigere und vollkommen deutliche Auslegung ertheilen zu lassen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. III.)

6. Die nicht in baarem Gelde erlegte Kaution kann nach konstatirter Ersatzpflicht des Kautionslegers ohne Einholung einer gerichtlichen Entscheidung sogleich

veräußert werden; nur muß auf die der Obligation anhaftenden Eigenthums- oder Pfandrechte Rücksicht genommen werden. Keine Kreditskasse darf aber derlei Obligationen annehmen, wenn ihr nicht die Cession an die Tilgungsfondskasse beigefügt ist.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. II. und III. Bd.)

7. Wenn auf Kautionen und Depositen gerichtliche Verbote gelegt werden, haben sich die Gerichtsstellen nicht an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, sondern an die betreffenden Aemter unmittelbar zu wenden.

(Verordn. Bl. O. Hofp. II. Bd.)

8. Den Kassen liegt ob, nach eingeholter Bewilligung das gerichtliche Verbot zu berücksichtigen, und der Partei weder Interessen noch sonstige Beträge hinauszuzahlen.

(Hofdekret 1. April 1796.)

9. Bei Baarkautionen sind Widmungsurkunden dann nothwendig, wenn die Kaution nur als Pfand gilt, und bei der Staatsschulden-Tilgungskassa nicht anzulegen ist.

(Verordn. Bl. O. Hofp. III. Bd.)

10. Die aktenmäßige Erklärung des Fiskalamtes bezüglich der Annehmbarkeit der Kaution muß schon vor der Beeidigung des Erlegers stattfinden.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. II. Bd.)

11. Vor Devinkulirung einer Kaution ist das Erkenntniß der Rechnungsrichtigkeit des Kautionslegers bei der Buchhaltung einzuholen.

(Hofkammerdekret vom 13. Dezember 1828.)

12. Die Zinsen-Ueberweisung der zu vinkulirenden Obligationen auf Länder-Kredits-Abtheilungen wird gegen dem vorgenommen, daß, wo es sich um Interessen-Ueberweisung einer bereits bei einer Kredits-Abtheilung verzinslichen Kautions-Obligation handelt, die wirklich erfolgte Sistirung des früheren Interessen-Betrages durch Beibringung des Zinsenausstands-Certifikates zu erweisen ist. Hievon sind Zinsen-Ueberweisungen der Obligationen ausgenommen, bei denen ein Verbot einer Gerichts- oder administrativen Behörde vorgemerkt ist.

(Verordn. Bl., Jahr 1852, I. Bd. Nro. 27.)

13. Wenn Kautionen nur auf ein Jahr auf Grund von Aerarial-Kontrakten über Lieferungen u. s. w. zu erlegen sind, können selbe, wenn sie in auf den Ueberbringer lautenden geeigneten Staatspapieren bestehen, ohne Vormerkung in den Kassen aufbewahrt werden, bis die Kontrakts-Verbindlichkeit erfüllt ist.

(Hofkammer-Dekret vom 20. Februar 1836.)

14. Empfangs-Bestätigungen, welche über die Zurückstellung der dem Staatsschatze geleisteten und bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde oder bei der Amortisationskassa im lomb. venet. Königreiche zu Gunsten des Erlegers fruchtbringend angelegten Dienst- oder andern Kautions-Kapitalien ausgestellt werden, unterliegen nach dem a. h. Tax- und Stempelpatente vom 9. Februar 1850 der skalamäßigen Stempelgebühr.

(Verordn. Bl., Jahr 1852, Bd. II. Nro. 68.)

Pensionen, Gnadengaben u. s. w.

Die Post-Direktionen können die von ihnen angestellten Bediensteten unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften quiesciren, und sie und ihre Witwen und Waisen pensioniren. Sind jedoch Quiescirungen u. s. w. nicht nach den Direktiven und hinsichtlich der Männer aus andern Ursachen, als denen des Alters und der Gebrechlichkeit, vorzunehmen, so ist die höhere Entscheidung einzuholen, welches auch in allen Fällen, welche von den bestehenden Normen abweichen, geschehen muß.

Bei dieser Gelegenheit wird der in den Verordnungs-Blättern und andern Normalien enthaltenen, auf Pensionirung u. s. w. Bezug habenden Verordnungen, wie folgt, erwähnt:

a) Pensions-Vorschriften im Allgemeinen und für Postbedienstete.

1. Die Poststallhalter und ihre Witwen sind nicht pensionsfähig, weil sie durch die Postbedienstung nur eine Personalgerechtigkeit erlangt hatten, so lange die Dienstfähigkeit dauert; daher sie dieses Dienstbefugniß auch nicht hintangeben und vererben können.
(Hofkammer-Dekret 30. Mai 1810.)

2. Postmeisterswitwen bekommen keine Pension; jedoch wird auf diese wegen Unterstützung von Seite der Staatsverwaltung Bedacht genommen, wenn Gründe hiefür sprechen, z. B. die besonderen Verdienste des verstorbenen Postmeisters, Anzahl der hinterlassenen Hilfe bedürftigen Kinder ꝛc.
(Hofkammer-Dekret ddto. 16. März 1776.)

3. Die wirklichen Kondukteure und die mit Dekret angestellten verkautionirten Briefträger, welche bereits die Taxen entrichtet haben, sind mit Witwen und Waisen pensionsfähig.

(Hofkammer-Dekret ddto. 17. August 1786.)

4. Anträge wegen Gnadengaben für erwerbsunfähige Beamtenwaisen müssen mit dem Wohlverhaltungs-Zeugnisse derselben versehen sein. Das Einschreiten von Amtswegen um Waisen- und Gnadengaben kann bei überschrittenem Normalalter nur dann stattfinden, wenn selbe wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheiten erwerbsunfähig sind.

5. Wenn Pensionen u. s. w. über Jahr und Tag unbehoben bleiben, dürfen sie später nur mit Genehmigung des Ministeriums, aber zufällige Ausgabsrückstände auch mit Bewilligung der bezüglichen Kameralbehörde flüssig gemacht werden.

(Verordn. Bl. D. Hofp. B. III. Bd.)

6. Beamtenswitwen haben drei Jahre lang die Wahl einer Abfertigung oder Pension, wenn der zweite Mann gestorben ist; welche Begünstigung sich auch auf die Waisen ausdehnt.

(Verordn. Bl. D. Hofp. V. Bd.)

7. Pensionen, Provisionen u. s. w. dürfen nicht verpfändet, oder in Beschlag genommen werden, wenn sie den Betrag von 100 fl. nicht erreichen. Bei höheren Bezügen ist jedoch ein gerichtlicher Beschlag bis zur Hälfte zuläßig.

(Hofdekret vom 12. Dezember 1776 und Verordn. Bl. D. Hofp. B. II. Band.)

8. Es unterliegt keinem Anstande, Pensionen für Beamtenswitwen, nach dem Charakter der verstorbenen Ehegatten, zu bemessen.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. v. Bd.)

9. In Pensionsfällen solcher Beamten, welche aus der Klasse der Arbeiter und minderen Diener zu Beamten befördert wurden, ist zu beobachten, daß die mit einer Dienstleistung verbundene Provisionsfähigkeit allein schon hinreichend ist, um die Zeit derselben, wenn sonst die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, zum Behufe der Pensionsbemessung in Anrechnung bringen zu können.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. II. Bd.)

10. Provisionen werden nicht nach einem jährlichen, sondern nach einem täglichen Betrage bestimmt.

(Verordn. Bl. O. Hofp. I. Bd.)

11. Die Pension der unter dem Normalalter stehenden pensionsfähigen Beamtenwaisen darf, wenn der Vater an jährlicher Besoldung 200 fl. und darüber bezogen hatte, nicht weniger als jährlich 100 fl. betragen.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. IV. Bd.)

12. Beamtenwaisen, deren Mutter wegen eines begangenen Verbrechens der Pension verlustig wurde, sind als elternlos zu betrachten, und es gebührt solchen die Konkretalwaisen-Pension.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. v. Bd.)

13. Für Post-Direktorswaisen wurde ein Erziehungs-Beitrag mit jährlichen 80 fl. festgesetzt.

(Verordn. Bl. O. Hofp. v. Bd.)

14. Die Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche in der aktiven Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, werden des Anspruchs auf Pension oder Provision verlustig, da dieser Akt als ein freiwilliger Akt der Dienstesentsagung anzusehen ist. Demnach ist der bezüglichen Pensionsverhandlung eine Abschrift des Untersuchungs-Protokolls beizugeben, worin das ärztliche Gutachten enthalten ist, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei. Zugleich ist auch in einem solchen Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungs-Anspruch der Angehörigen desselben verwirkt würde. Diese Behelfe sind die Grundlage der Entscheidung über den erwähnten Versorgungs-Anspruch.

(Verordn. Bl. J. 1852, Bd. II, Nro. 71.)

15. Die Bemessung der Erziehungs-Beiträge für Kinder pensionsfähiger Staatsdiener geschieht in ganzer Guldenzahl ohne Kreuzer, und wird selbst in dem Falle, wenn hiedurch mit der Witwenpension das nach den Vorschriften entfallende Maximum der Betheilung für Mutter und Kinder, nämlich die Gehaltshälfte des Gatten, beziehungsweise Vaters, überstiegen werden sollte, in der Regel mit keinem geringeren Betrage als mit jährlichen 12 fl. ausgemittelt.

(Verordn. Bl. O. Hofp. IV. Bd.)

16. Bei Ausmittlung der Erziehungs-Beiträge für Beamtenwaisen wird der Rang und Gehalt des verstorbenen Vaters berücksichtiget.

(Verordn. Bl. O. Hofp. II. Bd.)

b) Pensions-Vorschriften im Verhältniß zu Militär-Bedienstungen.

17. Behufs der Zurechnung der Militärdienstzeit zur Civildienstzeit eines vom Militär- zum Civildienste übergetretenen Individuums ist nothwendig, daß dasselbe unmittelbar aus der Linie in den Civildienst eintrat; daher in den Abschieden die Bezeichnung vorkommen muß, wann dasselbe als Militär ganz außer Stande kam, und wie lange es bei der Landwehr gedient hat.

(Verordn. Bl. D. Hofpostw. Band IV.)

18. Behufs der Evidenzhaltung der mit Gnadengaben betheilten Civilbeamtenwaisen, welche als Kadetten im Militärdienste stehen, muß die betreffende Kasse und die Vormundschaft gehörigen Orts von der Civilbehörde angezeigt werden.

(Verordn. Bl D. Hofpostw. III. Bd.)

19. Bei Gnaden-Anträgen für Kadetten, welche Staatsdienerwaisen sind, wird sich mit der Militärbehörde in das Einvernehmen gesetzt; denn die Beibelassung oder Verleihung einer Gnadengabe muß die lobenswerthen Eigenschaften und die gute Verwendung des Kadeten zum Grunde haben.

(Verordn. Bl. D. Hofpostw. V. Bd.)

20. Wegen zu gewährenden Bezuges von Gnadengaben für Beamtenwaisen, welche das Normalalter erreicht haben, oder als Kadetten assentirt wurden, sind Anträge zulässig, so lange die Waisen etwa ihre Berufsstudien noch nicht vollendet, und noch kein Adjutum

oder keine Besoldung haben, und so lange Kadetten bei überschrittenem Normalalter nicht schon in eine wirkliche Feldwebels-, Wachtmeisters-, Feuerwerks- oder Oberoffiziersstelle mit der vollen kompetenten Löhnung der Gage eingerückt sein sollten.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. I. II. Bd.)

21. Die Beamtenwaisen müssen, wenn sie in eine Militär-Akademie einzutreten oder einen Aerarial-Genuß zu erlangen wünschen, durch den Vormund die Erklärung abgeben, ob sie eine Pension oder einen sonstigen Beitrag genießen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. V. Bd.)

22. Realinvalide, welche in den Civildienst einzutreten wünschen, müssen mit einem förmlichen Abschiede versehen sein. Wenn der Realinvalide später zum Civildienst untauglich würde, so ist er, bevor er pensionsfähig wird, in den Invalidenvorbehaltsstand zu setzen.

Halbinvalide sind zu beurlauben, so lange sie im Civildienste keine sichere Versorgung genießen; und wenn sie ohne eigene Schuld vom Civildienste entlassen wurden, so sind sie zu superarbitriren. Werden sie hiebei als Halbinvalide befunden, so treten sie bei dem bezüglichen Militärdienste in Verwendung; werden sie aber als Realinvalide befunden, so gebührt ihnen die systemmäßige Invaliden-Gebühr.

Eine Civilpension erhalten selbe nach zurückgelegten 10 Dienstjahren im Civildienste.

Der Patental-Invaliden-Gehalt wird eingestellt, wenn das anderweitige Einkommen des Individuums dreimal höher, als der Patental-Invaliden-Gehalt, ent-

fällt, und wenn dem Invaliden eine zeitliche Anstellung im Civile mit einem täglichen Lohne zu Theil wird.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. IV. V. Bd. und I Bd., J. 1852, Nro. 39.)

23. In den Assentlisten wird ersichtlich gemacht, ob der Assentirte bis zum Eintritt zum Militär eine Pension, Gnadengabe oder sonst eine Beihilfe und in welchem Betrage aus einem öffentlichen Fonde bezogen habe; dann ob wegen Einstellung derselben vom Assentirungstage das Nothwendige bei der betheiligten Behörde eingeleitet worden sei, und bis zu welchem Zeitpunkte der Assentirte den Aerarial-Genuß bezogen habe. Ebenso hat die oberste Miltärbehörde angeordnet, in den Konduitelisten der als Regimentskadetten in der k. k. Armee dienenden Militär- und Civilwaisen der Rubrik: „Hat Beihilfe", noch beizurücken, ob dieselbe in einem Genusse aus dem Staatsschatze oder aus einem sonstigen öffentlichen Fonde bestehe, und auf wie lange solche bewilliget wurde.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. IV. Bd.)

Remunerationen.

Die Post-Direktionen sind ermächtigt, die ihnen unterstehenden Beamten und Diener, wenn sie durch langwierige Krankheit oder andere glaubwürdig nachgewiesene Unglücksfälle in unverschuldeten Nothstand versetzt wurden, einer augenblicklichen Unterstützung bedürfen, und sich derselben durch tadelloses Benehmen in und außer dem Dienste würdig gemacht haben, Aushilfen zu ertheilen, und den Kondukteuren und Dienern ihrer Bezirke in Fällen ausgezeichneter, mit ungewöhnlicher Anstrengung und außer dem

Kreise der gewöhnlichen Pflichten geleisteter Dienste auch Geldbelohnungen zu gewähren.

Die Bewilligung von Belohnungen oder Aushilfen für ein und dasselbe Individuum kann zwar mehrmals in einem Jahre stattfinden; doch darf der Gesammtbetrag der Aushilfen für einen Beamten 50 fl., jener der Aushilfe oder Belohnung für einen Diener 25 fl. in einem Jahre nicht überschreiten, und die hiezu im Voranschlage bestimmte Summe nicht bereits erschöpft sein.

In jenen Fällen, welche den Wirkungskreis der Post-Direktionen überschreiten, können bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen die Gesuche um Aushilfen oder Belohnungen der General-Direktion mit den entsprechenden Anträgen vorgelegt werden.

Wegen Vergütung von Heilungskosten für in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr Verschulden beschädigte Kondukteure sollen die Post-Direktionen gutächtliche Berichte an das Ministerium erstatten. Es steht ihnen aber zu, die Bewilligung von Freisitzen für die Gattinnen und Kinder der des Dienstes wegen versetzten Kondukteure zu ertheilen; falls diese Sitze nicht von zahlenden Passagieren eingenommen werden.

(Verordn. Bl. J. 1852, Bd. II. Nro. 58.)

Vorschüsse.

Den Post-Direktionen ist überlassen, Besoldungs-Vorschüsse an jene der ihnen unterstehenden Beamten, welche keinen höhern Gehalt, als jährlich 600 fl. beziehen, dann den mit Besoldung angestellten Dienern bis zu dem Betrage des dreimonatlichen Gehaltes und gegen Rückzahlung in höch-

stens 20 Monatsraten zu bewilligen; wenn dieselben unverschuldet in Nothstand gerathen, und auch sonst dieser Begünstigung würdig sind.

(Verordn. Bl. O. Hofpostw. III. Bd.)

Eben so können sie den Postmeistern ihrer Bezirke verzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 500 fl. unter Beobachtung der Bestimmungen der Normal-Vorschrift vom 12. Februar 1830 im Einvernehmen mit dem betreffenden Postkommissär bewilligen.

Jedoch müssen die Post-Direktionen bei Bewilligung von Geldvorschüssen ohne pupillarmäßige Sicherheit rechtsförmige Schuldurkunden über derlei Vorschüsse abverlangen, für die grundbücherliche Vormerkung derselben auf dem unbeweglichen Besitzstande der Vorschußwerber, so weit deren Intabulirung zuläßig, sorgen, und solche nach §. 84 der Kasse-Instruktion vom Jahre 1832 auch dann behandeln lassen, wenn sie nicht mit der gesetzlichen Intabulations-Klausel versehen werden können. Die Schuldverschreibungen sind unter Einflußnahme der Finanz-Prokuratur anzunehmen.

Tax- und Rechnungsmängel.

Den Post-Direktionen ist gestattet, wenn die Buchhaltung damit einverstanden ist, bei berücksichtigungswürdigen Umständen die gänzliche oder theilweise Nachsicht zu ertheilen:

a) Den aus Versehen unterlaufenen Tax- und Rechnungsmängeln, wenn dieselben in einem Vierteljahre für einen und denselben Bediensteten 20 fl. nicht übersteigen; und

b) der verspäteten Einsendung der Rechnungen und Mängels-Erläuterungen, wenn die vorgeschriebenen Termine nicht mehr als 6 Wochen überschritten werden.

Die Nichtverrechnung von Mängeln binnen der vorgeschriebenen Zeit wird mit 2 fl. bestraft.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. v.)

Urlaub.

Urlaubs-Bewilligungen können die Post-Direktionen den ihnen untergeordneten Beamten auf vier Wochen ertheilen; wenn dadurch keine andere mit Auslagen verbundene Substitution, als die durch einen Eleven, nothwendig wird. Auch den Dienern können sie Urlaub auf vier Wochen ertheilen.

Die Ertheilung eines Urlaubes auf längere Zeit oder zu einer Reise in das Ausland hängt, so wie jede Beurlaubung eines Postdirektors, von der Entscheidung des Ministeriums ab.

Diäten, Substitutions-Auslagen u. s. w.

Die Verfügung über die Vergütung der Reiseauslagen, Diäten, Substitutions- und Uebersiedelungsgebühren steht den Post-Direktionen nach erfolgter Liquidirung und unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu.

Partikularien des Direktors werden dem Ministerium vorgelegt.

Bei dieser Gelegenheit wird auf sämmtliche in den Verordnungsblättern enthaltenen, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Vorschriften erinnert, als da sind:

1. Laut Ministerialdekret vom 25. März 1851, Z. 609 sind rücksichtlich der auf Eisenbahnen und Dampf-

schiffen zu befahrenden Wegesstrecken an Fuhrkosten statt der Postgebühren nur mehr die für Benützung auf der Eisenbahn oder auf den Dampfschiffen wirklich auflaufenden Auslagen zu passiren und zwar für die Beamten bis einschließig der siebenten Diätenklasse mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der ersten, für die übrigen Beamten mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der zweiten Klasse; auf der Budweiser Pferde-Eisenbahn, auf der nur zwei Wagenklassen bestehen, so auch auf Dampfschiffen mit Aufrechnung der Fahrpreise der ersten Klasse für sämmtliche Beamte (für Diener in allen Fällen nach der geringsten Wagenklasse), nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze und zurück, dann für den Transport des das Normalgewicht überschreitenden Gepäckes, desgleichen für den Transport des eigenen Wagens, falls die Nothwendigkeit der Mitnahme und die wirkliche Mitnahme eines solchen dargethan wird.

Wenn die Eisenbahn nicht benützt werden kann, müssen die Gründe nachgewiesen werden.

Findet die Kommissionsreise in Begleitung eines Privatdieners Statt, so kann für denselben der Fahrpreis nach der geringsten Wagenklasse aufgerechnet werden.

Die Benützung der Eisenbahn hat auch bei Uebersiedelungsreisen Platz zu greifen, und es wird in Ansehung solcher Reisen den verehelichten Beamten die Aufrechnung der Fahrpreise für jedes der mit denselben wirklich übersiedelten Familienglieder nach der den Beamten zukommenden Wagenklasse und für jedes wirk-

lich übersiedelte Individuum seiner Privatdienerschaft nach der geringsten Wagenklasse zugestanden.
(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd.)

2. Wenn mehrere Beamte in Kommission zusammenreisen, legt der höhere (oder von gleichgestellten Bediensteten der im Dienste ältere) Beamte das Reise-Partikulare.
(Verordn. Bl. O. Hofpostw. Bd. V.)

3. Die Reise-Partikularien sind mit Quittungen und in Ansehung der für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen entfallenden Gebühren mit den jeweiligen Preistarifen zu belegen, und sie sind längstens in 14 Tagen nach vollendeter Reise zu legen.
(Dekret d. Hand. Minist. 28. März 1851, Z. 675, und Verordn. Bl. O. Hofpostw. V. Bd.)

4. Die Kondukteure bekommen bei Begleitung der Posten die Diäten nicht, wie die Beamten, nach vollen Tagesabschnitten, sondern wenn sie über den Tag unverschuldet mehr als acht bis sechzehn Stunden auf der Reise zubringen mußten, zwei Drittheile, und erst, wenn sie mehr als 16 bis 24 Stunden unterwegs zubringen mußten, drei Drittheile (oder ein Ganzes) der Diäten für einen Tag über den regelmäßigen Genuß ihrer Taggelder. Nur bei Uebersetzungsreisen gebühren ihnen die Diäten nach vollen Tagesabschnitten.

5. Den Briefträgern wird bei ihrer Uebersiedelung das normalmäßige Zehrungsgeld und als Auslagen-Entschädigung ein Pauschale von höchstens 40 fl. gewährt.

6. Bei Uebersiedelung der Beamten wird behufs der Vergütung nicht die Größe der Familie überhaupt, sondern die wirklich mitgenommene Anzahl derselben, näm-

lich die der Frau und Kinder, als Grundlage angenommen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. Bd. II.)

7. Beamte, welche im Dienste reisen, ohne den Transportweg der Eisenbahn benützen zu können, dürfen im Reise-Partikulare die Wegmauthgebühren nur gegen Beilegung der Bollete oder Bescheinigung von Seite der dem Mauthplatze zunächst gelegenen Poststation verrechnen.

(Verordn. Bl. D. Hofpostv. II. Bd.)

8. An Wagenschmiergeld dürfen bei Extrapostreisen die Beamten für jede zurückgelegte Poststation acht Kreuzer verrechnen, wenn sie sich einer Poststationskalesche bedienen. Bei Benützung eines eigenen Wagens ist ihnen nur für je zurückgelegte zwei Stationen das Schmiergeld von acht Kreuzer zu vergüten.

(Hofdekret 28. Februar 1822.)

9. Bei Dienstreisen auf Wegen außerhalb der Poststraßen haben die Beamten das ämtliche Meilen-Certifikat beizubringen; jedoch muß die zurückgelegte Strecke wenigstens zwei Meilen betragen; widrigens keine Diäten aufzurechnen sind.

(Hofdekret 21. Mai 1812.)

10. Den Beamten gebührt auch für Fußreisen die Vergütung der Fuhrkosten nach den bestehenden Direktiven, und in Erkrankungsfällen auf Dienstreisen bleibt ihnen der Genuß der Diäten, jedoch ohne Anspruch auf Heilungskosten.

(Hofkammer-Dekret vom 21. Mai 1812.)

11. Den auf Dienstreisen in Gefangenschaft gerathenen Beamten gebühren die normalmäßigen Diäten.
(General=Rechnungs=Direktion vom 6. Februar 1810.)

12. Diäten können mit gerichtlichem Verbot belegt werden.
(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr., Bd. I.)

Suspension.

Suspensirungen vom Amte und Gehalte oder Lohne können die Post=Direktionen bei eingetretener, in der allgemeinen Vorschrift gegründeter Veranlassung, vorzüglich bei Subordinationsvergehen, bei bedeutenden Verlustfällen, Kassaabgängen und auf Malversation hindeutenden Fällen über alle untergeordneten Individuen verfügen; doch ist, wenn die Ernennung des betreffenden Individuums nicht im Wirkungskreise der Post=Direktion gelegen war, gleichzeitig die Anzeige höhern Orts zu erstatten.

Entlassung.

Die Post=Direktionen können die von ihnen angestellten Bediensteten unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Dienstes entlassen.

Hiebei wird an folgende Vorschriften erinnert.

1. Beamte und Diener können ohne Anspruch auf eine Pension blos wegen Unfleiß entlassen werden, und für den Fall, daß Beamte aus Leichtsinn Schulden machen, werden selbe nicht allein mit keiner Aushilfe betheilt, sondern unnachsichtlich des Dienstes entlass.n.
(Hofdekret vom 11. Juli und 12. Dezember 1776.)

2. Die Strafe der Entlassung wird über die Postbeamten auch dann verhängt, wenn sie das Dienstgeheimniß verletzen.

(Verordn. Bl. O. Hofp. v. Bd. u. Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd. Seite 245.)

Uebersetzung, Substituirung und Personalveränderung.

Die Post-Direktionen können innerhalb ihrer eigenen Bezirke nicht blos dem von ihnen selbst ernannten oder aufgenommenen Personale, sondern auch den Postoffizialen den Diensttausch bewilligen, und Versetzungen derselben anordnen; sie haben sich jedoch bei Versetzungen, insbesondere der Offiziale, auf jene Fälle zu beschränken, wo es für den Dienst offenbar von Nutzen ist, und haben hiebei die möglichste Schonung des Aerars im Auge zu behalten.

Substituirungen kann jede Post-Direktion in ihrem Bezirke selbstständig verfügen. Von der Substituirung eines Amtsvorstandes wird von den Post-Direktionen unter Begründung des beobachteten Vorganges sogleich höheren Orts die Anzeige erstattet.

Der Personalveränderungs-Ausweis wird monatlich im kurzen Wege vorgelegt.

In die monatlichen Ausweise über Veränderungen bei Poststationen und Expeditionen werden nur die im Laufe des Monates im Wirkungskreise der Post-Direktionen geschehenen Verleihungen von Poststationen und Expeditionen aufgenommen.

(Verordn. Bl. 1852. Nr. 58.)

Postkourse.

Insofern der Anstalt keine Mehrauslage erwächst, sind die Post-Direktionen ermächtiget, neue Kartirungs-Verbindungen einzurichten, und die Postkourse zu bestimmen und einzuführen, welche zur Herstellung der Verbindungen der von ihnen neu errichteten oder verlegten Postexpeditionen mit den Hauptpostkoursen nothwendig sind.

(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 263 u. Verordn. Bl. 1852. Bd. II. Nro. 38.)

Die Bestellungsbezirks-Verzeichnisse müssen dem Koursbureau zur Prüfung vorgelegt werden.

(Verordn. Bl. O. Hofp. V. IV. Bd.)

Ferner ist, wenn keine Mehrauslage dem Staate erwächst, den Post-Direktionen eingeräumt, alle Botengänge, Botenfahrten, Reitposten und Kariolfahrten im Innern ihrer Bezirke, dem Besten des Dienstes gemäß, unter jedesmaliger gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium zu vermehren, zu vermindern oder sonst zu ändern; wenn diese Verfügungen keine sich über die Grenzen des eigenen Bezirkes erstreckende Wirkungen haben. Im letztern Falle wird sich mit der betreffenden Post-Direktion in das Einvernehmen gesetzt, und die Verhandlung höhern Orts vorgelegt.

(Verordn. Bl. Bd. II. Nro. 38.)

Die Post-Direktionen sind mit Uebersichten über die Postkoursverhältnisse ihrer Bezirke betheilt. Die Postkourstableaux sind lithographirt, und in einer genügenden Anzahl ausgegeben, auf daß auch die einzelnen Postämter und Expeditionen damit betheilt werden können. Die fortlaufenden Notizen im Verordnungsblatte über Postkours-Veränderun-

gen bieten das Mittel, das Tableau stets berichtigen zu können.

Aenderungen werden von den Post-Direktionen dem Ministerium mittels Indorsatberichtes und auch der k. k. Posthofbuchhaltung und dem Koursbureau im kurzen Wege angezeigt.

Die Post-Direktionen dürfen in Betreff der Bestimmung oder Aenderung der Beförderungs- und Expeditionszeiten vom angenommenen Grundsatze nicht abweichen, daß bei den Malle-, Reit- und Kariolposten, und je nach den Umständen auch bei den Botenposten in der Regel die Fahrzeit durchgeführt werde, welche für extrapostmäßige Beförderung ermittelt und vorgeschrieben wurde; daß bei einem und dem andern Kourse selbst die kouriermäßige Beförderungszeit in Anwendung kommen muß, und daß sodann bei Bestimmung der Beförderungszeiten nur der gut befahrbare Straßenzustand im Auge gehalten werde; weil sich für den durch Witterungseinwirkung verschlimmerten Straßenzustand eine richtige Fahrzeit nicht bestimmen läßt, und weil sich die Stationen nur dann in den ungünstigern Straßenverhältnissen eifrig erweisen; wenn sie auch in der ihnen günstigen Zeit zu regem Fleiße genöthigt werden.

Postenausmaß, Vorspann.

Gegen Vorlage eines gutächtlichen Berichtes an das Ministerium sind die Post-Direktionen ermächtigt, innerhalb ihres Bezirkes das Postenausmaß nach Einvernehmung der Landesbaubehörde zu erheben, und eine Bergvorspann insoweit zu beantragen, daß die Vorspannsgebühr nicht mehr

als die Hälfte des Rittgeldes für ein Pferd auf der ganzen Wegesstrecke einer Poststation beträgt.

(Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. III. u. Verordn. Bl. 1852. Bd. II. Nro. 38.)

Errichtung und Bezüge der Poststationen und Expeditionen, dann erblicher Stationen.

Wegen Aufstellung der Postexpeditionen und die Verlegung der Stationen und Expeditionen auf einen andern Ort ist von den Post-Direktionen Bericht zu erstatten. Auch über die Festsetzung der Bezüge der Postmeister und Expedienten ist vor jeder neuen Besetzung dem Ministerium gutächtlicher Bericht zu erstatten.

(Verordn. Bl. 1852. Bd. II. Nro. 38).

In allen Fällen, wo in der Person eines Postmeisters ein Wechsel eintritt, sind die in Folge der vorgenommenen Regulirung festgesetzten Bezüge in den bezüglichen Verleihungsdekreten aufzuführen, und den neuen Postmeistern von dem Tage an zuzuweisen, an welchem dieselben nach vorgenommener Beeidigung den Dienst zu übernehmen haben.

Um zu verhüten, daß das Aerar in solchen Fällen, wo die Genüsse bei der Regulirung gegen die früheren Bezüge herabgesetzt wurden, durch eine Verzögerung des Dienstantrittes Nachtheile erleide, ist in Hinkunft jedem neu ernannten Postmeister im Ernennungsdekrete ein, den Verhältnissen angemessener Termin, welcher drei Monate nicht überschreiten darf, peremtorisch zum Dienstantritte festzusetzen. Wenn dieser Termin nicht zugehalten wird, so ist bei nichterblichen Posten von der Postbehörde sogleich anderweitig zu verfügen; bei einem durch Umschreibung der Erblichkeitsurkunde berufenen

Postmeister aber auf dessen Gefahr und Kosten eine Administration zu bestellen, mit deren Beginn auch die neuen Bezüge in Anwendung kommen.

Die Post-Direktionen sind dafür verantwortlich, daß jedes aus was immer für Anlässen wegen zeitweiliger Dienstbesorgung einzuleitende Provisorium thunlichst abgekürzt, und insbesondere bei Erledigung erblicher Posten der Gang der Verhandlung wegen Umschreibung des Privilegiums beschleuniget werde.

In nöthigen Fällen ist der Behörde auch anheimgegeben, mit Berücksichtigung aller Umstände einen peremtorischen Termin festzusetzen, bis zu welchem der durch das Privilegium berufene oder einverständlich hiezu erwählte, zum Postmeister geeignete Erbe, oder ein geeigneter Käufer des privilegirten Posthauses um die Ernennung einzuschreiten hat; widrigens nach fruchtlos verstrichener Frist auch diesfalls schon der Administration die herabgesetzten Bezüge zugewiesen werden. Diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Postexpedienten, insoweit sie auf dieselben angewendet werden können.

In Betreff der nur ad personam bewilligten Genüsse ist als Grundsatz festzuhalten, daß dieselben mit dem Zeitpunkte aufhören, an welchem der damit Betheilte aus dem Dienstverbande tritt.

(Ministerial-Dekret 15. Mai 1851 Z. 2234 c.)

Rittgebühren.

Zur Festsetzung der Rittgebühren haben die Post-Direktionen die vorschriftsmäßigen Anträge von halb zu halb Jahr spätestens bis 1. Juni und 1. Dezember höhern Orts einzubringen, und es wird sich hiezu der vorgeschriebenen Drucksorte bedient.

Die Festsetzung des Postrittgeldes geschieht sodann auf Grund der Futterpreise und zwar nach dem letzt abgelaufenen Militär-Semester.

(Ministerial-Dekret 25. März 1851 Z. 355 C. und Verordn. Bl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. S. 183.)

Retardanzen.

Die Strafen, welche für Verspätungen bei der Beförderung der Posten von den Post-Direktionen nach den bezüglichen Normen angewendet werden, können bei berücksichtigungswürdigen Umständen auch wieder von den Post-Direktionen aufgelassen oder modifizirt werden.

Hiebei wird einverständlich mit den Postkommissären vorgegangen.

(Verordn. Bl. vom Jahre 1852. Bd. I. Nro. 22.)

Die monatlich an die Post-Direktionen vorzulegenden Retardanzauszüge werden bei diesen stations- und datumsweise geordnet. Der Posthofbuchhaltung wird ein Hauptausweis übermittelt, und ein anderer bei der Post-Direktion zurückbehalten, um dieselben mit den Gebahrungsausweisen der Stationen vergleichen zu können.

Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte.

Die Post-Direktionen haben das Reglement für Privatunternehmungen periodischer Personen-Transporte (Messagerien und Stellfuhren) zu handhaben, und die Gebühren-Vorschreibungen hiefür selbstständig auszufertigen. Die Bewilligung zur Unternehmung von Fahrten mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen bleibt, wenn sie Post-

meistern ertheilt werden soll, dem Ministerium vorbehalten.

Die Privatunternehmungen solcher Fahrten sind verpflichtet, über Verlangen der Postbehörde, Briefpakete bis zum Gewichte von 50 Pfund unentgeldlich mitzubefördern. Für das Mehrgewicht wird die Vergütung nach dem Frachtentarife geleistet.

Das Bespannungs-Regulativ, das Ladungsgewicht und die Beförderungszeit wird dem Uebereinkommen der Unternehmer mit den Postmeistern überlassen.

Kommt hierüber ein freies Uebereinkommen nicht zu Stande, so hat die Post-Direktion diesfalls zu entscheiden; wobei, was Bespannung und Ladungsgewicht betrifft, die Bestimmungen der Extrapostordnung zur Richtschnur dienen.

Die Unternehmer haben die betreffende Bewilligung bei der Post-Direktion anzusuchen. Diese hat über ein solches Gesuch nach gepflogenem Einvernehmen mit den für Gewerbs-Koncessionen kompetenten politischen Behörden aller Orte, wo die Unternehmung einen Pferdewechsel beabsichtiget, zu verfügen, und, falls die Unternehmung ein anderes Kronland berühren sollte, die Post-Direktion dieses Kronlandes in Kenntniß zu setzen, welche dann auch die Verständigung der politischen Behörden ihres Bezirkes veranlaßt.

Die Gesuche um Ertheilung der Koncessionen müssen außer den durch die Gewerbsgesetze vorgeschriebenen Nachweisen über die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers folgende Angaben enthalten:

a) die Poststraße, auf welcher die Fahrt sich bewegen soll, und die Namen und Endpunkte derselben;

b) die allfälligen Namen der Unternehmung selbst;

c) die Namen der Orte, wo Relais aufgestellt werden wollen;

d) die Anzahl der in der Regel benöthigten Postpferde;

e) wie oft und zu welchen Stunden die Abfahrt und Ankunft stattfinde, und

f) den Gebührentarif der projektirten Fahrt.

g) Endlich muß jeder Unternehmer vor Ausfertigung der Licenz eine Kaution pr. 100 fl. in die Postkasse erlegen.

Jede eintretende Aenderung ist der Post-Direktion anzuzeigen, und nöthigenfalls von dieser der betreffenden politischen Behörde die Mittheilung zu machen.

Den Unternehmern ist gestattet, gleichzeitig mit den Hauptwägen erforderlichen Falles auch Beiwägen zu befördern.

Die Hauptwägen der Unternehmung sind auf beiden Seiten mit der Firma derselben und dem Namen der beiden Endpunkte der Fahrt auf eine haltbare und in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

Ebenso sind die im Innern des Wagens befindlichen Plätze zu numeriren; endlich ist auch das Gewicht des Wagens an einer Stelle desselben ersichtlich zu machen. Weder der Farbe, noch der Bezeichnung nach haben die in Verwendung gebrachten Wägen den Aerarial-Wägen zu gleichen. Doch ist mit dem Gebrauche der Postpferde auch die Verwendung der Postillons in Montur verbunden.

Derlei Unternehmungen ohne Pferdewechsel sind nicht verpflichtet, den Postmeistern, wenn sie sich der Pferde derselben nicht bedienen, eine Vergütung zu leisten. Sowohl periodische Unternehmungen mit Pferdewechsel am selben Wagen, als Stellfuhren können auch von Postmeistern unter genauer Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift

betrieben werden; nur ist die Bewilligung für periodische Fahrten mit Pferdewechsel an demselben Wagen, wenn diese Fahrten mehr als ein Kronland berühren sollten, von den Postmeistern anzusuchen.

Streitigkeiten über die Ausübung der Unternehmung zwischen Postmeistern und Unternehmern sind, wenn zwischen ihnen keine eigenen Verträge bestehen, oder der vorkommende Fall durch selbe nicht berührt wird, von der Post-Direktion des betreffenden Kronlandes zu entscheiden.

Beschwerden gegen die Unternehmer, sie mögen Postmeister sein oder nicht, sind von der Post-Direktion zu untersuchen, und wenn sie gegründet befunden werden, mit schriftlichen Verweisen, Disciplinarstrafen bis zu 20 fl., Suspension oder sogar Entziehung der Unternehmungslicenz je nach der Größe des Gebrechens und den etwa schon vorausgegangenen Bestrafungen zu ahnden.

Nur wenn die Licenz der Unternehmung vom Handelsministerium ertheilt worden ist, muß auch die Suspension oder Einziehung der Licenz von demselben ausgesprochen werden.

Gegen Entscheidungen der Post-Direktion steht der Rekurs an das Handelsministerium offen.

Eisenbahn-Angelegenheiten.

Die Post-Direktionen haben zu sorgen, daß von Seite der untergeordneten Postbediensteten das bestehende Verhältniß zur Eisenbahn nicht mißbraucht werde.

Für die Beförderung der Postsendungen auf der Eisenbahn hat die Leistung einer Vergütung nicht stattzufinden.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, Bd. IV. Nro. 125.)

Für die Beförderung der mit Postsendungen beladenen Postwägen wird vom Postärar keine Vergütung geleistet; nachdem diese Wägen als Behältniß der Sendungen erscheinen, und die eigentlichen Postwaggons ersetzen, welche in allen Fällen auf der Eisenbahn gebührenfrei zu befördern sind. Für den Transport leerer Wägen, welche von den Postämtern mittels Anweisung und Verzeichniß bei der Eisenbahn aufgegeben werden, wird eine Vergütung geleistet.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 16.)

Die Gebühren, welche durch Aufnahme von Reisenden für die Staatsbahnen bei k. k. Postämtern eingehen, und wobei die Bolletar-Anweisungen in Verwendung kommen, sind an die Kassen des Eisenbahn-Aerars zu vergüten. Die Posthofbuchhaltung verständigt die Betriebs-Unternehmung, welche Beträge aus den Postanweisungen der Eisenbahnkasse gut geschrieben wurden.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. III. Seite 61.)

Die Post-Direktionen haben die Bahnamtseleven über die Kenntniß des Postdienstes zu prüfen, und diese sind zur Erlernung der Postmanipulation verpflichtet.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 45.)

Von Seite der Post-, Telegraphen- und Bahnbediensteten auf den Bahnhöfen ist der Brennstoff (Holz, Steinkohlen) aus den Vorräthen der Staatseisenbahn gegen Vergütung zu beziehen. Jede bezügliche Uebertretung wird als schweres Dienstvergehen bestraft. Der wahrscheinliche Bedarf für ein Jahr wird im Monate August jeden Jahres von den Betheiligten angegeben.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 45.)

Von der Behörde wird auch gesorgt, daß zuvörderst die zur Aufnahme von Eisenbahnreisenden befugten oder in den Bahnhöfen aufgestellten Postämter theils mit den nöthigen, vor der Postamts-Kanzlei zu affigirenden Eisenbahnkourstabellen, Tarifen und Eisenbahnverkehrs-Bestimmungen versehen, theils auch vermöge der verwandten Beziehung des Postwesens mit dem Eisenbahndienste dem Publikum in Bahnamtssachen die nöthige Aufklärung zu ertheilen im Stande seien.

In Betreff der Eisenbahnverkehrs-Bestimmungen wird bei dieser Gelegenheit namentlich der folgenden, im Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. II. Seite 194 enthaltenen Punkte Erwähnung gethan:

1. Bezüglich der Eisenbahnreisenden bei regelmäßigen Fahrten.

Die Eisenbahnreisenden haben sich den bestehenden Vorschriften gemäß mit den erforderlichen Reisedokumenten zu versehen.

Das Oeffnen der Wagenthüre durch die Reisenden ist nur bei einem besondern Vorfalle, bei welchem das Verweilen im Wagen Gefahr bringen könnte, gestattet; auch das Heraussteben auf der Plattform der Wägen ist untersagt, und eben so wenig darf ein Absteigen versucht werden, ehe der Zug stille steht.

Wer mit einer ungiltigen oder ohne eine Fahrkarte getroffen wird, muß beim nächsten Expedite für die benützte Wagenklasse und für die ganze Strecke, welche der Zug von seinem Abgangsorte zurückgelegt hat, die Fahrkarte sowohl für diese, als auch für die von den Reisenden

noch zu befahrende Strecke lösen, und es wird ihm in dem Falle, wo die absichtliche Benachtheiligung der Anstalt mit Grund zu vermuthen ist, die Weiterbeförderung verweigert.

Wenn der Fall eintritt, daß Fahrten von Seite der Anstalt gar nicht vorgenommen und nicht fortgesetzt werden könnten, so hat der Reisende den Anspruch auf den Rückersatz des Fahrgeldes; jedoch nur für jene Bahnstrecke, auf welcher die Fahrt unterbleibt. Außerdem haben die Reisenden keinen Anspruch weder auf Rückersatz, noch auf Entschädigung.

Gegenstände, welche längs der Bahn in den Wartsälen oder in den Wägen aufgefunden werden, sind auf der k. k. Staatsbahn bei den betreffenden Betriebs-Direktionen mündlich oder schriftlich zu erfragen, und werden, wenn dieselben von den Parteien genau bezeichnet werden können, gegen Bestätigung ausgefolgt, oder auf Verlangen gegen Entrichtung der entfallenden Eilgutgebühr und der etwa entfallenden Spesen zugesendet.

Haben die Reisenden über die bei der Bahnanstalt angestellten Bediensteten Beschwerde zu führen, so können sie diese in das bei jedem Expedite befindliche Beschwerdebuch unter Angabe des Namens oder der Nummer des Angezeigten, dann unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Beschwerdeführenden eintragen.

Kinder unter zwei Jahren können ohne Karte, aber nur in Begleitung von erwachsenen Personen befördert werden; müssen jedoch von diesen auf dem Schoße gehalten werden. Eine Person darf nicht mehr als ein Kind unentgeldlich mitnehmen. Für Kinder von 2 bis 10 Jahren ist

die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr gegen Empfang einer halben Fahrkarte zu entrichten.

2. Ueber Separatzüge.

Außer den angekündigten regelmäßigen Fahrten werden auf Verlangen auch Separatfahrten gemacht; wenn diese auf den bestimmten Hauptstationen wenigstens eine Stunde und in den übrigen Stationen einen Tag vor Abgang desjenigen regelmäßigen Zuges, welcher unmittelbar dem beabsichtigten Separatzuge nach der betreffenden Station vorangeht, angemeldet, und die dafür entfallende Gebühr entrichtet wird. Die Stunde der Abfahrt des Separatzuges wird von den betreffenden Expeditsbeamten bezeichnet, und muß genau eingehalten werden; da sonst noch vor Abgang des Zuges ein Wartgeld entrichtet werden muß. Der Separatzug wird so lange bereit gehalten, bis das Wartgeld die Höhe der für den Separatzug entfallenden Gebühr erreicht hat.

3. Ueber Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist für sein eigenes Gepäck ein Freigewicht gestattet und zwar dem Inhaber einer ganzen Karte 40 Pfund und dem Inhaber einer halben Fahrkarte 20 Pfund.

Dieses Gepäck kann der Reisende unter dem eigenen Sitze in den Wagen nehmen, wenn es ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann; ist das Gepäck zu voluminös oder schwerer als 40 Pfund, oder will der Reisende dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht mit sich neh-

men, so ist es unter Vorweisung der Fahrkarte gegen Recepisse aufzugeben.

Jeder Reisende hat sich sodann zu überzeugen, ob bei der Aufgabe der auf das Gepäck zu befestigende Stationszettel mit der Nummer des Recepisses und mit der richtigen Bestimmungsstation bezeichnet ist.

Für das ordnungsmäßig aufgegebene Gepäck wird bis unmittelbar nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation die Haftung übernommen. Die Bahnanstalt leistet für einen im guten Stande gegen Recepisse aufgegebenen (nicht assekurirten), durch Verschulden ihres Personals in Verlust gerathenen Koffer oder für eine Kiste nach Maßgabe der Inhaltsangabe eine Entschädigung bis zum Betrage von 25 fl., für ein Felleisen bis zum Belaufe von 15 fl. und für einen Pack bis zum Betrage von 5 fl.

4. Ueber Eilgut.

Mit den Personen- und gemischten Zügen wird auch von und nach allen Stationen Eilgut befördert, welchem ein Frachtbrief beizugeben ist; widrigens die gesetzliche Gebühr für den Frachtbrief entfällt. Postpflichtige Sendungen dürfen nicht befördert werden.

5. Ueber Equipagen, Pferde, Hunde.

Equipagen müssen Tags vorher avisirt und in jedem Falle wenigstens eine Stunde vor Abgang des Zuges in den Bahnhof gebracht, und bei dem Expedite gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr und gegen Recepisse aufgegeben werden.

Bestellungen von Postpferden, welche diese Equipagen auf der Bestimmungsstation erwarten, werden bei allen Expediten übernommen.

Auch werden Pferde zur Beförderung übernommen. Für das Entspringen oder für die Beschädigung der Pferde wird nicht gehaftet.

Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Schoßhunde und selbst diese nur dann mitnehmen, wenn sie immer auf dem Schoße gehalten werden und wenn von keinem der Mitfahrenden eine Einwendung gemacht wird. Hunde, welche von Reisenden nicht in den Wagen genommen werden, müssen bei dem Expedite aufgegeben werden, und die Eigenthümer haben sich sodann von der sicheren Verwahrung der Hunde zu überzeugen; indem weder für deren Entspringen, noch für deren Beschädigung eine Haftung übernommen wird.

6. Frachtenbeförderung und Speditionsgeschäfte.

Die Frachtgegenstände können in den bestimmten Stationen mit Rücksicht auf die Klassifikation der Waaren zur Beförderung aufgegeben werden. Außerdem werden auch solche Güter zur Beförderung auf der Bahn übernommen, welche aus von der Bahn entfernten Orten durch Frächter an die Bahnanstalt gelangen; es wird auch die Weiterversendung der auf der Bahn beförderten Güter nach Plätzen, die entfernt von der Bahn liegen, eingeleitet, und es werden die Bedingungen der diesfalls übernommenen Frachtbriefe erfüllt.

Hiernach zerfallen die Bestimmungen über die Frachtenbeförderung in Bestimmungen für den Frachtenverkehr und in solche für die Speditionsgeschäfte.

Jeder, welcher der Bahnanstalt Waaren zur Beförderung übergibt, erklärt sich dadurch mit diesen Bestimmungen und Strafnormen einverstanden, daher ihn auch alle Nachtheile treffen, welche etwa aus Unkenntniß derselben entstehen.

Die mit dem Transporte auf der Bahnlinie verbundenen Speditionsgeschäfte werden auf folgende Art besorgt:

a) Bei den Gütern, welche aus von der Bahn entfernten Orten durch Frächter an die Bahnanstalt gelangen, werden auf allen Stationen die auf den Frachtgegenständen haftenden Fuhrlöhne und kleineren Spesen ausbezahlt, und es werden den Fuhrleuten hierauf, wenn die im Frachtbriefe bedungene Lieferzeit überschritten, und die Ueberschreitung nicht durch genügende Zeugnisse gerechtfertigt ist, verhältnißmäßige Abzüge oder Einbehalte zu Gunsten der Kommittenten gemacht.

b) Es wird die gefällsämtliche Behandlung veranlaßt, wenn dem Frachtgegenstande die erforderlichen Dokumente beigegeben sind. Im entgegengesetzten Falle kann die Waare weder gefällsämtlich behandelt, noch in Haftung genommen, noch weiter befördert werden. Hievon wird die Partei sogleich in Kenntniß gesetzt.

c) Werden an den überbrachten Gegenständen Beschädigungen wahrgenommen, so werden den Frächtern zu Gunsten der Kommittenten ebenfalls Einbehalte oder Abzüge bis zum Beträge des noch einzuhebenden Frachtlohnes gemacht. Ist der Betrag des Schadens größer, als der noch einzuhebende Frachtlohn, und kann der Mehrbetrag

nicht im gütlichen Wege hereingebracht werden, so werden gerichtliche Schritte eingeleitet, und die Kommittenten gleichzeitig zum weitern Austragen der Sache verständiget.

d) Die Spesennachnahme im ausgedehnteren Sinne, d. i. die Auszahlung der von den Kommittenten selbst auf die Waare verwendeten Auslagen oder größeren, den Fuhrlohn und die gewöhnlich mit dem Waarentransporte verbundenen geringeren Kosten überschreitenden Anrechnungen der Frächter findet auch auf allen Stationen, jedoch erst nach Eingang Statt.

e) Es werden die Frachtgegenstände auf Verlangen der Parteien auch von der Bahn aus weiter befördert, und auch für die weiteren Strecken die Assekuranz besorgt.

f) Die Bahnanstalt übernimmt keine Haftung für die von den Kommittenten ohne ihr Wissen und Wollen eingegangenen Lieferungszeiten und Bedingungen, und liefert daher die Frachtgüter an den Bestimmungsort nur unter den in den Bestimmungen über die Frachtenbeförderung auf der Eisenbahnlinie ausgedrückten Bedingungen ab.

g) Es ist besondere Sorge getragen, den Frachtlohn für die Weiterbeförderung auf das Billigste, und die Lieferzeit auf das Kürzeste zu bedingen, und es werden hiezu, wenn die Partei nicht selbst den Frächter namhaft macht, verläßliche Spediteure oder Fuhrleute gewählt, deren Namen dem Versender bekannt gemacht werden.

h) Die Haftung der Bahnanstalt erlischt bei Uebergabe der Frachtgegenstände an den Güterbeförderer.

i) Die Bahnanstalt übergibt keinem Frächter einen Gegenstand zur Weiterbeförderung, der nicht die auf demselben haftenden Nachnahmen und Spesen gleich bei der Uebergabe vergütet.

Telegraphenämter.

---

a) Verhältniß zum Postwesen.

Den Post-Direktionen sind nicht allein die sämmtlichen Postanstalten, sondern auch die Telegraphenämter der betreffenden Kronländer untergeordnet.

Die Eingaben der Telegraphenämter, welche einen Telegraphen-Manipulationsbetrieb betreffen, sind an das Handelsministerium zu richten. Alle übrigen Eingaben, periodische Berichte, Nachweisungen, Kassajournale und Rechnungen u. s. w. werden den k. k. Post-Direktionen vorgelegt, von welchen auch die bezüglichen Erlässe an dieselben gelangen.

Auch die für die Telegraphen-Manipulation bestimmten Drucksorten und die zum technischen Telegraphendienste erforderlichen Requisiten und Verbrauchsgegenstände, ferner die Apparate und einzelnen Bestandtheile werden durch Vermittelung der Post-Direktionen bezogen.

Die Post-Direktionen stehen in Telegraphen-Angelegenheiten auch mit der Telegraphen-Werkstätte bezüglich des Umtausches und Bezuges der Apparate und Verbrauchsgegenstände in unmittelbarem Verkehre.

Die gegen Telegraphenbedienstete verhängten Disciplinarstrafen werden von den Post-Direktionen in den monatlichen Strafausweis einbezogen.

Die von den Post-Direktionen vorzulegenden halbjährigen Ausweise über die auf Bau-Reparaturen und Amtsmobilien verausgabten Beträge haben sich auch auf die Telegraphenämter zu beziehen.

Die Inventare der Telegraphenämter werden, wie die der Postämter, jährlich vorgelegt.

(Verordnungsbl. I. Bd. Jahr 1852. Nro. 14.)

Die Bestimmungen über die Kassagebahrung beim Telegraphenwesen sind im Verordnungsblatte 1851 IV. Bd. Seite 549 enthalten.

Die von den Post-Direktionen in Telegraphensachen bezüglich der Verrechnung getroffenen Verfügungen werden von denselben in den monatlichen Ausweis, welcher bezüglich der Verrechnung im Postfache im Gebrauche ist, miteinbezogen.

Die Post-Direktionen haben über die Resultate der Gebahrung in Telegraphensachen (und Postsachen) eine monatliche Hauptübersicht einzusenden.

(Verordnungsbl. Jahr 1852. Bd. I. Nro. 14.)

Im Telegraphendienste sind auch die Postaspiranten zu unterweisen und zu prüfen.

(Verordnungsbl. Jahr 1851. Bd. IV. Nro. 119.)

Die Eleven und Offizialen der Postämter müssen, bevor sie sich der bezüglichen Unterweisung im Telegraphendienste unterziehen, wegen Zulassung hiezu die Genehmigung der Post-Direktion einholen. Uebrigens sind Telegraphisten auch zur Unterweisung im Postdienste zuzulassen.

(Verordnungsbl. Jahr 1852. Nro. 1 und 27.)

b) Manipulation bei Aufgabe einer Depesche.

Bei Anmeldung einer abzusendenden telegraphischen Depesche hat der Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, daß die nach dem Tarife zu erhebende Beförderungsgebühr berechnet, vom Absender erhoben und in einem dafür besonders anzulegenden Einnahmsjournale verbucht, so wie daß dem Absender die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung bestätigt werde. Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden bei der Aufgabe noch eingehoben:

a) die Manipulationsgebühr mit 2 fl. für jede Depeche;

b) die Zustellungsgebühr;

c) die allenfällige Staffetengebühr, und

d) die allenfällige Kollationsgebühr.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr., Bd. III. Seite 110.)

Für die Beförderung der vereinsländischen telegraphischen Depeschen, soweit solche nicht unentgeldlich geschieht, wird eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenden Telegraphenlinie und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welche bei einer Entfernung bis einschließig zehn Meilen für zwanzig Worte mit einem Gulden entfällt.

Für das Kollationiren einer Depesche entfällt die Hälfte der Telegraphengebühr für den Hinweg. Für Nachtdepeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten, worunter aber die Vervielfältigungsgebühren nicht begriffen sind, welche nur einfach einzuheben sind.

In den internationalen, so wie im rein österreichischen Gebiete werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenzahlung von der Aufgabs bis zur Adressestation.

K. k. Postämter und Postexpeditionen.

Stellung.

Die Postämter und Postexpeditionen unterstehen unmittelbar der Post-Direktion des Kronlandes.

Personale bei der Manipulation und Kasse.

1. K. k. ärarische Postbeamte.

a. Postamtsverwalter, Kassebeamte (IX. D. Cl.) und Offiziale (X. oder XI. D. Cl.)

In Postämtern, wo Staatspostbeamte fungiren, sind dem der Post-Direktion des Kronlandes unmittelbar untergeordneten Amtsvorstande (Amtsverwalter oder leitender Offizial) die sämmtlichen dortamts angestellten Beamten, Kondukteure und Diener untergeordnet.

Bei jenen Postämtern, bei welchen entweder eigene Kassiere, Kontrolore oder andere Staatspostbeamte zur Kasseführung besonders bestimmt sind, ist der Postamts-Verwalter von der Kasseführung enthoben.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 115.)

Der Offizial-Amtsvorsteher bei den einfachen Postämtern hat das Kassejournal zu führen.

Jeder Amtsvorsteher steht im Genusse einer Naturalwohnung oder in Ermangelung derselben im Genusse eines Quatiergeldes.

Die Anzahl der Offiziale in den sämmtlichen Kronländern mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches ist auf 600 festgesetzt.

Offizialsprüfungen sind von den Post-Direktionen nach eingeholter Ministerial-Genehmigung vorzunehmen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. III. Seite 152.)

Offiziale, welche sich im Telegraphendienste unterweisen lassen wollen, müssen hiezu die Genehmigung der Post-Direktion einholen.

(Verordnungsbl. J. 1852, Bd. I. Nro. 1.)

b. Eleven (XII. D. Cl.)

Die Anzahl der Postamtseleven ist in den sämmtlichen Kronländern mit Ausschluß des lombardisch- venetianischen Königreiches vor der Hand auf 135 festgesetzt.

Postamtseleven sind militärpflichtig, und es kann auch eine zeitweilige Beurlaubung der vom Loose getroffenen bis zu ihrer wirklichen Anstellung nicht stattfinden.

(Dekret des Handels-Ministeriums vom 10. April 1851, Zahl 1572.)

Der Bewerber um eine Elevenstelle hat das Absolutorium über die an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrgegenstände beizubringen. Diesen Lehranstalten werden gleichgehalten: Die Militär-Akademie in W. Neustadt, die Ingenieur-Akademie in Wien, die Handels- und

nautische Akademie in Triest, die Schule der Kadetten-Kompagnie in Olmütz, Tuln und Grätz, die Pionirschule zu Tuln und das Marine-Kollegium in Triest.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 53, III. Bd.)

Bei der Elevenprüfung wird sich über die Kenntniß einer zweiten Sprache Ueberzeugung verschafft, und der Prüfungskommission wird ein lehrbefugter Sprachkundiger, für welchen die Taxe pr. 2 fl. ab aerario ausbezahlt wird, in Betreff jener Sprache, deren Kenntniß der Prüfungskandidat angibt, beigezogen. Die Beiziehung eines lehrbefugten Sprachkundigen unterbleibt, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission der bezüglichen Sprache mächtig ist.

(General-Direktion v. 8. März 1851, Z. 1223 c.)

Die Post-Direktionen nehmen die Posteleven-Prüfungen erst nach eingeholter Ministerial-Genehmigung vor.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr., Bd. III. Seite 152.)

Ueber den Erfolg der Eleven- und sonstigen Prüfungen erstatten die Post-Direktionen die Anzeige an das Handelsministerium.

(Verordnungsbl. J. 1852, Bd. I. Nro. 45.)

c. Postamtsaspiranten.

Die Aspiranten- oder Probezeit ist in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

Bereits im Staatsdienste stehende Individuen sind von der probeweisen Verwendung für den Eintritt in den Postdienst befreit; wenn sie bereits ein Jahr zur Zufriedenheit gedient hatten.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 107.)

Die Aufnahme der Aspiranten steht den Post-Direktionen zu. Dieselbe wird nicht mittels Dekret, sondern mittels Bescheid veranlaßt.

Die Anzahl der Aspiranten ist in den sämmtlichen Kronländern mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches vor der Hand auf 70 festgesetzt.

Die Postaspiranten sind auch im Telegraphendienste zu unterweisen und zu prüfen.

(Verordnungsbl. J. 1851, Nro. 119.)

2. K. k. nichtärarische Postbeamte.

a. Postmeister.

Bei den einfachen Postämtern, wo kein Postoffizial aufgestellt ist, ist der Postmeister Vorstand des Amtes.

Den Postmeistern ist sowohl das Tragen der Gallauniform (Frack von scharlachrothem Tuche u. s. w.), als auch das der Kampagnie-Montur gestattet.

Letztere besteht in einem mohrengrauen Waffenrock mit orangegelben Aufschlägen und Kragen von Sammet und in einer Kappe mit einer goldenen und orangefarbenen Rosette.

b. Postadministratoren.

In den Fällen, wo den Postmeistern über besondere Bewilligung gestattet wird, seinen Wohnort außer der Poststation zu nehmen, oder wenn bei Erledigung einer erblichen Station der längere Betrieb derselben für Rechnung des berufenen Nachfolgers im Dienste stattfindet, muß ein Postadministrator bestellt werden, welcher in alle Verpflichtungen des Postmeisters eintritt.

c. Posterpeditoren.

Im Dienste der Postmeister stehen die Posterpeditoren.

Die Posterpeditoren können sich der Kampagnie-Montur, wie sie die Postmeister tragen, bedienen, mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aufschläge nicht von Sammet, sondern von orangegelbem Tuche seien.

Posterpeditoren, welche um Zulassung zum Staatsdienste und zu den bezüglichen Offizialsprüfungen sich bewerben, wird die Studiennachsicht durch das Gesetz ertheilt; wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse und eine wenigstens dreijährige Dienstzeit als Posterpeditoren nachweisen können; jedoch wird bei Würdigung dieser Gesuche mit Strenge vorgegangen.

Bezüglich der Prüfung über die Kenntniß einer zweiten Sprache ist dasselbe, wie bei der Elevenprüfung, vorgeschrieben.

Laut Dekret der General-Direktion vom 11. September 1851, Z. 9857 P. sind die Posterpeditoren stets zuerst der Prüfung aus jener Sprache zu unterziehen, welche dieselben außer der Landessprache kundig zu sein angeben; und zur weiteren Vornahme der Offizialsprüfung wird nur dann geschritten, wenn der Kandidat Beweise der vollkommenen Kenntniß der betreffenden Sprache gegeben hat. Ueber den Erfolg dieser Prüfungen wird die Anzeige an das Handelsministerium erstattet.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 45.)

d. Postexpedienten.

Der Dienst der Postexpeditionen wird von den Postexpedienten versehen.

Die Posterpedienten können sich derselben Kampagnie-Montur, wie die Posterpeditoren, im Dienste bedienen.

Die Verträge bei Verleihung von Posterpeditionen schließen die Post-Direktionen ab, und diese können derlei Verträge aus gegründeter Ursache auch wieder aufkünden.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, Bd. IV. Nro. 116.)

Zu der Quittung über die Forderungsgebühren der Posterpedienten wird jedesmal nur ein Stempel von derjenigen Klasse verwendet, welche der Summe der stempelpflichtigen Forderungsgebühren entspricht.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. II. Nro. 64.)

3. K. k. Postkondukteure.

a. Dienstverhältniß überhaupt.

Die Kondukteure sind in wirkliche, d. i. stabile, und in Aushilfskondukteure, d. i. zeitlich Angestellte, eingetheilt.

Die Kondukteure sind als mindere, mit einem besonderen Dienstkleide versehene Staatsdiener zu betrachten, und zu behandeln, welche nach erfolgter wirklicher Anstellung auch die Pensionsfähigkeit nach Maßgabe der diesfälligen allgemeinen Vorschriften erlangen.

Die zeitliche Anstellung als Aushilfskondukteure begründet bei der Einrückung in eine definitive Stelle eine nach der ganzen Dauer der provisorischen Dienstleistung anrechnungsfähige Staatsdienstzeit.

Der Stand der wirklichen Postkondukteure ist auf **216** festgesetzt, welche in die 3 Gehaltsstufen von jährlichen **300, 350** und **400** fl. eingetheilt sind, wonach in jede Kategorie **72** Stellen entfallen. Der Quartierzinsbeitrag

ist auf den jährlichen Betrag von 30 fl. festgesetzt, welcher in halbjährigen, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fälligen Vorausraten erfolgt wird.

Die Kondukteure beziehen ferner das sogenannte Ladungspauschale von jährlich 1 fl., ein Equipirungspauschale von jährlichen 50 fl., und die Reisediäten von 50 kr. (im lombardisch-venetianischen Königreiche 1 fl.).

(Verordnungsbl. II. Bd. 1852. Nro. 56.)

Die Zahl der Aushilfskondukteure, welchen nebst dem Quartierzinsbeitrage u. s. w. ein Jahreslohn von 250 fl. zugewiesen ist, ist vom jeweiligen Dienstbedarfe abhängig.

Die Bestimmung des Kondukteurs besteht im Allgemeinen darin, die den Postanstalten zum Transporte übergebenen Sendungen zu diesem Behufe zu übernehmen, solche zweckmäßig zu verwahren, und an die betreffenden Postämter mittels der Eisenbahn oder Fahrpost zu überbringen, die ordnungsmäßige Beförderung der letzteren zu überwachen, und für die Reisenden, welche sich derselben bedienen, die angemessene, mit seinen Dienstpflichten vereinbarliche Obsorge zu pflegen.

Die Kondukteure haben im Dienste die vorgeschriebene Montur, d. i. einen dunkelmohrengrauen Waffenrock mit Aufschlägen und Kragen von orangegelbem Tuche (letzterer mit silberner Bordenlitze); die vorgeschriebene Schirmkappe, das Brustschild und die Kartentasche mit einem Umhängriemen in einer tüchernen Achselspange zu tragen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. III. u. V.)

Das Nichttragen dieses Dienstkleides im Dienste wird im ersten Betretungsfalle als einfaches Dienstvergehen mit einem Verweise, im zweiten Falle als schweres Vergehen

mit Uebersetzung oder Degradirung, im dritten Falle als schwerstes Dienstvergehen mit Entlassung bestraft.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. III.)

Wenn ein Kondukteur im Dienste ohne die umzuhängende Kartentasche betroffen wird, ist selber deshalb vom betreffenden Postbeamten zu erinnern, und vom Postamte zugleich die Anzeige an die Post-Direktion zu erstatten.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. V.)

Die Kartentasche und das Brustschild erhalten die Kondukteure unentgeldlich; sie sind aber hiefür im Falle des Verlustes ersatzpflichtig.

Das Equipirungs-Pauschale wird den Kondukteuren halbjährig verabfolgt. Der Dienstrock und die Kappe müssen alljährlich, und das Beinkleid zweimal im Jahre erneuert werden.

Behufs der möglichen Beseitigung des Aufenthaltes unterwegs durch Wagen-Reparaturen sind die Kondukteure mit folgenden Requisiten betheilt:

a) mit einem Achsenmutterschlüssel;

(Verordnungsbl. der O. Hofpostv. V. Bd.)

b) mit einem Federkloben;

c) mit einem Gablschlüssel zum Befestigen der Schrauben;

d) mit einem Radbande, und

e) zwei Gscharrgliedern.

(Verordnungsbl. der O. Hofpostv. II. Bd.)

Jeder Kondukteur hat gegen Vergütung von einem Gulden für ein und alle Male ein Vorhängschloß zur hölzernen äußeren Sitztruhe des Postwagens beizuschaffen, in welcher sich das eiserne Behältniß befindet, wozu nur die

Postämter und die k. k. Postkommissäre mit einem Schlüssel versehen sein dürfen.

(Verordnungsbl. J. 1851, Bd. IV. Nr. 112.)

Die Kondukteure sind regelmäßig zum Packgeschäfte nicht zu verhalten; jedoch um das Aerar vor überflüssigen Auslagen zu bewahren, in nothwendigen Fällen ausnahmsweise hiezu verpflichtet.

(Verordnungsbl. der O. Hofpostv. Bd. II.)

Wenn ein Kondukteur zum Abwiegen von Fahrpost-Sendungen verwendet wird, so ist er für das angegebene Gewicht verantwortlich, und selber hat im Frachtbriefe seinen Namenszug beizusetzen.

Wenn Kondukteure die ihnen behufs der Beleuchtung der Wägen zur Nachtzeit mitgegebenen Wagenkerzen nicht verwenden, werden sie im ersten Betretungsfalle mit 1 Gulden, im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Betrage bestraft. (Verordnungsbl. der O. Hofpostv. II. Bd.) Das diesfällige Straferkenntniß steht derjenigen Post-Direktion zu, in deren Bezirk die Kondukteure stationirt sind; jedoch haben die Aemter die Anzeigen über derlei Betretungen immer der vorgesetzten Post-Direktion vorzulegen.

(Dekret d. Gen. D. vom 30. Dezember 1850, Z. 11556 P.)

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die beladenen Packbeiwägen nicht mit Stricken, sondern mit Schnürketten verschnürt werden, und die Verpackung der Sendungen im Brankard-Hauptwagen muß so geschehen, daß die Aussicht des Kondukteurs von seinem Sitze auf die vorangehenden Beiwägen nicht behindert sei.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. Bd.)

Wenn die Postillons sich eines Saumsales im Fahren zu Schulden kommen lassen, dürfen die Kondukteure nicht

mehr wie früher die entfallende Strafe vom Trinkgelde abziehen, sondern diese haben nur die Ursache der Retardanz im Stundenpasse anzusetzen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Wenn eine Poststationskalesche als Beiwagen verwendet wird, ist die bezügliche Bemerkung des Beamten in der Hauptkarte vom Kondukteur zu bestätigen; jedoch hat diese Bemerkung nicht im Titelblatte der Hauptkarte, sondern in der Rubrik der bezüglichen Station zu geschehen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. V. Bd.)

Die Kondukteure haben die Beistellung einer nicht entsprechenden Stationskalesche dem Postmeister zu melden, und wenn dieses fruchtlos, die bezügliche Bemerkung im Stundenpasse zu machen, welche von den Reisenden thunlichen Falles zu unterfertigen wäre. Nach Vollendung der Fahrt ist vom Kondukteur hierüber Rapport zu erstatten.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

Die Vorspanns-Certifikate sind vom Kondukteur erst nach zurückgelegter Station und zwar mit aller Gewissenhaftigkeit zu bestätigen. Der Beamte macht die bezügliche Kontrols-Bestätigung in der Hauptkarte.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

Bezüglich der systemisirten und außerordentlichen Vorspann ist die genaue Bezeichnung in der Hauptkarte nothwendig, und diesfalls darf eine zufällige Vorspann nur dann bestätigt werden, wenn auch die pauschirte Vorspann wirklich geleistet wurde.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. V. Bd. und Dekret der Gen. Direkt. vom 24. Februar 1851.)

Wenn die Kondukteure unterwegs außerordentliche Auslagen bestreiten müssen, so sind die Leute, welche Hilfe geleistet haben, sobald es thunlich, zur nächsten Poststation zu bestellen, wo im Amte die Auszahlung stattfindet. Ist die Bestellung der Leute zur Station unthunlich, und findet demnach die Auszahlung durch den Kondukteur Statt, so hat die betreffende Fahrpoststation in der betreffenden Bestätigung den Ausdruck „nach Angabe des Kondukteurs" zu gebrauchen. Diesfalls hat der Kondukteur Namen und Wohnort der Leute vorzumerken, und diese sind in der Bestätigung anzuführen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

Die vom Kondukteure bestrittenen Zollauslagen werden von den Zollämtern auf der hiezu aufgelegten Drucksorte bestätiget.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. III. Seite 208.)

Geldbriefe und Geldpakete müssen die Kondukteure den Zollämtern zur inneren Beschau in den Fällen mit den mauthämtlich zu behandelnden Frachten übergeben; wenn zufolge der äußeren Beschau jener Geldsendungen der Verdacht einer Gefällsübertretung gegründet ist.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Die Kondukteure, welche sich der Mitnahme eines unkartirten Stückes schuldig machen, werden mit einem Betrage von 3 fl. pr. Stück bestraft, und es wird wider sie noch weiters nach den bestehenden Normen verfahren.

Für die Nichtunterfertigung der Haupt- und Extrakarten ist nicht allein der Beamte, sondern auch der Kondukteur mittels einer Geldstrafe von 20 kr. (40 kr., 1 fl. etc. in Wiederholungsfällen) verantwortlich gemacht.

(Verordnungsbl. der D. Hofpostv. II. Bd.)

Die Post-Direktionen weisen jedem Postkondukteur auf unbestimmte Zeit einen angemessenen Reisevorschuß an, der jedoch nie mehr als 100 fl. beträgt.

Die bestrittenen Reiseauslagen werden von den Kassen den Kondukteuren baar berichtiget und reell verausgabt.

Die Kondukteure müssen am Tage, wenn sie den Monatlohn erheben, den Vorschuß im vollen Betrage dem auszahlenden Beamten vorweisen.

Außerordentliche Vorschüsse aber sind wie bisher zu behandeln. Sie werden von den Stationen in die Hauptkarten eingetragen, und vom Kondukteur in die Reiserechnung aufgenommen. Das Postamt, wo die Kondukteure stationirt sind, muß hievon die Anzeige an die Post-Direktion erstatten.

Um den Kondukteuren jeden Vorwand der Unkenntniß bestehender Normen zu benehmen, haben die Postämter, wo Kondukteure stationirt sind, alle jene Verordnungen, deren Inhalt sich auf dienstliche Handlungen der Kondukteure bezieht, in ein eigenes Normalienbuch einzutragen, in welchem jeder an seinen Standort zurückgekommene Kondukteur vor dem Antritte der Dienstreise die in seiner Abwesenheit erflossenen Anordnungen zu lesen und denselben seine Namensunterschrift beizufügen hat.

(Verordnungsbl. für die Verw. Zw. I. Bd.)

b) Zusammenstellung der bei den ambulanten Posten den Kondukteuren zukommenden Obliegenheiten.

(Verordnungsbl. des H. Minist. III. Bd. Seite 371.)

Die Art und Weise der Uebernahme der Sendungen bei den ambulanten Postämtern weicht von den rücksicht-

lich des Verkehres auf Poststraßen und Eisenbahnen ohne Ambulance in Kraft stehenden älteren Vorschriften darin ab, daß die Briefpost theils mittels geschlossener Briefbeutel, theils auch in Briefpaketen abspedirt wird, die Fahrpostsendungen aber nicht stückweise, sondern in Beuteln, Karnieren und Körben verpackt nach einem Uebergabs-Verzeichnisse statt der Hauptkarte durch den Kondukteur übernommen und übergeben werden.

Die mit der Ambulance unmittelbar verkehrenden Aemter oder Kondukteure haben dem dienstthuenden Kondukteur des fahrenden Postamtes das Uebergabs-Verzeichniß einzuhändigen. Dieser letztere hat die Summe aller darin aufgeführten Briefbeutel, vollen und leeren Fahrpostbeutel, Karniere, Körbe, die extra laufenden Stücke und Karten zu verlesen, und dann die eben abgelesenen Gegenstände Stück für Stück zu empfangen.

Findet der Kondukteur die Zahlen der empfangenen Gegenstände und der Verschlüsse derselben richtig, so hat er zwar das Verzeichniß nicht zu unterschreiben; doch haftet er für das Uebernommene. Würde aber der Kondukteur einen Abgang oder sonst ein Gebrechen am Verschlusse oder im Zustande der Behältnisse wahrnehmen, so wäre der Uebergebende verpflichtet, den Mangel auf dem Verzeichnisse zu bestätigen. Dafür, daß die richtigen Stücke übergeben wurden, haftet immer der Uebergebende.

Die übernommenen Verzeichnisse, Karten und Briefbeutel hat der Kondukteur dem Beamten im fahrenden Postamte zu übergeben. Die übrigen Sendungen behält er selbst, um sie zur Abgabe zu ordnen. Findet er dabei etwas, das ihm unrichtig übergeben wurde, so hat er davon dem Beamten die Anzeige zu

machen, welcher unter Anmerkung in den Karten und im Verzeichnisse das Entsprechende zu verfügen hat.

Vor der Ankunft bei der nächsten Station müssen die Briefbeutel gesperrt, das Uebergabs-Verzeichniß mit der vom Beamten eingetragenen Anzahl der Sendungen verglichen und die ganze Menge der in der kommenden Station abzugebenden Gegenstände nächst der Wagenthüre vorbereitet werden.

Nach dem Anhalten an den Unterwegsstationen hat zuerst die Uebergabe der abzugebenden Sendungen zu geschehen. Die Individuen, welche den fahrenden Postämtern Sendungen überbringen oder von denselben holen, haben ihren Verkehr blos durch die Wagenthüre zu pflegen.

Hingegen ist der Wagen nur in dringenden Fällen vom Personale der Ambulance zu verlassen, welches für jeden selbst verursachten längeren, als fahrplanmäßigen Aufenthalt verantwortlich ist.

Der Kondukteur hat die Uebergabe und Uebernahme allein zu verrichten, und dem Beamten des fahrenden Postamtes, dem er untergeordnet ist, bei nachstehenden Verrichtungen Unterstützung zu leisten, nämlich demselben die Briefbeutel und Pakete zu öffnen und zu schließen, Briefe und Zeitungen aufzustellen und zu stempeln, die Rubriken zur Abkartirung zu bilden, Briefpakete zu emballiren und zu überschreiben, und überhaupt die Bedienung des Amtes während der Fahrt zu besorgen. Hierunter gehören namentlich die Beheizung des Waggon-Ofens und die Behandlung der Waggon-Lampen.

Nach der Zurückkunft hat sich der Postkondukteur beim Vorsteher der Post-Ambulance zu melden, um sich während des Aufenthaltes anderweitig dienstlich verwenden zu lassen.

4. Postamtsdienerschaft (Briefträger, Packer ꝛc.)

a. Anstellung und Equipirung.

Die Postamtsdienerschaft bei den einfachen Postämtern und Postexpeditionen ist nicht ärarisch, sondern steht im Dienste der Postmeister, beziehungsweise der Expedienten.

Aerarische Briefträger werden mittels Dekret angestellt und haben als solche Anstellungstaxen zu entrichten.

Bei Uebersiedelung gebührt den ärarischen Briefträgern das normalmäßige Zehrungsgeld und als Auslagen-Entschädigung ein Pauschale vom höchsten Betrage pr. 20 fl.

Die ärarischen Briefträger, Packer u. s. w. werden jährlich von der Postökonomie-Verwaltung mit folgenden Montursgegenständen betheilt:

a) mit einem Waffenrock von dunkelmohrengrauem Tuche;

b) mit einem Pantalon vom gleichen Tuche;

c) mit einem Pantalon von Leinwanddrill;

d) mit einer Weste von Drill, und

e) mit einer Dienstkappe; ferners alle zwei Jahre mit einem Burnuß von dunkelmohrengrauem Tuch mit Umschlagkrägen von selbem Tuche.

(Dekret der Gener. D. vom 11. Jänner 1851.)

Der Halbfrack und Gehrock der Hausknechte hat zwei Knopfreihen. Beide Stücke sind von hechtgrünem Tuche, und haben am Kragen und an den Aermelaufschlägen einen Besatz und eine Litze von gelben, einen Zoll breiten Seidenborten.

Der Frack der Amtsdiener ist von dunkelgrauem Tuche mit liegendem Kragen und mit Aufschlägen von gleicher Farbe von etwas lichterem Tuche.

Der Livreefrack der Thorwächter (Portiers) der Postanstalt in Wien ist von hechtgrauem Tuche mit Seidenborten.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. v. Bd.)

Laut Dekret der General-Direktion vom 12. Juni 1851 Z. 5917 P. ist für einen Burnuß der ärarischen Briefträger, Packer u. s. w. das Ausmaß an Unterfutter auf 4¼ Ellen; dann für einen Sommerrock aus Tuch das Ausmaß an orangegelbem Tuche auf $^3/_{16}$ Ellen, jenes an Unterfutter auf 3½ Ellen und die Zahl der großen Metallknöpfe mit 18 Stück festgesetzt. Der Leinwanddrill wird ¾ Ellen breit und bereits eingelassen verabfolgt.

Die allgemeine Livreevertheilung wird am 1. April und am 1. November eines jeden Jahres vollzogen. Mäntel und Röcke werden am 1. November ausgefolgt.

b. Disciplinarien für Briefträger.

Der ärarische Briefträger, welcher beim Austragen der Briefe ohne die vorgeschriebene umzuhängende Briefträgertasche betroffen wird, hat einen Strafbetrag von 20 Kreuzer (40 kr. u. s. w. in Wiederholungsfällen) zu erlegen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. v. Bd.)

Der ärarische Briefträger verfällt, wenn er ohne die vorgeschriebene Montur im Dienste betreten wird, in eine Strafe von 2 fl., im Wiederholungsfalle im Betrage von 4 fl.

Bei erwiesener Verspätung in der Zustellung verfällt der ärarische Briefträger in eine Strafe von 40 kr.,

und wenn er einem Unbefugten Briefe zur Bestellung übergibt, in eine Strafe von 2 fl., im Wiederholungsfalle von 4 fl.

Die Strafbeträge sind jedesmal unverzüglich zu leisten.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

Kein Briefträger darf eine rekommandirte Sendung über Nacht in seiner Wohnung bei sich behalten, und sie müssen die Recepisse über bereits bestellte Briefe täglich dem Postamte übergeben.

Eintheilung des postämtlichen Dienstes.

Der postämtliche Dienst zerfällt: a. in den Kanzlei- und Oekonomatdienst, b. in den Kassedienst, c. in den Manipulationsdienst.

Kanzlei- und Oekonomatdienst.

Das Konceptwesen bei Postämtern hat der leitende Beamte des Postamtes zu überwachen, und es wird, sowie das Registraturs- und Oekonomatgeschäft, von Manipulationsbeamten versehen.

Die Postämter haben sich im schriftlichen Verkehre mit der Post-Direktion des Bezirkes oder eines andern Kronlandes der Form der Berichte zu bedienen.

Das Verordnungsblatt, welches im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten redigirt wird, dient zur Publikation der an die diesem Ministerium un-

terstehenden Postbehörden und andern Aemtern allgemein zu verlautbarenden Normal-Vorschriften und anderen Verordnungen.

Jedes Postamt, jede Postexpedition und jeder Postkommissär wird mit einem Exemplare des Verordnungsblattes von Amtswegen betheilt, und es wird dasselbe in den Amts-Inventaren aufgenommen. Auf dasselbe werden überdies Pränumerationen angenommen. Für die Befolgung des Inhaltes sind die Postämter ebenso verantwortlich, als ob die Normen ihnen im schriftlichen Wege zukämen.

Nebst den aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Berichten und Mittheilungen haben die Postämter unter anderen noch folgende periodische Eingaben oder einen Theil derselben zu erstatten, und zwar:

A. An die Hauptpostkasse des Kronlandes:

1. Die Monatsrechnung, d. i. den Gebahrungsausweis oder das Kasse-Journal sammt Belegen: z. B. Briefpost- und Fahrpostrechnung, Karten u. s. w.
2. Die Abschrift des Zeitungs-Stempeltagebuches und die Quittungen der ausländischen Postämter über die vom k. k. Postamt an dieselben gesendeten Zeitungs-Pränumerationsbeträge, mittels der Monatrechnung.

B. An die vorgesetzte Post-Direktion:

1. den Geldanweisungsstandes-Ausweis monatlich,
2. die Stundenpässe wochentlich,
3. die bereits 3 Monate erliegenden Retourbriefe monatlich,

4. die Kautions-Interessen-Quittungen, Ende Dezember und Juni,
5. den Ausweis über die Aerarial-Wägen Anfang Jänner und Juli,
6. den Ausweis über den Zeitungsverkehr mit dem Auslande halbjährig,
7. den Ausweis über die von den Redaktionen aufgegebenen Zeitungen mit Beginn eines jeden Solarquartals,
8. die statistischen Ausweise über Fahrpoststücke, Briefe der portofreien Aemter u. s. w. mit Beginn eines jeden Militärquartals,
9. die Wagenreparaturs-Rechnung mit Beginn eines jeden Militärquartals,
10. den Ausweis über die Kassebaarschaft des Geldrestes von Seite der Postämter, die ein Kassejournal führen, jedesmal am 1. November,

(Verordnungsbl. D. Hofpostw. v. Bd.)

11. die Wagenrequisiten-Materialsrechnung mit Anfang Mai und November eines jeden Jahres,
12. den Ausweis über die entdeckten Markenobliterirungs-Gebrechen monatlich,
13. das Inventar über ärarische Wägen, Uhren u. s. w. mit Anfang eines jeden Solarjahres.

c. An die Posthofbuchhaltung:

Die Retourführungs-Stundenpässe und die Hauptkarten monatlich.

D. An das Postdirektions=Oekonomat:

Anfangs November und Mai den mit Amtssiegel und Unterschrift des Postamtes zu versehende Empfangschein über den halbjährigen Drucksorten=Bedarf, z. B. Markenrechnungen, ferner Markenempfang= und Gegenscheine, Brief= und Fahrpostrechnungen, Brief= und Fahrpostkarten, Korrespondenzblätter, sieben Gattungen Brief= und Fahrpost=Recepisse, Quästionen, Mallepost=Vormerkscheine, Gepäckzettel, Frachtenkarten, dann Bolleten und Currentalien zur Wagenretourführung, Rittanweisungen, Schmiergeldverzeichnisse, Passagiersrechnungen, statistische Ausweise über Fahrpoststücke und ämtliche Sendungen, Staffetendrucksorten (z. B. Abgabsscheine, Certifikate, Empfangs= und Gegenscheine, Protokolle für die Staffeten, Auf= und Abgabe, Staffetenstundenpässe), Inventare, Anschaffungen, Handwerkskonten, Wagenreparaturs=Protokolle, Requisitenmaterials=Rechnungen und die bezüglichen Empfangs= und Gegenscheine, Drucksorten zur Kartirung mit dem Auslande, Mängels=Empfangsscheine, Gebahrungs=Ausweise, Kassejournale, Gegenscheine und Quittungen, Abgabsjournale für ämtliche Briefe, Franko=berichtigungs=Zettel, Fachgebühren=Bolletenregister, Drucksorten für den Zeitungsdienst, Abzugsbögen, Drucksorten=Empfangsscheine u. s w.; dann verschiedene Protokolle: für die Registratur, für Staffeten, für Stundenpässe, Rekommandation und Fahrpost, für Reisende, Zeitungen, Quästionen und für das Requisiten=Materiale 2c. 2c.

Das Ausstellen von Gegenscheinen beim Bezug von Drucksorten ist eingestellt worden; daher nur mehr die bezüglichen Empfangsscheine vorgelegt werden.

(Verordnungsbl. J. 1851, Bd. IV. Nro. 123.)

Nach Stücken sind nur Rittbüchel, Hauptkarten, Stundenpässe, und Beschwerdebücher abzufassen.

In das Bereich der Oekonomatgeschäfte gehört nebst der Besorgung der Drucksorten auch die Ueberwachung der inventarisirten Aerarial-Gegenstände, die Obsorge für die Reparaturen der ärarischen Postwägen und die bezügliche Rechnungslegung.

Wagenreparaturen unterwegs und in Orten, wo die Wägen stationirt sind.

Die Reparaturs-Auslagen werden, wenn sie sich unterwegs als nothwendig darstellen sollten, wie andere Unterwegs-Auslagen sogleich verrechnet. Die Unterwegsämter und die Kondukteure haben diesfalls die gute Reparaturs-Leistung zu überwachen.

Das Postamt im Stationsorte der Aerarialwägen hat hingegen die Verrechnung der bezüglichen Reparaturs-Auslagen, welche sich in loco ergeben, vierteljährig zu veranlassen, und es ist verpflichtet, die betreffenden Reparaturen mit Sorgfalt zu kontroliren.

Die Arbeitsanweisungen (Geschäftel), in welchen sich, sowie in den Konten, an die Textirung der gedruckten Handwerkstarife zu halten ist, wird vom Postbeamten nach Besichtigung der zu reparirenden Mängel dem Handwerker übergeben, von welchem dieselben wieder nach geschehener Reparatur dem Beamten bei Besichtigung des reparirten

Wagens behufs der Bestätigung und Protokolirung eingehändigt werden.

Sodann ist es Sache der Handwerker, sich die ausgetragenen Geschäfteln zu sammeln, und am Schlusse des Militärquartals sammt den Konten dem Postamte zur weitern Verfügung, d. i. zur Vorlage an die Post-Direktion behufs der buchhalterischen Revisions-Veranlassung und Auszahlungs-Bewilligung, zu übergebn.

Nöthigenfalls können a conto solcher in das Verdienen gebrachter Verträge von der Post-Direktion den Handwerkern noch vor der Adjustirung Vorschüsse ertheilt werden, welche aber zwei Drittel des bereits verdienten Betrages nicht überschreiten dürfen.

Solche a conto der vierteljährigen Forderung ausbezahlte Beträge sind seiner Zeit vom liquid gestellten Hauptbetrage wieder in Abzug zu bringen, zurück in Empfang zu stellen, und sohin ist der ganze liquide Betrag wieder zu verausgaben.

Bei den Wagenreparaturen ist in Betreff der Leistungen der Handwerker und der zu liefernden Bestandtheile Folgendes zu bemerken:

a. In Betreff der Holztheile.

Zu den Säulen, Gestellen, Unterbäumen u. s. w. ist Eschen- und Rüsternholz vorzugsweise geeignet. Die Deichsel kann von Birkenholz sein. Zur Rädernabe ist Rothrüstern-, Eichen- oder Rothbüchenholz, zu den Speichen Eichenholz und zu den Felgen Rothbüchen-, Rüstern- und Eschenholz geeignet.

Die Güte des Holzes zeigt sich durch seine Fasern. Die Hirnseite desselben muß fest und nicht porös sein; es darf keine Stockflecken, keine losen oder morschen Aeste oder Risse haben; wogegen feste, nicht durch die ganze Dicke der stärkeren Holztheile gehende Aeste unschädlich sind.

Bei den Holztheilen müssen alle Zapfen genau in die Löcher passen, und sowie auch die Naben bei den Rädern in den Fugen dicht sein. Die Speiche muß auf der Nabe gut aufliegen, und eben so oben an die Felgen dicht anschließen.

b. Eisentheile.

Die Güte des Eisens kann nur durch Besichtigung des Bruches beurtheilt werden, zu welchem Ende einzelne Stücke desselben und zwar von den stärkeren Dimensionen durchzuhauen sind. Zeigt sich das Eisen in diesem Bruche silbergrau glänzend, gleich und feinkörnig, so ist dies der Beweis eines harten guten Eisens, welches sich besonders zu Radreifen eignet.

Ist der Bruch blätterartig und silbergrau, so ist dergleichen Eisen zu den übrigen Bestandtheilen des Wagens, namentlich zum Ausschweißen der Achsen, zu benützen.

Weniger ist das Eisen zu empfehlen, dessen Bruch die zähen, blätterartigen Lagen hie und da von dunkler Farbe zeigt; während der übrige Theil grobkörnig ist, oder dem Gußeisen ähnliche Flecke hat.

Fehlen dem Eisen die blätterartigen Lagen ganz, und ist die Farbe der großen Körner zum Theile stahlblau, so ist es schlecht und zu Wagenbauten und Reparaturen nicht zu gebrauchen.

Die Eisentheile müssen überall im Holze genau anliegen, Schrauben und Muttern müssen gut in einander passen, und ein reines Gewinde haben. Hauptsächlich ist erforderlich, daß die Mittelachse überall dicht auf dem Achsfutter anschließt, daß die Achsengewinde tief und scharf sind, und daß die Achsmuttern mit ihren Scheiben dicht an den Ansatz des Schenkels anschließen. Das Loch des Vorsteckers muß dicht vor der Achsmutter gebohrt sein, damit kein Zurückdrehen stattfinden kann.

Die aus vielen Stäben ausgeschweißten Achsen sind die haltbarsten. Ob diese Ausschweißung stattgefunden, kann nur in der Werkstätte beobachtet werden.

Das Rad muß, wenn es bei aufgehobenem Wagen herumgedreht wird, leicht gehen, und keine abweichende Bewegung machen.

c. Ledertheile.

Zu Wagen-Reparaturen und Wagenbauten sind unter den Ledergattungen Rind-, Schaf- und Kalbleder, dann Saffian am brauchbarsten.

Die Fleischseite des zu verarbeitenden Rindleders muß ganz rein gefalzt sein. Der Narben, d. i. die obere Seite muß ein ganz fein poröses Ansehen haben. Die Haut muß gleichmäßig sein und keine schwächeren und stärkeren Stellen haben. Das sicherste Mittel zur Ueberzeugung von dem Garsein der Haut bleibt das Anschneiden derselben an einer der stärksten Stellen mit einem scharfen Messer. Hat der Schnitt eine gelbe, in das Röthliche fallende Farbe, so ist das Leder gut gar. Ist der Schnitt aber von schwarzem speckigem Ansehen; dann ist es ungar und für Wagenbe-

standtheile unbrauchbar, indem es sehr hart wird und leicht bricht, auch stark einläuft. Das getriebene gare Leder zeigt im Schnitte einen weißen Streifen. Dieses Leder ist zwar weich, hält aber das Wasser nicht ab, wird nach einigem Gebrauche hart, und bekommt Brüche.

d. Lackirung.

Hinsichtlich der Wagen-Lackirung sind die Handwerker ebenfalls zu kontroliren, insbesondere weil nur eine gute Lackirung die bedeutenden Kosten der Lackirung verdient.

Es ist darauf zu sehen, daß vorerst der Wagenkasten fein geschliffen sei, die Farbe ein ganz gleichmäßiges, nicht flammiges Ansehen, der Lack aber einen feinwässerigen Glanz habe.

Das zweckmäßigste Verfahren beim Lackiren eines Wagens ist Folgendes:

Zunächst werden die Tafeln, welche mit Leder angelegt sind, zwei- bis dreimal mit scharfer Lauge überstrichen, wodurch die im Leder enthaltenen fetten Theile sich verlieren; dann wird der ganze Kasten geölt.

Ist dieser Oelanstrich trocken, so bekommen die Holztafeln fünf- bis sechsmal Schleifgrundfarbe, deren jede einige Tage stehen muß, ehe die nächste Farbe aufgetragen wird. Die Ledertafeln bekommen eben diesen Anstrich von Grundfarbe sieben- bis achtmal und einmal einen Anstrich von Spachtelfarbe.

Sind diese Farben fest getrocknet, so wird der ganze Kasten mit Bimsstein heruntergeschliffen, wodurch derselbe die Glätte erhält, und hierauf verkittet. Wenn der Kitt festgetrocknet ist, wird derselbe abermals mit Bimsstein ge-

schliffen, und dann erhält der Kasten dreimal sogenannten guten Grund, wobei er nach jedesmaligem Trocknen des Anstriches mit Schachtelhalm abgerieben wird. Hernach erhält der Kasten drei- bis viermal die Farbe, welche ihm bestimmt ist, dann zwei- bis dreimal einen Ueberzug von Bernstein oder Kopallack, worauf er, wenn er trocken ist, mit feingeriebenem Bimssteine, mittels Hutfilzes, abermals abgeschliffen wird. Die letzte Behandlung des Wagens ist ein Ueberzug von Lack, welchem derselbe aber, wenn er schön werden soll, an einem windstillen Tage bei Sonnenschein gegeben werden soll.

Hinsichts der Gebrauchszeit der Wägen ist, sofern nicht ungewöhnlich schlechte Beschaffenheit der Wege Ausnahmen erheischt, festzuhalten, daß die Wägen

a) auf chaussirten Wegen bei einer Benützung bis 50 Meilen wöchentlich 6 Jahre, über 50 Meilen wöchentlich 5 Jahre;

b) auf unchaussirten Wegen, bei einer Benützung bis 50 Meilen wöchentlich 5 Jahre, über 50 Meilen wöchentlich 4 Jahre ausdauern können.

Affigirungen der Kundmachungen für das Publikum.

Alle das Publikum betreffenden Kundmachungen und Tarife sind vor der Postamtskanzlei zu affigiren, desgleichen:

1. Die Uebersicht der Ankunft und des Abganges der k. k. Posten mit Bezeichnung der Kurse, der Gattung der Posten, der Beförderungsgegenstände, der Tage, der Zeit der Ankunft und des Abganges, des Zeitpunktes, von welchem an die eingelangten Sendungen durch

den Briefträger bestellt werden, und von den Parteien abgeholt werden können; der Schlußzeit der Aufnahme der Sendungen und der Reisenden, und wenn die Amtskanzlei dem Publikum geöffnet ist. Bei jedesmaliger Aenderung in diesen Angaben sind nach demselben zwei neue Verzeichnisse anzufertigen, und diese sammt der unbrauchbar gewordenen Uebersicht behufs der Vidirung an die Post-Direktion einzusenden.

2. Die Extrapostabelle und das Verzeichniß der Mauthgebühren auf den Wegen nach den Nachbarstationen,
3. der Ausweis über die unanbringlichen Retourbriefe,
4. ein Ausweis über die unabsendbaren, im Briefsammlungskasten vorgefundenen Briefe,
5. Taxtarife und Meilenweiser,
6. Die Eisenbahnkurs-Ordnung und sonstige Tarife und Kundmachungen in Betreff der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen u. s. w.

Kassedienst.

I. K. k. Postkassen insbesondere.

A. Postdirektions- oder Hauptpostkassen.

Die Hauptpostkasse eines jeden Kronlandes untersteht unmittelbar der Post-Direktion, und hat mit fortwährender Beobachtung der allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen vorzugehen.

Alle Postämter, Telegraphenämter und Postexpeditionen leisten die Abfuhren an die Posthauptkasse des Kronlandes.

Von der Hauptpostkasse werden laut Dekret der General-Direktion der K. vom 31. August 1851 wochentliche Kassestandsausweise mittels der bezüglichen Drucksorte veranlaßt und höhern Orts vorgelegt.

Alle jene Hauptpostkassen, welche als Telegraphenkassen amtiren, leiten die Telegraphenkasse-Journale unmittelbar an die Rechnungsabtheilung des Handelsministeriums.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, Bd. IV. Nro. 114.)

Die Hauptpostkassen und alle Postkassen, welche ein Kassejournal führen, legen jährlich mit Ende Oktober über die vorhandenen Geldreste und Münzgattungen einen Ausweis vor.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. V.)

B. Skontrirung der Postkassen.

Die Skontrirung der Postkassen wird vom k. k. Postkommissär vorgenommen, und es hat eine Ausnahme hievon nur bezüglich der in den Bezirken der Post-Direktionen unter Gegensperre befindlichen Postkassen und zwar in den besondern Fällen einzutreten, wo Gefahr im Verzuge ist, und die Vornahme der Skontrirung vom Postkommissär nicht zeitig genug stattfinden kann; in welchen Fällen jedoch die Skontrirung von Seite der Finanzbehörden über Ansuchen des Post-Direktors zu erfolgen und sich dieselbe je nach der Bestimmung des Post-Direktors entweder nur auf die

Kasse überhaupt, oder auch auf die Amtsübergabe und Aufnahme des Inventars zu erstrecken hat.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd.)

Die Skontrirung der Postkassen, wo ein Kassejournal geführt wird, hat sich nur auf die Haupt- und Depositenkasse und auf die Emolumenten-Drucksorten- und Materials-Rechnung zu beschränken.

Die Manipulationskassen und der Markenverschleiß wird bei den Hauptpostkassen vom Postamtsverwalter skontrirt, und es ist diesen Skontrirungen jederzeit ein dazu befähigter Beamte aus dem Personalstande des Postamtes oder der Post-Direktion an der Stelle eines Rechnungsbeamten beizuziehen, und die diesfälligen Skontrirungsoperate werden der Post-Direktion zur Einsicht und Aufbewahrung oder zur geeigneten Amtshandlung vorgelegt.

(Verordnungsbl. der O. Hofpostv. I. u. III. Bd. und H. Minist. Dekret vom 8. April 1851.)

Unvermuthete Skontrirungen sind auch bezüglich der Briefmarken nicht allein in Betreff des Hauptverlages, sondern auch bei den Manipulations-Abtheilungen zu führen.

Bei den Post-Direktionskassen, welche auch als Telegraphenkassen amtiren, wird bei Skontrirung der Postkassen zugleich die Telegraphenkasse skontrirt.

Dasselbe findet auch in Bezug auf die Geldanweisungskasse Statt.

(Verordnungsbl. vom November 1851 Nro. 122.)

Die Aufschreibung über die aufgegebenen Zeitungsexemplare wird ebenfalls der Skontrirungskommission vorgelegt.

C. Kasse- und Rechnungsmängel im Postdienste.

Auf die Nichtverrechnung der Mängel ist eine Geldstrafe von 2 fl. ausgesprochen.

Den Mängelserläuterungen haben die Postämter die Mängelsdokumente beizuschließen, und die Erläuterung, welche kurz und bündig, deutlich und punktweise die Mängelssätze erschöpfend sein muß, wird vom Berichte abgesondert unter Beischluß der Mängelsinstrumente der Post-Direktion vorgelegt.

D. Markenverschleiß-Prozente.

Die Verrechnung der Prozentenantheile der Markenverschleißer wird im Kassejournal durchführend vollzogen.

Das Verschleißamt gibt nämlich die Summe der Antheile der Postkasse bekannt, worauf der Betrag von dieser in Ausgabe und gleichzeitig als Saldoabfuhr in Empfang verrechnet wird.

E. Dotirung der Postkassen.

Postämter, welche bei geringer Einnahme den Ausgangspunkt einer größeren Betriebsunternehmung, namentlich eines kostspieligen Fahrpostkurses, bilden, oder ein bedeutendes Geldanweisungsgeschäft versehen, erhalten eine besondere Dotirung von der Hauptpostkasse, und es wird bezüglich des Geldanweisungsgeschäftes ein monatlicher Standesausweis verfaßt und höhern Orts vorgelegt.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 172.)

Solche Dotationen werden nicht zurückgezahlt, sondern als einfache Verläge behandelt.

(Verordnungsbl. J. 1851, Bd. II.)

Bedarf aber die Hauptpostkasse selber einer Dotation, so ist ein entsprechender Betrag bei der unbedeckten Gefällsausgabe miteinzurechnen.

F. Geldanweisungen.

Durch die Geldanweisungen wird die Postanstalt von den Schwierigkeiten des Geldtransportes an die Adreßstation enthoben.

Die von der Aufgabs-Partei auszuzahlende Baarschaft wird nebst der tarifsmäßigen Anweisungsgebühr für Papiergeldsendungen nach Abzug der entsprechenden Frankotaxe in Empfang genommen.

Hierauf wird sogleich zur Aufschreibung der von ihr eingelegten Anweisungsgelder in dem hiezu bestimmten Anweisungsregister geschritten, welches aus drei nach dem Bolletar-Systeme zusammengesetzten Theilen besteht und zwar aus dem eigentlichen Einnahmsregister, dem Anweisungsaviso und der Anweisung selbst.

In dem Einnahmsregister und Aviso wird sowohl der Vor- und Zuname, dann der Stand und Wohnort der Partei, für welche der Betrag erlegt worden ist, als auch der Vor- und Zuname, dann Charakter und Wohnort des Verlegers (Absenders) genau aufgenommen.

In der Anweisung selbst ist die Eintragung aller den Verleger bezeichnenden Merkmale untersagt. Hierauf sind Aviso und Anweisung vom eigentlichen Einnahmsregister abzuschneiden. Letztere wird der Partei zur Uebermittlung in

den Bestimmungsort ausgefolgt; das Aviso dagegen wird bis zum Postaufgabsschlusse zurückbehalten, worauf dasselbe sammt den in der Zwischenzeit aber auch für dieselbe Postkasse ausgefertigten weiteren Avisi unter ämtlich gesiegeltem Kouvert und mit Angabe der Stückzahl auf der Adresse rekommandirt mit erster Post abgesendet wird. Ueber die sogleiche Abfertigung solcher Avisobriefe führt die Postkasse das vorgeschriebene Postjournal.

Das Einnahmsregister wird mit Ende eines jeden Tages abgeschlossen. Außer dieser Tageseinnahme werden im Journale auch jene Verlagsgelder in Einnahme verrechnet, welche etwa zur Realisirung der präsentirten Verlagsanweisungen aus der Hauptpostkasse erhoben werden müssen.

Ueber die eingegangenen Avisi wird ein mit Marginalien versehenes Einlaufsprotokoll geführt, und die Avisi werden alphabetisch geordnet aufbewahrt.

Bei der Auszahlung präsentirter Anweisungen wird der Ueberbringer der Anweisung um den Namen, Stand und Wohnort des Absenders befragt, welche derselbe anstandslos anzugeben im Stande sein muß, und es wird sich mittels Zusammenpassen des Aviso und der Anweisung über der letzteren Echtheit Ueberzeugung verschafft.

Nach erfolgter Auszahlung wird der Anweisung das Aviso beigeheftet, das letztere im Einlaufsprotokolle abgeschrieben, und der bezahlte Betrag im Register verausgabt. Auch dieses Ausgabsregister wird mit Ende eines jeden Tages abgeschlossen und der Totalbetrag in das Verlagsjournal übertragen.

Innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Monates werden sowohl das vereinte Verlags-Journal, als die

dazu gehörigen Empfangs- und Ausgabs-Register nebst allen Belegen, Avisi, Anweisungen, Abfuhrs-Quittungen u. s. w. im Wege der Post-Direktion an die Censur-Behörde geleitet.

(Verordnungsbl. J. 1852, Bd. I. Nro. 14, und Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. (Seite 120.)

Der Betrag, bis zu welchem Einzahlungen angenommen werden, ist auf 100 fl. festgesetzt.

Auch ist laut Verordnungsbl. 1852 Bd. I. Nro. 39 die gleichzeitige Ausstellung mehrerer Geldanweisungen für denselben Adressaten zulässig.

Die abgeführten Anweisungs-Gebühren werden im Kasse-Journal oder Gebahrungs-Ausweise als Fahrpostporto b. in Empfang verrechnet.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 14.)

Die Geldanweisungskasse-Journale oder leere Bogen dieser Drucksorte als negative Anzeigen werden allmonatlich der Post-Direktion mittels Bericht vorgelegt.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 48.)

G. Besoldungssteuer der Post- und Telegraphenbeamten.

Die Post- und Telegraphenkassen, denen die Auszahlung der Besoldungen, Pensionen u. s. w. obliegt, haben die hievon entfallende Steuergebühr zu bemessen und gleich bei der Auszahlung der Bezüge abzuziehen, und die abgezogenen Beträge nach Zergliederung der einzelnen Zuschläge monatlich an die betreffende Kasse als Besoldungssteuer unter Beilegung der Quittungen und Beifügung der bezüglichen Bemerkungen abzuführen.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 32.)

H. Pensionsauszahlung für Postbedienstete.

Bei Postexpeditions-Kassen werden keine Pensionen, Provisionen u. s. w., sondern nur bei den Kassen wirklicher Postämter zur Auszahlung angewiesen und behoben.

I. Vorschrift wegen Behandlung der bei den k. k. Post-Direktionen vorkommenden Depositen.

1. Vorgang beim Einlangen der Depositen.

Der Amtsvorsteher leitet die betreffende Eingabe ohne Beischluß des Gegenstandes an das Einreichungsprotokoll und nach Bezeichnung des Datums und der Uebernahme an die Kasse.

Ist der beigelegte Gegenstand versiegelt, so bestimmt der Vorstand, ob das Deposit uneröffnet zu bleiben habe oder nicht.

Beim Einreichungsprotokolle wird das vorgedruckte, monatlich abzuschließende Verzeichniß in Betreff der näheren Beschreibung der Urkunden geführt.

Der Beamte des Einreichungsprotokolls begibt sich nach Uebergabe des Deposits mit dem erwähnten Verzeichnisse zur Kasse, und schaltet die nöthigen Angaben ein, dann setzt die Kasse das Wort: „übernommen" und die Unterschrift bei.

2. Verrechnung und Erfolglassung der Depositen.

Die Direktions-Kassen verrechnen alle Depositen im Depositen-Journale.

Die Erfolglassung der bei einer Kasse vorhandenen Depositen kann in der Regel nur durch einen förmlichen

Auftrag verfügt werden. Eine Ausnahme findet z. B. Statt, wenn es sich um ein bei einer Kasse aufbewahrtes Deposit handelt, rücksichtlich dessen die Umstände so beschaffen sind, daß der Zeitaufwand der Auftragsausstellung nicht ohne irgend einen Nachtheil Platz greifen kann, in welchem Falle der Auftrag mittels Referatsbogen der Kasse zugestellt wird. Auch über derlei Referatsbogen sind die vorgedruckten, monatlich abzuschließenden Verzeichnisse zu führen.

Diese Verordnungen haben auch auf die Eisenbahnbetriebs-Direktionen Bezug.

(Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 75.)

II. K. k. Kassen überhaupt.

Folgende Vorschriften sind auf alle k. k. Kassen anzuwenden.

(II. Bd. Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 430.)

A. Papiergeld-Abfuhren in größerer Menge.

(Dekret d. Gen. D. v. 29. Dezemb. 1850, Z. 11602 P.)

Die Aemter und Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche gewöhnlich oder regelmäßig ihre Gelder an die Staats-Hauptkassen abzuführen haben, sollen ihre Abfuhren so einrichten, daß die klingende Münze nach den allgemeinen Normen, dagegen aber das Papiergeld von einschließlich 5 Gulden aufwärts nach der folgenden Vorschrift behandelt werde.

1. Die abzuführenden Banknoten und Anweisungen von 2 und 1 Gulden sind in ganze Pakete zu 100 Stück

zusammenzustellen, und jedes Paket ist mit breiten Kreuzspangen, d. i. mit zwei über das Kreuz angebrachten Spangen in der Art, daß die Gattung und der Werthbetrag der unter der Spange befindlichen Effekten ersichtlich bleibt, zu versehen. Jede einzelne Spange muß mit dem Namen der Kasse, der Namenschiffre des einzählenden Beamten, dann mit dem Datum der Einzählung, und wenn die mit Kreuzspangen versehenen Gelder an eine andere Kasse gesendet werden, mit dem Datum der Absendung versehen werden. Beide Spangen müssen fest angezogen und mit dem Amtssiegel in der Art an einander geheftet werden, daß die unter Kreuzspange befindlichen Gelder ohne Verletzung der Spangen oder des Siegels nicht herausgenommen werden können. Münzscheine sind in Päckchen zu 25 fl. zusammenzulegen.

2. Die übernehmende Kasse hat die Abfuhren der größeren Papiergeldgattungen und Banknoten, sowie auch die nicht unter Kreuzspange oder in versiegelten Paketen zusammenzustellenden nicht ganzen Posten der erwähnten kleineren Gattungen, bei welchen die Siegel verletzt sind, oder überhaupt an den äußeren Merkmalen eine Verletzung oder Unrichtigkeit sich vorfindet, nach der bestehenden Vorschrift zu behandeln; bei dem nach dem obigen Ausmaße als ganze Posten sich darstellenden kleineren Geldgattungen aber sich von der richtigen Anzahl und Bezeichnung der Pakete, und insofern sie sich unter Kreuzspangen befinden, von der Richtigkeit der angegebenen Gattungen zu überzeugen, und im Falle des richtigen Befundes als Abfuhr sogleich abzuquittiren.

3. Diese Abquittirung entbindet die abführenden Kassen und die einzahlenden Beamten, sowie den abführenden Verschleißer von Monopolsgegenständen nicht von der Haftung für die Unrichtigkeiten, Abgänge oder Falsifikate, welche bei der Abzählung der unter Kreuzspange oder versiegelt abgeführten Pakete entdeckt werden; diese Entdeckung mag bei der Kasse, an welche die Abfuhr unmittelbar geleistet wurde, oder bezüglich der Banknoten bei den Bankkassen, oder endlich bezüglich der zum Ausgeben nicht mehr geeigneten, als unbrauchbar durchzuschlagenden Anweisungen bei der durch die Staatskredits- und Centralhofbuchhaltung vorzunehmenden Revision erfolgen.

B. Gold- und Silbergeld-Abfuhren in größerer Menge.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. IV. Bd.)

Die Kassen haben bei Uebernahme von angekommenen größeren Silbergeldposten dieselben aus den Kisten und Säcken zu nehmen, und sich zu überzeugen, ob keine fremdartigen Münzgattungen in selben enthalten sind, und in Anbetracht der Goldposten, ob die Münzen vollgewichtig sind. Diese Vorsicht ist jederzeit anzuwenden, wenn auch die Verpackung vorschriftsmäßig war, und die Münzzetteln vorhanden sind.

Auf den Spitzzetteln der Geldsäcke hat sich der Einzähler zu unterfertigen, und haftet auch bei richtig befundenem Gewichte.

C. Falsifikate von Münzen und geldvertretenden Papieren.

Beanständete in- und ausländische Münzen und beanständete geldvertretende Kreditspapiere sind nur in den

Fällen an die Gerichtsbehörden zu übermitteln, in welchen auf bestimmte Personen weisende Anzeigungen der Verfälschung oder der betrügerischen Verbreitung der Falsifikate vorliegen. Solche Anzeigen sind unmittelbar ohne Dazwischenkunft der vorgesetzten Behörde zu erstatten.

In jenen Fällen, wo solche Inzichten nicht vorliegen, sind die beanständeten Münzen oder Kreditspapiere von den Kassen und Aemtern im Wege der vorgesetzten Behörde unter Angabe aller Umstände der Nationalbank oder, wenn es keine Banknoten sind, dem Finanzministerium vorzulegen.

(Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 68.)

Für Münzenfalsifikate, welche von einer Partei übergeben werden, ist derselben von der übernehmenden Kasse ein Empfangschein zu verabfolgen, und die Falsifikate sind der kompetenten Gerichtsbehörde, oder wenn keine gerichtliche Untersuchung anzuwenden, der politischen Behörde vorzulegen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

D. Liquidation.

Die Liquidation besteht in der Vergleichung einer einzelnen Einnahme oder Ausgabe durch den Kontrolor, welcher auf dem Gegenscheine oder auf dem Empfangscheine die Ziffer des Betrages und seinen Namenszug anzusetzen hat.

Die Liquidation muß jeder Einnahme oder Ausgabe vorausgehen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

E. Erkrankungsfälle von Kassebeamten.

Läßt die eingetretene Krankheit eines Kassebeamten eine längere Dauer vermuthen, so ist hievon der k. k. Buchhaltung ungesäumt die Anzeige zu erstatten. Die hierauf bald möglichst auszufertigende Bemängelung hat der Kranke oder dessen Stellvertreter zu erläutern.

Bei Erkrankung des die Kasse führenden Beamten hat den Kasseschlüssel der Kontrolor allein zu übernehmen.

(Verordnungsbl. D Hofpostw. III. Bd.)

F. Uebersetzung von Kassebeamten.

Hat ein Beamter von seinem Gehalte Ersätze zu leisten, und wird jedoch mittlerweile zu einem andern Amte übersetzt, so hat die Kasse des frühern Wohnsitzes des Beamten die Kasse seines neuen Bestimmungsortes hievon genau zu verständigen, und vom Letzteren ist diese Note dem Kasse-Journal beizulegen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostw. V. Bd.)

G. Besoldungssteuer und Taxen der Staatsbeamten überhaupt.

Laut Kundmachung der General-Direktion d. C. vom 21. März 1851, Z. 2585 P., ist in den Kasse-Journalen gleich am Rande oder neben der Ausgabspost einer jeden stempelpflichtigen Besoldung oder Pension der abgezogene Steuerbetrag anzusetzen, ohne einen besondern Journalartikel zu bilden, oder einen Gegenschein vom Kontribuenten zu verlangen.

Am Ende eines jeden Monates sind alle diese Beträge in einer Summe im Kasse-Journal als fremdes Geld einzustellen, gleichzeitig aber auch als zurückgezahltes fremdes Geld (Einkommensteuer) in der Ausgabe durchzuführen, und an die betreffende Kasse abzuführen.

Auch die Taxbeträge sind im Kasse-Journal in gleicher Weise in Empfang und Ausgabe durchzuführen. Hiebei genügt es, wenn bei der summarischen Durchführung am Monatschlusse dem Journale ein einfaches individuelles Verzeichniß als Subjournal beigelegt wird. —

Die Bemessung der Diensttaxe geht von der Finanzbehörde aus, welche ein Pare des Taxverzeichnisses der dem bezüglichen Beamten vorgesetzten Behörde zukommen läßt.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

Wird ein Quiescent wieder angestellt, so hat er zwar die Stempelgebühr, aber sonst keine Taxe zu entrichten.

H. Pensionsauszahlung für k. k. Beamte u. s. w.

In den Quittungen über Pensionen, Gnadengaben, Provisionen oder Erziehungsbeiträge muß nebst der Unterschrift des Empfängers noch die eigenhändige Bestätigung des Eigenthümers oder des Administrators des Hauses, wo die Partei wohnt, dann der Orts- und Polizeibehörde, nebst jener des Pfarrvorstehers und zwar unter Beidrückung des Pfarrsiegels über ihr Leben, dann bei Witwen, daß sie unverehligt, und bei Waisen, daß die männlichen weder in einer ärarischen Löhnung oder in einer sonstigen Eigenschaft stehen, endlich, daß die weiblichen überhaupt noch unversorgt seien, beigesetzt sein.

Bezüglich des Normalalters der Kinder, sowie auch wegen des Zeitpunktes, wie lange selbe in dem Genusse eines Bezuges aus der k. k. Kasse stehen werden, ist eine genaue Vormerkung zu pflegen. Das Normalalter pensionsfähiger Knaben ist auf 20, das der Mädchen auf 18 Jahre, dann die Provisionsfähigkeit der Knaben auf 14, der Mädchen auf 12 Jahre festgesetzt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Die Gehalte von Beamten und die Jahreslohngelder von Dienern werden am ersten eines jeden Monates in vorhinein, Provisionen und Quiescentengehalte am 25., endlich Diurnen und der Monat- und Taglohn erst am Schlusse eines jeden Monates ausbezahlt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Manipulationsdienst der Brief- und Fahrpost.

I. Briefpost.

Haftung bei der Briefpost.

Auf die Unterschlagung oder Siegelverletzung einer postämtlichen Sendung von Seite eines Postbediensteten ist die Strafe der Dienstentlassung festgesetzt.

Der Postbedienstete, welchem aus Versehen im Dienste ein rekommandirter Brief in Verstoß geräth, hat eine Geldstrafe von zwanzig Gulden zu erlegen.

Eine Haftung für Beischlüsse von Werth und für die Folgen eintretender Versäumnisse und irriger Zustellung kann bei der Briefpost nicht übernommen werden. Auch findet für nicht rekommandirte Briefe ein Ersatzanspruch nicht Statt.

Zur Briefpost gehörige Sendungen.

Mit der Briefpost können Briefe, periodische Schriften, Kreuzbandsendungen und Waarenmuster ohne Werth versendet werden.

Wenn auch die Briefe bis zum Gewichte von 5 Pfund auf Verlangen der Absender durch die Briefpost befördert werden können, gehören die Schriftenpakete oder Briefe ohne Werth bis zum Gewichte von 6 Loth einschließig allein zur Briefpost; während Schriften über 6 Loth ohne Werth auf besonderes Verlangen mit der Fahrpost befördert werden können. Diese Norm gilt auch für die deutsch-österreichischen Vereinsländer.

Briefpost-Aufgabe.

I. Tarirung.

1. Briefmarken.

Zur Tarirung der Briefe ist den Postämtern der Meilenweiser an die Hand gegeben.

Die Portotaxe für den einfachen, 1 Loth nicht überwiegenden Brief beträgt:

a) bei jeder Entfernung für Kreuzbandsendungen 1 kr.
b) im Bezirke des Aufgabsamtes . . . . 2 "
c) bei einer Entfernung bis 10 Meilen . . 3 "
d) bei einer Entfernung von 10 bis 20 Meilen 6 "
e) über 20 Meilen . . . . 9 "

Diese Taxen werden durch die den Briefen aufzuklebenden Marken eingehoben, welche gegen Empfangsschein und Verrechnung in der Markenrechnung von der Hauptpostkasse des Kronlandes an die Postämter und Expeditionen hinausgegeben werden.

Deutsche Briefmarken bei den im lombardisch-venetianischen Königreiche aufgegebenen Briefen sind laut Dekret des Handelsministeriums vom 7. Mai 1851 Z. 2542 C. ungiltig.

Für die ins Ausland lautenden, mit Briefmarken, deren Betrag zwischen dem In- und Auslande zu theilen kommt, versehenen Briefe muß der Markenbetrag für das Ausland in die Rubrik „für eingelaufene Frankobriefe" gestellt werden.

Auf den unbefugten Verkauf dieser Marken sind dieselben Strafen, wie wegen unbefugten Handels mit Stempelpapier, festgesetzt.

(Siehe §. 420 Strafgesetz über Gefällsübertretung und Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. II.)

2. Rekommandationsgebühr und Markirung der Retour-Recepissen und Quästionen.

Die Briefpost-Rekommandations-Gebühr und die Gebühr für ein Retour-Recepisse ist ohne Rücksicht auf die Entfernung auf den Betrag von 6 kr. festgesetzt. Briefpost-Retour-Recepissen müssen daher mittels einer Briefmarke pr. 6 kr. freigemacht und die ebenfalls mittels einer Marke a. 6 kr. auszudrückende Rekommandations-Gebühr muß bei der Aufgabe gezahlt werden.

Briefpost- und Fahrpostquästionen sind stets mit der Briefpost und zwar rekommandirt zu versenden. Selbe sind entweder von Amtswegen portofrei oder frankirt abzusenden; und zwar Letzteres, wenn die Partei nicht im Stande ist, mit erweislichen Gründen die portofreie Abkartirung zu verlangen. Auch diese Frankirung findet, wie bei einfachen Briefen, mit Briefmarken pr. 3, 6 oder 9 Kreuzer je nach der Entfernung des Bestimmungsortes der Quästionen Statt.

3. Kreuzbandsendungen, Wanderbücher und Zeitschriften.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Unterschrift weder geschriebene noch stampilirte Ziffern oder Worte enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der Satz von 1 Kreuzer pr. Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1852 Bd. I. Nro. 39.)

Aus dem vorstehenden Grunde findet für die Wanderbücher keine derlei Porto-Ermäßigung Statt.

(Dekret der General-D. vom 14. Februar 1851 Z. 1797 P.)

Zeitschriften, welche in buchähnlichen Heften einmal in der Woche, alle 14 Tage oder alle Monate oder in noch längeren Zeitabschnitten erscheinen, sind bei der postämtlichen Beförderung als Kreuzbandsendungen zu behandeln. Solche Hefte unterliegen daher der bei der Aufgabe mittels der entsprechenden Briefmarken zu entrichtenden Gebühr von 1 Kreuzer pr. Loth ohne Unterschied der Entfernung; während die gewöhnlichen Zeitungen mit den Zeitungsmarken versehen werden, von denen 25 Stück auf 25 Zeitungsblättern nur 15 Kreuzer kosten.

4. Mustersendungen.

Für Waarenproben und Muster, wenn sie nicht schwerer als 16 Loth sind, und wenn der Inhalt leicht ersichtlich ist, entfällt für je 2 Loth das einfache Briefporto. Es darf jedoch nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher mit der Probe oder dem Muster zusammengewogen wird, während das gewöhnliche Briefporto zu zahlen kommt; wenn die Beschränkung des Inhaltes auf die Proben oder Muster nicht leicht ersichtlich wäre; oder wenn der angehängte Brief mehr als 1 Loth wiegt.

Wenn aber eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugestanden ist, ohne eine oder mit einer unzulänglichen Briefmarke in den Briefsammlungskasten eingelegt worden ist, so verwirkt sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirter Brief behandelt.

5. Obliterirung der Briefmarken.

Auf die den abzusendenden Briefpostsendungen, Briefpost-Retour-Recepissen und zahlbaren Brief- und Fahrpostquästionen anklebenden Briefmarken ist vor der Abkartirung der Orts- und Datumstempel aufzudrücken.

Diese Bezeichnung der Marken nennt man die Obliterirung. Durch dieselbe wird die Verwendung zu einer anderweitigen Frankirung hintangehalten.

Die Postämter sind gehalten, monatliche Ausweise über die auf Briefpostsendungen, Briefpost-Retour-Recepissen und zahlbaren Quästionen bemerkten Obliterirungs-Gebrechen behufs der Bestrafung der bezüglichen Postämter der Post-Direktion vorzulegen.

Die Briefmarken, welche bei der Abgabe auf unanbringlichen Retourbriefen oder auf Quästionen und auf Retour-Recepissen nicht obliterirt wurden, sind von den Aufgabsämtern bei deren Zurücklangen neuerdings zu stempeln.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1852, I. Bd. Nro. 6.)

6. Zu- und Nachtarirung überhaupt.

Werden Briefe im Sammlungskasten unfrankirt (unmarkirt) vorgefunden, so werden sie mit dem Betrage der entfallenden Briefmarke nebst einer Zutaxe von 3 kr. pr. Loth taxirt.

Die Taxirung des für einen abgereisten Adressaten angekommenen Briefes wird, wie folgt, veranlaßt: Es ist die Entfernung vom Aufgabsorte bis zum früheren Bestimmungsorte und von diesem zum neuen Bestimmungsorte zusammenzuzählen und nach der Meilensumme

die Taxe zu berechnen, von welcher die bereits eingehobene Gebühr abzuziehen ist. Der verbleibende Ziffer gibt die anzusetzende Zutaxe. In den deutschen Postvereinsländern aber werden derlei Briefe wie solche taxirt, die am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Eine Zutaxe pr. 3 Kreuzer für das Loth, welche sonst bei untaxirten Briefen vorgeschrieben ist, wird bei dieser Nachtaxirung nicht wieder in Ansatz gebracht.

Wenn die Verrechnung der nachträglich zur Einhebung kommenden Ueberschiffungsgebühren und Zutaxen durch die Post-Direktionen verordnet wird, so darf sie nicht in den Briefkarten vollzogen werden, sondern sie muß mit Berufung auf das bezügliche Dekret im Kasse- oder Briefporto-Journal geschehen.

7. Unabsendbare Briefe (Zurücknahme ꝛc.).

Ohne Angabe des Bestimmungsortes oder ohne Adresse im Briefkasten vorgefundene Briefe werden, wenn der Versender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift zu erkennen ist, vom Postamte kommissionell eröffnet und dem Versender, wenn er durch Einsicht der Unterschrift zu ermitteln wäre, unaufgehalten zurückgestellt.

Wenn der Versender die Zurücknahme eines Briefes beansprucht und sich zu diesem Zwecke nebst der Unterschrift auch mit dem Siegel, womit der Brief geschlossen war, auszuweisen vermag, so darf ein solcher noch nicht abkartirter Brief ohne des Versenders Willen nicht abgesendet werden. Die Eröffnung eines solchen Briefes muß im Postamte geschehen, damit die Unterschrift desjenigen,

welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener des Briefes verglichen werden könne.

Rekommandirte Briefe in Wechselprotestsachen sind unabsendbar, wenn der Aufgeber nicht die vollständige Firma und Adresse behufs der Eintragung in das Recepisse angibt.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 49.)

Briefe mit unvollständigen Adressen oder Einzelnbuchstaben dürfen zur Rekommandation nicht angenommen werden.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 31.)

Unfrankirte, in das Ausland, wohin der Frankaturzwang besteht, lautende Briefe sind nicht abzusenden. Die Adressaten von derlei Briefen sind mittels eines vor dem Postlokale öffentlich zu affigirenden Verzeichnisses dem Publikum ersichtlich zu machen, und nach Verlauf von 14 Tagen werden bei nicht erfolgter Auslösung von Seite des Aufgebers dieselben der Post-Direktion vorgelegt, von welcher Behörde die Adressaten mittels Zusendung eines Aviso hievon verständiget werden.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. I. Seite 139.)

8. Briefpostkartirung.

Zur Kartirung eines Briefpaketes an ein Postamt sind vorzüglich folgende Papiere erforderlich:

a) Die abzusendende Briefkarte behufs der Franko- und Zurechnungseintragung;

b) das abzusendende Korrespondenzblatt und das im Amte verbleibende bezügliche Protokoll behufs der Eintragung der rekommandirten Korrespondenz;

c) das im Amte verbleibende Briefpostjournal behufs der Franko-Eintragung aus der Briefkarte.

Anmerkung. Der Siegelzustand der rekommandirten Briefe ist bei der Aufgabe und Umkartirung genau zu besichtigen.
(Verordnungsbl. J. 1852, I. Bd. Nro. 6.)

Bereits bestellte Briefe betreffende Retour-Recepisse werden ohne Kouvertirung oder Adressirung rekommandirt zurückkartirt.
(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 31.)

9. Paketirung.

Die Briefpakete sind wohl zu verpacken, die Enden der Emballage zu versiegeln, und der Bestimmungsort ist deutlich aufzuschreiben.

(Polit. Ges. S. Bd. IV. Seite 98.)

Auch leere Korrespondenzkarten sind in Ermanglung von Briefen zu verpacken, wenn die bezügliche Post von keinem Kondukteur begleitet wird.

(Gen. D. 24. Febr. 1851, Z. 434.)

10. Stundenpässe.

In den Stundenpaßprotokollen wird von den Kondukteuren, Boten, Postillonen u. s. w. die Anzahl der übernommenen Briefpakete eigenhändig nicht mittels Ziffern, sondern mittels Buchstaben eingetragen. Alle ausgefertigten Stundenpässe, desgleichen die Botenpost-Stundenpässe sind an die Post-Direktion wochentlich einzusenden; nur die Retourführungs-Stundenpässe und die Hauptkarten werden monatlich an die Posthofbuchhaltung eingesendet.

Auf die nicht rechtzeitige Einsendung eines Stundenpasses ist eine Strafe von 20 kr. pr. Stück festgesetzt.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 200.)

Briefpost-Abgabe.

Skontrirung der Briefpakete, Zusätze und Abzüge.

Die Skontrirung eines Briefpaketes besteht in der Revision der im Briefpakete enthaltenen Briefe und Karten und in der Verbesserung der etwaigen Marken-, Rekommandations-, Taxen- und Verrechnungsmängel und sonstiger Kartirungsmängel des zukartirenden Postamtes.

Laut Dekret der General-Direktion vom 23. Juni 1851, Z. 6728. P., haben die Postämter, an welche ausländische Briefe unmittelbar gelangen, die unmarkirt, aber dennoch frankirt einlangenden Briefe bei der Skontrirung der Briefpakete jedenfalls mit dem Kreuzzeichen in blauer Tinte zu bezeichnen, und die ausländischen Frankobeträge zu durchstreichen; dann ist von den Briefen, wofür das Porto bei der Abgabe einzuheben ist, dieses in einer Summe in der Karte anzusetzen.

Die ausländischen Portoansätze sind, wenn eine Rektifizirung nöthig, auf eine Weise, daß sie kennbar bleiben, zu durchstreichen.

Bei Vornahme von Portozusätzen für die ohne Marken einlaufenden Retour-Recepissen und Quästionen ist, laut Dekret der General-Direktion vom 6. Dezember 1850 Z. 8120, auf der Rückseite dieser die Bemerkung anzubringen, in welcher Briefkarte der Betrag zugesetzt erscheint.

Jede bei der Skontrirung eines Briefpaketes wahrgenommene Unrichtigkeit des Franko ist sowohl auf den unrichtig frankirten Briefen zu berichtigen, als auch dem Aufgabsamte durch Zusatz in der Briefkarte anzurechnen. Diese

vorgenommene Verbesserung ist auch in der eigens hiezu vorgeschriebenen Drucksorte ersichtlich zu machen, und diese Berichtigung ist dem Aufgabsamte zuzusenden.

(Gen. D. v. 6. Dezember 1850, Z. 9885.)

Die irriger Weise gar nicht oder mit zu geringen Portobeträgen zugerechneten Briefe sind immer in der nämlichen Briefkarte, mit welcher sie einlangten, in Zusatz zu bringen.

(Verordnungsbl. J. 1852, Bd. II. Nro. 58.)

Bei Vornahme von Abzügen ist Folgendes vorgeschrieben.

(Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 58.)

1. Die Abzüge sind, sofern der Raum in der betreffenden Rubrik der Briefkarte hinreicht und Mittel zur Bewerkstelligung des Abzuges vorhanden sind, in der Briefkarte selbst vorzunehmen. Handelt es sich um einen Abzug wegen fehlerhafter Summirung oder unrichtiger Taxirung eines zugerechneten Briefes, so ist die Ursache des Abzuges in der Karte kurz anzuführen. Werden Portobeträge für Briefe abgezogen, welche irriger Weise zugerechnet wurden, oder welche dem Adressaten an einen andern Ort nachgesendet, oder als unanbringlich an den Aufgabsort zurückgeschickt werden, so sind diese Beträge in der Rubrik „Abzug" der Briefkarte mit genauer Beisetzung des Tages, an welchem, und des Postamtes, an welches die bezüglichen Briefe weiter kartirt werden, ersichtlich zu machen.

2. Die Briefkarten, in welchen ein Abzug vorkommt, und beziehungsweise die Abzugsbögen sind bei jenen

Aemtern, bei welchen mehrere Beamte zur Besorgung des Briefpostdienstes bestimmt sind, nicht blos vom fkontrirenden Beamten, sondern auch von dem Kontrolsbeamten zu unterfertigen.

3. Die Abzugsbriefe sind von dem Postamte, welches sie zuerst in Abzug bringt, mit der Bezeichnung A. P. zu versehen.

4. In denjenigen Briefkarten, in welchen Abzugsbriefe abkartirt werden, ist (ohne Rücksicht, ob dieselben dem Postamte, an das kartirt wird, zur Bestellung oder nur zur Umkartirung zugesendet werden) das gesammte darauf haftende Porto unter den vorgedruckten Worten: „bei der Abgabe sind einzuheben", also außerhalb der Geldkolonne mit Beifügung der Buchstaben: A. P. ersichtlich zu machen; in der Portokolonne aber nur jener Betrag abgesondert von der übrigen Zurechnung und gerade unterhalb derselben mit dem Beisatze A. P. einzutragen, welcher dem Postamte für die von diesem zu bestellenden Abzugsbriefe zur Einhebung in der entsprechenden Kolonne zuzurechnen ist.

5. Das empfangende Postamt hat die für Abzugsbriefe sowohl außerhalb, als innerhalb der Geldkolonne enthaltenen Ansätze genau zu prüfen, und jede Differenz zwischen den Ansätzen und dem ihm zugekommenen Materiale von Abzugsbriefen auf der Karte zu bemerken.

Sind alle empfangenen Abzugsbriefe oder doch einige derselben dem Postamte nur zur Umkartirung an andere Postämter zugekommen, so hat das umkartirende Postamt bei der Weiterkartirung in den betreffenden Briefkarten das

Abzugsporto unter den vorgedruckten Worten: „bei der Abgabe sind einzuheben", mit Beifügung der erwähnten Buchstaben ersichtlich zu machen; in der Portokolonne aber nur jenen Betrag abgesondert von der übrigen Zurechnung mit dem Beisatze: A. P. einzutragen, welcher dem Postamte für die von diesem zu bestellenden Abzugsbriefe zur Einhebung zuzurechnen ist.

Ueber unanbringliche Briefe, auf denen ein Porto haftet, sollen bei jenen Postämtern, wo solche vorkommen, und wo der Raum in den Briefkarten nicht hinreicht, oder wo kein Mittel zur Bewerkstelligung des Abzuges vorhanden ist, Ausweise (Drucksorte Nro. 69) geführt werden.

Das darin monatlich abzuschließende Abzugsporto ist von der Gesammteinnahme im Briefportojournal abzuziehen, und demselben die Nachweisung beizulegen.

(Verordnungsbl. J. 1852 Bd. III. Nro. 55.)

Auch die Adressen der im Briefsammlungskasten vorgefundenen Briefe an portofreie Stellen werden wie gewöhnlich Abzugsbriefe retour gesendet; da sie, obgleich tarirt und mit Zutaxe versehen abgesendet dennoch unentgeldlich zuzustellen waren.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd.)

Außergewöhnliche Fälle bei Ausfolgung der Briefe.

a. Von der Gerichtsbehörde namhaft gemachte Adressaten.

Die Ausfolgung der angekommenen Sendungen an den Adressaten selber geschieht nur in dem Falle nicht, wenn etwa die Gerichtsbehörde einen gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter des Adressaten zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

Sendungen an Verhaftete sind an die bezügliche Behörde einzuhändigen.

Abgabs- und Retour-Recepisse über gerichtliche Erlässe sind vom Adressaten selber zu unterfertigen.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 27.)

b. Militärbriefe.

Behufs der gesicherten Zustellung der Privatbriefe an Militärindividuen ist Folgendes festgesetzt:

Es ist sich für die Verfügung entschieden worden, daß die zur Abholung der Briefe bei den Postämtern bevollmächtigten Militärindividuen mit einem Fassungsbüchel versehen werden, in welches vom Postamte der Tag der Abholung, die Zahl der Briefe und die übrigen nöthigen Bemerkungen eingetragen werden. Bei Abgabe von rekommandirten Briefen ist außer der Empfangsbestätigung auf den Recepissen von Seite des Postbediensteten die Zahl der Briefe im Fassungsbüchel zu bemerken. Auch zurückgebrachte Briefe sind, sowie ihr Porto, im Fassungsbüchel zu bestätigen.

Zufolge Erlaß des Handelsministeriums vom 8. Juni 1851, Z. 3038. C., sind die Retour-Recepissen über Briefe oder Sendungen an Militär-Individuen von dem Adressaten selbst zu unterfertigen, oder in den Fällen, als diese des Schreibens unkundig wären, sind die von den vorgesetzten Unteroffizieren beigefügten Namensunterschriften von Seite der Adressaten durch ihr Handzeichen zu bestätigen.

Hinsichtlich der Abgabs-Recepissen ist die Unterfertigung von Seite der zur Abholung der Briefe bevollmächtigten Militärindividuen genügend. Die Nummern der Retour-Recepissen sind im Fassungsbüchel zu bemerken.

c. Briefe mit ausländischen Loosen.

Kein Adressat ist gezwungen, Briefe aus dem Auslande mit Lotterieloosen anzunehmen; die betreffenden Briefe mögen im In- oder Auslande aufgegeben worden sein. Das Postamt hat derlei von den Parteien eröffnete Briefe ämtlich zu siegeln, und es wird dem Amtssiegel auch das Privatsiegel beigefügt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. V/2 Z. 821/P. P.)

d. Fachbriefe.

Für Briefe, welche auf Verlangen der Parteien zur Abholung in eigenen Fächern auf Postämtern, wo Staatspostbeamte angestellt sind, aufzubewahren sind, wird monatlich eine Fachgebühr pr. 1 fl. eingehoben. Die Bestellung eines Faches muß auf ein halbes Jahr mittels Vorausbezahlung von 6 fl. geschehen. Die Verrechnung der Fachgebühr geschieht mittels der vorgeschriebenen Bolletarregister.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. III. Seite 213.)

e. Landbriefe.

Angekommene rekommandirte Briefe, welche in die vom Postamte entlegenen Orte lauten, und sogenannte Landbriefe müssen mittels der Abgabs-Recepissen den Adressaten avisirt werden.

Diese, sowie auch derlei unrekommandirte Briefe können durch eigene Boten oder Gemeindeboten bestellt werden.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

f. Verbotene Druckschriften.

Druckschriften sowohl ausländische, als inländische dürfen den Adressaten (mit Ausnahme der, welche an das a. h. Kaiserhaus oder an die höchsten Verwaltungsbehörden adres-

sirt sind) nicht ausgehändiget werden, wenn gegen selbe ein Verbot ergangen ist. In jedem einzelnen Falle werden nämlich die k. k. Postämter von einem solchen Verbote in Kenntniß gesetzt.

(Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 10.)

Retourbriefe.

1. Wenn der Adressat nicht im Besitze des zu zahlenden Briefporto ist, und später zu zahlen vorgibt, so wird der Brief nach einem Monat retour gesendet, wenn er binnen dieser Frist nicht ausgelöst wird.

2. Dasselbe geschieht, wenn der Adressat in dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte erwartet wird.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

3. Ist der Adressat ohne Zurücklassung einer Adresse abgereist, so wird der Brief nach einem Monate zurückgesendet.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. V. Bd.)

4. In Oesterreich und auch im deutsch-österreichischen Postvereinsgebiete sind Briefpostsendungen, deren Annahme vom Adressaten verweigert wird, ohne Verzug an das Aufgabsamt zurückzusenden; Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung auch sonst nicht erwirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug; die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach 2 Monaten nach dem Aufgabsorte zurückgesendet werden.

5. Auch die mit „poste restante“ bezeichneten Briefe und sonstigen Sendungen sind nach 3 Monaten zurückzusenden, wenn sie nicht abgeholt worden sind.

(Verordnungsbl. I. Bd. Nro. 16. J. 1852.)

6. Wegen Unanbringlichkeit zurückkommende Briefe werden mittels Affigirung eines Verzeichnisses zur Kenntniß des Publikums gebracht, und die von den Parteien nicht übernommenen Briefe drei Monate nach ihrem Zurücklangen an den Aufgabsort an die vorgesetzte Post-Direktion eingesendet, von welcher wegen Vergütung des auf den Retourbriefen haftenden Portobetrages eine Bollete im betreffenden Betrage ausgestellt, und dem bezüglichen Postamte übermittelt wird.
(Verordnungsbl. O. Hofpostv. v. Bd.)

7. Ist ein Retourbrief schon an die Post-Direktion vorgelegt, wenn er von der Partei ausgelöst werden will, so muß diese die etwa entfallende Gebühr dem Postamte erlegen, von welchem sohin die Post-Direktion um Remittirung des betreffenden Briefes ersucht wird.
(Verordnungsbl. O. Hofpostv. v. Bd.)

Briefpost-Zeitungsexpedition.

A. Expedition der inländischen Zeitungen im österreichischen Postgebiete.

Zeitungsmarken.

Zur Beförderung von österreichischen Zeitungen im österreichischen Postgebiete sind die Zeitungsmarken eingeführt, welche letztere mit der gewöhnlichen Briefmarken-Rechnung in Verrechnung kommen.
(Verordnungbl. des H. Ministerium Seite 238.)

Anmerkung: Ausgenommen von dieser Frankirungsform sind:

a) Das Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des Handelsministeriums,

b) die Zeitschrift: „Austria.“

Diese beiden Blätter werden an die Pränumeranten ohne Zeitungsmarken versendet. Bei denselben wird die Adreßschleife nebst der Benennung der Expedition mit dem Worte: „frei“ bezeichnet, und die statt der Zeitungsmarken für dieselben entfallenden Portogebühren werden in Folge von Ermittlungen an die Postkasse abgeführt.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851, Nro. 113.)

Um die Redaktionen der österreichischen Zeitschriften, welche an Personen außerhalb des Ortes der Herausgabe mehrere Exemplare ihrer Zeitschrift unter einer Schleife oder Kreuzband im österreichischen Postgebiete versenden, der Mühe des Aufklebens vieler blauer Zeitungsmarken (wovon je 100 Stück 1 fl. kosten) auf jedes einzelne Exemplar zu entheben, bestehen auch gelbe Zeitungsmarken, welche den Werth von 10 blauen Zeitungsmarken haben. Es werden sonach diese gelben Marken in allen Fällen, wo Zeitungen in größerer Zahl, jedoch unter einer Schleife und Adresse versendet werden, anzuwenden, und diesen zur etwaigen vollen Ausgleichung der entfallenden Postgebühren, noch die nöthige Anzahl blauer Marken, deren nämlich jede die Postgebühr für ein Zeitungsexemplar darstellt, beizufügen sein.

Bei der bezeichneten Aufgabsart mehrerer Zeitungen in einem Pakete kann das Gewicht einzelner Zeitungsexemplare nicht in Betracht kommen, wogegen es sich von selbst versteht, daß bei Zeitungsaufgaben, die nicht auf diese Weise geschehen, und für welche die Bestimmungen über die Briefportotaxe gelten, nach der Gewichtsprogression vorzugehen ist.

(General-Direktions-D. vom 12. September 1850 Z. 1590 C. und Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. S. 96.)

Zeitungsschleifen und Verpackung.

Wenn von einer Redaktion im Inlande Zeitungsexemplare für einen einzigen Adressaten im Bestellungsbezirke eines österreichischen Postamtes aufgegeben werden, so genügt es, daß diese Exemplare in die den Namen und Wohnort des Adressaten enthaltende Schleife gebracht sind, und ein weiteres Einschließen derselben in eine eigene, den Namen des Abgabspostamtes tragende Schleife ist nicht zu fordern.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Werden von einer Redaktion Zeitungsexemplare an mehrere, in Bestellungsbezirke eines Postamtes befindliche Adressaten aufgegeben, so müssen diese Exemplare nach der bisherigen Bestimmung in eine den Namen des Abgabspostamtes tragende Schleife eingeschlossen zur Aufgabe gebracht werden.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Die Aufgabspostämter haben, falls sie bei der Uebernahme von Zeitungen von den Redaktionen wahrnehmen, daß mehrere von einem und demselben Postamte an verschiedene Adressaten zu bestellende Zeitungen vorkommen, ohne unter die mit der Adresse dieses Postamtes versehene Schleife gebracht zu sein, die Redaktionen sogleich auf den Abgang der vorgeschriebenen Schleife aufmerksam zu machen, und zur Befolgung der bestehenden Anordnung anzuhalten.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Sollten ungeachtet vorangegangener Erinnerung den Abgangs- und Umkartirungsämtern Zeitungsexemplare zu-

kommen, welche von derselben Redaktion an verschiedene Adressaten in dem Bestellungsbezirke eines und desselben Postamtes aufgegeben, und mit Zeitungsmarken versehen wurden, ohne vorschriftsmäßig unter das die Adresse des Abgabspostamtes tragende Schleifenband vereiniget zu sein, so haben dieselben zwar die Zeitungsexemplare unbeanständet zu bestellen, und beziehungsweise weiter zu senden, zugleich jedoch das betreffende Aufgabspostamt hievon zu verständigen; damit dieses wegen Erfüllung der von der Redaktion eingegangenen Verbindlichkeit das Geeignete verfüge.

(Minist.-Dekret vom 15. Februar 1851 Z. 769.)

Beim Einlangen von Zeitungen ohne oder mit unzureichenden Marken sind diese Blätter zwar unbeanständet und portofrei den Adressaten auszufolgen, die betreffenden Schleifen aber von den bezüglichen Pränumeranten einzuziehen und dieselben mit umgehender Post an die vorgesetzte Post-Direktion einzusenden.

(Minist.Dekret vom 9. April 1851 Z. 1147.)

Die Postämter sind verpflichtet, den Redaktionen mittels Mittheilung der nöthigen Behelfe, als: Meilenweiser u. s. w. Aufklärung zu geben, damit sie die richtige Verpackung der einzelnen Zeitungsexemplare in die mit den Adressen der Postämter versehenen Schleifen mit Sicherheit vornehmen können. Bei jeder Redaktion sollte zu diesem Behufe ein nach den verschiedenen Postrouten angelegtes Protokoll mit Marginalien bestehen, auf welchem die Postorte, wohin eine direkte Kartirung eingeführt ist, vorgezeichnet sind. In dieses Protokoll werden aus dem Kommissions-Journal die Adressen mit ihren Nummern und die Bestimmungsorte der an die einzelnen

Abonnenten abzusendenden Exemplare übertragen, und es dient beim Expediren der Zeitungen den Redaktionen als Leitfaden.

(General-Direktion vom 29. November 1851 Z. 182. P. P.)

Zeitschriften, welche mit Zeitungsmarken nicht zu versehen sind.

Zeitschriften, welche in buchähnlichen Heften einmal in der Woche, alle 14 Tage, alle Monate oder in noch längeren Zeitabschnitten erscheinen, sind nicht mit den gewöhnlichen Zeitungsmarken zu versehen, sondern bei der postämtlichen Beförderung als Kreuzbandsendungen zu behandeln. Solche Hefte unterliegen daher der bei der Aufgabe mittels der entsprechenden Marken zu entrichtenden Gebühr von 1 kr. pr. Loth ohne Unterschied der Entfernung.

(H. Ministerial-Dekret vom 26. Dezember 1850 Z. 6425.)

Abendblätter.

Wenn die Abendblätter mit den Morgenblättern der inländischen Zeitungen vereint unter einer Schleife versendet werden, so ist diese letztere nur mit einer Marke zu versehen.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851 Bd. IV. Nro. 126 und Verordnungsbl. H. Ministerium Bd. II. Seite 85.)

Beiblätter.

Beiblätter sind bei der Postversendung wie selbstständige Zeitungen zu behandeln und mit einer eigenen Schleife und Marke zu versehen.

(H. Ministerial-Dekret von 15. Juli 1851 Z. 3675 C.)

Statistische Zeitungsausweise.

Ueber die Anzahl der zur Postbeförderung überbrachten Exemplare, welche auf jedem Zeitungsbunde beziffert sein

müssen, sind täglich auch der Skontrirungskommission vorzulegende Aufschreibungen zu pflegen, und diese Summe der Exemplare, welche vierteljährig an die Post-Direktion anzuzeigen ist, von Zeit zu Zeit mit dem wirklichen Markenbezuge zu vergleichen. Die halbjährig zusammenzustellenden bezüglichen Ergebnisse werden in dem jährlichen statistischen Ausweise über den Zeitungsverkehr der österreichischen Monarchie eingetragen. Die Postämter, welche Zeitungsrechnungen legen, haben in den vorgeschriebenen Tabellen über den Zeitungsverkehr auch die erwähnten Ergebnisse über die aufgegebenen Zeitungen zu veranlassen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 255. Verordnungsbl. vom Jahre 1851 IV. Bd. Nro. 119 u. General-Direktion vom 29. August 1851 Z. 4428.)

Zustellung der Zeitungen.

In Orten, wo ärarische Briefträger angestellt sind, oder wo sich eine Stadtpost befindet, kann die Versendung innerhalb des Stadtpostbezirkes und die Zustellung sowohl dieser, als auch der angekommenen Zeitungen gegen eine Zustellungsgebühr von ½ Kreuzer pr. Stück, welche jedoch mindestens für einen Monat in Vorhinein zu entrichten ist, stattfinden. Eine Fachgebühr ist aber nicht einzuheben. Die betreffenden Postämter haben in Folge schriftlichen Ansuchens der Parteien in dem bezüglichen monatlich abzuschließenden und mit der Monatrechnung einzusendenden Bolletenregister die Rubriken auszufüllen und der Partei die Tochterbollete zu erfolgen. Wegen Verständigung der Briefträger ist über die in das Haus zu bestellenden Zeitungen ein Ausweis zu führen.

(General-Direktion vom 24. November 1850 Z. 10211 P. und vom 13. Februar 1851 Z. 303.)

Es ist den Zeitungsredaktionen gestattet, für ihre Abonnenten die vorschriftsmäßige Zustellungsgebühr beim Auf-

gabsamte zu entrichten; welche Gebühr jedoch auch wenigstens für einen Monat in Vorhinein zu erlegen ist; nachdem der Abonnent genau bezeichnet wurde, damit das Abgabspostamt hievon avisirt werden könne. (Ministerial-Dekret vom 28. Februar 1851 Z. 303 C.) — Auch in dieser Beziehung sind Bolletenregister eingeführt. Die abzuschneidende Bollete ist der Redaktion mitzutheilen, und das Aviso dem Abgabspostamte zuzumitteln.

(General-Direktion vom 5. Juni 1851 Z. 6388 P.)

Privatankündigungen.

Für je hundert Abdrücke und für Exemplare unter hundert einer und derselben gedruckten oder lithographirten Privatankündigung sind ohne Rücksicht auf das Format und die Ausdehnung derselben von den Redaktionen der Zeitungen, mit welchen dieselben als Beischlüsse verwendet werden, 24 Kreuzer zu entrichten. Die Redaktionen haben von Fall zu Fall die Beigabe solcher Ankündigungen den betreffenden Aufgabsämtern anzumelden, von welchen Letzteren die diesfällige Kontrole durch Anwendung von Stichproben auszuüben ist. (H. Ministerial-Dekret v. 29. April 1851 Z. 794.) Auch zu diesem Zwecke sind Bolletar-Register eingeführt.

(General-Direktions-Dekret vom 30. Juni 1851 Z. 1120.)

Postgebühren für die Nachsendung und Reklamation der Zeitungen und für die Pränumerations-Geldeinsendung.

Wenn inländische Zeitungen an den vom Adreßorte abgereisten Pränumeranten nachgesendet werden sollen, so sind solche mit 1 kr. pr. Loth ohne Zutaxe zu taxiren.

Reklamationen wegen fehlender Zeitungen sind nur dann unentgeldlich zu versenden, wenn sie von den betreffenden Pränumeranten alsogleich erhoben werden.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. Bd. I.)

Die Einsendung der Pränumerationsgelder von Seite der pränumerirenden Parteien und Behörden an die Zeitungsredaktionen ist nicht portofrei.

(Ministerial-Dekret vom 18. April 1851 Z. 1948.)

Verbotene inländische Zeitungen.

Die Journale, welchen zufolge besondern Erlasses der Postdebit entzogen ist, dürfen auch nicht als Kreuzbandsendungen zur Postbeförderung übernommen werden.

B. Expedition der Vereins- und ausländischen Zeitungen.

Gefällsämtliche Stempelung.

Alle ausländischen Zeitungen ohne Unterschied, ob sie in den deutschen Bundesstaaten, welche die Konvention mit der österreichischen Postverwaltung abgeschlossen haben, oder wo anders erscheinen, sind der gefällsämtlichen Stempelung zu unterziehen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I. Seite 330.)

Diese Stempelung geschieht auf folgende Weise:

Nach Eröffnung der ausländischen Briefpakete werden im Beisein eines Bediensteten der Finanzbehörde die sämmtlichen Exemplare der ausländischen (d. i. deutschen und nichtdeutschen fremdländischen) Zeitungsexemplare abgezählt, und die Stückzahl nach geschehener Stempelung sammt dem Be-

trage der für die ausländischen Exemplare entfallenden Stempelgebühr von 2 Kreuzer pr. Stück in das Stempeltagebuch und in das von den beiden Beamten der Post- und Finanzbehörde zu fertigende Kontrolebuch der Finanzbehörde eingetragen. Die deutschen Zeitungen sind zwar auch zu stempeln; eine Zeitungsstempelgebühr für dieselben wird aber von den Parteien nicht eingehoben. Am Monatschlusse ist das Tagebuch abzuschließen, und die Rechnungs-Journale der Stempelgebühren-Einnahme und Abfuhr sind sammt den Abfuhrs-Konsignationen und Papierstempelbolleten-Register-Rechnungen an die Rechnungsabtheilung der Kameral-Bezirksverwaltung vorzulegen; der Stempelbetrag ist an die Kameralbezirkskasse einzusenden; und dieser wird unter Beilage der, von der Kameralbezirkskasse hierüber auszufertigenden Quittung und unter Beifügung der Abschrift des Zeitungsstempel-Tagebuches für den betreffenden Monat im Kassejournale durchführend als Einnahme und gleichzeitig als Ausgabe verrechnet.

Aus dem Auslande einlangende, wieder in einen fremden Staat transitirende Zeitungen sind stempelfrei.

Mit einem k. k. Stempelzeichen nicht versehene und gesetzlich dem Stempel unterliegende Zeitungen werden in Strafanspruch gezogen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd. u. O. Hofpostv. V. Bd., u. H. Minist. Dekret v. 19. Dezemb. 1849. Z. 9115/P.)

Zeitungsspeditionsgebühren.

Nicht allein die im Vereinsgebiete, sondern auch die außerhalb desselben erscheinenden, namentlich die französischen, englischen, belgischen Zeitungen, sie mögen von österreichischen Postämtern bei vereinsländischen oder von diesen bei österreichischen Postämtern bestellt werden (z. B. grie-

chische, süditalienische), sind mit einer Postversendungsgebühr von 50% oder 25%, je nachdem sie politischen oder nicht-politischen Inhaltes sind, zu belegen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 446.)

Für vereinsländische Zeitungen ist, wenn sie wochentlich sechs- bis siebenmal erscheinen, jährlich wenigstens 3 fl., höchstens 9 fl. an Speditionsgebühr zu entrichten.

Beim Aufhören oder Verbote einer vereinsländischen Zeitung ist die Speditionsgebühr und die Abonnementsgeldrate zurückzuzahlen.

Bei Nachsendung einer solchen Zeitschrift in einen anderen Ort, als den früher angegebenen, erhalten die Postämter dieser beiden Orte die zu theilende Gebühr von 30 kr.

Anmerkung. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach den Bestimmungen für vereinsländische Zeitungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei dem die Zeitung bestellt wird, als Verlags- oder Abgabsort angesehen wird.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 46.)

Pränumeration von Seite einer deutschen Postverwaltung auf eine österreichische Zeitung.

Bezüglich der Effektuirung von Pränumerationen des Auslandes auf die in den österreichischen Staaten erscheinenden Zeitungen ist Folgendes vorgezeichnet.

Die bei einer Post-Direktion in Oesterreich von einer deutschen Postverwaltung eingehende Bestellung auf eine in Oesterreich erscheinende Zeitung ist jederzeit in der Art zu vollführen, daß der bestellenden Postverwaltung der Pränumerationspreis mit dem kommissionellen Versendungszuschlage für Oesterreich, d. i. 25 oder 12½ %, je nach-

dem die Zeitung politischen oder nichtpolitischen Inhaltes ist, angerechnet werde; die Pränumerationsbestellung mag bei was immer für einem, mit dem Auslande in direktem Kartirungsverbande stehenden Postamte eingebracht werden.

Hiernach ist, wenn es sich um eine im Amtssitze der Post-Direktion erscheinende Zeitung handelt, solche von der Redaktion um den Lokalpreis an sich zu nehmen und mit dem erwähnten Zuschlage der pränumerirenden deutschen Postverwaltung zuzusenden; falls aber die bezügliche Redaktion im Sitze einer andern k. k. Post-Direktion sich befindet, hat das um Pränumeration angegangene Postamt die bezügliche k. k. Post-Direktion um Uebersendung des Exemplars zu ersuchen, und letztere nimmt von der Redaktion das Exemplar um den Lokalpreis an sich, sendet dasselbe an die requirirende k. k. Post-Direktion, von welcher es der pränumerirenden deutschen Postverwaltung zugesendet wird.

Demnach werden Zeitungsmarken auf österreichischen Zeitungssendungen nach dem Auslande nicht angewendet; sondern es ist die vertragsmäßige Versendungsgebühr einzuheben. Alle andern Exemplare der erwähnten Zeitungen von oder nach dem Vereins- oder Auslande, welche von den Redaktionen unter Schleife oder Kreuzband versendet werden, sind als Kreuzbandsendungen zu behandeln.

(Verordnungsbl. Jahr 1851 Bd. IV. 124.)

Zeitungen der deutschen Bundesstaaten.

Bei Pränumerationen, welche von inländischen Pränumeranten auf Zeitungen vorkommen, welche in einem der Gebietstheile des deutschen Bundes erscheinen, hat das um Pränumeration angegangene Amt die Gebühr nach dem

Tarife zu bemessen, und diejenige deutsche Postverwaltung um die Pränumeration anzugehen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist.

Vereinsländische Tauschzeitungen.

Jene Tauschzeitungen, welche aus Oesterreich nach den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines versendet werden, sind der Bestimmung des Vereinsvertrages gemäß als Kreuzbandsendungen zu behandeln, sonach die Gebühren mit einem Kreuzer pr. Loth für Rechnung der diesseitigen Postkasse einzuheben; für die aus den Vereinsstaaten nach Oesterreich gelangenden Tauschzeitungen aber, für welche die Gebühren von den absendenden Postämtern Deutschlands zu beziehen sind, haben die k. k. Postämter eine Gebühr nicht einzuheben.

(H. Minist. d. 2. Juni 1851, Z. 2464.)

Portofreiheit der vereinsländischen Zeitungs-Pränumerationsgelder.

Die Zeitungs-Pränumerationsgelder sind im deutsch-österreichischen Postvereine portofrei, desgleichen auch die Abonnementsgelder, welche den Abonnenten, wenn eine Zeitung aufhört, zugesendet werden.

(H. Minist. den 15. Juli 1851, Z. 3716 c.)

Rechnungen und Ausweise bezüglich der ausländischen Zeitungen.

Die der Posthofbuchhaltung vorzulegende Zeitungsrechnung hat sowohl die Namen der Pränumeranten der ausländischen Zeitungen und der von denselben pränumerirten Zeitungsgattungen, als auch die Anzahl der pränumerirten Exemplare und die Zeit, für welche die Pränumeration geschah, dann den Einkaufs- und Verkaufs-

preis und den pro aerario entfallenden Nutzen jeder einzelnen Zeitung nachzuweisen, und sie ist mit den Quittungen des ausländischen Postamtes über die demselben übermittelten Pränumerationsbeträge zu belegen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. v. Bd.)

Die Postämter, welche solche Zeitungsrechnungen legen, haben sich bei halbjährigen der Nachweisung der vorgeschriebenen 2 Tabellen zu bedienen. Die eine dieser Tabellen ist zur Darstellung der Einfuhr der Zeitungen aus dem Auslande, die andere zur Darstellung der Ausfuhr inländischer Zeitungen und des inländischen Verkehres zu verwenden. Aus diesen Ausweisen verfassen die Post-Direktionen einen Total-Ausweis.

(H. Ministerial-Dekret v. 29. August 1851.)

Die Ausweise über die Einfuhr ausländischer Zeitungen werden von jenen Zeitungsexpeditionen vorgelegt, welche die Zeitungen unmittelbar vom Auslande erhalten.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, IV. Bd., Nro. 119.)

Verbotene ausländische Zeitungen.

Die Journale, welchen zufolge besonderen Erlasses der Postdebit für Oesterreich entzogen ist, sind auch nicht als Kreuzbandsendungen zur Postbeförderung zuzulassen.

(Verordnungsbl. Jahr. 1852, Nro. 31.)

Staffeten-Expedition.

Staffetenbeförderung.

Die Staffetenbeförderung ist die postämtliche expresse Beförderung einer von der regelmäßigen Briefpost abgesonderten Depesche ohne Werthangabe.

Auf den Straßen werden die Staffeten fouriermäßig befördert.

Gebühren.

Der Aufgeber einer Staffete hat für die Beförderung derselben auf der Eisenbahn 24 kr. pr. Meile und für die Beförderung auf der Straße das fouriermäßige, dem Besitzer des Poststalles zufallende Rittgeld und die Gebühr von 24 kr. pr. Post und Pferd zu entrichten, von welch' letzterer die eine Hälfte dem Aerar anheimfällt, die andere Hälfte dem die Staffete führenden Postillon als Trinkgeld zu Guten kommt.

(Verordnungsbl. Bd. I. Nro. 33.)

Der Postillon muß den Empfang dieser Gebühr vom Postmeister im betreffenden Rittbüchel bestätigen.

(Staffet.-Instr. v. J. 1838.)

Die im Auslande für Rechnung des österreichischen Postärars eingehobenen Staffetengebühren sind von den ausländischen Postämtern unmittelbar an die k. k. Posthofbuchhaltung zu leiten.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Staffeten in die Türkei, nach Griechenland, Spanien, Portugal, Norwegen und Schweden übernehmen die k. k. Postämter nur bis zur österreichischen Grenze, bis wohin sie zu frankiren sind.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Andere Staffeten in das Ausland sollen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Sollten die ausländischen Staffetengebühren nicht genau bekannt sein, so ist ein angemessener Betrag zu deponiren; da die Posthofbuchhaltung

in die Lage gesetzt ist, seiner Zeit das Nöthige wegen Ausgleichung dem Postamte eröffnen zu können.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Zufolge eines Uebereinkommens mit den moldauischen Postpächtern ist für Staffeten nach der Moldau und zwar für die Strecke von Michaileny nach Jassy im Ganzen der Betrag von 20 fl. und für jene von Jassy nach Galatz der Betrag von 34 fl. einzuheben.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. II. Nro. 51.)

Staffetenbeförderung nach Orten seitwärts der Poststraße.

Für Staffeten nach Orten, welche seitwärts der Poststraße liegen, wird in der Gebührenrechnung 1 ½ Meile für 1 Post angenommen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Die Poststationen sind zu dieser Beförderung verpflichtet, wenn der Bestimmungsort nicht weiter, als 2 Posten (4 Meilen), entfernt ist. Bei größerer Entfernung ist ein Expresse abzusenden, und dessen Namen im Stundenpasse aufzunehmen. Die Aufnahme von Staffeten, welche gleich vom Aufgabsorte aus nach einem seitwärts der Poststraße gelegenen, mehr als 2 Posten entfernten Orte zu versenden wären, hat nicht stattzufinden.

(Verordnungsbl. J. 1852, II. Bd. Nro. 82.)

Vom Telegraphenamte dem Postamte übergebene Staffeten.

Für jene Depeschen, welchen die Portofreiheit oder die Behandlung als ex officio Staffeten zugestanden ist, bleibt dieselbe auch hinsichtlich der Beförderung von einer Telegraphenstation durch die Post im gleichen Maße beibehalten.

Hat eine telegraphische Depesche als Estaffete weiter zu gehen, so ist sie vom Telegraphenamte mittels Certifikat als ex officio Staffete beim nächsten Postamte aufzugeben, und die k. k. Postämter haben laut Dekret des Handelsministeriums vom 8. Februar 1851 Z. 284 diesfalls darauf zu achten, daß die betreffenden Certifikate die nöthigen Daten enthalten. Diese von den Telegraphenämtern aufgegebenen Staffeten sind als eingelaufene zu behandeln, und auf dem auszufertigenden Stundenpasse ist der ursprüngliche Ausgangsort und Datum der Depesche, der Bestimmungsort und die nähere Bezeichnung der Staffete anzugeben, und überdies die Bemerkung: „Mittels Telegraphen eingelangt", am Titelblatte ersichtlich zu machen. Hiebei sind vom Postamte keine Gebühren einzuheben, sondern es ist nur in dem Falle, als das Telegraphenamt der Aufgabe darum anfragt, die Staffetengebühr bekannt zu geben. Nur wenn die Staffete mit der gewöhnlichen Post weiter gehen soll, ist vom Telegraphenamte die Franko- und Rekommandationsgebühr zu entrichten.

(D. General-Direktion vom 14. Oktober 1849. H. Ministerium v. 8. Februar 1851.)

Gelegenheitliche Beförderung der Staffeten.

Wird die gelegenheitliche Beförderung einer Staffete unterlassen, wenn solche nach den bestehenden Vorschriften zu veranlassen gewesen wäre, oder geschieht solche und wird im Stundenpasse nicht bemerkt, so unterliegt die betreffende Station einer Geldstrafe von 10 fl. und sie hat im ersten Falle jenen Betrag an Beförderungsgebühren, der dadurch mehr verausgabt wurde, zu ersetzen, im letzteren Falle bei unterbliebener Leistung des eigenen Rittes auch keine solchen Gebühren anzusprechen.

(Verordnungbl. D Hofpostv. III. Bd.)

Privat- und Dienststaffeten müssen nämlich gemeinschaftlich befördert werden, wenn sie gleichzeitig nach demselben Orte oder nach einer auf der gleichen Route, aber von dieser abseits liegenden Ortschaft auf einer Poststation aufgegeben werden.

Dienststaffeten sind auch dann gelegenheitlich zu befördern, wenn sie mit kouriermäßigen Eilfahrten zusammentreffen.

(Verordnungsbl. vom J. 1851, IV. Bd. Nro. 124.)

Bei der gemeinschaftlichen Beförderung einer Dienststaffete mit Dienst- oder Privatstaffeten ist nur die Gebühr, wie sie für jede dieser beiden Staffetengattungen festgesetzt ist, der Poststation einfach zu vergüten; und wenn die Dienststaffeten gelegenheitlich mit kouriermäßigen Eilfahrten befördert werden, so hat der Station dafür keine Vergütung zuzukommen.

Es ist streng verboten, Staffeten mit Extraposten u. dgl. oder auf eine andere ungesetzliche Weise zu befördern. Die dawiderhandelnde Station hat auf die gesetzliche Beförderungsgebühr keinen Anspruch und wird zu einer Geldstrafe von 20 fl. verhalten.

(Staffeten-Instruktion vom Jahre 1838.)

Staffetenbeförderung mittels der regelmäßigen Eisenbahnzüge.

Wenn Staffeten auf Eisenbahnen mittels der regelmäßigen Züge zu befördern sind, welche von keinem Postkondukteur begleitet werden, ist ein minderer Postbedienstete oder ein anderes Individuum bis zur letzten vorgezeichneten Station abzusenden; wenn nicht unterwegs ein Train influirt, welcher von einem Postkondukteur begleitet wird, an

welchen die Uebergabe der Staffete veranlaßt werden kann. Einem solchen Staffetenbegleiter gebührt ein tägliches Zehrungsgeld von 1 fl. 12 kr. Auf der Staatsbahn hat derselbe keine Fahrgebühr zu entrichten, und den Privatunternehmungen werden in solchen Fällen vom Staate 6 kr. pr. Meile als Beförderungsgebühr für denselben vergütet. Der Staffetenbegleiter hat sich auf der Hinfahrt mit dem Stundenpasse und auf der Rückfahrt mit einem vom letzten Postamte ausgestellten Certifikate beim Eisenbahnexpedit zu legitimiren.

(Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 33.)

Staffeten-Abgabe.

Die Zustellung der Staffete geschieht ungesäumt mittels des Abgabsscheines.

Für die Bestellung der Privat-Estaffetal-Sendungen entfällt in jedem Postamtsorte mit Ausnahme der Stadt und der Vorstädte Wiens eine Gebühr von 15 kr.

(Staffeten-Instruktion vom Jahre 1838.)

Ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender mit nächster Post hievon zu verständigen. Ist der Adressat abgereist, so ist ihm die Staffete mit nächster Postgelegenheit nachzusenden.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Disciplinarvorschriften im Staffetendienste.

Bezüglich der für den Staffetendienst aufgestellten Disciplinarvorschriften werden hier folgende angeführt:

1. Ein Postbeamter, der einen nicht zur Staffete gehörigen Brief mit der Staffete entsendet, wird nach §. 429 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen be-

handelt, und überdies mit einer Geldstrafe von 10 fl. (in Wiederholungsfällen von 20—30 fl.) belegt.

2. Unrichtiges Einschreiben der Ankunftszeit im Stundenpasse oder im Rittbüchel wird mit einem Betrage von 10 fl. und die vorschriftswidrige Beförderung von Privatstaffeten mit einer andern Postgelegenheit mit einem Betrage von 20 fl. bestraft.

3. Wenn der die Staffete führende Postillon unterwegs dieselbe einem andern eingeholten Postillon mitgibt, unterliegt er im ersten Betretungsfalle einer Arreststrafe von 3 Tagen, im zweiten Falle einer gleichen Strafe von sechs Tagen, und wird im dritten Falle des Dienstes entlassen.

4. Der Postmeister, welcher eine Staffete durch ein untaugliches Individuum, welches noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder dem Trunke ergeben ist, führen läßt, wird im Betretungsfalle mit einem Geldbetrage von 5 fl. bestraft.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

5. Wenn wegen Saumsal eines Postbediensteten die Staffete zwecklos wurde, so wird dem Aufgeber der Staffetenbetrag zurückbezahlt.

6. Im Verlustfalle einer Staffete wird die Staffetengebühr dem Aufgeber zurückbezahlt, und überdies eine angemessene Entschädigung geleistet.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Portofreiheiten.

Im Jahre 1851 wurden laut Ministerialdekret vom 18. Dezember 1850 Z. 51 C. folgende Grundsätze in Betreff der Portofreiheiten aufgestellt:

1. Seiner k. k. Majestät und den Mitgliedern der allerhöchsten Familie bleibt ausschließlich und im vollen Umfange die persönliche Portofreiheit bei der Briefpost vorbehalten, so daß, was immer für Briefpostsendungen, wenn sie auch unfrankirt an Seine k. k. Majestät und die höchsten Familienglieder von Privatpersonen aufgegeben werden, dieselben ohne Portozahlung an ihre Adresse zu befördern sind. Auch für derlei rekommandirt aufgegebene Briefe darf nur die Rekommandationsgebühr abverlangt werden.
(Verordnungsbl. vom Jahre 1851 Bd. IV. Nro. 114.)

Die betreffenden Fahrpostsendungen sind aber zu taxiren.
(Verordnungsbl. vom Jahre 1852 Bd. II. Nro. 51.)

2. Alle Amtskorrespondenzen sind portofrei, und zwar:

   a. Zwischen l. f. Behörden und Aemtern unter einander;

   b. zwischen den Vorstehern dieser Behörden oder ihrer Stellvertreter unter einander, oder zwischen diesen Vorstehern und andern l. f. Behörden;

   c. zwischen einzelnen exponirten Beamten, welche ein Amt repräsentiren unter einander, oder zwischen derlei Beamten und l. f. Behörden.

3. Die Hofstäbe Seiner Majestät mit ihren untergeordneten Aemtern, die verschiedenen Armeeabtheilungen und ihre Kommandos bis auf die Kompagnie- (Eska-

drons-) und Zugs-Kommandos herab, einzelne selbstständig fungirende Militärpersonen, endlich die geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen, werden bezüglich der Portofreiheit andern l. f. Behörden und Aemtern gleich geachtet.

4. Den landesfürstlichen Behörden und Aemtern werden in Absicht auf die Portofreiheit auch die Direktionen aller jener Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, welche als öffentliche anerkannt sind, dann die Direktionen der Humanitäts-Anstalten, welche ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden, gleichgestellt. Klöstern und geistlichen Korporationen, welche sich mit der Krankenpflege oder mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, kömmt die Portofreiheit rücksichtlich jenes Theiles ihrer Korrespondenz zu, welcher die Krankenpflege oder die Schule zum Gegenstand hat.

5. Gesellschaften und Vereine, welche ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke und nicht auf Gewinn ihrer Theilnehmer gerichtet sind, und von dem Ministerium, in dessen Bereich sie gehören, als solche anerkannt werden, sind in ihren Korrespondenzen mit l. f. Behörden und Aemtern portofrei. Geistlichen Orden, welche durch Almosen erhalten werden, kommt gleichfalls die Portofreiheit zu.

6. Handels- und Gewerbe-, Notariats- und Advokaten-Kammern sind in ihrer Korrespondenz mit l. f. Behörden von der Portozahlung freizulassen.

7. Die Korrespondenz der Gemeinden mit l. f. Behörden und Aemtern ist, insoweit dieselbe aus dem der

Gemeinde übertragenen Wirkungskreise entspringt, von der Porto-Entrichtung befreit.

8. Die Versendung des Reichsgesetzblattes, der Landesgesetzblätter, der Ministerial-Verordnungsblätter und sonstiger statistischer oder journalistischer Mittheilungen der Ministerien an Behörden erfolgt portofrei.

9. Gefällspachtungen hat für ihre Korrespondenz die Portofreiheit nicht zuzukommen.

10. Die Korrespondenzen der Gesandtschaften auswärtiger Staaten unterliegen wie bisher der Porto-Entrichtung.

11. Jede Sendung, die nicht nach den vorangehenden Bestimmungen die Portofreiheit genießt, ist bei der Aufgabe zu frankiren. Eine derlei unfrankirte Sendung ist zwar ebenfalls an ihre Adresse zu befördern, die dafür entfallende Portotaxe aber sammt der Zutaxe von dem Aufgeber nachträglich hereinzubringen.

12. Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken, und es ist der Lokalkorrespondenz-Verkehr zwischen den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen.

13. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten: „Amtssache“ oder „ex officio“ zu bezeichnen.

14. Amtskorrespondenzen sind nicht zu rekommandiren, ausgenommen bei in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andern nach der Beurtheilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtigen Fällen, in welchen die den Korrespondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Rekommandationsgebühr in sich schließt.

15. Die wegen Hintanhaltung, Entdeckung und Bestrafung des Mißbrauches der Portofreiheit bestehenden Vorschriften verbleiben in Kraft.

Anmerkung: Fälle, wo Postbedienstete Sendungen zu eigenem oder anderer Personen Vortheil von der Postgebühr befreien, unterliegen dem strafgerichtlichen Verfahren.

Postmanipulation mit den ämtlichen Depeschen.

Die Zustellung von Erlässen der politischen und Gerichtsbehörden an Parteien, welche außer dem Amtsorte wohnen, ist nur dann, wenn besondere Gründe vorhanden, durch die zuständigen Ortsbehörden, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen. Derlei Zuschriften, sowie die Korrespondenzen der Parteien an die Behörden sind portopflichtig (Verordnungsbl. 1852 Bd. I. Nro. 3); jedoch werden die Erlässe der portofreien Behörden und Personen an portopflichtige Adressaten nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

(Verordnungsbl. 1850 II. Bd.)

Die unrekommandirten ämtlichen Depeschen sollen laut Verordnungsblatt für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 187 in den Aufgabs-Journalen von den Behörden für gewöhnlich nur der Stückzahl nach summarisch eingetragen werden, und die übernehmenden Postbediensteten haben nur die übernommene Gesammtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Ueber jene ämtlichen Korrespondenzen, welche die Behörden rekommandirt aufgeben wollen, ist ein eigenes Aufgabs-Journal so zu führen, daß die einzelnen Stücke darin speciell mit Angabe der vollständigen Adresse verzeichnet werden; jedoch ist es auch laut Ministerialerlaß vom 21. März

1851 Z. 1060 C. zuläſſig, daß die Gerichtsbehörden und laut Miniſterialdekret vom 16. Oktober 1851 Z. 4747 C. auch alle andere k. k. Behörden die ſelbſt nicht rekommandirten Korreſpondenzen in das Poſtaufgabs-Journal ſpeciell mit Angabe der vollſtändigen Adreſſe eintragen. Der übernehmende Poſtbedienſtete hat in dieſem Falle die übernommene Geſammtzahl nach vorgenommener Ueberzählung mit ſeiner Unterſchrift zu beſtätigen.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851 Bd. IV. Nro. 110.)

Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retour-Recepiſſen hat bezüglich jener der Gerichtsbehörden und zwar über ausdrückliches Verlangen blos in den Fällen ſtattzufinden, in welchen die Ausfertigung derſelben durch die Gerichtsgeſchäftsordnung bedingt iſt. Wenn demnach bei Erläſſen portofreier Behörden an Parteien die Ausfertigung von Aufgabs- oder Retour-Recepiſſen eintritt, hat dieſelbe laut Dekret des Handelsminiſteriums vom 21. Dezember 1850 Z. 6294 C. ſtets unentgeldlich ſtattzufinden.

Die Amtsdiener, welche die ämtlichen Briefe auf dem Poſtamte abholen, haben die Uebernahme im Abgabs-Journale zu beſtätigen, und die Briefe ſammt dieſem Journale (letzteres behufs der Unterſchrift des übernehmenden Kanzleibeamten) zur Beſtellung zu übernehmen.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1852 Bd. I. Nro. 31)

Schließlich folgen zwei alphabetiſche Verzeichniſſe der portofreien Behörden, Aemter, Vereine u. ſ. w. und der portofreien Korreſpondenz-Gegenſtände überhaupt.

A. Verzeichniß

der portofreien Behörden, Vereine u. s. w. in alphabetischer Ordnung.

Advokaten-Kammern und ihre ständischen Ausschüsse in der Korrespondenz mit k. k. Behörden. (General-Direktion vom 20. Dezember 1850 Z. 10181.)

Akademie der Wissenschaften in Wien. Bezeichnung: „akademischer Gegenstand. Siegel der Akademie.“ (Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd.)

Armee-Kapellmeister in der Koresp. mit den Truppenkommandos. Dienstsiegel. Bezeichnung: V. Amtswegen oder Militärmusikangelegenheit. (Ministerial-Dekret vom 26. April 1851 Z. 2175 C.)

Armen-Hilfsverein in Steyer. (Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd. Seite 167.)

Armen-Institut in Prag. (Verordnungsbl. II. 1852, Nro. 69.)

Baksaer-Kanal. Geldabfuhrangelegenheit. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd. Seite 167.)

Barmherzige Brüder. Sachen der Badeanstalt in der deutsch-ungar. Ordensprovinz. Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 16.)

Barmherzige Schwestern (Institut), wie die Mendikantenklöster.

Baudirektionen. Korrespond. mit Bezirks-Ingenieurs und Bauaufsehern und der letztern mit den Bezirks-Ingenieurs, mit den im Dienste reisenden Baudirektions-Adjunkten und Aufsehern. Amtssiegel u. Journal zu führen.

Bergamt in **St. Domokos** in Siebenbürgen. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 68.)

Bergbuchhaltungen bei der Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostw. V. Bd. Z. 14633.)

Berggericht in Stadt Steyer und die Kommissionen desselben. Aufschrift: „von Amtswegen, ganz portofrei.“

Berg- und Forst-Direktion von Steiermark, Kärnthen und Krain zu Gratz. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. Bd. II.)

Central-Comité für Versorgung österreichischer Invaliden vom Jahre 1848 u. 1849. (Verordnungsbl. J. 1852, I. Bd. Nro. 28.)

Depositen-Aemter, gerichtliche. Depositeneinsendung an die Tilgungsfonds-Hauptkasse. (Verordnungsbl. O. Hofpostw. Zahl 14882, V. Bd.)

Druckerei- (Aerarial-) Direktion.

Eisenbahn-Aemter und sonstige Organe der General-Direktion der Kommunikationen. (Verordnungsbl. O. Hofpostw. V. Bd.) und die Eisenbahnämter der Gloggnitzer und Ferdinands-Nordbahn. (Verordnungsbl. 1852, Bd. IV. Nro. 114.)

Eisenbahn-Central-Kommission in Modena. Korresp. mit dem Vorsteher dieser Kommission in Wien.

(Verordnungsbl. 1852, Nro. 28) und deren Mitglieder, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete befinden, in der Korresp. mit ihren Vollmacht gebenden Regierungen. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 69.)

Eisenbahnen-Verein. (Deutscher) mit Staatsbehörden in Sachen des deutschen Eisenbahn-Vereines. In den Vereinsländern. Akten und Drucksorten auch bei der Fahrpost. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Eisenbahn-Gesellschaften in der Korrespondenz unter einander und derselben mit der Nordbahn und Gloggnitzer Eisenbahn-Direktion. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Eisenwerks-Direktion in Eisenerz und die Verwesämter zu St. Stephan und Eibiswald. (Verordnungsblatt O. Hofpostv. V. Bd.)

Fabriken k. k. und deren Niederlagen.

Faktoreien k. k. in der Korrespondenz mit den vorgesetzten Stellen. Auch bei der Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Fondsgüter-Verwaltungen. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 14.)

Forstämter und Staatsgüterverwaltungen. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 33.)

Forstverein für Prag mit l. f. Behörden. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 33.)

Gebär- und Findelhausverwaltung in Trient und die ähnliche Anstalt in Lemberg. (O. Hofpostv. Z. 9972/1688 V. Bd.)

Geistliche Aemter: Konsistorien, Vikariate, Dekanate, Kuratien (in Tirol) und Kaplaneien, dann die Konsistorien und geistlichen Aemter der griechisch nichtunirten Kirche in Religions- und Schulsachen und in stricte officiosis. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Gemeinde-Vorstände, in der Korresp. unter sich und gegenüber den Behörden in Staatsangelegenheiten und im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd.), die Gemeindevorstände in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Woiwodina und in dem Temeser Banate in den der Gemeinde übertragenen Geschäften der öffentlichen Verwaltung. (Verordnungsbl. 1852, Bd. II. Nro. 55.)

General-Direktion des Grundsteuer-Katasters.

Gerichts-Stellen, (die nicht l. f.) in der Korrespondenz, welche die Porto-Rückvergütung betrifft.

Gewerbs- und Handelsvereine (inländische) mit Staatsbehörden in Gewerbs- und Handelssachen. Vereinssiegel. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 160.)

Guardie dei boschi. Ex officio jud. und Aerarial-Sachen (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 69.)

Hafenämter (k. k.).

Hammer-Verwaltung (k. k.) Korresp. mit vorgesetzten Stellen, auch bei der Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Handels- und Gewerbskammern. Korrespondenz mit Staatsbehörden; jedoch nicht mit Privaten oder in ihrer wechselseitigen Korrespondenz. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 189.)

Hauptschulen in Tirol in Schulsachen.

Jellacic-Invalidenfonds-Kommission in Agram im Verkehr mit l. f. Aemtern. (Minist. Dekret 3. Februar 1851.)

Impf-Centralanstalt in Prag. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Klöster (und Institute): das Kloster notres dames in Preßburg als Bildungsanstalt in der Geschäftskorrespondenz in Schulsachen, dann die Benediktiner Nonnen des lateinischen und armenischen Ritus und die Sakramentinerinen als Mädcheninstitut, die Ursulinerinen und die Institute der barmherzigen Schwestern, wie die Mendikantenklöster. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Krankenhäuser, welche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen.

Landwirthschaftliches Institut in Ung. Altenburg. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Lehrer Witwen- und Waisen-Pensions-Institut in Mähren und Schlesien, Korrespondenz mit k. k. Behörden. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 72.)

Lottogefälls-Direktion, Lottoämter und Kollekturen in der ämtlichen Korrespondenz untereinander.

Mauth-Pachtungen von Wegen und Brücken bei Empfang und Verrechnung der auf den Dienst der Finanzwache Bezug habenden Gelder und Schriften. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Militär-Behörden u. s. w., als: Militär-, Landes-, Rechnungs-, Departements-, (Verordnungsbl. Jahr 1852, II. Bd. Nro. 83.) Grenz-, Marsch- und Führungs-

Kommissariate, die Direktion der Militär-Kirchenangelegenheiten und Feldsuperiorate, Sanitäts- und stabsärztliche Direktionen, das Kommando der Feldspitäler, der Milit. Bade- und Schwimmanstalten, der Kordons- und Garnisons-, der Werb- und Konskriptionsbezirke, dann der Invaliden-, Kadetten-, Erziehungs-, Rekruten-sammlungs-, Transport- und Stockhäuser; ingleichen der Militär-Equitations-Institute, der Monturs- und Oekonomie-Kommissionen, der Pulver- und Salniter-Inspektionen, Gewehrfabriken und Büchsenmacherlehrinstitute, der Beschäldepartements in den Kronländern, welche vom Aerar unterhalten werden, der Bataillons-Kompagnien und Eskadrons nur mit ihren Regimentern oder Korps, wenn sie von selben getrennt liegen. Dienstliche Korrespondenzen sind nicht an die (portopflichtigen) Adjutanturen, sondern an die Kommanden zu adressiren. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 58.)

Missionäre. Oesterreichische in Albanien. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Montan-Gewerke und Montanbehörden in Angelegenheiten der Montanstatistik. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Notare genießen die bedingte Portofreiheit nur bei Einsendung abschriftlicher Repertorien über Notariatsakten, bei Anzeigen wegen Zusendung eines Siegels und wegen Aufnahme eines Praktikanten. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 16.)

Notariats-Kammern. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 214.)

Obersthofmeisteramt. Oberst-Kämmereramt, Oberst-Stallmeisteramt und Oberst-Hofmarschallamt.

Ordens-Kanzleien, des goldenen Vließes, des Militär-Maria-Theresien-Ordens, des Leopold-Ordens, des Ordens der eisernen Krone, des Sternkreuz-Ordens.

Paar'sche fürstliche Wirthschaftsämter. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Pfarrämter. Mit gehöriger Bezeichnung und Siegel versehene Korrespondenz mit J. k. k. Maj. Kaiserin Mutter. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Physikate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Postbeamte auf Dienstreisen bei der Brief- und Fahrpost. (O. Hofpostv. Z. 14050. Verordnungsbl. V. Bd.)

Prager-Bank-Filial-Sekretariat. (O. Hofpostv. Z. 78, Verordnungsbl. V. Bd.)

Primi curatori. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd.)

Protomedikate in allen Kronländern.

Salzverschleiß-Aemter und k. k. Faktoreien, Hammerverwaltungen und Salzverleger mit den vorgesetzten Behörden bei der Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd., 2 Dekrete.)

Schulaufsicht. (Lombardisch-venetianische.)

Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien, in der Korrespondenz mit den Finanz-Landesdirektionen und mit sonstigen k. k. Behörden. Bei der Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V., u. II. Bd. Seite 99.)

Schutzverein für entlassene Sträflinge in Innsbruck. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 27.)

Siebenbürgisches Landes-Rabbinat in der Korrespondenz mit k. k. Behörden und Aemtern in

Kultus- und Schulsachen. (Verordnungsbl. 1851, IV. Bd., Nro. 120.)

Staatsdruckerei, bei Versendung der Druckschriften des Handelsministeriums an die Kommissions-Buchhandlungen in den Kronländern des Inlandes. (Minist. D. vom 29. Juni 1851, Z. 815.)

Staatsprüfungs-Kommissionen für die rechts- und staatswissenschaftliche Staatsprüfung in Wien, Olmütz, Prag u. s. w.; wenn die Korrespondenz unter sich und mit k. k. Behörden gehörig bezeichnet ist. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd.)

Staats- und Fondsgüterverwaltungen und die in Aerarial-Regie stehenden Wegmauthämter. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 14.)

Staats- und öffentliche k. k. Behörden in der Korrespondenz unter einander und Staats- und öffentliche Behörden des österreichisch-deutschen und italienischen Postvereinsgebietes. Wenn die Behörde, an welche derlei ämtliche, vereinsländische Korrespondenzen gerichtet sind, nach den Gesetzen des Landes die Portofreiheit nicht genießen sollten, so kann das Amt, dem die Bestellung derselben obliegt, für dieselben die Hälfte der Portogebühr zu seinen Gunsten abfordern.

Strafhäuser, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates gestellt sind.

Straßen-Kommissariate und Assistenten. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 78.)

Tabak-Fabriken-Direktion und die untergeordneten Aemter, dann die Tabakverleger in der Korrespondenz mit ihrer vorgesetzten Administration. (Verordnungsbl. D. Hofpostw. V. Bd.)

Tabak=Großtrafikanten. Versendung der Verzehrungsgelder und Rechnungen. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 25.)

Tabak=Verschleißer bei Empfang und Versendung der auf den Dienst der Finanzwache Bezug habenden Gelder und Schriften.

Telegraphen=Aemter und deutsch=österreichischer Telegraphenverein. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Triester=Comité in der Korrespondenz im Interesse der Erbauung der Radetzky=Fregatte. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Ufficj di comunicazione pelle inposte di diretta esagione. Bei der Brief= und Fahrpost. (Gen. Direkt. v. 19. Juli 1851, Z. 3850.)

Vereine. a. Zur Unterstützung der Nothleidenden im Erz= und Riesengebirge. (O. Hofpostv. Z. 12142, V. Bd.)

b. Geologischer Verein für Ungarn.

c. " " für Mähren und Schlesien. (Minist. Dekret vom 18. September 1851. Z. 4786 C.)

d. Verein zum Schutz entlassener Sträflinge. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 43.

Versatzämter, dann die

Waisenhäuser, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehen.

Wegmauthämter in Aerarial=Regie. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 14.)

Zeitungs=Redaktionen; wenn die Kundmachungen der k. k. Behörden in die Amtsblätter der Landeszei=

tungen in den Kronländern unentgeldlich aufgenommen werden müssen, sind sie portofrei und zwar nicht nur bei der Aufgabe von Seite der portofreien Behörden; sondern auch bei der Ausfolgung an die Zeitungs-Redaktionen selber. Amtssiegel und Bezeichnung: „ämtliche Kundmachung" ist auf der Adresse anzusetzen (Minist. Dekret v. 28. Juni 1851, Z. 2355. C.); auch die Redaktion der k. k. priv. Wienerzeitung in der Korrespondenz mit k. k. Aemtern in Sachen der unentgeldlichen Publikanten-Insertion; endlich auch die Redaktionen der Regierungszeitungen, wenn an selbe die täglichen lithographirten Zeitungsnotizen der Abtheilung 3. des Ministeriums des Innern an die Redaktionen der Regierungszeitungen gesendet werden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I. Seite 39.)

Zentralamt zur Beaufsichtigung der freien Schifffahrt auf dem Po, und die längs dieses Flusses zur Gebühreneinhebung aufgestellten Aemter, in der Korrespondenz unter sich und mit k. k. Aemtern.

Zentral-Comité für Beiträge zur Erbauung der Radetzky-Flotte. (Verordnungsbl. für die Verw.-Zweige des H. Minist. Bd. II. Seite 340.)

Zwangsarbeitshaus in Prag. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Bd. I.)

B. Verzeichniß

der portofreien Gegenstände überhaupt und namentlich in Betreff der Korrespondenz der Staats- und Kameral-Herrschaften der Privatdominien, der Gemeindevorstände und der nicht landesfürstlichen Behörden.

Armen-Angelegenheiten, wenn von den das Armenrecht genießenden Parteien eine gerichtliche Korrespondenz mittels Postjournal und Vermittlung eines ämtlichen Vertreters geführt wird, ohne welchen die Parteien nicht portofrei korrespondiren können.

Eine Vormerkung des Armenporto kann nicht stattfinden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. II. Bd.)

Auf besonderes Verlangen des Vertreters einer das Armenrecht genießenden Partei ist auch das Retour-Recepisse unentgeldlich auszufertigen. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Chirurgische Monatausweise.

Cholera-Angelegenheiten.

Conskriptions-Elaborate (Tabellen) Einsendungen derselben an die k. k. Behörden. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Criminal-Angelegenheiten und Sachen der schweren Polizei-Uebertretung.

Druckschriften, periodische und nichtperiodische. (Siehe periodische Druckschriften.)

Eisenbahn-Dienstsache. Korrespondenz zwischen Staatsbehörden und den Direktionen und Bahnämtern der Kais. Ferd. Nordbahn und der Gloggnitzer Eisenbahn. (Verordnungsbl. 1851, Bd. IV. Nro. 114, S. 572.)

Fiskalämtliche und zwar streng fiskalämtliche und Aerarial-Gegenstände betreffende Korrespondenz mit den k. k. Fiskalämtern.

Gefälls-Gegenstände: a. Officiose Korrespondenz mit den Finanz-Landesdirektionen,

b. Gefällsbolleten-Duplikate bezüglich deren Ausfertigung und Versendung,

c. Gefällsübertretungs-Verhandlungen als ex officio judic. Gegenstand,

d. Strengämtliche Gefällsgegenstände überhaupt.

Bei der Fahrpost ex officio Gefälls-Gegenstände. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Gerichtliche Angelegenheiten und zwar:

a. Amtshandlungen in und außer Streitsachen, wenn sie auf Ansuchen der betreffenden Aemter eingeleitet werden. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. IV. Bd.)

b. Gerichtliche Erlässe in Streitsachen des Fiskus gegen Parteien,

c. Gerichtliche Zustellungen, welche von Amtswegen an Vormünder und Kuratoren erlassen werden,

d. Armenrechtssachen und schwere Polizei-Uebertretungen.

e. Ex officio Judicial-Gegenstände.

Zugleich wird bemerkt, daß Zuschriften der Gerichte wegen Sicherstellung dinglicher Rechte an Bittsteller portopflichtig sind.

Grundentlastungs-Angelegenheiten bei der Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 140 und Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 32.)

Grundsteuer-Regulirungs- und Grundzerstückelungssachen.

Handels-Befugniß-Ausweise (periodische), welche von den k. k. galizischen Behörden an das mit dem Lemberger Magistrate vereinigte Merkantil- und Wechselgericht eingesendet werden. Die gehörige Bezeichnung dieses portofreien Gegenstandes ist auf der Adresse zu bemerken.

Handelsvereine (An die) gerichtete Ministerial-Mittheilungen für Handel-, Gewerbe- und Verkehrsmittel, und die Ausweise des Ministeriums über den Handel Oesterreichs; wenn sie von selben an die Handels- und Gewerbekammern und Vereine versendet werden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Judicial-Gegenstände.

Justiz- und Pupillar-Tabellen-Einsendung.

Kataſtral-Angelegenheiten.

Lexikon der staatswissenschaftlichen Terminologie für slavische Sprachen. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd.)

Marktpreis-Tabellen und Nachweisung über den Stand der Feldfrüchte und Witterung; wenn sie an die Mili-

tärverpflegsbranchen eingesendet werden. Auch die Portofreiheit bei der Vorlage der Marktpreis-Tabellen an das Ministerium wurde während der Zeit der Theuerung der Lebensmittel ausnahmsweise gestattet. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Matrikel-Angelegenheiten. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 139.)

Militär-Angelegenheiten, und zwar folgende:

a. Quartierzinsen-Vergütung und die bezüglichen Sendungen selber. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. Bd.)

b. Beurlaubungs- und Einberufungs-Angelegenheiten der obligaten Militärmannschaft auch zwischen portopflichtigen Behörden. Die gehörige Bezeichnung der Adresse und Benennung des Individuums auf derselben ist vorgeschrieben. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

c. Konskriptions-Elaborate, deren Einsendung an k. k. Behörden. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. Z. 9626. V. Bd.)

d. Privatangelegenheit der obligaten Militärmannschaft.

e. Die den Patentalinvaliden abgenommenen Urlaubspässe.

f. Nachweisungen über den Stand der Feldfrüchte und Witterung für die Militärverpflegsbranchen. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. Z. 9818, V. Bd.)

Hingegen sind die Militärangelegenheiten bezüglich der Korrespondenz nicht portofreier Behörden in Urlaubs- und Einberufungs-Angelegenheiten der Militärpflichtigen nicht portofrei.

Natural-Giebigkeitsablösung in Niederösterreich, Kärnthen und Steiermark.

Obligate Militärmannschafts-Einberufungs-Angelegenheiten. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Periodische und nicht periodische Druckschriften und Bücher, die Pflichtexemplare an das Ministerium d. J., an die Oberpolizei-Behörde, Hofbibliothek, bezugsberechtigte Universitäts- und Landesbibliothek und an die Statthalterei, die bezügliche Rücksendung und die Empfangsscheine der Bibliotheken, sowie auch die betreffenden Reklamationsschreiben sind portofrei. (Verordnungsbl. 1852. II. Bd. Nro. 65.)

Polizei-Uebertretung (schwere).

Porto-Rückvergütung und die bezügliche Bestätigung der Gerichtsstellen. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Privat-Angelegenheit der obligaten Militärmannschaft.

Reichs- und Landes-Gesetz- und Regierungsblätter, bei deren Versendung (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd. Seite 137) und auch die bezügliche Korrespondenz der Länder-Chefs oder ihrer Expedite mit den hiezu aufgestellten Druckereien und Verschleißern. (Verordnungsbl. vom Jahre 1852. I. Bd. Nro. 33.)

Rekurse oder Beschwerdeführungen in Rechtssachen und die betreffenden Amtserinnerungen.

Religions-Sachen der geistlichen Aemter, auch bei der Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Sanitäts-Sachen betreffende Korrespondenz der Kreis- und Distriktsärzte, insbesondere die monatlichen chirurgischen Ausweise. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Schul-Sachen der geistlichen Aemter. (Brief- und Fahrpost), dann die Eingaben der Schullehrer, welche ihre Subsistenzmittel betreffen. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Staatseisenbahn-Angelegenheiten. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Stempel-Verschleiß. Drucksorten-Versendung an Kameralämter, die keine Provision erhalten. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Sterbtabellen und Erbsteuer-Ausweise.

Steuer und Verzehrungssteuer. Aerarialsachen. Landesfürstliche Steuerangelegenheiten sind bei der Briefpost unbedingt portofrei. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 147.)

Stricte officiosa der geistlichen Aemter. Brief- und Fahrpost. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Tax-Sachen, ärarische.

Urlaubs-Pässe, welche den Patentalinvaliden abgenommen wurden, auch die Korrespondenz wegen Beurlaubung und Einberufung der obligaten Militärmannschaft.

Zeitungs-Inserate der Redaktion der k. k. pr. Wienerzeitung, wenn sie von k. k. Aemtern veranlaßt werden, in Sachen der unentgeldlichen Publikanden-Insertion, sind nicht nur bei der Aufgabe von Seite der portofreien Behörden, sondern auch bei der Ausfolgung an die Zeitungsredaktion portofrei. Dasselbe findet Statt in Betreff der Kundmachungen der k. k. Behörden, welche in den Amtsblättern der Landeszeitungen in den Kronländern aufgenommen werden müssen. Doch müssen derlei Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen, und auf der Adresse mit der Angabe der absendenden Behörde und mit der Bezeichnung: „Aemtliche Kundmachung" versehen sein. (Ministerialdekret vom 21. Juni 1851 Z. 2355 C.)

Auch sind die lithographirten Zeitungsnotizen der Abtheilung Z. des Ministeriums des Innern portofrei;

wenn solche an die Redaktionen der Regierungszeitungen übermittelt werden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd. Seite 39.)

Quästionen.

Quästionen sind Nachfrageschreiben behufs der Eruirung des Schicksals rekommandirter Sendungen.

Die Postämter führen zwei Quästionsprotokolle. Das eine ist überschrieben: „Quästionsprotokoll über die in loco aufgegebenen Sendungen." Das zweite (größeres Format) hat die Aufschrift: „Protokoll über die zur Auskunftertheilung einlangenden zurück- oder weiter zu sendenden Quästionen."

Bezüglich der in Nachfrage gezogenen rekommandirten Sendungen muß auf der Kehrseite des Aufgabs-Recepisses wegen geschehener Meldung der Partei, ebenso wie in dem Falle der einzuleitenden Quästion die gehörige Bemerkung angebracht werden; jedoch muß im ersten Falle auch die Ursache kurz angegeben sein; warum eine Quästion noch nicht abgefertiget wurde.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Der Postbeamte, welcher sich der Nichtremittirung einer Quästion oder eines Retour-Recepisses schuldig macht, wird mit einem Betrage von 5 fl. bestraft.

Postämter, welche mit fahrenden Postämtern kartiren, sollen die Briefpostquästionen an das Postamt im Nordbahnhofe zu Wien adressiren.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd. Seite 97.)

Postämter, welche unmittelbar mit dem Postamte in Wien in Kartirungsverbindung stehen, haben die Quästionen bezüglich der von ihnen nach Wien zur Bestellung oder Weitersendung abkartirten Briefe an die N. O. Post-Direktion in Wien mit der Bezeichnung: „Quästion" zu adressiren.

Die einlangenden Quästionen sind bei ärarischen Postämtern vom manipulirenden Beamten dem Amtsvorsteher behufs der Amtshandlung zu übergeben, an welchen auch die Parteien in diesen Angelegenheiten zu verweisen sind.

In der Quästion muß die Adresse der quästionirten Sendung auf das Genaueste angegeben sein, und das Quästionsprotokoll wird wie ein Index nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Adressaten geführt, und bei jedem Buchstaben fangen die Quästionen mit Nro. 1 an. Das Alphabet dieser Marginal-Buchstaben ist bei der Postökonomie-Verwaltung um den Betrag von 28 kr. Conv.-Mze. zu beziehen.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. Seite 209, II. Bd.)

Vorschriften,

welche auf die verschiedenen Briefposttransport-Gelegenheiten Bezug haben, als da sind:

1. Kourier-, Malle- und Eilfahrten.

Die Kourier- und Mallefahrten, dann die ärarischen Eilfahrten und die Eilfahrten auf gemeinschaftliche Rechnung des Aerars und der Post-

meister dienen insgesammt zu der Brief- und Fahrpost- und Personenbeförderung. Die Wägen werden vom Staate beigeschafft und unterhalten. Nur zu den Beiwägen werden in Ermanglung von ärarischen Wägen Postmeisters-Kaleschen verwendet.

(Suche Fortsetzung mittels Index: „Mallewägen".)

2. Reitposten.

Die Reitposten (Ordinariposten) sind nur zur Beförderung der gewöhnlichen Briefpostsendungen (Briefe, Zeitungen, Kreuzband- und Mustersendungen) bestimmt. Der Staat vergütet den Postmeistern für dieselben nur die Rittgebühr.

Wird die Briefpost in Folge von Elementarereignissen von den ärarischen Wägen getrennt, werden solche Ritte, wenn nicht ausdrücklich die kouriermäßige Beförderung vorgeschrieben ist, wie Ordinariposten befördert und behandelt.

(Verordnungsbl. Jahr 1851, IV. Bd., Nro. 113, Seite 241.)

(Suche Fortsetzung mittels Index)

3. Eisenbahnzüge.

Die regelmäßigen Eisenbahnzüge, welche von Postkondukteuren oder von ambulanten Postämtern begleitet werden, sind die wichtigste Postbeförderung zu Lande.

Die ambulanten Postämter haben sich nebst der Umkartirung und dem Transporte von Fahrpostsendungen mit der Aufnahme und Abkartirung aller Gattungen Briefe, dann mit der Umspedirung und dem Transporte von Brief- und Zeitungspaketen, Staffeten und offiziosen Korrespondenzen, welche letztere nur so lange als Briefpostsendungen behandelt werden, bis sie pr. Stück 16 Loth überwiegen, zu befassen.

Da die fahrenden Eisenbahn-Postämter sich mit keiner Geldrechnung befassen, so können auch unanbringliche Retoursendungen, welche von ihnen aufgenommen worden sind, nicht an dieselben zurückgesendet werden; weil sie die für das Verfahren mit Retourbriefen überhaupt vorgeschriebenen Amtshandlungen nicht vollziehen können.

Solche Briefe müssen also, insofern deren Bestellung am Bestimmungsorte nicht bewirkt werden konnte, jenen stabilen Postämtern zukartirt werden, in deren Bestellungsbezirk der Bahnhof liegt, in welchem die fahrenden Postämter die zurückgehenden Briefe aufgenommen haben, und dessen Name auf denselben aufgeschrieben ist.

Sämmtliche k. k. Postanstalten, bei denen Retourbriefe eingehen, welche von den fahrenden Eisenbahnpostämtern während des Durchzuges innerhalb ihres Bestellungs-Rayons aufgenommen worden sind, und am Bestimmungsorte nicht bestellt werden konnten, werden ausdrücklich angewiesen, solche gleich den übrigen, bei ihnen einlangenden gewöhnlichen Retourbriefen ihres Bezirkes der vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Die Postämter, in deren Bestellungs-Rayon jene Bahnhöfe sich befinden, bei welchen fahrende Eisenbahn-Postämter anhalten, haben dafür zu sorgen, daß in derlei Bahnhöfen ein Verzeichniß angeschlagen werde, in welches jene Retourbriefe genau einzutragen sind, welche nebst dem Aufgabsstempel des fahrenden Postamtes mit dem des eigentlichen Aufgabsortes versehen sind.

Für die ambulanten Postämter sind, wie für die stabilen Postämter, an der Eisenbahn behufs der wechselseitigen Kartirung eigene Briefkarten mit Korrespondenzblättern eingeführt, welche letztere nach Vollendung der Manipulation

von den Briefkarten, die an die Posthofbuchhaltung eingesendet werden, abzuschneiden sind.

(Gen. Direkt. vom 28. Mai 1851, Z. 5849 P.)

Uebrigens sind Briefquästionen an die fahrenden Postämter vom letzten umkartirenden Postamte an das Postamt im Wiener Nordbahnhofe zu adressiren.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd., S. 97.)

(Suche Fortsetzung mittels Index.)

4. Kariolposten.

Die Kariolposten sind dazu bestimmt, auf Straßen, wo zur Errichtung von Fahrposten das Bedürfniß nicht vorhanden ist, mit der Ordinaripost die Verbindung von Fahrpostsendungen zu verbinden.

Soweit nicht specielle Verordnungen bestehen, finden auf die Kariolposten alle jene Bestimmungen, welche für Ordinariposten festgesetzt sind, volle Anwendung.

(Suche Fortsetzung mittels Index.)

5. Privatanstalten periodischer Personentransporte.

Die Unternehmer derselben sind verpflichtet, über Verlangen der Postbehörden Briefpakete bis zum Gewichte von 50 Pfund unentgeldlich zu befördern, und für deren sichere Verwahrung während des Transportes und für die Uebergabe an das Postamt des Bestimmungsortes Sorge zu tragen.

Für das Mehrgewicht über 50 Pfund wird die Vergütung nach dem Frachtentarife der Unternehmung geleistet.

(Suche Fortsetzung mittels Index.)

6. Schiffe, welche mit der Beförderung von Briefen sich befassen.

a. Postbestimmungen im Allgemeinen.

Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser, so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen bezüglich deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die Bestimmungen bezüglich der regelmäßigen Briefpost-Kurse zu Lande Anwendung zu finden.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Für Briefe, welche in den inländischen Seehäfen mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangen, oder von dort mit solchen Schiffen abgehen, bestehen besondere Bestimmungen und zwar:

1. Für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet werden, zwischen welchen und den Hafenorten, wohin sie gebracht werden, eine Postverbindung besteht, ist die Hälfte der Portogebühr zu entrichten, welche nach dem allgemeinen Posttarife für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande entfallen wäre.
2. Für Briefe aus der Türkei, aus Griechenland und den jonischen Inseln ist die Hälfte der Portogebühr zu entrichten, welche nach dem Brieftaxtarife für die Route vom Hafenorte, wo dieselben einlangen, bis an jenen Punkt der österreichischen Grenze, über welchen sie beim Transporte mit der Post zu Lande hätte befördert werden müssen, zu berechnen ist.

3. Für Briefe aus anderen Ländern ist eine Postgebühr von 2 kr. für jeden einfachen Brief festgesetzt.

4. Den Führern von Schiffen und Barken, insofern diese keine periodischen Fahrten unternehmen, kann Jedermann Briefe mitgeben, und wenn sie vom Ueberbringer selber zugestellt werden wollen, ist der Wunsch auf der Adreßseite auszudrücken; wornach die Briefe beim Postamte bis zur Abholung liegen bleiben.
(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

5. Die Frankogebühren für Briefe in das Ausland müssen sogleich dem Postamte im Hafenorte vom Ueberbringer entrichtet werden.

6. Den mit den gedachten Schiffen eingelangten Briefen wird der Stempel: „Lettera arrivata per mare" und der Ortsstempel auf dem Postamte aufgedrückt; anstatt des letzteren Stempels ist jedoch bei den Briefen aus Orten im Auslande nach solchen fremden Staaten, wohin die Korrespondenz mit Transitoporto zugerechnet werden kann, jener mit den Buchstaben: **A. T.** angeordnet.

Die ärarischen Briefräucherungsgebühren sind aufgehoben.
(Verordnungsbl. D Hofpostv. IV. Bd.)

Briefe über Suez hinaus sollen wegen zu großer klimatischer Wärme-Intensität nicht mit Siegelwachs, sondern mit Oblaten gesiegelt werden.
(Verordnungsbl. D. Hofpostv. V. Bd., Z. 8491.)

b. Postbestimmungen in Betreff der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrtsunternehmung des österreichischen Lloyd ist ver-

möge des Dekretes des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juli 1851, Z. 1726, am 9. Juli 1851 eine Postkonvention abgeschlossen worden.

Zufolge derselben ist die Dampfschifffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet, bei jeder regelmäßigen oder außerordentlichen Fahrt die derselben von der Postanstalt des Abfahrtsortes oder desjenigen Ortes, wo während der Fahrt angehalten wird, übergebenen Postsendungen nach Maßgabe dieses Vertrages unentgeldlich oder gegen Vergütung mitzunehmen, an dem bezeichneten Orte der Anhaltung abzugeben, und auf allen ihren Fahrten im In- und Auslande die ämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen der k. k. Behörden mit ihren Dampfschiffen zwischen den von denselben zu berührenden Orten, ferner auf ihren Fahrten zwischen allen österreichischen Seehäfen auch die geschlossenen Briefpakete, in welchen die nichtamtlichen Korrespondenzen und Zeitungen verwahrt werden, unentgeldlich zu befördern.

Für alle nichtamtlichen Briefpostsendungen nach und von ausländischen Seehäfen sind die Portosätze festgesetzt: wie sie nebst andern Taxen im folgenden Verzeichnisse ersichtlich sind.

Verzeichniß

der Portogebühren pr. Kreuzer für einfache Briefpostsendungen nach mehreren, in alphabetischer Ordnung angeführten Ländern und Hauptorten, wobei der interne und Vereinsporto nach dem höchsten Portosatze für einfache Briefe angenommen ist.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Alexandrien in Egypten	9	—	9	Kein Frankozwang. Kreuzbandsendungen müssen frankirt werden mit 2 kr. pr. Loth, und Muster werden mit dem einfachen Porto für je 2 Loth frankirt.
Algier	9	16		Durch die Schweiz, Sardinien und Frankreich,
	9	20		durch Deutschland und Frankreich. Auch findet die Rekommandation Anwendung. Kein Frankozwang. (Siehe: Frankreich.)
Amerika				Wenn die Briefsendungen über Preußen und England nach Amerika gesendet werden, entfallen folgende Taxen.

Name der Länder oder Orte	Interner= oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				A. Briefporto. Die für die Briefe aus Oesterreich über Preußen nach brittischen Kolonien und andern überseeischen Ländern, nämlich Canada, Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz Eduard Inseln, Neufundland, englischen Besitzungen und Kolonien in Westindien 2c. 2c., ferner nach Sierra Leone und Kapland in Afrika im vorliegenden alphabetischen Verzeichnisse aufgeführten Seeportosätze gelten für die Beförderung in brittischen Regierungspaketbooten. Auf Verlangen kann die Beförderung der Briefe auch mit Privatschiffen stattfinden, in welchem Falle das Seeporto nach und aus allen diesen amerikanischen Ländern ohne Unterschied 21 kr. für den einfachen Brief beträgt. Bei der Instradirung über Preußen und England findet auf die Seeportosätze folgende Gewichtsprogression Anwendung: bis einschließlich 1 Loth einfach über 1 Lth. bis incl. 2 Lth. zweifach " 2 " " " 4 " vierfach " 4 " " " 6 " sechsf. u. s. w. für jede ferneren 2 Loth zwei Portosätze mehr. Die mit Privatschiffen zu befördernden Korrespondenzen nach Nord-Amerika, Westindien und Gibraltar sind stets bei der Aufgabe zu frankiren. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 79.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				B. Zeitungsporto. Zeitungen aus Oesterreich nach den überseeischen Ländern, wenn sie durch England transitiren, zahlen a. den Vereinsporto 1 kr. pr. Loth b. den Transitoporto und den Seeporto von 3 kr. für ein Stück. Außerdem ist für Zeitungen nach Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduard Inseln bei der Beförderung über New-York und nach Kalifornien und Oregon noch 3 kr. pr. Stück zu erheben. Andere Kreuzband- und Mustersendungen genießen keine Portoermäßigung. C. Anmerkung. Die rekommandirten Briefe werden im Transit durch England nicht befördert. Die Frankirungsfreiheit findet nach allen erwähnten englischen Kolonien und Besitzungen in Amerika Statt; wenn die Korrespondenz über Preußen und England geht.
Anhalt-Bernburg (Dessau, Köthen)	9			Siehe: Deutsche Postvereinsstaaten.
Ankona				Siehe: Italienische Postvereinsstaaten. Der Kirchenstaat ist denselben beigetreten. Zeitungen werden wie Drucksachen unter Kreuzband behandelt. Für Briefe vom Kirchenstaate nach den deutsch-österr. Ver-

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				einsländern entfällt 6 kr. als einfaches Briefporto. Ein römischer Bajocho ist mit 1 kr., 2 Bajochi sind mit 2 kr. (u. 3 kr.), 5 Bajochi mit 6 kr. und 8 Bajochi mit 9 kr. anzunehmen. Briefe mit der Bemerkung: per mare werden mit Lloyd-Dampfschiffen nach Ankona befördert. Diesfalls entfällt von Oesterreich (mit Ausnahme Triest) nach dem Kirchenstaate (mit Ausnahme Ankona) 15 kr. pr. 1 Loth, wovon ²/₅ Seeporto, ³/₅ Aufgabsporto ist. Dieselbe Taxe entfällt von Triest nach dem Kirchenstaate (ausgenommen Ankona) und vice versa. Muster zahlen für je 2 Loth dasselbe, was Briefe für je 1 Loth zahlen. Druck zahlt 2 kr. pr. 1 Loth wovon die Hälfte an den Lloyd entfällt. Von Triest nach Ankona entfällt pr. 1 Loth 9 kr., wovon ⅓ dem Lloyd gehört (Verordnungsbl. 1852. Bd. II. Nro. 62.)
Antigua	9 9 9	12 43 3	30	Durch Preußen und England, durch Deutschland und Frankreich über Hamburg, wenn es verlangt wird. (Siehe: Amerika und Westindien.)
Arankanien				Wie Antigua.
Australien	9		9 40	(Siehe: Ostindien.) Zeitungen bis Alexandrien zahlen 2 kr. pr. Loth und an engl. Seeporto 12 kr. pr. Stück. Muster pr. je 2 Loth zahlen das einfache Porto und das engl. Seeporto von 40 kr. Frankozwang.

Namen der Länder oder Orte	Interner= oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Azorische Inseln	9	39		Durch die Schweiz, (Sardinien) Frankreich. Frankozwang. Kreuzbandsendungen zahlen 1 kr. pr. Loth, Muster für je 2 Loth das einfache Porto.
	9	43		Durch Deutschland, Frankreich. Muster zahlen ⅓ des Briefporto, Kreuzbandsendungen 2 kr. pr. ½ Loth.
	9	12	51	Durch Preußen und England. (Siehe: Amerika.)
Baden	9			Siehe: Deutsche Post=Vereinsstaaten. Im Transit durch die Schweiz entfällt die bezügliche Gebühr. Die Taxirung nach Baden findet in Reichs=Währung Statt. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. 1851 und Bd. I. 1852.)
Bahamas				Wie: Antigua.
Baiern	9			(Deutsche Post = Vereinsstaaten) Zutaxirung in Reichs=Währung. (Verordnungsbl. Bd. I. 1852. Nro. 46.)
Beirut	9 9	 12	12 6	Siehe: Smyrna.
Belgien	9 9	3 6		Kein Frankozwang. Zeitungen werden mit 2 kr. pr. Stück frankirt. (Verordnungsbl. 1852. I. Bd. N. 28.)
Belgrad	9			Kein Frankozwang. Kreuzbandsendungen mit 1 kr. pr. Loth zu frankiren. Muster 9 kr. pr. 2 Loth.
Belize				Wie: Antigua.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Berbice	9	12	36	durch Preußen und England,
	9	43		durch Deutschland und Frankreich,
	9	3		über Hamburg auf Verlangen. (Siehe: Antigua.
Bermuda				Wie: Antigua.
Birkenfeld	9			Das Fürstenthum Birkenfeld besitzt durchgehends preußische Postanstalten. Siehe: Deutsche Post-Vereinsstaaten.
Bolivien				Wie: Ecuador.
Bombay	9		9	Wie: Ostindien.
Botuschany	9	3		Die 3 kr. entfallen für jedes halbe Loth. Kein Frankozwang. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth zu frankiren. Mustersendungen zahlen für je 2 Loth das einfache Porto.
Bourbon	9		9	Frankozwang bis Alexandrien. Siehe: Ostindien. (Verordnungsbl. vom Jahre 1852. I. Bd. Nro. 33.)
Brasilien	9	8	35	pr. ½ Loth, über Frankreich. (Siehe: Madeira.)
	9	3		auf Verlangen über Hamburg.
	9	12	78	pr. 1 Loth über Preußen und Großbritannien. (Siehe: Amerika.)
Braunschweig	9			Siehe: Deutsche Post-Vereinsstaaten. Zutaxirung in Silbergroschen. (Verordnungsbl. 1852. I. Bd. Nro. 3.)
Bremen	9			Siehe: Deutsche Post-Vereinsstaaten. Die Zutaxirung an das Thurn- und Taxische-Postamt in Bremen geschieht

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				in Reichs-Währung und an ein preußisches Postamt in Silbergroschen. Nach Amerika gehen von Bremen Briefe jeden Freitag ab. Das See- und amerikanische Porto für die mit den Dampfschiffen zwischen Bremen und New-York zu befördernden Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Einschluß von Kalifornien und Oregon wird mit 9 Silbergroschen berechnet. (Verordnungsbl. 1852. II. Bd. N. 51.)
Buenos-Ayres				Wie: Arankanien.
Bukarest	9	6		Kein Frankozwang. (Zeitungen und Muster wie: Botuschani.)
Cephalonia und Cerigo	9		9	Wie: Jonische Inseln.
Cesme	9 9	 12	12 6	Wie: Smyrna.
Ceylon	9		9	Wie: Ostindien.
Chagres in Amerika	9	55		Siehe: Bremen und Amerika. Frankozwang bis Bremen. Zeitungen zahlen 1 kr. pr. Loth V. P. und 3 kr. pr. Stück amerikan. Porto. Andere Kreuzband- und Mustersendungen sind wie Briefe zu behandeln.
Chili				Wie: Ecuador.
China	9		9 30	Frankirungszwang. Zeitungen 2 kr. pr. Loth bis Alexandrien, 12 kr. pr. Stück englisches Seeporto. Andere Kreuzband- und Mustersendungen ge-

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				nießen hinsichtlich des englischen Seeporto keine Portoermäßigung und zahlen bis Alexandrien pr. 2 Loth 9 kr.
Cypern	9 9	 12	12 6	Wie: Smyrna.
Dardanellen	9 9	 12	12 6	Wie: Smyrna.
Dänemark	9	9		Kein Frankozwang. (S.: Schleswig.)
Demerara	9 9 9	12 43 3	30	Wie: Antigua.
Deutsch-österr. Postvereinsländer				Nach den deutsch-österr. Postvereinsländern sind die Briefe wie die nach Orten im internen Postgebiete zu taxiren. Kreuzbandsendungen sind mit 1 kr. pr. Loth zu frankiren, so auch Preiskourante, jedoch dürfen in Letzteren die Ziffern mit Handschrift oder Stampiglien nicht angesetzt erscheinen. Muster zahlen pr. je 2 Loth 9 kr., wenn der angehängte Brief nur 1 Loth wiegt. Diese Ermäßigung genießen auch unfrankirte Mustersendungen mit Zuschlagporto für je 2 Loth. Muster gehören aber nur bis 16 Loth zur Briefpost und werden nach dem Zollvereinsgebiete nur bis 3 Loth Gewicht mit der Briefpost befördert. Briefschaften ohne Werthangabe sind bis 5 Pfund bei der Briefpost anzunehmen. Kreuzband- und Mustersendungen können rekommandirt werden.

Namen der Länder oder Orte	Interner oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				Für einen Expreßbrief ist bei der Aufgabe die Franko- und Rekommandations-Gebühr zu entrichten, bei der Abgabe im Orte bei Tag 9 kr., Nachts 18 kr.; wobei die Nachtszeit im Sommer von 11 bis 5 Uhr, im Winter von 10 bis 7 Uhr angenommen wird. Für den Briefträger entfällt außerhalb des Postortes eine Gebühr von 9 kr., und es ist außerdem der Botenlohn zu entrichten. Auf den bezüglichen Briefen und auch auf den Kouverten der betreffenden Briefpakete wird die Bemerkung beigefügt: „sogleich zu bestellen.“ Portofrei sind in den Vereinsländern zu behandeln: die Korrespondenzen der bezüglichen Regentenfamilien, der fürstl. Thurn-Taxis'schen Familie, der Bundeskanzleien und der Militärkommanden. Auch werden Briefe an die auswärts verwendeten Landestruppen frei befördert. (Verordnungsbl. J. 1852, I. Bd., Nro. 46.) Die aus den Vereinsstaaten an Behörden oder Privatpersonen in Oesterreich portofrei einlangenden Korrespondenzen sind jedesmal ohne Porto-Einhebung zuzustellen. (Verordn. Bl. J. 1852, II. Bd. Nr. 79.)
Dominika (in Amerika)	9 9 9	12 43 3	30	Wie: Antigua.
Egypten	9		9	Wie: Alexandrien.

Namen der Länder oder Orte	Interner oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Equador	9	12	60	durch Preußen und England. (Frankozwang.)
	9	43		durch Deutschland und Frankreich.
	9	3		über Hamburg. (Siehe: Amerika.)
	9	3		
Essequibo	9	12	30	Wie: Antigua.
	9	43		
Fez	9		35	durch Sardinien und die Schweiz pr. ½ Loth.
	9	8	35	durch Deutschland pr. ½ Loth. Frankozwang. Die Briefe sind über Frankreich zu senden. Bezüglich der Kreuzband- und Mustersendungen siehe Frankreich. (Verordnungsbl. 1852, Bd I. Nr. 25.)
Frankfurt a. M.	9			Zum Postverein gehörig. Siehe Deutsch-österr. Postvereinsländer. Die Zutaxirung geschieht an das Thurn- Taxis'sche Postamt in Reichswährung. (Verordnungsbl. J. 1851, I. Bd., Seite 227.)
Frankreich	9	16		durch Sardinien oder Schweiz pr. ½ Loth.
	9	20		durch Deutschland und pr. Leipzig auch pr. ½ Loth; Kreuzbandsendungen sind mit 1 kr. pr. Loth, und mit dem Transitoporto von 2 kr. pr ½ Loth zu frankiren. Muster zahlen für je 2 Loth 9 kr. internes Porto und vom fremden Porto ein Drittel. Rekommandirte Briefe sind zu frankiren. Die französische Rekommandations-Gebühr beträgt 12 kr. pr. ½ Loth. Kommt ein unfrankirter Brief aus Frankreich retour, so ist vom Aufge-

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				der im Auslösungsfalle nur die interne und Transitogebühr zu zahlen. Unfrankirte Briefe werden nicht taxirt. Die mit Frankreich kartirenden Postämter wenden den Frankostempel: P. D. an. Briefe zwischen Oesterreich und Frankreich und den darüber hinaus gelegenen Ländern sind, sofern sie früher über Wien, Innsbruck und Basel gingen, nicht mehr durch die Schweiz, sondern auf der Route über Wien, Leipzig, Frankfurt a. M., Karlsruhe und Straßburg zu senden; weil sie dadurch um 36 Stunden früher ankommen. Nur auf ausdrückliches Verlangen kann die Instradirung durch die Schweiz (über Basel) geschehen. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. N. 68.)
Friesland				Wie: Niederlande.
Galacz	9	9		Das fremde Porto pr. ½ Loth, und zwar auf dem Landwege und mit den Donau-Dampfschiffen.
	9		12	pr. Triest mit Lloyds Dampfschiffen Das Uebrige wie: Botuschani.
Gallipoli	9		12	Wie: Smyrna.
	9	12	6	
Gibraltar	9	16		Frankozwang. Siehe Frankreich.
	9	20		
	9	12	30	über Preußen und England. Kein Frankozwang.
Grenada	9	3		
	9	12	30	Wie: Antigua.
	9	43		

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Griechenland	9	6	9	Kein Frankirungszwang. Kreuzbandsendungen sind mit 3 kr. pr. Loth zu frankiren. Rekommandirte Briefe müssen frankirt werden. Briefmarken werden nicht angewendet. Bei unfrankirten Briefen wird das interne Porto oben, das Seeporto unten in Bruchform, die griechische Taxe aber gar nicht angesetzt. Von Triest nach Griechenland entfällt an internem Porto nur 2 kr. pr. Loth. Muster von Oesterreich nach Griechenland zahlen für je 2 Loth das einfache interne Porto und 1/3 des griechischen Portos, mindestens 6 kr.
Großbritannien	9	22		über Frankreich durch Sardinien und die Schweiz.
	9	26		über Frankreich durch Deutschland.
	9	12		über Preußen (Ostende oder Hamburg.) Kein Frankozwang. Kreuzbands. mit 1 kr. pr. Loth und 2 kr. pr. 1/2 Loth zu frankiren. Die englische Rekommandationsgebühr beträgt 15 kr. (die französische 12 kr.) Retour-Recepissen werden nicht ausgestellt. Nach den überseeischen Kolonien über England können rekommandirte Briefe nicht aufgegeben werden. (S.: Hamburg.) (Verordnungsbl. O. Hof. postv. Z. 613/P. P. IV. Bd.) (Verordnungsbl. III. Bd. vom Jahre 1851.) (Verordnungsbl. II. Bd. vom Jahre 1852.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
	9	3		
Guadeloupe	9	12	38	Wie: Hayti.
	9	48		
Guatemala				Wie: Mexiko.
Guyana	9	12	63	durch Preußen und England.
	9	43		durch Deutschland und Frankreich.
	9	3		über Hamburg auf Verlangen. (Siehe Amerika.)
Halifax	9	12	20	Siehe: Amerika.
Hamburg	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Die Zutaxirung geschieht in Reichs-W. an das Thurn-Taxissche Postamt; in Silbergroschen aber an das preußische Postamt. Briefe mit den Privatdampfschiffen nach Leith und nach Neu-Castle in England sind mit dem Vereinsporto und mit 3 kr. zu frankiren. Das Letztere entfällt pr. Stück ohne Unterschied des Gewichtes. (Verordnungsbl. J. 1852, Bd. I. Nro. 43.)
Hannover	9			Zum Postverein gehör. (Siehe Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Die Zutarirung geschieht nach Hannover in Silbergroschen.
Havanna (Hauptstadt der Inf. Kuba)	9	46		Auf Verlangen über Bremen. Siehe: Bremen. Zeitungen zahlen 1 kr. pr. Loth und 3 kr. pr. Stück. Andere Kreuzband- und Mustersendungen sind wie Briefe zu behandeln. Frankozwang. (Siehe: Amerika.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Hayti	9	12	38	durch Preußen und England.
	9	3		durch Deutschland und Frankreich.
	9	3		über Hamburg. Siehe: Amerika.
Helgoland	9	5		Kein Frankozwang. Muster- und Kreuzbandsendungen wie Briefe. (Verordnungsbl. Jahr 1852, Nro. 15.)
Hessen-Cassel (Kurfürstenthum)	9			Zum Postverein gehörig. Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer. (Verordnungsbl. v. Jahre 1851, Nr. 104.)
Hessen-Darmstadt (Großherzogthum)	9			Zum Postverein gehörig. (Thurn-Taxis.- P.) Siehe deutsche Postv. Staaten. Die Zutaxirung nach Hessen-Darmstadt geschieht in R.-Währung. (Verordnungsbl. J. 1851, Bd. III. Nro. 504.)
Hessen-Homburg	9			Wie: Hessen-Darmstadt. (Verordnungsbl. J. 1851, Bd. I. Seite 227.)
Hohenzollern	9			(Hechingen und Sigmaringen.) Bei Beförderung durch die Schweiz entfällt die bezügliche Transitogebühr. (Siehe: Hessen-Darmstadt.) (Verordnungsbl. J. 1852, Nro. 41.)
Holstein-Lauenburg	9			(Nebst Rendsburg.) Zum Postverein gehörig. Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.
Honduras				Wie: Antigua.
Hongkong	9		9	Frankozwang bis Alexandrien. (Siehe: China und Ostindien.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Jamaika	9	12	36	(Ausgenommen Kingston) durch Preußen. Siehe: Amerika.
	9	12	30	(mit Kingston) durch Preußen. Siehe: Amerika.
	9	8/39		über Frankreich durch Deutschland.
	9	43		" " " Sardinien ꝛc. Kein Frankirungszwang; nur rekommandirte Briefe sind zu frankiren. Kreuzbandsendungen sind mit 1 kr. pr. Loth und 2 kr. pr. ½ Loth zu frankiren. Muster sind hinsichtlich der fremden Gebühr wie Briefe zu behandeln. In Betreff des Transito durch England nach Jamaika siehe: Westindien.
	9	3		Auf Verlangen über Hamburg.
Jassy	9	6		(die 6 kr. pr. ½ Loth.) Kein Frankirungszwang. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth zu frankiren. Mustersendungen zahlen für je 2 Loth das einfache Briefporto.
Java	9		9/40	Frankirungszwang. Siehe: Ostindien.
Ibraila	9		12	Mit Lloyds Dampfschiffen.
	9	9		mittels Landpost oder Donaudampfschiffen, wobei das fremde Porto pr. 9 kr. pr. ½ Loth entfällt. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth zu frankiren. Muster zahlen für je 2 Loth das einfache Porto, und sind zu frankiren. Für Briefe besteht kein Frankirungszwang.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Jerusalem	9 9	 12	12 6	Siehe: Smyrna.
Jonische Inseln	9		9	(Cephalonia, Zante u. s. w.) Kein Frankirungszwang. Kreuzbandsendungen zahlen 2 kr. pr. Loth und Muster das einfache Porto pr. 2 Loth. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd. Seite 93.)
Irland				Wie: Großbritannien.
Island	9	9		Siehe: Dänemark.
Isle de France				Siehe: Insel Mauritius.
Ithaka	9		9	Wie: Jonische Inseln.
Italienische Postvereins-Staaten	9			Drucksendungen sind mit 1 kr. pr. Loth; Mustersendungen pr. je 2 Loth mit dem einfachen Briefporto zu frankiren, und gehören über 16 Loth zur Fahrpost. Die gemeinschaftliche Zeitungs-Speditionsgebühr von 50% für politische Zeitungen wird zur Hälfte getheilt.
Jütland	9	9		Wie: Dänemark.
Kairo	9		9	Wie: Alexandrien.
Kalifornien	9		9	Siehe: Vereinigte Staaten.
Kalkutta				Wie: Ostindien.
Kanada	9 9	3 43		Auf Verlangen über Hamburg. Ueber Frankreich durch Sardinien, Schweiz.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Kanada	9	47		über Frankreich durch Deutschland.
	9	12	30	über Preußen durch England und Halifax.
	9	12	35	über Preußen durch England und New-York. Kreuzbandsendungen sind bis zur französischen Grenze mit 1 kr. pr. Loth und mit 2 kr. pr. ½ Loth zu frankiren, das Seeporto für dieselben ist 3 kr. pr. Stück. In Betreff fremder Gebühren werden die Muster wie Briefe behandelt. Rekommandirte Briefe über Frankreich sind zu frankiren.
Kanarische Inseln				Wie: Azoren.
Kandia	9		12	(Creta) wie Beirut.
	9	12	6	
Kanea	9	12		Siehe: Konstantinopel.
	9		12	
Kapland in Afrika. (Kap der guten Hoffnung	9	12	30	über Preußen.
	9		49	über Triest, auf welchem Wege in der Regel die Versendung stattzufinden hat. Zeitungen über England zahlen 1 kr. pr. Loth, 2 kr. pr. ½ Loth, dann an Seeporto 3 kr. pr. Stück. Andere Druck- und Mustersendungen sind wie Briefe zu behandeln. In Betreff der Muster und Zeitungen über Alexandrien siehe: Ostindien. (Siehe: Amerika.)

Namen der Länder oder Orte	Interner= oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Kap=Verde=Inseln	9	12	56	und zwar 56 kr. pr. ¾ Loth. In Betreff der Kreuzband= und Mustersendungen wie: Westindien. (Siehe: Amerika.)
Kariakon				Wie: Antigua.
Kirchenstaat	9			Siehe: Ankona und italienische Postvereinsstaaten.
Koburg=Gotha	9			(Thurn=Taxis. P.) zum Postverein gehörig. Siehe: Deutsch=österr. Vereinsländer. Zutaxirung in Reichs=Währung.
Konstantinopel	9		12	über Triest.
	9	12		Landweg. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth und Muster mit 9 kr. pr. 2 Loth zu frankiren. Für Briefe besteht kein Frankozwang.
Korfu	9		9	Wie: Jonische Inseln.
Kostaricca				Wie: Mexiko.
Kuba (mit Havanna)	9	43		durch Frankreich.
	9	12	63	auf direktem Wege.
	9	12	37	durch die Vereinigten Staaten (auf Verlangen.)
	9	3		über Hamburg (auf Verlangen). (Siehe: Amerika.)
Kurhessen	9			(Thurn=Taxis. P.) zum Postverein gehörig. Siehe: Deutsch=österr. Vereinsländer. Zutaxirung in Reichs=Währung.
La Plata=Staaten				Wie: Antigua.

Name der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Larnaka	9 9	12	12 6	Wie: Smyrna.
Lauenburg	9			Zum Verein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.
Lichtenstein	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.)
Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg-Bückeburg	9 9	2 od. 4		Gehört nicht in den deutschen Postverein. Das Thurn-Taxisische Porto pr. 2 oder 4 kr. ist bei Frankirung als Weiterfranko zu verrechnen. Die Zutaxirung dahin findet in Reichs-Währung Statt. Portozuschläge sind nicht anzuwenden. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. N. 56.)
Livadia	9	6	9	Wie: Griechenland.
Lübeck	9			Zum Verein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.) Die Zutaxirung findet an das Thurn-Taxische Postamt in Reichs-Währung, an ein preußisches Postamt in Silbergroschen Statt. (Verordnungsbl. 1852, I Bd. Nro. 3.)
Lüttich	9	3		Wie: Belgien.
Luxemburg	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.) (Verordnungsbl. 1851, IV. Bd. Nro. 126.)
Madeira				Wie: Azoren.
Madras			9	Wie: Kalkutta.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Mainz	9			Die Briefe an die k. k. Garnison in Mainz sind nicht mehr ausschließlich in der Richtung nach Linz zu instradiren. (Verordnungsbl. 1852. N. 71.)
Malta	9		9	Kein Frankozwang. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth zu frankiren. Muster zahlen für je 2 Loth das einfache Porto, und sind zu frankiren, wenn sie diese Ermäßigung genießen sollen. Die von Korfu bis Malta entfallende Taxe pr. 8 kr. kann auch der Adressat berichtigen. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Band.)
Marocco				Wie: Fez.
Martinique				Wie: Hayti.
Mauritius-Inseln	9	12	30	durch Preußen und England. (Frankozwang.)
	9		9	über Triest. (Siehe: Bourbon.) Die Versendung geschieht in der Regel über Triest.
Meiningen	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Vereinsländer.) Zutaxirung an das Thurn-Taxissche Postamt in Reichs-Währung. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 46.)
Meisenheim	9			Zum Verein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.)
Meklenburg-Schwerin und Strelitz	9			Zum Verein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Zutaxirung dahin in Silbergroschen. (Verordnungsbl. 1851, Bd. I.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Mexiko	9	12	63	durch Preußen und England.
	9	43		durch Deutschland und Frankreich.
	9	3		über Hamburg (auf Verlangen).
Mitilene	9		12	Wie: Smyrna.
	9	12	6	
Modena	9			Siehe: Italienische Postvereinsstaaten. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. N. 40.)
Moldau				Siehe: Botuschani, Galacz und Jassy. Nach andern Orten müssen die Briefe bis zu jenem dieser 3 Orte frankirt werden, über den sie zu instradiren kommen.
Monserrat				Wie: Antigua.
Montevideo	9	12	73	durch Preußen und England. Frankozwang.
Morea	9		9	Wie: Griechenland.
Mosquitoküste				Wie: Mexiko.
Mostar	9	6		Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. Loth, Muster pr. je 2 Loth mit dem einfachen Porto zu frankiren.
Nassau	9			(Thurn-Taxis. P.) Zutaxirung in Reichs-Währung. (Siehe: Deutsche Postvereinsstaaten.) (Verordnungsbl. 1851, IV. Bd. Nro. 104.)
Neapel	9			Frankirungszwang bis zur Grenze. Kreuzbandsendungen zahlen pr. 1 Lth. 1 kr. und Muster für je 2 Loth das einfache Porto.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Negroponte	9	6	9	Wie: Griechenland.
Neu-Braunschweig, Neu-Fundland und Neu-Granada				Wie: Kanada.
Neuland	9	47		durch Frankreich über Deutschland. Briefe nach Neuland müssen über Frankreich gesendet und können auch rekommandirt werden. (Siehe: Frankreich.)
Neu-Schottland	9	3		über Hamburg.
	9	47		durch Deutschland und Frankreich.
	9	12	30	mit englischen Paketbooten.
	9	12	36	auf Verlangen über New-York. (Siehe: Kanada und Amerika.)
New-York	9	12	35	Zeitungen zahlen 1 kr. pr. Loth, dann 2 kr. pr. ½ Loth, an Seeporto 3 kr. pr. Stück, endlich das amerikanische Transitoporto von 3 kr. pr. Stück. (Frankozwang.) In Betreff der Instradirung über Bremen siehe: Bremen. (Siehe: Vereinigte Staaten.)
Nevis				Wie: Antigua.
Niederlande	9	6		Für Briefe nach Orten in den Niederlanden, welche von der Vereinsgrenze weniger als 10 Meilen entfernt sind, ist statt 6 kr. nur 3 kr. einzuheben. Kein Frankozwang. (Verordnungsbl. v. Mai 1851.) Rekommandirte Briefe sind zu frankiren und mit Kreuzkou-

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				vert und 5 Siegeln zu versehen. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. III. Bd. S. 230.) Die Frankirung kann auch mittels Marken geschehen. Ein Taxzuschlag findet nicht Statt. Kreuzbandsendungen zahlen 2 kr. pr. Loth. Muster gehören über 3 Loth zur Fahrpost und zahlen bei der Briefpost bis 2 Loth die einfache, bis 3 Loth die doppelte Gebühr. Nichtfrankirte Briefe sind in Silbergroschen zu taxiren. Für Briefe aus der Lombardie entfällt das schweizerische Transitoporto von 5 kr. pr. ½ Loth. (Verordnungsbl. 1851, II. Bd. Nro. 70.) Die niederländisch-indische Post wird laut Vertrag über Triest gesendet. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 24.)
Nikaragua	9	12	30	Frankirungszwang bis zum Ausschiffungspunkte. Zeitungen und Muster, wie: Westindien.
Norwegen	9	23		über Schweden (pr. 1 Loth.) Kein Frankirungszwang. Ueber Hamburg (Dänemark) ist die Beförderung schneller, als über Stettin. Muster bis 8 Loth gehören zur Briefpost und zahlen für je 2 die einfache Portogebühr für Briefe, d. i. 32 kr.; Kreuzbandsendungen zahlen pr. 1 Loth 6 kr. Beim Transporte durch die Schweiz entfällt die bezügliche Transitogebühr. (Verordnungsbl. vom Jahre 1852, I. Bd. Nro. 49.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
	9	21		über Dänemark. (Verordnungsbl. II. 1852. Nro. 56.)
Oldenburg	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nr. 3.)
Oregon				Wie: Vereinigte Staaten.
Ostindien	9		9	Englische Besitzungen und Schutzstaaten: Bombay, Kalkutta, Ceylon, Madras ꝛc. — Frankirungszwang bis Alexandrien. — Zeitungen zahlen 2 kr. pr. Loth bis Alexandrien, dann 3 kr. pr. Stück nach Ostindien und 6 kr. pr. Stück nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Ländern. Andere Kreuzband- und Mustersendungen genießen hinsichtlich des englischen Seeporto keine Porto-Ermäßigung. Mustersendungen zahlen bis Alexandrien pr. 2 Loth das einfache Porto.
	9		49	Länder über Ostindien hinaus, z. B. Java, Sumatra u. s. w. Frankozwang mit sämmtlichen Taxen. (Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd. und Verordnungsbl. vom Jahre 1851, III. Bd. Nro. 87.)
Panama (Stadt in der Republik Neugranada)	9		69	(Siehe: Amerika und Bremen. Auf ausdrückliches Verlangen sind die Briefe über Bremen zu senden.
Paraguay	9	12	78	über Preußen.
	9	43		über Frankreich.
	9	3		über Hamburg. (Siehe: Amerika.)
Parma	9			Siehe: Italienische Postvereinsstaaten.

Namen der Länder oder Orte	Interner oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Paxo	9		9	Siehe: Jonische Inseln.
Persien	9		12	Frankozwang bis Trapezunt. (Siehe: Trapezunt.) Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr pr. Loth, Muster mit dem einfachen Porto pr. 2 Loth zu frankiren. Eine Rekommandation findet nicht Statt.
Peru				Wie: Ecuador.
Piacenza	9			Siehe: Italienische Postvereinsstaaten.
Polen	20			Wie: „Rußland." (Verordnungsbl. vom März 1851.)
Portoricco				Wie: Hayti.
Portugal				Wie: Spanien.
Preußen	9			Zum Deutschen Postverein gehörig. Seit Einführung der gestempelten Briefkouverts in Preußen wird dort selbst auch mittels Baarzahlung frankirt; indem der Frankobetrag nebst dem Worte: „Franko" mit Rothstift angeschrieben wird. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 22.) Die Handschreiben des Königs und der Königin von Preußen werden mittels Postkouverts versendet, welche nach Bestellung mit gehöriger Bezeichnung zurückgesendet werden. (Verordn. Bl. 1851, Bd. IV. Nro. 111.) Die Zutaxirung dahin geschieht in Silber- oder Neugroschen. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 46.) Siehe Deutsch-öster. Postvereinsländer.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Prinz Eduard Inseln				Wie: Kanada.
Quadeloupe	9	12	38	Frankozwang. In Betreff der Kreuzba..d- und Mustersendungen wie Westindien.
Quatemala	9	12	30	Wie Quadeloupe in Betreff des Uebrigen.
Rendsburg	9			Stadt in Schleswig. Zum Verein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.)
Reußische Länder	9			(Thurn Taxis P.) Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Die Zutaxirung geschieht in Reichs-Währung. (Verordnungsbl. 1851, I. Bd. Seite 227.)
Rhodi	9 9	 12	12 6	Siehe: Smyrna.
Rußland	20			20 kr. sind die gemeinschaftliche österreich.- russ. Gebühr für den einfachen ¾ Loth nicht überwiegenden Brief; (¾ bis 1½ Loth zahlen 40 kr.) Im Falle der Beförderung über Berlin entfällt für den einfachen Brief um 10 kr. mehr. Ein Retour-Recepisse kostet 20 kr. Kreuzband- und Mustersendungen zahlen ein Drittel; jedoch mindestens die einfache Taxe. Rekommandirte Briefe müssen frankirt werden. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Sachsen	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Das Porto für Briefe nach Sachsen wird in Neugroschen verrechnet und angesetzt. (Verordnungsbl. J. 1851, II. Bd. Seite 315.)
Sächsische großherzogliche und herzogliche Länder	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsche Postvereinsstaaten.) (Verordnungsbl. des H. Minist. S. 227, I. Bd.)
Salonich	9		12	pr. 1 Loth über Triest.
	9		12	pr. ½ Loth mittels Landpost oder Donaudampfschiffen. Auf unfrankirten Briefen ist die Taxe nicht anzusetzen.
Samsun	9		12	Siehe: Smyrna.
	9	12	6	
St. Ascension	9	12	30	durch Preußen und England. Frankozwang.
St. Croix				Wie: Antigua.
St. Domingo				Wie: Hayti.
St. Eustach				Wie: Hayti.
St. Jean				Wie: Antigua.
St. Kitts und St. Lucia				Wie: Antigua.
St. Martin				Wie: Hayti.
St. Mauritius				Wie: Mauritius.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
St. Vincent				Wie: Antigua.
Santa Maura	9		9	Wie: Jonische Inseln.
Sarajewo	9	6		Kreuzbandsendungen zahlen 1 kr. pr. 1 Loth, Muster das einfache Briefporto für je 2 Loth und müssen mit Ausnahme der Briefe frankirt werden.
Sardinien	12 12 12	3 6 7		An sardinischem Porto entfällt 3, 6 oder 7 kr. für den einfachen Brief, je nach der Entfernung der sardinischen Postorte von der österreichischen Grenze. Der einfache Brief wiegt ½ Loth. Kein Frankirungszwang. Kreuzbandsendungen sind bis zur Grenze mit ⅓ kr. des Briefporto, jedoch mit wenigstens der einfachen internen Briefportogebühr zu frankiren. Die Portotaxe wird auf unfrankirten Briefen nicht angesetzt. Wenn die über Sardinien von Oesterreich nach Frankreich gesendeten taxirten Briefe wieder retour kommen, so hat der Aufgeber bei Zurücknahme des Briefes nur das österreichische und sardinische Porto zu entrichten.
Schleiz-Greiz	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.)
Schleswig	9	9		Kein Frankozwang. Kreuzbandsendungen zahlen 3 kr. pr. 1 Loth und sind zu frankiren; Muster zahlen das einfache Briefporto pr. 2 Loth und über 2 bis 3 Loth das doppelte Porto für einfache Briefe, (über 3 Loth Fahrpost). Die Stadt Rendsburg in Schleswig

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				gehört aber zum Deutsch-österr. Postverein. (Verordnungsbl. D. Hofpostv. IV. Bd.)
Schottland				Siehe: Großbritannien.
Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen	9			Thurn-Taxis. P. Die Zutaxirung dahin erfolgt in Reichs-Währung. Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) (Verordnungsbl. vom April 1851.)
Schweden	9	15		zusammen 24 kr. pr. 1 Loth. Kein Frankozwang. Die Instradirung erfolgt zur Zeit der Dampfschiffahrten über Stettin (Stralsund), sonst über Hamburg (Dänemark). Kreuzbandsendungen zahlen zusammen 4 kr. pr. Loth, und gehören bis 16 Loth zur Briefpost. Muster zahlen das einfache Porto für 2 Loth und 48 kr. für 3 Loth, und gehören nur bis 3 Loth zur Briefpost. Durch die Schweiz entfällt das bezügliche Transitoporto. (Verordnungsbl. 1852, Nro. 49.)
Schweiz	9	3 od. 6 kr. pr. 1 Loth		Kein Frankozwang. Bei den Briefen nach der Schweiz, welche unfrankirt aufgegeben werden, hat ein Portozuschlag nicht stattzufinden. Zur Frankirung können Briefmarken angewendet werden. Kreuzbandsendungen zahlen im Frankirungsfalle an österreichischem Porto 1 kr., an schweizerischem Porto auch 1 kr., zusammen 2 kr., und sind wie die Mustersendungen nur bis 16 Loth zur Briefpost anzunehmen. Briefe nach Wallis, welche durch Sardinien

Name der Länder oder Orte	Interner= oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				zu instradiren sind, zahlen außer den obigen Gebühren noch 5 kr. Transitogebühr vom Gewichte pr. 1 Loth. Für Waarenproben und Mustersendungen entfällt für je 2 Loth das einfache Briefporto. Die Instradirung der Briefe in die Schweiz erfolgt je nach der Lage der österreichischen Kronländer über Eger, Asch, Salzburg, Scherrding, Mailand, Chiavenna, Feldkirch, Nauders, Bregenz oder Balzers. (Dekret des Handelsministeriums v. 4. Oktober 1852.)
Serbien	9			(Belgrad ausgenommen) müssen Briefe nach Serbien frankirt werden. Kreuzbandsendungen zahlen 1 kr. pr. Loth, Muster pr. 2 Loth die einfache Briefportogebühr.
Seres	9		12	Kein Frankozwang. Die Taxen werden auf den unfrankirten Briefen nicht angesetzt. Kreuzbandsendungen sind mit 2 kr. pr. 1 Loth zu frankiren. Muster zahlen für 2 Loth das einfache Briefporto.
Sicilien	9			Grenzfrankaturszwang. Für Kreuzbandsendungen entfällt 1 Kreuzer pr. 1 Loth und für Muster für je 2 Loth die einfache Taxe.
Sierra Leone in Afrika	9	12	30	Die Briefe müssen über England gesendet werden. Frankaturzwang. — Kreuzbandsendungen zahlen 1 kr. internes Porto pr. 1 Loth, dann Tran=

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
				sitoporto 2 kr. pr. ½ Loth und das Seeporto von 3 kr. pr. Stück. (Siehe: Amerika.)
Smyrna	9		12	mit Lloyds Dampfschiffen. Kein Frankirungszwang. Im Frankatursfalle entfällt für Muster pr. je 2 Loth das einfache Porto; für Kreuzbandsendungen pr. 1 Loth 2 kr.
	9	12	6	(Landpostkours und Donau-Dampfschiffe.) Kreuzbandsendungen zahlen 3 kr. pr. Loth.
Sofia	9	9		in Bulgarien; über Belgrad. Keine Rekommandation. Kreuzbandsendungen 2 kr. pr. 1 Loth; Muster einfaches Porto pr. 2 Loth. (Verordnungsbl. 1851, Bd. III. Nro. 103)
Spanien	9 9	20 16		im Transit durch Deutschland. im Transit durch die Schweiz. Frankaturszwang bis zur französischen u. spanischen Grenze. Kreuzbandsendungen zahlen 1 kr. pr. 1 Loth und 2 kr. pr. ½ Loth; Muster für je 2 Loth das einfache Porto, und vom fremden Porto ein Drittel.
Strophaden	9		9	Wie: Jonische Inseln.
Sumatra	9		49	Wie: Java.
Syrakus	9			Wie: Sizilien.
Tabago				Wie: Antigua.
Teaki	9		9	Wie: Jonische Inseln.

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Tenedos	9		12	Wie: Smyrna.
	9	12	6	
Teneriffa	9	39		
	9	43		Wie: Azoren.
	9	12	51	
Tenessee				Wie: Vereinigte Staaten.
Tortola				Wie: Antigua.
Toskana	9			Wie: Italienische Postvereinsstaaten. (Verordnungsbl. 1851, I. Bd.)
Trapezunt	9		12	Wie: Smyrna.
	9	12	6	
Trinidad				Wie: Antigua.
Tripolis				Wie: Fez.
Türkei	9	6		europäische Türkei, und zwar Mostar, (siehe Mostar).
	9	12		Konstantinopel, Seres, Salonich, Tulcza, Varna und Kanea u. s. w.
	9		12	Gallipoli, Dardanellen, asiatische Türkei, mittels Lloyds Dampfschiffen.
	9	12	6	Gallipoli, Dardanellen, asiatische Türkei, mittels Landpost oder Donauschiffe.
	9	9		Bulgarien.
Tulcza	9	12		Wie: Konstantinopel.
Tunis				Wie: Fez.
Uraguay				Wie: Paraguay. (Montevideo ausgenommen.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Valdivia				Wie: Arankanien.
Varna	9	12		Wie: Konstantinopel.
Venezuela				Wie: Kanada.
Vereinigte Staaten	9	12	21	(Kalifornien und Orego ausgenommen) durch Preußen und England. Frankozwang.
	9	12	71	Nach Kalifornien und Orego auch durch Preußen und England, jedoch über Chagres und Panama.
	9	12	37	Nach Kalifornien und Orego über New-York auf ausdrückliches Verlangen.
	9	12	21	Verein gte Staaten mit Kalifornien und Orego, durch Preußen und England.
	9	43		Vereinigte Staaten mit Kalifornien und Orego, jedoch über Deutschland und Frankreich.
	9	27		über Bremen auf Verlangen (ganz oder bis Bremen zu frankiren).
	9	3		bis Bremerhaven. Frankozwang.
	9	3		über Hamburg auf Verlangen. Frankozwang. (Siehe: Amerika).
Walachei	9	6		Siehe: Bukarest, Ibraila.
	9		12	Briefe nach anderen Orten der Walachei sind bis zu jener der beiden obigen Orte zu frankiren, über welchen sie nach der Lage zu senden kommen.
Waldeck (Fürstenthum)	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.)

Namen der Länder oder Orte	Interner- oder Vereinsporto	Fremder Porto	Seeporto	Anmerkungen
Weimar	9			Zum Postverein gehörig. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) Die Zutaxirung dahin erfolgt in Reichs-Währung. (Thurn-Taxis. P.)
Westindien	9	12	30	Englische und dänische Kolonien und Besitzungen, wie Antigua, Bahamas 2c.
	9	12	38	Nichtenglische Kolonien und Besitzungen, wie: Hayti, Portoricco 2c. Zeitungen nach Westindien zahlen 1 kr. an internem Porto pr. 1 Loth, an Transitoporto 2 kr. pr. ½ Loth, an Seeporto 3 kr. pr. 1 Stück; Kreuzband- und Mustersendungen genießen keine Porto-Ermäßigung.
Wiesbaden	9			Wie: Nassau.
Würtemberg	9			Postverein. (Siehe: Deutsch-österr. Postvereinsländer.) (Jahr 1851, III. Bd. Verordnungsbl. Nro. 96.) Die Zutaxirung dahin geschieht in Reichs-Währung.
Zante	9		9	Wie: Jonische Inseln.

II. Fahrpost.

Haftung und Ersatzforderung.

Die Postanstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine Assekuranz-Prämie von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, wenn anders dabei nicht die Schuld einem Mangel der inneren Verpackung zuzuschreiben ist, für Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und der Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten; der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Postbediensteten, oder durch verübte Gewalt, oder durch einen Zufall herbeigeführt worden sein.

Die Postbediensteten sind für ihr Verschulden haftungspflichtig.

In Anbetracht der Sendungen nach den deutsch-österr. Postvereinsländern wird in Beschädigungs- oder Verlustfällen die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens.

Bei Sendungen ohne Werthangabe wird ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. von der k. k. österreichischen Postanstalt in Haftung genommen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Bei den Reichsschatzscheinen und verzinslichen Geldern haftet die Anstalt nicht für die bezüglichen Interessen, die auch auf der Adresse nicht zuzurechnen sind.

Wie bald die Beschädigung einer Fahrpostsendung auf dem Postamte bemerkt wird, ist sogleich das Protokoll im Beisein des Kondukteurs, eines Mitbeamten und eines Zollbeamten oder statt dessen einer unbescholtenen Privatperson aufzunehmen, in welchem genau alle bezüglichen Umstände, die Art und Weise der Emballage und der im Wagen innegehaltenen Lage der Sendung angegeben erscheint. Das Protokoll ist sammt dem mit der Vorbehaltsbemerkung versehenen Recepisse der vorgesetzten Post-Direktion vorzulegen.

Wenn bei der Uebernahme einer Fahrpostsendung vom Adressaten eine Beschädigung oder ein Abgang derselben bemerkt wird, so hat derselbe den Anspruch auf Schadenersatz auf dem Abgabsrecepisse auszudrücken; jedoch muß ein Merkmal eines Mangels an der Sendung bemerkbar sein. In diesem Falle muß der Adressat die Sendung im Postamte eröffnen lassen, damit dieses vom Zustande des Inhaltes, von der Richtigkeit der Deklaration und von der Portogebührenbemessung die nöthige Ueberzeugung erlange.

In den Fällen von Ersatzansprüchen muß das bezügliche zu durchstreichende Aufgabsrecepisse nicht bei der Postkasse, sondern bei der Post-Direktion in den Akten verbleiben.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. Bd. III.)

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Postanstalt gegründeten Reklamationen wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande von 6 Monaten festgesetzt.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. Bd. I.)

Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, wird der ganze auf dem Aufgabsrecepisse angesetzte Werth, in Bezug auf österreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reklamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem bezüglichen Edikte vorläufig ausweiset, vergütet.

Der angegebene, hiernach von der Postanstalt ersetzte Werth solcher österreichischer Staatspapiere wird bei der Staats- und Kreditskasse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisirung wirksam wird, die Ausfertigung der neuen Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisirungswerbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann stattfinden; wenn daselbst nachgewiesen sein wird, daß die von der Postanstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurückerstattet worden ist.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. I. Bd.)

Im Falle eines Abganges ersetzt die Postanstalt bei Waaren, Pretiosen rc.: in wiefern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthällt eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes durch beeidete Schätzleute erhoben, und die Postanstalt vergütet den Unterschied zwischen den solchergestalt erhobenen und den bei der Aufgabe angegebenen Werth der Sendung.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. I. Bd.)

Die Vergütung einer theilweisen Beschädigung richtet sich jedoch nicht nach dem Maße und Verhältnisse

des bei der Aufgabe angegebenen Werthes; sondern der Schadenersatz ist für eine theilweise Beschädigung, insolange dieselbe den Betrag des angegebenen Gesammtwerthes nicht übersteigt, nach Maßgabe des laut Schätzung beschädigten Quantums vollständig zu leisten.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. v. Bd.)

Sonach kann eine Abänderung dieser Leistung erst dann eintreten, wenn der ordnungsmäßig erhobene Schätzungswerth der Beschädigung den bei der Aufgabe deklarirten Gesammtwerth der Sendung übersteigt.

(Verordnungsbl. D. Hofp. v. Bd.)

Wenn sich die Partei mit der von der Postanstalt ausgemittelten Entschädigung nicht zufrieden stellt, kann die gerichtliche Erhebung des Ersatzes eintreten, wobei von der Postanstalt der angegebene Gesammtwerth geltend gemacht wird.

In keinem Falle kann die Sendung von der Partei zurückgewiesen und der volle angegebene Werth dafür angesprochen werden.

(Verordnungsbl. D. Hofp. I. Bd.)

Für die Anzeige und Ausfindigmachung des Entfremders eines geldbeschwerten Briefes wird keine Belohnung bewilliget.

(Verordnungsbl. D. Hofp. IV. Bd.)

Fahrpostaufgabe.

Vom Fahrposttransporte ausgeschlossene Gegenstände.

Vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossene Gegenstände sind: lebende Thiere, Kupferzündhütchen, flüssige Bierhefe (Germ), dann entzündbare Sachen.

(Verordnungsblätter der O. Hofpostv. I. u. V. Bd., dann Verordnungsbl. vom Jahre 1852, Bd. I. Nro. 11.)

Deklarationen und Frachtbriefe.

Diejenigen, welche vom Fahrposttransporte ausgeschlossene Gegenstände unter falscher Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften. Da dies keine Gefällsübertretung ist, so ist das Faktum von der Postanstalt zu konstatiren, und es ist der Strafbetrag, wenn er binnen 14 Tagen nicht erlegt ist, oder sich über den Rekurs an das Handelsministerium nicht ausgewiesen ist, im gesetzlichen Wege durch die k. k. Finanzprokuratur oder das causarum regalium Direktorat von der Post-Direktion hereinzubringen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd. und Verordnungsbl. vom Jahre 1852, Bd. I. Nro. 39.)

Den über 3 Loth wiegenden Frachtsendungen sind Frachtbriefe beizugeben.

(Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd.)

Der Absender hat nicht blos auf dem Frachtbriefe, sondern auch auf der Sendung den Werth, die vollständige

Adresse und die allenfällige Bezeichnung „poste restante“ anzusetzen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. und 28. Februar 1851 Z. 2069.)

Auf die Außerachtlassung dieser Anordnung ist wider das betreffende Postamt eine Geldstrafe von 20 kr. für jeden einzelnen Fall festgesetzt.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. II. Nro. 53.)

Geldbriefe.

Geldbriefe werden für gewöhnlich offen bei der Fahrpost, wo erst die Versiegelung mit dem Amts- und Privatsiegel geschieht, aufgegeben. Jedoch können sie auch gesiegelt zur Post aufgegeben werden.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd.)

Dieser Umstand ist jedoch durch Beisetzung der Worte: „nach Angabe“, welche mit Rothstift zu unterstreichen sind, auf der Adresse ersichtlich zu machen. Auf die Unterlassung dieser Bezeichnung ist wider das betreffende Postamt eine Geldstrafe von 2 fl. gesetzt.

(General-D. vom 15. März 1851 Z. 2703.)

Laut Dekret der General-Direktion vom 17. Juni 1851 Z. 5660 P. sind mit Beziehung auf die Verordnung vom 2. Oktober 1850 Z. 8087 P. die Aufgabsämter verpflichtet, die versiegelt zur Postbeförderung aufgegebenen, mit Geld- oder Werthpapieren beschwerten Sendungen genau zu wiegen und das Gewicht auf der Sendung ausdrücklich anzumerken, und die Postämter, bei welchen solche beim Aufgabsamte nicht gehörig behandelte Sendungen zur Umkartirung vorkommen, haben das Gewicht derselben zu erheben und solches unter Beidrückung des Orts- und Datumsstempels auf der Sendung vorzumerken.

Reichsschatzscheine und verzinsliche Gelder werden, wenn sie in unverschlossenen Kouverten zur Post gebracht werden, nach den für andere Papiergeldsendungen bestehenden Normen gezählt, specifizirt und gesiegelt.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851, III. Bd. Nro. 103.)

Gold- und Silbersendungen.

Kleine mit Gold beschwerte Sendungen können in einen papiernen Umschlag emballirt sein.

(Verordnungsbl. D. Hofp. Bd. II.)

Größere Goldsendungen dürfen nicht in einem papiernen Umschlag emballirt sein, sondern in Wachsleinwand; jedoch darf die Adresse nicht auf die Wachsleinwand aufgeklebt sein, sondern letztere muß mit der Adresse beschrieben oder bezeichnet sein.

Silbergeld und Gold ist, soweit es nicht in Briefen zur Post gebracht wird, bis zum Gewichte von 5 Pfund in Rollen, von 5 bis 40 Pfund in Wachsleinwand eingehüllt, fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt, über 40 Pfund in mit Stroh und Rupfen emballirten und äußerlich wohl versiegelten Kisten oder Fäßchen, welche innerhalb in Säcken fest verpackt sind, zur Aufgabe zu bringen. Derlei Sendungen dürfen das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

(Verordnungsbl. D. Hofp. I. Bd.)

Gemischte Sendungen.

Gemischte Geldsendungen und nicht als Geld cirkulirende Werthpapiere müssen unbedingt verschlossen zur Aufgabe gebracht werden.

Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effekten und Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Kouverte nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über 8 Loth wiegt.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Frankirungspflichtige Fahrpostsendungen.

Für nachstehende Sendungen muß die Portogebühr bei der Aufgabe gezahlt werden:

a) für Sendungen an portofreie Aemter und Personen;

b) für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. beträgt;

c) für leicht dem Verderben unterliegende Sendungen, in welcher Beziehung die Postanstalt zu urtheilen und zu entscheiden hat;

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

d) für Sendungen von Wechseln, Privatobligationen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Blutegelsendungen.

Blutegel können unter folgenden Bedingungen zur Fahrpostversendung übernommen werden:

1. daß sie in feuchten Säcken, in welchen sich keine Flüssigkeiten befinden, dann in Kisten verwahrt sind;
2. daß eine derlei Sendung kein höheres Gewicht, als 6 Pfund, enthalte;

3. daß solche im Inlande ganz, im Auslande bis zur Grenze frankirt werden, und daß der Aufgeber auch für die Bezahlung der ausländischen Portogebühren einstehet;
4. daß für die Sendungen die Postanstalt keine Haftung übernimmt;
5. daß der Inhalt (medizinische Blutegel) auf der Sendung deutlich bezeichnet erscheine, wonach die nöthige Bemerkung wegen ungesäumter Bestellung in der Karte anzusetzen kommt.

(Verordnungsbl. D. Hofp. III. Bd.)

Fahrpost-Abgabe.

Rechtmäßiger Empfänger einer Fahrpostsendung.

So lange der Adressat noch nicht im Besitze der Postsendung ist, kann dieselbe noch immer auf Verlangen des Aufgebers diesem letzteren zurückgestellt werden.

(Verordnungsbl. D. Hofp. I. Bd.)

Hievon abgesehen ist als rechtmäßiger Empfänger einer Fahrpostsendung der Adressat oder dessen Bevollmächtigter oder sein gesetzlicher Vertreter zu betrachten; falls dieser der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Person legitimirt.

(Verordnungsbl. D. Hofp. II. Bd.)

Fahrpostsendungen an Gerichte.

Laut Dekret der General-Direktion vom 11. Februar 1851 Z. 1162 P. ist bezüglich der durch die Postanstalt oder mittels Boten versiegelt an das Gericht einlangenden Werthgegenstände nach folgenden Unterscheidungen vorzugehen:

a) Ueberbringt ein Postbediensteter die mit einem bei der Aufgabe dem Postamte vorgezählten und von demselben übernommenen Fahrpostgegenstande beschwerte Eingabe dem Gerichte, so ist in Gegenwart des Ueberbringers von dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten auf dem Ueberschlage die entsprechende Zahl des Einreichungsprotokolles zu setzen, die Eintragung derselben nach den auf dem Umschlage ersichtlichen Daten in das Depositen-Anweisungsbuch zu bewirken, und die Uebergabe derselben sogleich und uneröffnet an das Depositenamt zu veranlassen. Dieses hat das Stück in Gegenwart des Pos[illegible] zu eröffnen, seinen Inhalt mit der Angabe zu vergleichen, den Erlagsgegenstand zu journalisiren, und den Empfang auf dem Postrecepisse und im Depositen-Anweisungsbuche zu bestätigen.

b) Ueberbringt ein Postbediensteter einen, der Postanstalt verschlossen übergebenen Erlagsgegenstand dem Gerichte, so hat sich der das Einreichungsprotokoll führende Beamte hinsichtlich der Beisetzung der Zahl des Einreichungsprotokolles und der Eintragung in das Depositen-Anweisungsbuch auf die sub a. angeordnete Weise zu benehmen; der Gerichtsvorstand hat bei der Uebergabe des Paketes an das Depositenamt einen Gerichtsabgeordneten mitzusenden, welcher bei seiner Eröffnung die Prüfung des Inhaltes zu überwachen,

und den Befund mitzubestätigen hat. Im Falle einer vorgefundenen Unrichtigkeit ist der erhobene Thatbestand dem Gerichte zur weitern Verfügung sogleich anzuzeigen.

c) Langt von der Postanstalt nur ein Aviso von einer bei derselben befindlichen, mit einem Erlagsgegenstande beschwerten Zusendung für das Gericht oder das Aviso einer bei derselben zu leistenden Auszahlung eines baar eingelegten Betrages bei Gericht ein, so ist dasselbe nach den Bestimmungen (a oder b), je nachdem sie Anwendung finden, zu behandeln, und das Depositenamt entweder allein oder unter Beigebung eines Gerichtsabgeordneten zur ordnungsmäßigen Erhebung, Eintragung und Uebergabe der Eingaben an das Gericht anzuweisen.

Hierbei ist den Postämtern noch Folgendes vorgeschrieben:

1. Die unter a und b erwähnte Uebergabe und rücksichtlich Uebernahme der Postsendungen in der durch die Instruktion vorgeschriebenen Weise muß von dem mit der Vollziehung der Bestellung instruktionsmäßig beauftragten Aerarial-Briefträger stets im Lokale des gerichtlichen Depositenamtes geschehen, und auch nur da der Empfang auf dem Postabgabsrecepisse bestätiget werden.

2. In dem unter c erwähnten Falle hat das Depositenamt die avisirte Sendung entweder allein oder unter Beiziehung eines Gerichtsabgeordneten beim Postamte zu erheben.

3. Die Avisirung einer jeden zur Bestellung eingelangten Fahrpostsendung hat nach den bestehenden Postvorschriften dann einzutreten, wenn bei dem Postamte

ein Briefträger ab aerario nicht bestellt ist; also bei allen einfachen Postämtern und bei den Postexpeditionen.

4. Bei Aemtern, wo Aerarial-Briefträger aufgestellt sind, muß die Avisirung dann stattfinden, wenn die Sendung einer zollämtlichen Behandlung unterliegt, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt.

In allen unter 3 und 4 bezeichneten Fällen müssen zufolge Dekret der obersten Hofpostverwaltung vom 17. Dezember 1845 Z. 22713 die Geldsendungen an Kassen der politischen ständischen und städtischen Administration und an sonstige Aemter im Lokale des Postamtes selbst übernommen werden.

(Verordnungsbl. 1851, I. Bd.)

Fahrpostsendungen an Militärs.

In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militärmannschaft vertritt der Auftrag des Militärkommando zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht des Adressaten. Diese zur Abholung bevollmächtigten Militär-Individuen sind mit einem Fassungsbüchel versehen, in welchem die übergebenen rekommandirten Sendungen kurz zu bemerken sind.

Fahrpostsendungen an Spitalkranke.

In großen Spitälern übernimmt die Fahrpostsendungen für die Kranken der Spitalkassebeamte vom Briefträger.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd. und Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd. Seite 325.)

Fahrpostsendungen an Gefällskassen und ausübende Aemter.

Die Postabgabsrecepissen über die an Gefällskassen und ausübende Aemter, die mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, unmittelbar gelangenden Geldsendungen sind von beiden zur Kasseführung berufenen Beamten zu unterfertigen.

(Verordnungsbl. D. Hofp. Bd. IV. und Verordnungsbl. vom Jahre 1852, Bd. I. Nro. 10.)

Sendungen an Verhaftete.

Sendungen an Verhaftete sind an die betreffende Behörde auszuliefern.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Avisirung der Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen, deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Adressaten nicht im Postorte wohnen, oder solche, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden den Adressaten mittels Zusendung eines Aviso behufs der Abholung und namentlich letztere zu dem Ende bekannt gegeben, daß dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

Versteigerung der unanbringlichen Sendungen.

Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger, noch die Versender ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist von der Postdirektion mittels Verlautbarung in der Landeszeitung publicirt, und 3 Monate hierauf unter Kontrole eröffnet; worauf die öffentliche Versteigerung (bei Pretiosen und Kunstgegenständen erst nach 3 Jahren) stattfindet.

Staatsobligationen, welche auf die Ueberbringer lauten, und mit keinem Haftbande belegt sind, werden nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Portogebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht. Der baare Erlös und das in den Sendungen vorgefundene Geld wird über Abzug der stattgefundenen Auslagen bei der Postkasse in Empfang genommen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostw. I. Bd.)

Fahrposttaxirung.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd.)

1. Grundtaxe.

Als Grundtaxe sind 10 kr. für jede einzelne (verpackte, verschlossene und adressirte portopflichtige) Fahrpostsendung ohne Unterschied des Werthes, Gewichtes und der Entfernung zu entrichten.

Das Reisegepäck ist davon frei.

2. Fahrposttarif,

welcher die Abstufung der Portogebühren entnehmen läßt, welche sich für die ersichtlichen Entfernungen nach dem Werthe bis 1000 fl. und nach dem Gewichte bis 10 Pfd. ergeben.

Vom Werthbetrage in Gulden	Nach dem Gewichte	Auf eine Entfernung in gerader Linie von Meilen									
		bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 15	über 15 bis 20	über 20 bis 25	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50
		Kreuzer in Conv.-Münze.									
bis 100 fl.	bis 1 Pfd.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
über 100 bis 200 fl.	über 1 bis 2 Pfd.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
„ 200 „ 300 fl.	„ 2 „ 3 Pfd.	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
„ 300 „ 400 fl.	„ 3 „ 4 Pfd.	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40
„ 400 „ 500 fl.	„ 4 „ 5 Pfd.	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50
„ 500 „ 600 fl.	„ 5 „ 6 Pfd.	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60
„ 600 „ 700 fl.	„ 6 „ 7 Pfd.	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70
„ 700 „ 800 fl.	„ 7 „ 8 Pfd.	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80
„ 800 „ 900 fl.	„ 8 „ 9 Pfd.	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90
„ 900 „ 1000 fl.	„ 9 „ 10 Pfd.	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

3. Taxirung der verschiedenen Sendungen.

Sendungen in Obligationen, Banknoten, Wechseln, Koupons, Kasseanweisungen, Einlösungsscheinen und anderen, Geld vorstellenden Papieren unterliegen nur dem Porto nach dem Werthe. Wenn der Gesammtbetrag 50 fl. nicht übersteigt, so entfällt nur die Hälfte des tarifmäßigen Fahrpostporto für 100 fl.; wobei sich ergebende Bruchtheile eines Kreuzers als ein ganzer Kreuzer anzurechnen sind.

Baarsendungen in Gold und Silber sind bis einschließlich 50 fl. mit der Hälfte, über 50 fl. mit dem vollen Werth- und Gewichtsporto zu taxiren.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd. Seite 415.)

Sendungen ohne angegebenen Werth oder unter 50 fl. Werthinhalt sind blos nach dem Gewichte, mit und über 50 fl. nach dem Werthe und Gewichte zu taxiren.

Schriften ohne Werth bis 6 Loth einschließlich gehören ausschließlich zur Briefpost. Schriften mit Werthangabe bis 6 Loth einschließlich zahlen nebst dem Grundporto die Brieftaxe nach dem Gewichte insolange, als die Fahrposttaxe nicht höher entfällt.

Schriften über 6 Loth mit oder ohne Werth zahlen nebst dem Grundporto die Brieftaxe für 7 Loth, bis die Fahrposttaxe höher entfällt.

Der einer Geldsendung beiliegende, nur 1 Loth einschließlich wiegende Brief wird nicht in Anschlag gebracht, und nur für das Nebengewicht entfällt die nach dem Briefposttarife entfallende Taxe.

Retoursendungen und Retourrecepisse.

Für die Zurücksendung unbestellbarer Fahrpostsendungen ist mit Ausnahme jener von Schriften und Mustern ohne Werth, welche keinem Retourporto unterliegen, die Hälfte der Tarifgebühr, d. i. die Hälfte des Werth- oder Gewichtsporto und der Grundtaxe mit Hinweglassung der Kreuzerbruchtheile einzuheben; insofern rücksichtlich der ausländischen Sendungen nicht besonders vereinbarte und abweichende Bestimmungen bestehen.

(Verordnungsbl. 1851, II. Bd. Nro. 55.)

Die Gebühr für ein Retour-Recepisse ist ohne Rücksicht auf die Entfernung auf den gleichmäßigen Betrag von 6 kr. festgesetzt.

Bei den von portofreien Aemtern aufgegebenen Fahrpostsendungen ist für das Retourrecepisse, wenn ein sol-

ches verlangt wird, keine Gebühr einzuheben, und auch nicht den portopflichtigen Adressaten anzurechnen.

(Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 31.)

Fahrpost-Kartirung.

Bei der Fahrpost-Kartirung werden auch die Portobeträge für umzuspedirende Fahrpostsendungen in der Fahrpostkarte dem empfangenden Postamte, auf welches die Karte lautet, zugerechnet, welches sich derselben mittels Auslagen-Portozurechnung entlastet.

Das eine Karte absendende Amt hat die Rubrik: „Auslagenporto", dann die Zoll- und sonstigen Auslagen zu summiren, beide Summen in eine zusammenzuziehen und den Totalbetrag jeder Karte in das Aufgabs-Manuale einzutragen.

Das eine Karte empfangende Amt hat sowohl die Summen des Porto in das Manuale einzustellen, als auch die Summe des Auslagenporto und der sonstigen Auslagen in das Abgabs-Manuale als Schuldigkeit einzutragen.

Erst am Schlusse der Monatrechnung sind von der Summe der Brutto-Schuldigkeit die abkartirten Auslagenportobeträge abzuziehen, woraus sich dann die reine Schuldigkeit des rechnungslegenden Postamtes ergibt.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Bd. Seite 453.)

Rektifizirung der Fahrpostkarten.

Die Rektifizirung der Portoansätze auf Franko und auf geringeren Porto in den Karten ist im Allgemeinen verboten, mit der Weisung, daß in Fällen einer wahrgenommenen Unrichtigkeit gegen den Frachtbrief hierüber entweder die Anzeige an die Oberpostbehörde zu machen,

oder die Reklamation der Partei abzuwarten sei. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.) Von diesem allgemeinen Verbote ist der alleinige Fall auszunehmen; wenn nach der Karte der Inhalt, Werth und das Gewicht der Sendung richtig angegeben, und das Porto nach Maßgabe dieser beiden Rubriken irrig eingeschrieben ist. In diesem Falle kann die Portogebühr ohne weiteres sogleich rektifizirt werden.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Fahrpost-Quästionen.

Fahrpost-Quästionen sind Nachfrageschreiben behufs der postämtlichen Eruirung des Schicksals von Fahrpostsendungen.

Es werden hiezu die eigens zu diesem Zwecke vorgedruckten Fahrpost-Quästionen verwendet.

Zur Protokollirung derselben dienen die gemeinschaftlich für die Brief- und Fahrpostsendungen aufgelegten beiden Quästionsprotokolle bezüglich der aufgegebenen Sendungen und bezüglich der einlangenden Nachfrageschreiben.

Die Fahrpost-Quästionen werden mittels Briefmarken pr. 3, 6 oder 9 kr. je nach der Entfernung des Bestimmungsortes frankirt und mittels der Briefpost rekommandirt abgesendet. In Betreff der portofreien Versendung der Fahrpost-Quästionen gilt dasselbe, wie bei den Briefpost-Quästionen.

Fahrpost-Vorschriften,

welche auf die verschiedenen Fahrpost-Transportgelegenheiten Bezug haben, als da nebst regelmäßigen Eisenbahnpostzügen bestehen:

1. Die ambulanten Postämter.

Die fahrenden Eisenbahn-Postämter befassen sich nebst den bereits für den Briefpostdienst angegebenen Verrichtungen (Seite 179) auch mit der Umspedirung und dem Transporte von Fahrpostsendungen.

Offiziose und portofreie Korrespondenzen werden als Fahrpostsendungen behandelt, wenn sie pr. Stück 16 Loth übersteigen.

Die Geldbriefe und kleineren Frachtstücke, Zollbolleten, Frachtbriefe und Deklarationen sind den fahrenden Postämtern in Fahrpostbeuteln oder in Karnieren verschlossen zu übergeben, welche an die betreffenden stabilen Postämter zu adressiren sind. Die Karniere, welche nur zwischen den bedeutenderen Postämtern anzuwenden sind, werden mittels des Schlosses und durch Anheftung von Bleisiegeln verschlossen.

Die Fahrpostbeutel werden mit einer Schnur zugebunden, deren Enden an den Beutel gesiegelt sind. Einige Postämter haben sich die Frachtstücke mittlerer Größe in geschlossenen Körben zuzusenden.

Jede Uebergabe an ein fahrendes Postamt geschieht auf Grundlage eines Verzeichnisses, das dem Kondukteur

des fahrenden Postamtes einzuhändigen ist, dem die von ihm stückweise zu verlesenden Gegenstände zu übergeben sind.

Die stabilen Postämter haben laut Verordnungsblatt I. Bd. vom Jahre 1852, Nro. 33, in die an die fahrenden Postämter auszufertigenden Uebergabsverzeichnisse weder Franko- noch Auslagenbeträge einzustellen, und die letzteren beiden Rubriken der Verzeichnisse nicht auszufüllen, und es sind von denselben die auf den abkartirten Sendungen haftenden Franko- und Auslagen-Portobeträge in die gewöhnlichen Fahrpostmanualien und Journale einzutragen.

(General-D. vom 25. Juni 1850 Z. 4148 P.)

Die fahrenden Postämter haben in den Uebergabsverzeichnissen an die stabilen Postämter gleichfalls die Rubrik für Porto und Auslagen nicht auszufüllen. Die von den stabilen Postämtern empfangenen Uebergabsverzeichnisse sind monatlich an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

Wenn Sendungen nicht abzusenden sind, sind auch Extrakarten (mit Ausnahme der des letzten Monatstages) nicht auszufertigen.

Bezüglich der Behandlung der extra laufenden Frachtstücke, deren Transport durch die fahrenden Postämter vermittelt wird, ist laut Dekret der General-Direktion vom 30. April 1851 Z. 10420/a. 1850 P. Folgendes vorgeschrieben:

Um in Reklamationsfällen den Abgang oder Verlust von Fahrpostsendungen leicht sicher zu stellen, und hiebei ermitteln zu können, ob solche im Korbe, Karniere oder Fahrpostbeutel verwahrt, oder ob solche als extra laufende Frachtstücke behandelt worden seien, müssen die betreffenden stabilen Postämter in der Fahrpostkarte unter der

Rubrik: „Anmerkung" den Umstand, daß solches als extra laufendes Frachtstück behandelt wurde, durch Aufschreibung des Buchstabens „E" bemerken.

Bei einem Abgange an den in den Uebergabsverzeichnissen der fahrenden Postämter eingetragenen Gegenständen hat auf demselben der Postkondukteur die betreffende Bemerkung zu machen und zu bestätigen, und dieser Abgang ist auch vom leitenden Beamten des fahrenden Postamtes durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 44.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

2. Malle-, Kourier-, Brankard- und Eilfahrten.

a. Reisende und deren Gepäcke.

Mit diesen Fahrten werden nebst den Brief- und Fahrpostsendungen auch Reisende und deren Gepäcke befördert, und es werden ärarische Wägen dazu verwendet. Das Gewicht, bis zu welchem das Reisegepäck gebührenfrei befördert wird, ist bei allen im Inlande sich bewegenden Fahrten und zwar bei den Kourier-, Eil- und Malleposten mit einziger Ausnahme der von den Postmeistern und dem Aerar auf gemeinschaftliche Rechnung unterhaltenen Eilfahrten mit 30 Pfund, bei den Packposten mit 25 Pfund, der gebührenfreie Werth des Gepäckes durchgängig mit 100 fl. festgesetzt. Für das höhere Gewicht und den höhern Werth ist die gesetzliche Frachtengebühr mit Hinweglassung der Grundtaxe einzuheben.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. II. Nro. 50.)

Da von der Haftung für das Reisegepäck jene Kleinigkeiten ausgenommen sind, welche geeignet sind, von Rei-

senden im Wagen behalten zu werden, so dürfen solche in den Gepäckzettel auch nicht aufgenommen werden.

Für die Annahme nicht gehörig bezeichneter Gepäckstücke sind die Postämter verantwortlich.

(Verordnungsbl. Bd. I. 1852, Nro. 22.)

Durch Krankheit offenbar beschwerliche Personen, Blinde ohne Begleiter und Kinder unter 4 Jahren, wenn sie nicht einer Begleitung angehören, von welcher die Plätze einer geschlossenen Abtheilung im Wagen bezahlt werden, sind von der Reise mit der Fahrpost auszuschließen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. III. Bd.)

Für ein Kind unter 4 Jahren ist, wenn dessen Mitnahme thunlich, der vierte Theil, über 4 bis zu 12 Jahren die Hälfte der bestehenden Passagiersgebühr zu entrichten.

In Betreff des Alters der Kinder ist sich lediglich an die Angabe der Reisegesellschaft, welche das Kind mitnimmt, zu halten, und nur im Falle, wenn die Altersangabe augenscheinlich unrichtig wäre, ist der Postbeamte ermächtiget, das Alter des Kindes nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Wenn die Aufnahme eines Reisenden bei einer Packpost thunlich ist, so ist von ihm die Hälfte der gewöhnlichen Passagiersgebühr einzuheben.

Anmerkung. Nach jedem Militär-Quartale sind Ausweise über die aufgenommenen Reisenden und Passagiersgebühren oder die bezüglichen Fehlanzeigen an die Postdirektion einzusenden.

(Verordnungsbl. 1851, Bd. IV. Nro. 121.)

Die eingehenden Passagiersgebühren werden pro ärario verrechnet. Von den bei den oben bezogenen neuen Eilfahrten eingehenden Passagiersgebühren fällt nur ein Sechstel dem Postärar zu, welches den Postmeistern hiebei den Rest und die Rittgebühr für ein Pferd vergütet.

b. Bespannung der Fahrposten.

Die ordinäre Bespannung der Fahrposten richtet sich nach der mit Rücksicht auf Gattung und Struktur der Wägen besonders festgestellten Norm, welche ohne Ausnahme zur Richtschnur dient.

Da das Bespannungs-Regulativ für die Malleposten auf den meisten Routen nur dahin lautet, daß von den Poststationen bis zu einer Ladung von einschließlich 700 Pfd. 2 Pferde, über 700 bis 1050 Pfd. 3 Pferde, über 1050 Pfd. 4 Pferde als Bespannung aufgerechnet werden dürfen, so ist in Erwägung, daß bei allen Mallepostkoursen, bei welchen das oberwähnte Bespannungsnormale giltig ist, die Belastung für 1 Pferd mit 350 Pfd. angenommen ist, bestimmt, daß bei deren Packbeiwägen in allen Fällen, wo deren Ladung das Gewicht von 1400 Pfd. übersteigt, eine Mehrbespannung in nachstehender Weise einzutreten habe:

Ueber 1400 Pfd. bis 1750 Pfd. fünf Pferde,
„ 1750 Pfd. bis 2100 Pfd. sechs Pferde.

(General-Direktion v. 22. Dezember 1850, Z. 8808 P. und Verordnungsbl. D. Hofpostv. Bd. IV.)

Bei vielen Mallepostkoursen besteht die Einrichtung, daß in den Fällen, wo die Zahl und das Gewicht der vorhandenen Fahrpostsendungen, deren Verladung auf den Mallewägen unmöglich ist, diesen ein oder mehrere Packbeiwägen beigegeben werden, für welche, da sie binnen der gleichen Fahrzeit befördert werden müssen, wie der Hauptwagen, auch die Bespannung nach demselben Regulativ wie für Mallewägen vorzunehmen ist.

(General-Direktion v. 22. Dezember 1850, Z. 8808 P.)

Achtsitzige Eilwägen alter Bauart (mit offenem Kabriolet) sind bis zu einer Ladung von einschließlich 6 Centnern zweispännig, mit einer Ladung von mehr als 6 Centnern aber nach dem Grundsatze, daß die achtsitzigen Eilwägen der älteren und neueren Bauart hinsichtlich des für ein Pferd entfallenden Ladungsgewichtes pr. 4 Centner einander ganz gleich gehalten werden, das ist bis incl. 10 Centner dreispännig und über 10 Centner vierspännig, zu befördern.

Achtsitzige Eilwägen mit zwei geschlossenen Coupés nämlich neuerer Bauart sind bis einschließig eines Ladungsgewichtes von 10 Centnern immer dreispännig, und bei einer Ladung von mehr als 10 Centnern, bezüglich des Uebergewichtes nach dem Ausmaße von 4 Centnern pr. Pferd, also bis 14 Centner vierspännig zu befördern.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. Bd. V.)

Frachtsendungen der Mallewägen.

Mit den Mallewägen können Frachten bis zum Gewichte von 40 Pfd. und Geldsendungen bis 125 Pfd. befördert werden. Bei möglicher Verladung sind auch Frachten bis 80 Pfd. bedingungsweise zu befördern; welche Bedingung im Aufgabs-Recepisse einzutragen ist.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. I. u. V. Bd.)

3. Kariolposten.

Mit den Kariolposten werden, wie bereits sub Seite 181 angegeben, nicht blos Briefpostsendungen, sondern auch Fahrpostsendungen befördert.

Bei den Kariolposten tritt der Postillon an die Stelle des Kondukteurs und mit denselben können, wie

schon aus der Bauart der ab aerario beigeschafften einspännigen Kariolwägen zu entnehmen ist, keine Reisenden befördert werden.

Vor Hinterlegung der Sendungen in den Wagen sind dieselben vom Postamte im Beisein des Postillons nach Inhalt der Karte in Rücksicht auf die Stückzahl zu skontriren, und es ist denselben nebst der Karte ein Korrespondenzblatt mit der summarischen Angabe der Stückzahl der beschwerten Briefe und der sonstigen Sendungen jeder Station beizulegen; die beschwerten Briefe oder Pakete sind in einem ledernen Briefbeutel, der postämtlich zu versiegeln und zu versperren ist, zu verwahren.

Die Hinterlegung der Sendungen in den Kariolwagen darf nur im Beisein des Postillons und des Postbeamten unmittelbar nach der erwähnten Postskontrirung geschehen.

Die Eröffnung bei der Ankunft darf ebenfalls nur in Gegenwart des Postillons und die Postskontrirung mit den erwähnten Vorsichten wie bei der Abfahrt geschehen.

Hierauf hat der übernehmende Beamte den richtigen Empfang im Korrespondenzblatte zu bestätigen, und solches dem angekommenen Postillon zur Ueberbringung und Deckung für die rückwärts gelegene Station auszufolgen.

Wird bei der Skontrirung der Post nach deren Ankunft ein Mangel in den Sendungen entdeckt, so ist unter Zuziehung noch eines Zeugen eine neuerliche Revision vorzunehmen. Bestätiget sich der Mangel, so ist derselbe in das Korrespondenzblatt einzutragen.

Die rückwärts gelegene Station hat sodann die Aufklärung zu geben, und den Mangel zu berichtigen; widri-

gens sogleich die Anzeige an die Postdirektion zu erstatten ist.

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

4. Separatwägen.

Separatfahrten dienen nur zur Beförderung von Reisenden auf hiezu ermächtigten Postrouten mittels ab aerario beigestellter Postwägen.

Die bezügliche Passagiersgebühr ist wie bei anderen Aerarialfahrten im Voraus zu entrichten, und dieselbe wird nicht, wie bei Eil- und Mallewägen, nach der Anzahl der im Wagen bestellten Plätze eingehoben; sondern es darf kein Unterschied im Fahrpreise gemacht werden, ob der Separatwagen für eine Person allein oder für eine Gesellschaft von 2, 3 bis 4 Personen bestellt wird; und es ist hiebei auf allen Straßen der Grundsatz festgestellt, daß die Taxe für jeden der vier Sitze des Separatwagens immer den Betrag des bei Extraposten für ein Pferd nach dem Postenausmaße entfallenden Rittgeldes ausmacht.

Auch haben die Reisenden der Separatfahrten die Auslagen für außerordentliche Vorspannen zu vergüten, welche Bemerkung im Stundenpasse anzubringen ist.

Der Stundenpaß wird den Reisenden der Separatfahrten während der Fahrt überlassen.

Vom Passagiersgepäcke ist für jeden Platz des Wagens 50 Pfd. im Gewichte, und 100 fl. im Werthe gebührenfrei.

(Verordnungsbl. 1852, Bd. II. Nro. 50.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Sicherheitsbegleitung der Postwägen.

Wenn eine Sicherheitsbegleitung der Postfahrten nothwendig wird, ist in der Regel die Bedeckungsmannschaft bei

den betreffenden Militär-Kommanden anzusuchen, und wenn dies unthunlich, hat die Begleitung durch Gensd'armerie stattzufinden.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, Bd. I. Nro. 30.)

Zur Erzielung einer gleichförmigen und möglichst einfachen Verrechnung der Gebühren, welche für die Begleitung der Postfahrten durch die Militärmannschaft und Gensd'armerie aus der Postkasse bezahlt werden müssen, sind laut Verordnungsbl. vom Jahre 1852, Bd. I. Nro. 42 folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Findet die Begleitung durch Militärmannschaft bei Fahrposten statt, so haben die Postämter, welchen die vorgesetzte Postdirektion die jeweilige Eskortegebühr bekannt zu geben hat, die Strecke, auf welcher die Begleitung stattfand, in der Hauptkarte anzumerken, dann die Quittung über die Gebühr zu unterfertigen, und die Bezahlung der Verpflegszulage nach der Begleitung vom Kondukteur vollziehen zu lassen, ferners den allseitig richtigen Vorgang auf der Quittung zu bestätigen, und diese dann dem Kondukteur als Beleg der Reiserechnung einzuhändigen.

2. Bei einer Post ohne Kondukteursbegleitung hat das Postamt selbst die Gebühr der Eskorte-Mannschaft gegen Bestätigung auf der Verpflegsgebühren-Quittung nach der Begleitung auszuzahlen, den Betrag unter Anschluß der Quittung im Gebahrungsausweise zu verausgaben, und im Stundenpasse die bezügliche Begleitung und den Ort, bis wohin die Begleitung geleistet worden ist, anzumerken.

3. Um, wenn dieselbe Mannschaft am selben Tage zur Retour-Eskortirung verwendet wird, Doppelzahlungen zu

vermeiden, hat das Postamt im Aufgabs-Protokolle die Namen der Mannschaft nebst dem Regimente oder Corps und Kompagnie anzumerken, und nach der Retour-Eskortirung vor Ausfertigung der Quittung und Auszahlung der Gebühr diese Anmerkung einzusehen, um entweder die Auszahlung zu leisten, oder die Retour-Verwendung im Protokolle anzumerken.

4. Findet die Begleitung durch die Gensd'armerie statt, so hat der Postkondukteur, beziehungsweise das Postamt, an den betreffenden Kommandanten die Taxe vorhinein für die ganze Begleitungsstrecke zu vergüten.

Diese Taxe besteht für die Begleitung durch einen Gensd'armen zu Pferd in 40 kr., für einen Mann zu Fuß (wenn eine solche, wie z. B. bei Fußbotenposten, nöthig wäre) in 20 kr. auf die Entfernung von zwei deutschen Meilen.

Auf die Entfernung von weniger als einer Meile, sowie für den Rückweg findet keine Vergütung Statt.

Ueber jede Taxe für zwei deutsche Meilen wird dem Kondukteur oder Postamte eine Taxnote übergeben; wenn daher die Begleitungsstrecke 4 oder 6 Meilen beträgt, werden ihm zwei, beziehungsweise drei Taxnoten eingehändiget, welche als Rechnungsbeilagen zu dienen haben.

Verträge und Vorschriften

gegenüber dem Auslande bezüglich der Fahrpost (alphabetisch nach den Orts- und Ländernamen).

Anhalt-Bernburg-Dessau-Coethen. Postverein. (Siehe Deutsch-österr. Postvereinsstaaten S. 249.)

Baden. Postverein. (Siehe Baiern und S. 249 Postvereinsstaaten.) Oesterreichischer Seits sind als unveränderliche Grenzpunkte: Salzburg, Scheerding und Klentsch; Badischer Seits: Würzburg, Gernsheim angenommen.

Behufs der Taxirung sind den Fahrpostämtern als unentbehrliche Hilfsmittel die Meilenweiser an die Hand gegeben. In dem Meilenweiser für Baden (Verordnungsbl. H. M. Bd. I. Seite 229) sollen die k. k. Postämter bei jedem badischen Postorte die bairische Transitentfernung mit 36 Meilen und die entfallende österreichische Entfernung beisetzen.

Fahrpostsendungen nach Baden müssen an Baiern ausgeliefert werden. (Gen.-Dir. v. 22. April 1851.)

Baiern. Postverein. Siehe Seite 249 Postvereinsstaaten. (Verordnungsbl. f. Posten, Eisenb. u. Telegr. Band II.) Grenzpunkte für Oesterreich: Klentsch, Scherding, Salzburg, Seefeld. Für Baiern: Waldmünchen, Neuhaus, Teisendorf und Mittenwald.

Als Transitlinien werden ohne Rücksicht auf die wirkliche Instradirung angenommen für den Transit im Allgemeinen nach und aus Würtemberg, Baden und dem fürstl. Thurn-Taxischen Verwaltungsbezirke zu 36 Meilen, für den Transit zwischen Tirol und Würtemberg durch die Pfalz zu 12 Meilen, über Lindau und Hof ausschließlich 3 Meilen.

Für die Fahrpostsendungen aus der Lombardei, nach Baiern durch die Schweiz wird das Porto nur bis Lindau erhoben.

Für das Reisegepäck nach Baiern ist die Gewichts- und Werthtaxe von jedem einzelnen Stücke zu berechnen, wobei das Zollsvereinsgewicht (siehe Index) zu Grunde zu legen ist. (Verordnungsbl. 1852, Band II. Nr. 28.)

Belgien. Nach Belgien müssen die Frachtstücke mit Deklarationen (einer deutschen und einer französischen) versehen sein, worin Stückzahl, Ellenmaß, specielle Benennung und Werth mit Buchstaben geschrieben sein müssen. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.) Nach Belgien dürfen keine Pakete von und unter 1 Kilogramme (1 Pfd. 25 Lth.) mit der Diligence eingeführt werden, wenn sie unversiegelte Briefe, Rechnungspapiere und Dokumente enthalten. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. Band.) Siehe Preußen.

Braunschweig (Herzogthum). Postverein. Siehe Postverein S. 249. Alle k. k. Postämter sind von der bezügl. Grenze über 20 Meilen entfernt. Die Fahrposttaxe besteht: 1) aus dem österreichischen Porto bis Asch, 2) aus dem Transitoporto von 33 Meilen, und 3) aus dem Braunschweigischen Porto, das höchstens mit dem vierten Progressionssatze entfällt. Ausgenommen sind die Sendungen, welche aus Tirol nach Braunschweig abgehen oder die Schweiz und Tirol passiren. (Verordnungsbl. 1852, I. Band Nro. 3.)

Bremen. Siehe Oldenburg.

Dänemark. Fahrpostsendungen dahin können unfrankirt oder ganz frankirt oder endlich nur bis Hamburg

oder Stettin, beziehungsweise bis Swinemünde, frankirt abgesendet werden.

Das Porto besteht:

a. auf dem Wege über Stettin und Swinemünde aus dem Vereinsporto bis Stettin, respective Swinemünde, aus dem Porto von dort nach Dänemark, welches sich aus einer Grundtaxe von 12 kr. und aus einem Werthporto (9 kr. für 100 R. Bankthaler) ohne Rücksicht auf die Entfernung bildet, und laut Verordnungsbl. III. Bd. J. 1851 aus einer Gewichtstaxe a. zwischen Stettin, resp. Swinemünde und Kopenhagen, von 2 kr. pr. Pfund, b. zwischen dort und Dänemark von ½ kr. pr. Pfund und 4 Meilen;

b. auf dem Wege über Hamburg:

aus dem Porto nach dem Vereinstarife bis zum preuß. Postamte in Hamburg und aus dem dänischen Porto. Dieses bildet sich aus einer Grundtaxe von 12 kr., aus einem Werthporto von 3 Silbergroschen für 100 Thaler und aus einer Gewichtstaxe von ⅛ Silbergroschen pr. 1 Pfd. und 4 Meilen. (Verordnungsbl. H. M. III. Bd. Nro. 90.)

Deutsch-österr. Postvereinstaaten. Als Hilfsmittel zur Taxirung dienen den Postämtern die Meilenweiser und die Postkarten Deutschlands. In Betreff der Taxirung sind für Strecken über 20 Meilen nach Orten, welche zum Deutsch-österreichischen Postvereine gehören, unveränderliche Grenzpunkte angenommen und es gilt bei der Fahrpost der Grundsatz, daß jedes Land das Postporto bis zur Grenze bezieht, und Portosendungen werden nur bis zur Grenze nach dem Vereinstarife taxirt.

Vereinsfahrposttarif der Gewichtstaxe.										
			Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie							
Zollvereinsgewicht bis	Wien. Gew. bis		bis 5	bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40
			Gewichts-Taxe							
Pfund	Pf.	Lth	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
1		28	1	1	2	2	3	3	4	4
2	1	25	1	2	3	4	5	6	7	8
3	2	21	2	3	5	6	8	9	11	12
4	3	18	2	4	6	8	10	12	14	16
5	4	14	3	5	8	10	13	15	18	20
6	5	11	3	6	9	12	15	18	21	24
7	6	7	4	7	11	14	18	21	25	28
8	7	4	4	8	12	16	20	24	28	32
9	8	—	5	9	14	18	23	27	32	36

Die Werthtaxe beträgt bis 50 Meilen für je 100 fl. 2 kr., und über 50 Meilen für je 100 fl. 4 kr.

Das Gewichtsporto nach obigem Tarife ist für jede Fahrpostsendung zu berechnen; wobei aber der Minimalsatz in Betracht kommt, so daß auf 10 Meilen 3 kr., bis 20 Meilen 6 kr. und über 20 Meilen 9 kr. zu berechnen sind.

Für den Transit durch die Vereinsländer ist die Meilenzahl festgesetzt, und die Gebühr für den Transito durch

fremdes Gewicht wird zum Vereinsporto geschlagen. Jede Verwaltung trägt die Hälfte dieser Transitogebühr.

Die Frankirung der Fahrpostsendungen auf Strecken über 20 Meilen ist nach den Grenzpunkten ohne Rücksicht auf den Auswechselungspunkt vorzunehmen.

Eine Briefportogebühr und Grundtaxe ist nicht in Anwendung zu bringen. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. II. Band.)

Laut Dekret der General-Dir. v. 28. April 1851, Z. 9108, geschieht der Ansatz des österreichischen und fremdländischen Franko in Bruchform sowohl in der betreffenden Fahrpostkarte, als auch auf den Geld- und Frachtbriefen und wird in den inländischen Fahrpostkarten von den Aufgabsämtern in der Frankorubrik; von den Umkartirungsämtern aber in der Rubrik „Anmerkung" eingetragen. (Verordnungsbl. 1852 II. Bd. Nr. 79.)

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sind auch, wenn sie gesiegelt vorkommen, laut Dekr. des H. Minist. vom 21. Januar 1851, Z. 231 C., nicht mit Porto zu belegen, sofern sie das Gewicht von 1 Lth. nicht überwiegen. Ein Adreßbrief, welcher das Gewicht von 1 Lth. übersteigt, ist als besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Sendungen mit Nachnahmen (Postvorschüssen) dürfen nicht angenommen werden. Die k. k. Postämter sollen, wenn derlei Sendungen ihnen aus den Vereinsländern zukommen sollten, solche gegen Rückrechnung zurücksenden. (Verordnungsbl. II. 1852 u. Verodnungsbl. Nr. 69.)

Retourrecepissen sind nicht anzuwenden. (Verordnungsbl. 1852, II. Band Nro. 76.)

Frankfurt am Main. Postverein. (Siehe Seite 249 Vereinsstaaten.) Fahrpostsendungen nach Frankfurt am Main sind durch Baiern zu senden. Unveränderliche Grenzpunkte: Klentsch, Scheerding, Salzburg und Seefeld. (Verordnungsbl. H. M. I. Bd. Seite 227.)

Frankreich. Sendungen nach Frankreich mit baarem Gelde sind in Leinen oder Wachstuch zu verpacken, und es ist ihnen eine unversiegelte Adresse beizugeben. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Schriftenpakete unter 1 Kilogramme (1 Pfd. 25 Loth) sind nur mit der Briefpost in Frankreich zu befördern. Die Frachtbriefe und Schreiben zu den Frachten müssen unversiegelt sein. In den Frachtbriefen muß in französischer Sprache der Inhalt, das Nettogewicht, der Werth jeder Gattung und das Bruttogewicht der ganzen Sendung nebst Zeichen und Unterschrift genau angegeben erscheinen. Auch die Schlüssel müssen den Koffern beigegeben sein. Frachtsendungen nach Frankreich mit Büchern, Kunstwerken und Kupferstichen müssen laut Mauthordnung mit legalisirten Ursprungsscheinen versehen sein, in welchen Titel, Auktor, Verleger, Druckort, Format, Anzahl der Bände des Werkes, und bei Kunstwerken der Kupferstecher, Zeichner, Verleger und die Jahreszahl angegeben erscheinen.

Bücher müssen broschirt oder gebunden sein. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. u. III. Bd.)

Gibraltar. Siehe Preußen.

Großbritannien. Fahrpostsendungen, welche über Hamburg nach England gesendet werden, sollen an ein Handlungshaus in Hamburg adressirt sein. (Siehe Preußen.)

Hamburg. Wie Fahrpostsendungen nach Preußen. (Siehe Preußen.)

Hannover. Postverein. (Siehe S. 249 Vereinsstaaten.) Hannoverischer Seits ist Peine als unveränderlicher Grenzpunkt festgesetzt; österreichischer Seits: Mähr.-Ostrau, Seefeld und Teplitz.

Das Fahrpost-Franko wird auch für den Transit durch Baiern, Sachsen oder Preußen eingehoben. (Gener.-Dir. v. 18. Mai 1851, Z. 5571. P.)

Helgoland. Während der Badezeit können nach Helgoland auch Geldsendungen aufgenommen werden, die jedoch die Summe von 150 Reichsthaler in Gold oder 400 Reichsthaler in Kassaanweisungen pr. Stück nicht übersteigen dürfen. (Verordnungsblatt v. 1852, I. Bd. Nro. 14.)

Herzegowina. Siehe Mostar.

Hessen-Darmstadt. Postverein. Angenommene Grenzpunkte: Klentsch, Scheerding, Salzburg und Seefeld. Fahrpostsendungen dahin sind noch nicht zu frankiren, siehe S. 249 Vereinsstaaten. (Verordnungsbl. 1851, III. Bd. Nro. 103. S. 504.)

Hessen (Churfürstenthum). Postverein. Siehe S. 249 D. Postvereinsstaaten. Als Grenzpunkte sind Asch oder Bregenz anzunehmen. (Verordnungsbl. 1851, IV. Bd. Nro. 104 S. 508.)

Hessische Länder. Postverein. (Siehe S. 249 D. Vereinsstaaten.) Angenommene Grenzpunkte sind: Klentsch, Scheerding, Salzburg und Seefeld. (Gen.-Dir. v. 23. April 1851, Z. 4392.)

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. (Fürstenthümer.) Postverein. (Siehe Seite 249 Vereinsstaaten.)

Angenommene Grenzpunkte: Klentsch, Scheerding, Salzburg, Seefeld. Vor der Hand sind Fahrpostsendungen dahin nicht zu frankiren. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 41.)

Irland. Siehe Preußen.

Italienisch-österr. Postvereinsstaaten. Laut der zu gewärtigenden speciellen Postverträge mit den verschiedenen italienischen Staaten werden die Fahrpost-, Passagiers- und Ueberfrachtgebühren nach gemeinschaftlichem Tarife ohne Frankirungszwang eingehoben werden. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 12.)

Lippe'sche Länder sind zwar dem Deutsch-österr. Postvereine nicht beigetreten; doch ist der Taxirung dahin ausschließlich der vereinsländische Fahrposttarif zu Grunde zu legen. Als Grenzpunkte sind Asch und Hirschberg anzunehmen. Die Fahrpostsendungen dahin müssen durch Baiern gesendet werden, und sind nur unfrankirt aufzunehmen. (Gen.-Dir. v. 23. April 1851, Z. 4392, und Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 56.)

Lübeck. Das Fahrpostporto nach Lübeck besteht 1) aus dem Porto bis zur Preußisch-Meklenburgischen Grenze, d. i. nach Meklenburg-Schwerin, 2) aus dem Porto für Meklenburg-Schwerin, d. i. aus der betreffenden Vereinstaxe auf 5 Meilen und 3) aus der Vereinstaxe für Lübeck auf 10 Meilen. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 3.)

Luxemburg. (Postverein.) Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Taxirung wie bei den Fahrpostsendungen nach der preußischen Rheinprovinz. Vorläufig sind Fahrpostsendungen nicht zu frankiren. (Verordnungsbl. 1851, IV. Bd. Nr. 126.)

Mainz. Fahrpostsendungen an die k. k. Garnison in Mainz werden nach dem Vereins-Fahrposttarife taxirt. (II. Bd. 1852, Verordnungsbl. Nro. 71. Siehe Mainz Seite 186.)

Malta. Siehe Preußen.

Meklenburg-Schwerin. Postverein. Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Die betreffenden Postorte sind über 20 Meilen von der österr. Grenze entfernt. Angenommene Grenzpunkte sind: Friedland für Oesterreich und Grabow für Mekl.-Schwerin. Neben den gewöhnlichen Taxirungsbehelfen hat der Meilenweiser des Postamtes Grabow zur Richtschnur zu dienen.

Bei der Frankatur sind drei Entfernungen zu ermitteln: 1) die Entfernung des Aufgabsortes vom Grenzpunkte; 2) die Transitentfernung durch Preußen mit 38 Meilen, und 3) die Entfernung des in Schwerin gelegenen Bestellungsortes nach dem Meilenweiser bis Grabow, von welchem Postamte die übrigen Meklenb.-Schwerinischen Postämter 1 bis 15 ¾ Meilen entfernt sind. Auf diesem letzteren Meilenweiser hat sich der Postbeamte die unter 1 und 2 erwähnten Entfernungen zu schreiben, um beim Vorkommen einer Fahrpostsendung nach M.-Schwerin, ohne erst eines anderen Meilenweisers zu benöthigen, das Franko nach dem Vereinstarife in 3 Theilbeträgen schnell so berechnen zu können, daß jedem Theile in Absicht auf die Entfernungsprogession die oben unter 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben zur Grundlage dienen. (Gen.-Direkt. 17. Januar 1851, Z. 668 C.)

Meklenburg-Strelitz. Kein Frankirungszwang. Die Gesammttaxe für Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthume Meklenburg-Strelitz besteht bei der unmittelbaren Auslieferung an Preußen: a. aus dem österreichischen Porto bis Friedland, b. aus dem preußichen Transitporto nach dem 8. Progressionssatze (38 Meilen) und c. aus dem meklenburgischen Porto von dem unverän-

derlichen Grenzpunkte Fürstenberg bis zum Bestimmungsorte nach dem ersten (nur nach Friedland, Neubrandenburg und Woldegk nach dem zweiten) Progressionssatze, 2. bei der Auslieferung an Sachsen: a.) aus dem österreichischen Porto bis Teplitz; b.) aus dem sächsischen Transitporto nach dem 3. Progressionssatze (15 Meilen); c. aus dem preußischen Transitoporto nach dem 5. Progressionssatze (25 Meilen), und d. aus dem meklenburgischen sub I/c angeführten Porto. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 90.)

Modena, Italienischer Postverein. Die k. k. Postämter instradiren die Fahrpostsendungen nach dem Herzogthume Parma über Mailand, beziehungsweise Casalpusterlengo.

Fahrpostsendungen nach dem Herzogthume Modena werden von den Postanstalten Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Lodi und Pavia ebenfalls über Mailand, beziehungsweise Casalpusterlengo, von allen übrigen k. k. Postämtern aber über Mantua instradirt.

Die nach dem Herzogthume Parma gerichteten und die über Mailand zu instradirenden Fahrpostsendungen nach dem Herzogthume Modena werden nur unfrankirt angenommen, und es wird bei Berechnung der österreichischen Taxe nach Parma und Modena die Entfernung nach Piacenza zu Grunde gelegt. Hingegen wird die interne Taxe für die über Mantua zu leitenden Sendungen nach Modena bis Mantua berechnet. (Verordnungsbl. J. 1852, II. Bd. Nro. 78.)

Mostar. Für Fahrpostsendungen nach Mostar (Herzegowina) ist nur die interne Gebühr einzuheben. (Verordnungsbl. 1852, Bd. I. Nro. 21.)

Nassau (Herzogthum). (Verordnungsbl. 1851, Nro. 104 Bd. IV.) Fahrpostsendungen dahin sind nicht zu frankiren. Angenommene Grenzpunkte sind: Bregenz, Klentsch, Scheerding, Salzburg und Seefeld.

Neapel. Siehe: Sicilien.

Niederlande. Die Frachtsendungen nach den Niederlanden müssen mit 2 Deklarationen (einer in holländischer, der anderen in französischer Sprache) versehen sein. In denselben muß der Inhalt genau angegeben sein; widrigenfalls die Sendung von den Zollbeamten konfiscirt werden kann. (Verordnungsbl. O. H. P. III. Bd.)

Geldsendungen nach den Niederlanden müssen in Leinen oder Wachstuch verpackt sein, und andere Sendungen unter 2 Pfund, welche eben so verpackt sein müssen, werden dortlands nur mittels Briefpost befördert. Den betreffenden Frachtsendungen darf eine schriftliche Mittheilung nicht beigegeben sein. Die Deklaration muß die Bemerkung enthalten, ob die Eingangsabgabe entrichtet wird, und darin muß auch das Ein- und Ausgangsbureau, Gewicht, Maß, und der Ort, wo die enthaltenen Stoffe fabrizirt wurden, endlich auch der Werth und das Netto- und Bruttogewicht angegeben sein, wobei bemerkt wird, daß ein niederländisches Pfund einem Kilogramme (1 Pfd. 25 Loth), ein niederländischer Gulden 2 Franken und 11 $^{64}/_{100}$ Centimes gleichkommt. (Verordnungsbl. O. Hofpostverwaltung III. Bd.)

Norwegen. Fahrpostsendungen nach Norwegen und Schweden sind jetzt nicht mehr, wie es früher der Fall war, an ein Handlungshaus in Stralsund anzuweisen, und sind unfrankirt oder bis Hamburg nach der Bestimmung

des Deutsch-österr. Postvereines frankirt abzusenden. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 56.)

Oldenburg. Postverein. Siehe: Deutsche Postvereinsstaaten. Die Transitlinie durch Hannover für Fahrpostsendungen nach Oldenburg ist mit 22 Meilen festgesetzt. Die Fahrposttaxe nach Oldenburg besteht a. aus den bis zur hannoverischen Eingangsgrenze entfallenden Portosätzen, wie bei Sendungen nach Hannover; b. aus der hannoveranischen Transittaxe nach dem 5. Progressionssatze und c. aus dem oldenburgischen Porto von Bremen bis zum Bestimmungsorte.

Die Fahrposttaxe für Sendungen nach dem angenommenen Grenzpunkte Bremen hat aus den unter a) und b) hier angeführten Portosätzen zu bestehen. (Verordnungsbl. 1832, I. Bd. Nro. 3. und Verordnungbl. 1852. Nro. 90 II. Bd.)

Parma. Italienisch-österr. Postverein. Siehe Modena.

Polen. Die nach Russisch-Polen lautenden Fahrpostpakete müssen mit einer starken Schnur kreuzweise gebunden sein, und wenn sie in Beutelsäcken emballirt sind, die Naht nach innen gekehrt aus einem Stücke bestehen. Denselben sind 2 vom Absender eigenhändig ausgestellte Deklarationen beizugeben, welche die Gewichts- und specielle Inhaltsangabe zu enthalten haben. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Portugal. Siehe Preußen.

Preußen. Postverein. Siehe Deutsch-österr. Postvereinsstaaten. (Verordnungsbl. für Post., Eisenb. u. Telegr. II. und III. Bd.)

Da die preußische Postanstalt auf den Postrouten zwischen Berlin und Hamburg über Meklenburg und zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preußischen Staates über Braunschweig und Hannover das Postrecht erworben hat, so ist das bezügliche Transitporto nicht in Anschlag zu bringen.

Für die Sendungen nach den preußischen Rhein-Bezirken Koblenz und Trier, wenn deren Beförderung mit Vortheil über Baiern stattfindet, werden folgende Taxen eingehoben:

1. Das österreichische Porto, 2. das bairische Transitporto für 36 Meilen, 3. das Thurn-Taxis'sche Transitporto für 10 Meilen und 4. das preußische Porto von Bingerbrück aus. (Verordnungsblatt 1851, IV. Band, Nro. 104.)

Den Sendungen nach und über Preußen sind eigene Adressen oder Frachtbriefe (Begleitbriefe) von wenigstens ¼ Bogen Größe beizugeben.

Diese sind mit einem Abdruck desselben Siegels, womit die Sendung versiegelt ist, zu versehen; sodann sind alle Sendungen mit aufgeklebten Adressen und Signaturen und noch mit besonderen Zeichen auf der Emballage selbst zu bezeichnen, und diese übereinstimmend auf den Frachtbriefen und auf der Adresse anzugeben. Ausgenommen sind Schriftenpakete bis einschließig 16 Loth und Geldsendungen bis einschließig 8 Loth. (Verordnungsbl. V. Bd. O. Hofpostverwaltung und General-Direktion vom 13. April 1851.)

Nach den in Preußen bestehenden Zollvorschriften werden die Pakete beim Eingange zollämtlich so verschlossen, daß eine Vertauschung oder Verminderung des Inhaltes

auf dem weiteren Transporte unmöglich ist, und die Versteuerung am Bestimmungsorte erfolgen kann. Der Verschluß geschieht entweder durch Siegel oder Plomben; weßhalb die Pakete noch mit einer festen Schnur umschnürt sein sollen. (Verordnungsbl. H. M. I. Bd. Seite 224.)

Zwischen Preußen und Belgien besteht ein Fahrpostvertrag, zufolge dessen durch Belgien und Frankreich, nach den Vereinigten Staaten in Nordamerika, nach Großbritannien, Irland, Spanien, Portugal, Gibraltar und Malta nur unfrankirte Waarenpakete bis 4 Pfd. preußischen Gewichtes befördert werden; jedoch muß der Adreßbrief in französischer Sprache abgefaßt und von einer französich geschriebenen Zolldeklaration, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu jenen nach Frankreich, Großbritannien u. s. w. doppelt auszufertigen ist, begleitet sein. Der Adreßbrief darf nur zu den Sendungen nach Belgien geschlossen sein. Zu Sendungen nach Frankreich und Großbritannien darf kein geschlossener Brief gehören.

Ueber Preußen nach Großbritannien, Frankreich, Belgien u. s. w. können Probepakete jeden Gewichtes und Umfanges, Bücher und Drucksachen bis zu 10 Kilogrammen (17 Pfund 26 Loth Wiener Gewicht), dann nicht für den Handelsverkehr bestimmte Gegenstände in kleineren Quantitäten und Waarenpakete bis zum Werthe von 33 preußischen Thalern zur Versendung zugelassen werden. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 79.)

Reußische Länder. (Thurn-Taxis'sches Postgebiet.) Postverein. Grenzpunkte: Asch für Oesterreich, Hirschberg für

die Reußischen Länder. Instradirung der Fahrpostsendungen durch Baiern. (General-Direktion vom 23. April 1851, Z. 4392.)

Rußland. Nach Rußland lautende Gold- und Silbergeldsendungen sollen in starkes Leder ohne Naht verpackt sein, und denselben muß außer den Privatsiegeln auch das Postamtssiegel beigefügt werden. (Verordnungsblatt O. Hofp. IV. Bd.)

Aus dem Auslande kommende, nach Rußland oder Russisch-Polen bestimmte Fahrpostsendungen, welche mit ausländischen Spesen behaftet sind, dürfen nicht über Krakau, sondern müssen über Brody und Radziwilow nach Rußland instradirt werden. Zu voluminöse (z. B. länger als 3½ Schuh) Fahrpoststücke mit Flüssigkeiten werden in Rußland durch die Postanstalt nicht befördert. (Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd.)

Bis zur russischen oder russisch-polnischen Grenze frankirt müssen aufgegeben werden:

a. Sendungen an portofreie Behörden und Personen;

b. Sendungen, für die kein Werth oder nicht wenigstens jener von 10 fl. angegeben wird;

c. Sendungen, welche leicht zerstörbare Gegenstände enthalten, endlich

d. solche mit Wechseln, Privatobligationen und Geldanweisungen. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd. und General-D. vom 16. Februar 1851.)

Für die Retoursendung von Fahrpostsendungen nach Rußland, wenn solche nicht Schriften und Muster ohne

Werth enthalten, ist die Hälfte der tarifmäßigen Portogebühr in Aufrechnung zu bringen. (Verordnungsbl. 1852, I. Bd. Nro. 18.)

Sachsen. Postverein. Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Grenzpunkte österreichischer Seits Teplitz, sächsischer Seits Altenburg, und als Transitlinien zwischen Preußen und Oesterreich durch Sachsen über Leipzig sind 15 Meilen, auf den andern Routen 12 Meilen angenommen, ohne daß der wirkliche Lauf der Sendung berücksichtiget wird.

Die Fahrpostsendungen nach Sachsen sind auf den österreichischen Postkoursen unmittelbar dahin zu leiten. (Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. und Telegr. II. Bd. Seite 365.)

Sächsische Länder (Herzogliche und Großherzogliche). Postverein. Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Grenzpunkte: Asch von Seite Oesterreichs, Hirschberg von Seite der Thurn-Taxis'schen Postverwaltung. Fahrpostsendungen dahin sind durch Baiern zu instradiren. (General-Direkt. vom 23. April 1851, Z. 4392.)

Schleswig-Holstein. Siehe Dänemark.

Schwarzburg-Rudolstadt (Thurn-Taxis'sches P.) Postverein. Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Grenzpunkte: Asch von Seite Oesterreichs, Hirschberg von Seite der Thurn-Taxis'schen Postverwaltung. Fahrpostsendungen werden über Baiern instradirt. (General-Direkt. vom 23. April 1851, Z. 4393.)

Schweden. Siehe Norwegen.

Schweiz. Laut dem neuen Postvertrage mit der Schweiz und Dekret des Handelsministeriums vom 4. Oktober

1852 kann vorläufig bei den Fahrpostsendungen die Frankirung bis zum Bestimmungsorte nicht stattfinden; es werden dieselben noch entweder ganz unfrankirt oder bis an die österreichisch-schwedische Grenze nach dem österr. allgem. Tarife frankirt abgesendet, wobei je nach der Instradirung die Grenzpunkte: Rheineck, Feldkirch, Chur, Chiavenna, Camerlata, Tirano und Nauders gelten.

Fahrpostsendungen aus Vorarlberg nach der Schweiz können bis Chur (Maienfeld) frankirt werden, oder es ist das österreichische Porto als Auslage anzusuchen.

Den Frachtsendungen in die Schweiz sind 2 Deklarationen beizugeben. In die Schweiz bestimmte Sendungen unter dem Gewichte von 1 Pfund sind nicht zollpflichtig. (Verordnungsblatt für Posten, Eisenb. und Telegr. I. Bd. Seite 329.)

Sicilien. Fahrpostsendungen nach Neapel können nur dann zur Beförderung an ihren Bestimmungsort übernommen werden, wenn sie mit einer detaillirten Deklaration ihres Inhaltes versehen sind. Eine Versendung von Fahrpostgegenständen nach andern Städten des Königreiches beider Sicilien, als nach Neapel, findet noch nicht Statt. (Verordnungsbl. 1852, II. Bd. Nro. 70.)

Spanien. Siehe Preußen.

Toscana. Siehe Italienische Postvereinsländer.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. S. Preußen.

Würtemberg. Postverein. Siehe Deutsche Postvereinsstaaten. Seite 249 und „Baiern." Die Fahrpoststücke können bis Würtemberg frankirt werden. Zur Taxirung sind

als Grenzpunkte angenommen: Bregenz, Salzburg, Seefeld, Klentsch, Scheerding für Oesterreich; dann Tettnang, Ulm und Nördlingen für Würtemberg. Bei der Tarirung ist auch das Porto für die Transito-Entfernung durch Baiern mit 36 Meilen (über Lindau mit 3, über Seefeld mit 18 Meilen) einzurechnen. (Verordnungsbl. 1851, III. Bd. Seite 464.)

K. k. Post-Stationen und Relais.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Poststalldienst, Postmeister und Poststallhälter.

Der Poststall- oder Poststationsdienst begreift alle Verrichtungen in sich, welche sich auf den Transport der Postsendungen und Reisenden durch Postpferde beziehen, und zur Ausübung desselben erforderlich sind.

Der Poststationsdienst und das Postamt werden entweder vereint von einer Person, einem Postmeister und sonstigen ebenfalls nicht ärarischen Bediensteten, oder getrennt von zwei abgesonderten Bedienstungen versehen.

Den Poststallhältern, wenn sie selbst nicht mit dem Dienste des Postamtes, sondern nur mit dem Poststationsdienste betraut sind, gebührt der Titel: „k. k. Postmeister."

Bedingte Militärpflichtigkeit der Postmeister.

Wenn die Postmeister den Dienst nicht selbst versehen, sondern hiezu einen Expeditor halten dürfen, so sind sie militärpflichtig.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. Bd.)

Ein Dienstvertrag gibt nur zeitliche Befreiung vom Militärdienste.

(Verordnungsbl. D. Hofpostw. III. Bd.)

(Siehe Fortsetzung Seite 84.)

Beschwerdebuch.

Beschwerden der Reisenden gegen Poststallbedienstete können von denselben in das bei jeder Station erliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Nach Eintragung einer Beschwerde ist das Buch rekommandirt der Postdirektion sogleich vorzulegen. Auf die über 3 Tage verspätete Einsendung ist eine Strafe von 5 fl. für den ersten, von 10 fl. für jeden folgenden Fall (oder für den Verlust des Buches selber) festgesetzt.

(Verordnungsbl. 1850, Bd. III. Nro. 47.)

Diensttaxen der Postmeister.

Die Bemessung der Diensttaxen für die k. k. Postmeister geht von der Finanzbehörde aus, welche die Taxnote und ein Taxverzeichniß in duplo ausfertiget, und sämmtliche drei Dokumente der Postbehörde übermittelt. Ein Pare des Verzeichnisses wird von der Postdirektion bestätiget, und an die Finanzbehörde zurückgeleitet; das andere Pare aber hat bei der die Taxe einhebenden Postkasse zu verbleiben.

Gesuche um Bewilligung ratenweiser Zahlung der Diensttaxen sind von den Postdirektionen direkte an die kompetente Finanzdirektion zu leiten.

Für den Bezug der Rittgelder und Remunerationen der Postmeister wird in Folge der allgemeinen Hoftaxordnung vom 11. Juli 1785 keine Taxe bemessen.

Abtretung und Verkauf von Stationen.

Zufolge Hofkammerdekret vom 8. Mai 1812 ist bei vorkommenden Postabtretungen in den Kontrakten das Postregale von den übrigen Gütern der Postmeister genau zu sondern.

Zum Verkauf einer Station soll der Consens nach Thunlichkeit nicht ertheilt werden, wenn die frühere Verleihung nicht sub titulo oneroso geschah.
(Hofkammerdekret v. 7. August 1776.)

Eine gerichtliche Vormerkung auf das Postregale findet nicht Statt, und es wird nur als Privateinverständniß zugelassen, daß das Postregale in einen billigen Anschlag komme.
(Postpatent v. 5. November 1837.)

Bei Abtretung einer Post ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß gegen den Verkäufer nicht etwa die Sequestration genehmiget wurde.
(Hofkammerdekret v. J. 1820.)

Wenn die Abtretung einer Post an einen Anderen gestattet wird, soll die bedingte Abtretungsgeldsumme möglich mäßig sein.
(Hofkammerdekret v. J. 1805.)

Konkurse.

Den Konkursausschreibungen erledigter Poststationen ist die Bemerkung einzuschalten, daß sich die Bewerber über ein hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.
(Hofkammerdekret v. J. 1832.)

Anmerkung. In den Dienstverträgen der Postmeister ist auch die Bemerkung bezüglich der bestehenden Vergütungen für das Retourführen der ärarischen Wägen aufzunehmen.
(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Erbrechtsübertragung.

Bei den Erbrechtsübertragungen haben sich die Postmeister binnen Jahresfrist wegen Umschreibung der Erblichkeits-Privilegien zu melden.

(Hofstelledekret v. J. 1785.)

Verpachtung einer Poststation.

Die Verpachtung eines Poststalles wird unter der Bedingung gestattet, daß der Postmeister in persona und allein haftend bleibt.

(Hofkammerdekret v. J. 1817.)

Verhältniß zu Privat-Transportunternehmungen.

Privatunternehmer periodischer Personentransporte, welche sich hiebei der Postpferde bedienen wollen, haben dafür das bestehende Ritt- und Postillonstrinkgeld mit einem Nachlasse von 10 % zu entrichten.

Dieser Nachlaß erstreckt sich nicht auf das Schmier- Wagenmeister- und Wagengeld, das immer im gesetzlichen Betrage den Postmeistern zu entrichten ist.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Personen- und Sachen-Transporte durch Privatunternehmungen einer angemessenen Abgabe zu unterziehen, in welchem Falle eine besondere Vorschrift erfließen wird.

Bis dahin sind die Unternehmer, welche sich der Postpferde nicht bedienen wollen, verpflichtet, jedem Postmeister, dessen Pferde unbenützt bleiben, für die jedesmalige Verwendung der Pferde der Unternehmung auf der bezüglichen Station 4 kr. pr. Pferd und Post zu bezahlen.

Die Wahl zwischen der Verwendung eigener oder der Postpferde bleibt dem Unternehmer vorbehalten; derselbe muß jedoch die Wahl den betreffenden Postmeistern 2 Monate vor Beginn der Unternehmung eröffnen.

Sowohl periodische Transport-Unternehmungen mit Pferdewechsel an demselben Wagen, als Stellfuhren können auch von Postmeistern vorschriftmäßig betrieben werden. Die Bewilligung der ersteren Unternehmungen, wenn die Fahrten mehr als ein Kronland berühren, ist im Wege der vorgesetzten Postdirektion von den Postmeistern beim Handels-Ministerium Sektion III. anzusuchen.

(Minist. D. v. 20. Dez. 1850, Z. 6403 u. Gen. Direktion v. 3. August 1851, Z. 6193.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index)

Postadministrator.

In den Fällen, wo dem Postmeister über besondere Bewilligung gestattet wird, seinen Wohnort außer der Poststation zu nehmen, oder wenn bei Erledigung einer erblichen Station der längere Betrieb derselben für Rechnung des berufenen Nachfolgers im Dienste stattfindet, muß ein Postadministrator bestellt werden, welcher in alle Verpflichtungen des Postmeisters eintritt.

Wird ein Administrator von Amtswegen bestellt, so ist dem Postmeister kein Einfluß auf die Wahl des Individuums gestattet, und es werden in diesem Falle die Bezüge desselben von der Postbehörde bestimmt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Die Aufstellung von Postadministratoren bei den gegen Vertrag verliehenen Poststationen ist der Postdirektion überlassen. Angelegenheiten, welche die Aufstellung von Admini-

stratoren für erbliche oder mit Dekret verliehene Poststationen betreffen, bleiben dem Ministerium vorbehalten.

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Postexpeditoren.

Sollten besondere Umstände die Aufstellung eines Stellvertreters des Postmeisters oder eines Expeditors erfordern, so ist hiezu die Bewilligung der Postdirektion einzuholen, wobei dem Postmeister die Wahl des Individuums unter der Voraussetzung frei steht, daß sich dasselbe über Rechtschaffenheit, sittliches Betragen und die erforderlichen Kenntnisse genügend auszuweisen vermag.

Der Postmeister, welcher den Dienst einem Stellvertreter ohne eingeholte Bewilligung überläßt, unterliegt im ersten Betretungsfalle einer Strafe von 10 fl.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Bei Malversation von Seite eines Postexpeditors ist nöthigenfalls auf die Realität des Postmeisters die Grundbuchvormerkung zu bewirken.

(Hofkammerdekret 1810.)

Postexpeditoren sind als Postmeistersstellvertreter zeitlich vom Militärdienste befreit.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Postillons und Wagenmeister.

Zahl, Aufnahme, Entlassung, Belohnung.

Die Aufnahme der Postillons und ihre Entlassung muß der Postdirektion angezeigt werden. Bei Aufnahme und Entlassung der Aushilfsknechte und Wagenmeister nimmt die Postdirektion keinen Einfluß.

Die Zahl der Postillons, welche jede Station zu halten verpflichtet ist, richtet sich nach der Zahl der für den Postdienst nöthigen Pferde, dergestalt, daß zu 4 oder 5 Pferden stets ein Postillon zu bestellen ist.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Die Postillons erhalten von Seite der Postdirektion bei erwiesener Verdienstlichkeit außer den in die Dienstbücher einzutragenden Belobungen auch Geldbelohnungen bis zum Betrage von 10 fl. innerhalb eines Jahres unter Beobachtung der für Belohnungen an die Postdiener vorgezeichneten Bestimmungen. Belohnungen mit größeren Beträgen, die Verleihung der Ehrenmontur und der Gnadengaben sind dem H. Ministerium Sektion III. vorbehalten.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. III. Bd.)

Ueber Aufnahme und Entlassung der Postillons sind die Postdirektionen jedesmal in Kenntniß zu setzen. Unterbleibt dieses, so unterliegt der Postmeister im ersten Betretungsfalle einer Geldstrafe von 2 fl., und in allen folgenden Fällen von je 4 fl.

Bei dem Austritte aus dem Dienste wird dem Postillon ein Entlassungsschein ausgefertiget; und wenn er nicht unmittelbar bei einer Poststation wieder einsteht, das Dienstbuch abgenommen.

Der Postillon muß stets nüchtern und gegen die Reisenden höflich und dienstgefällig sein. Ein anstößiges Benehmen wird, gleichwie die Trunkenheit, nach Beschaffenheit der Umstände mit Geldstrafen oder mit Arrest und dessen gesetzlichen Verschärfungen geahndet, und bei wieder-

holt vorkommenden Beschwerden der Art die Entlassung des Postillons aus dem Dienste verfügt.

Wenn ein Postillon das Dienstbuch verliert, oder, wenn sich bei einer Untersuchung zeigt, daß Blätter ausgerissen worden sind, ohne daß er sich genügend zu rechtfertigen vermag, so unterliegt er einer Geldstrafe von 40 kr. C. M. im ersten Falle, und von 1 fl. 20 kr. in allen folgenden.

Der Postillon muß die ihm anvertrauten Pferde, sowie die Wagen und Pferdgeschirre und die eigene Postmontur reinlich halten, und vor Nachtheil und Schaden bewahren, auch sorgfältig darauf sehen, daß die Geschirre sich stets im guten, festen Zustande befinden.

Der Postillon ist seinem Herrn für jeden Schaden, welchen die Postanstalt oder ein Reisender durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Postillons erleidet, persönlich verantwortlich, und es steht dem Postmeister zu, in allen Fällen, wo er dieserhalb zu einem Schadenersatze, oder auch zu einer Geldstrafe, welche den Postillon trifft, verhalten wird, den Regreß an dem schuldigen Postillon zu nehmen.
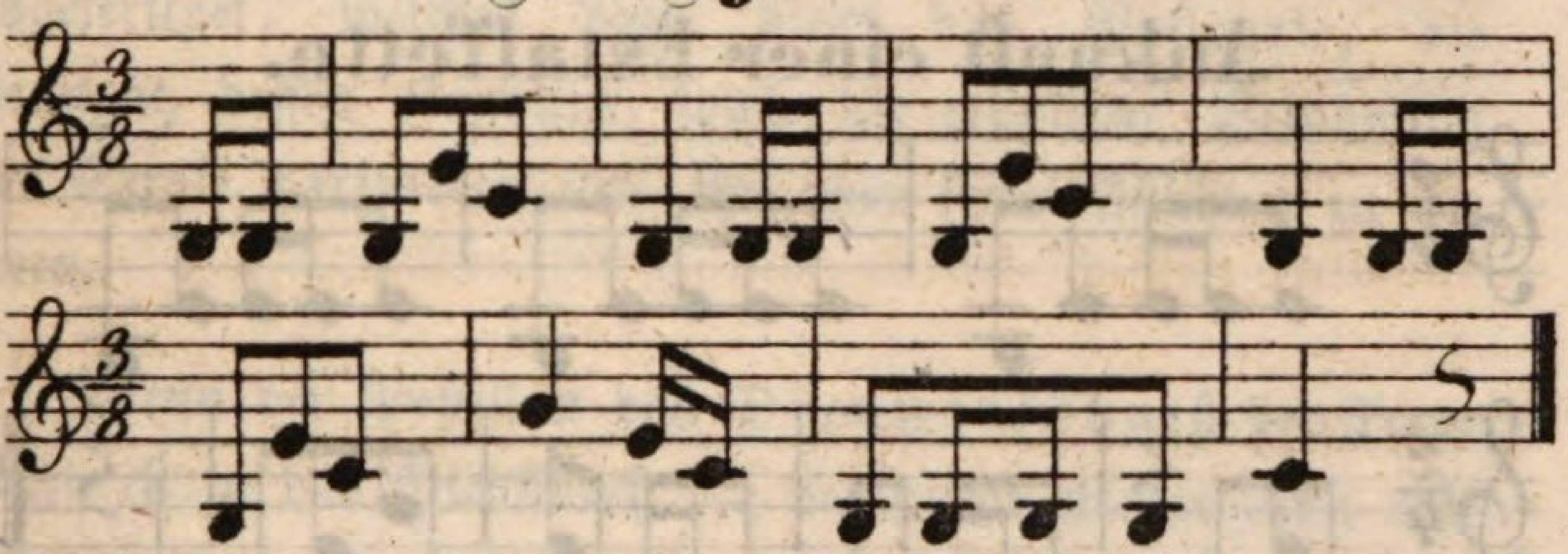
Der Postillon untersteht zunächst dem Postmeister als seinem Dienstgeber; er muß sittlich im Betragen, eifrig und achtsam im Dienste, und seinem Herrn treu und gehorsam sein.

Zu dem Diensterfordernisse eines Postillons gehört, daß er das Posthorn in den bestimmten, hierneben verzeichneten Dienstsignalen zu blasen verstehe.
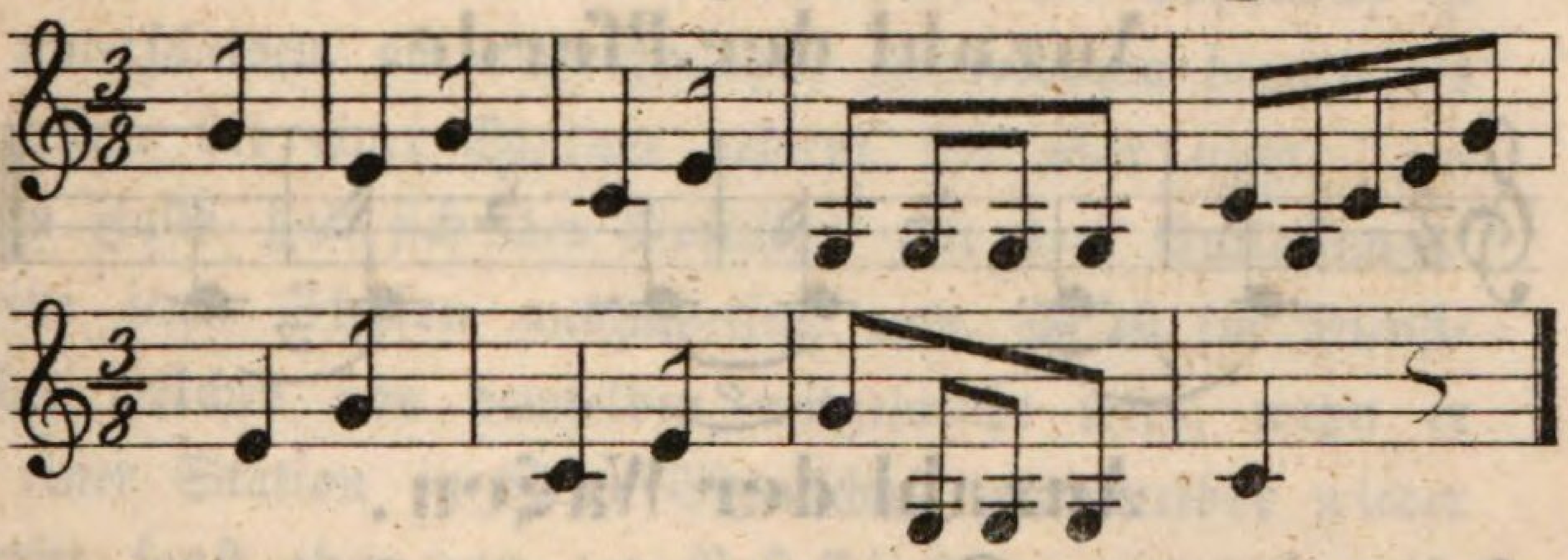
(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Dienst-Signale
FÜR DIE ÖSTERREICH. POSTILLONS.
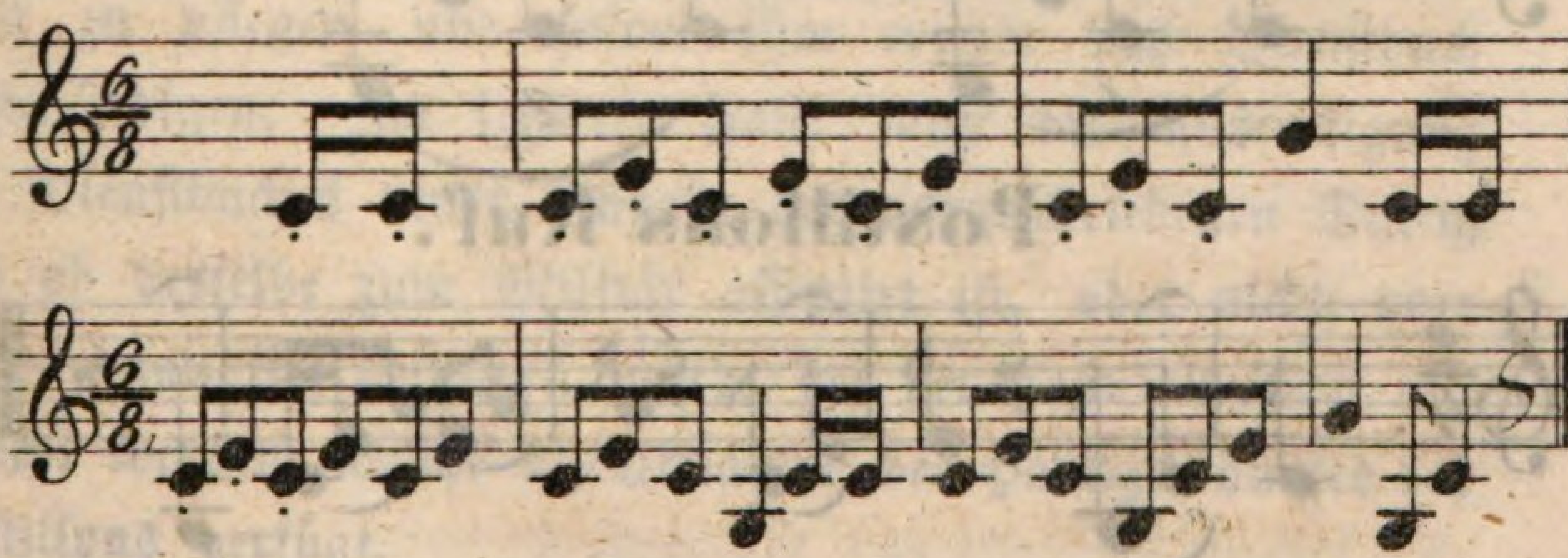
Abgang jeder Post.



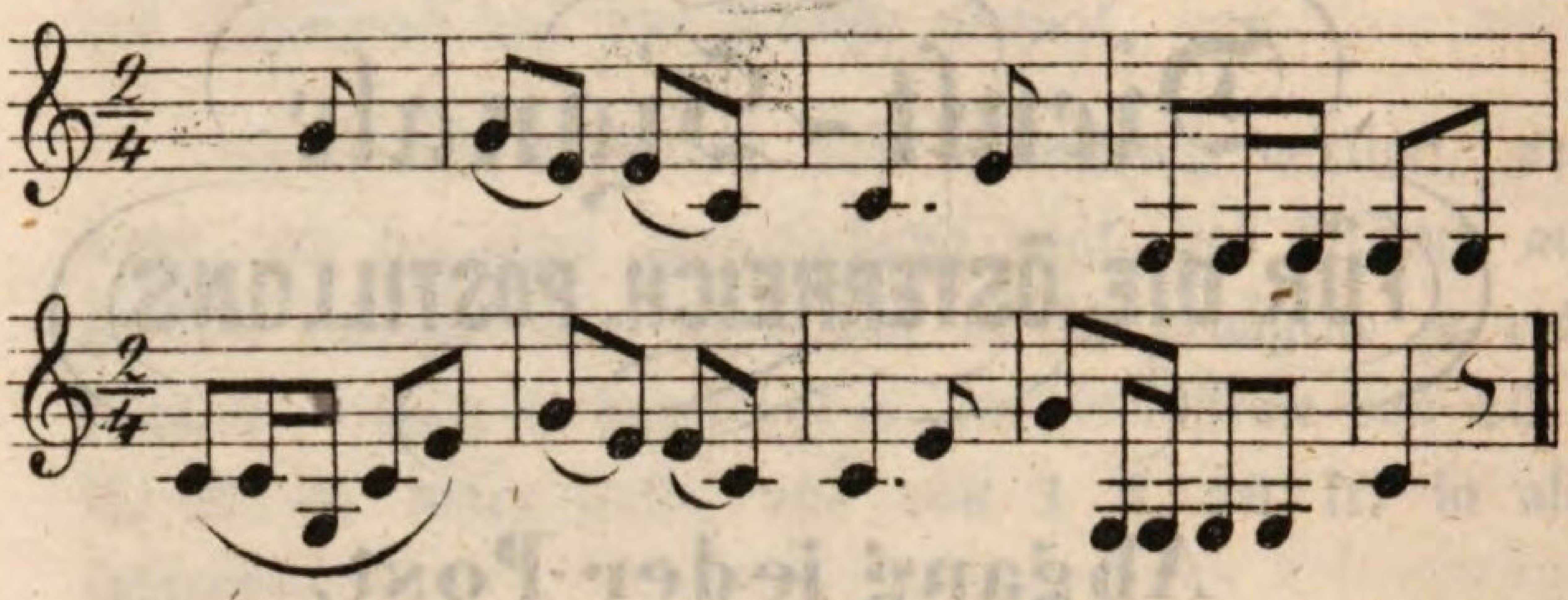
Ankunft einer jeden Dienstpost.



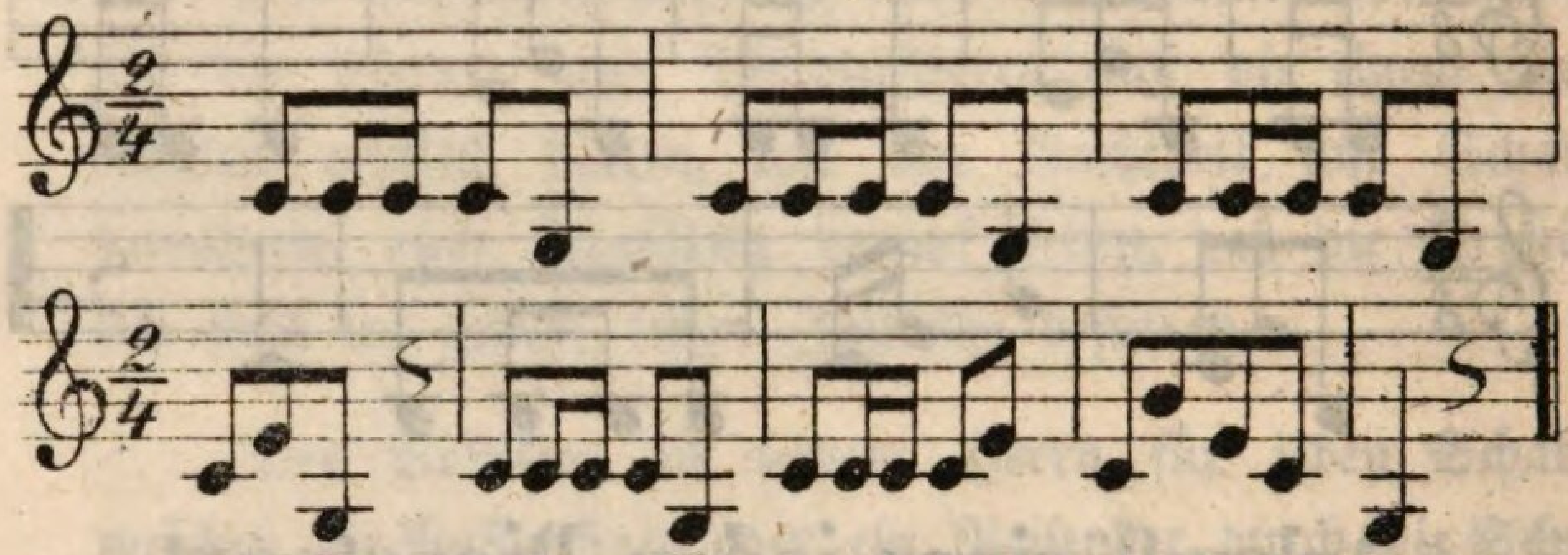
Ankunft einer Extra Post.
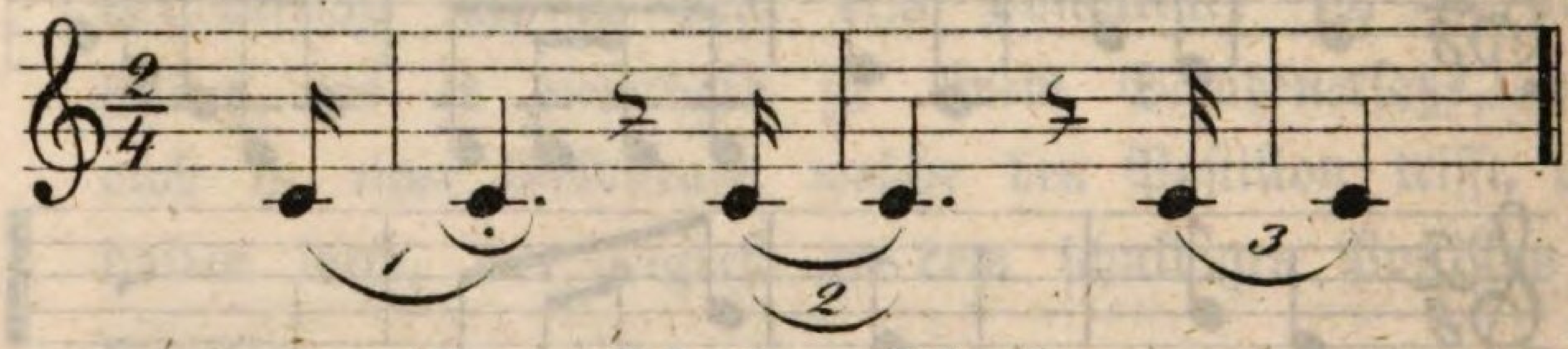


Ankunft eines Couriers.
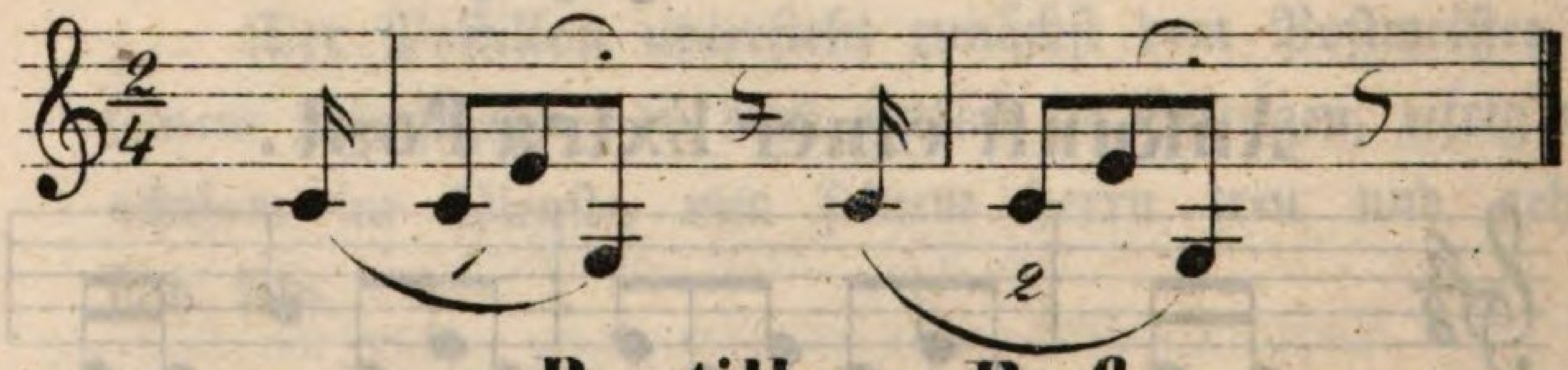


Ankunft einer Estaffette.
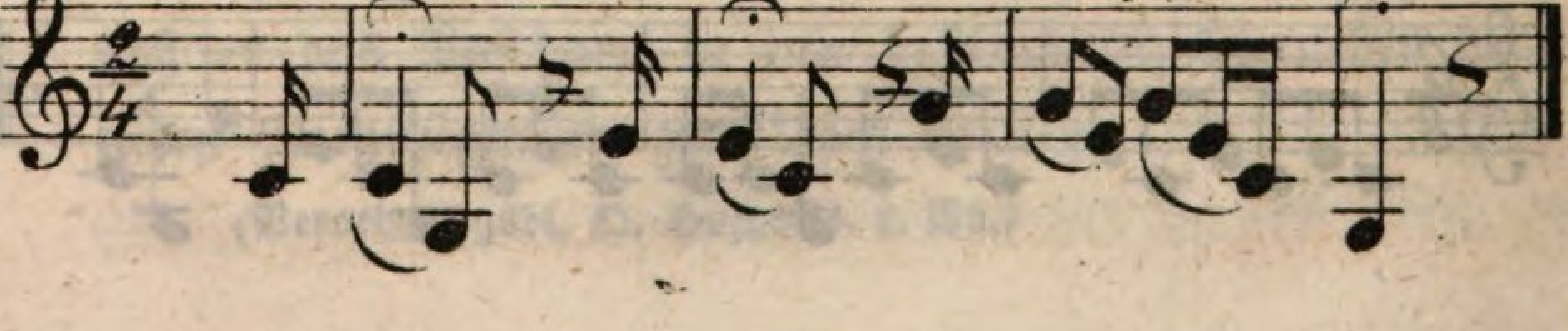


Anzahl der Pferde.



Anzahl der Wagen.



Postillons Ruf.



Das Schnalzen darf statt der Posthornsignale nirgends angewendet werden, und ist insbesondere in volkreichen Städten verboten.

Postillons-Aufnahme und Entlassung. (Dienstbuch.)

Jedem Postillon wird bei der Aufnahme ein Dienstbuch ausgefertiget, welches dazu dient, das Nationale, die Dienstzeit, dessen Konduite, sowie die erhaltene Belohnung oder Strafe darzuthun, und ihn über seine Pflichten zu belehren.

Wenn der Postillon das Dienstgelöbniß der Treue ablegt, ist in das Dienstbuch die bezügliche Bestätigung einzutragen.

In Hinsicht auf die Aufnahme der Postillons ist zu unterscheiden, ob das gewählte Individuum bereits als Postillon bei einer Station gedient hat oder nicht. Im ersten Falle hat sich der Postillon mit dem Entlassungsscheine jener Station auszuweisen, und es ist im Dienstbuche, welches von demselben mitgebracht wird, wenn er bei einer Station in dieser Eigenschaft unmittelbar wieder eintritt, sonst aber von der Post-Direktion einzuholen ist, über die geschehene Aufnahme in der Diensttabelle die Vormerkung zu pflegen und sofort ihm wieder das Dienstbuch einzuhändigen. Im letzteren Falle muß die Ausfertigung des Dienstbuches unter Angabe der vorgeschriebenen Daten, und ob derselbe zum Militär assentirt ist, oder nicht, oder hiezu untauglich befunden wurde, bei der Post-Direktion angesucht werden, welche die Abnahme des Handgelöbnisses des Postillons verfügt.

Jedem Postillon, welcher freiwillig aus dem Dienste einer Poststation tritt, oder von derselben entlassen wird, ist ein Entlassungsschein, bezeugend die vollbrachte Dienstzeit, Moralität und Verwendung, zu ertheilen.

Steht der Postillon bei einer Station in dieser Eigenschaft unmittelbar wieder ein, so ist ihm nach diesfällig geschöpfter Ueberzeugung das Dienstbuch zu belassen; im entgegengesetzten Falle jedoch solches an die Post-Direktion einzusenden.

Montur der Postillone.

Für die Postillone ist eine Gallamontur, dann eine Montur für den gewöhnlichen Postdienst vorgeschrieben; zugleich aber das Tragen einer gemischten Montur gestattet.

Die Gallamontur besteht aus folgenden Stücken:

1. aus einem kurzen Rocke von scharlachrothem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armband von schwarzem Tuche, diese mit silbernen Borden von der Breite eines halben Zolles eingefaßt. Die weißen Knöpfe sind mit dem k. k. Adler und Posthorn unter diesem bezeichnet;
2. aus anliegenden gelbledernen Beinkleidern;
3. aus einer schwarzen Halsbinde;
4. aus einem niedrigen dreieckigen Hute mit einer kleinen silbernen Rose unter einer gleichen schmalen Spange mit silbernen, ½ Zoll breiten Borden eingefaßt und mit einem gelben und schwarzen Federbusche von 8 Zoll Höhe geziert;
5. hohen Stiefeln mit Sporen;

6. aus einem versilberten Schilde mit dem k. k. Adler am Armbande;

7. einem Posthorne mit gelber und schwarzer Wollschnur mit Quasten über die Schultern.

Im gewöhnlichen Dienste wird ein Rock von eisengrauem dunklem Tuche mit Kragen, Aufschlägen und Armband von orangegelbem Tuche, ein schwarzlakirter runder Filzhut mit einer 3 Zoll breiten Silberborde und einem Federbusch, ferners ein Armschild wie bei der Gallamontur getragen.

Die Postillone müssen sich genau an das Monturs-Reglement halten, und der Postmeister hat bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. zu wachen, daß sich kein Postillon das Tragen der Ehrenmontur anmaße, dem selbe von der Postbehörde nicht verliehen ist.

Die Gallamontur haben die Postillone bei der Reise der Souveräne und ihrer Familienglieder, dann bei den Reisen des Obersthofmeisters, der Minister und Ministerialräthe, der Präsidenten der Hofstellen, der k. k. Gesandten und der Statthalter zu tragen. Dawiderhandelnde werden mit 40 kr., im Wiederholungsfalle mit 1 fl. bestraft.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Von der Postökonomieverwaltung können die meisten der den Postillonen nothwendigen Equipirungs-Gegenstände bezogen werden, und bei Bestellung und Verrechnung der hiernach entfallenden Vergütungsbeträge ist sich genau nach den der folgenden Uebersicht beigefügten Anmerkungen zu benehmen.

(Verordnungsbl. Jahr 1852, II. Bd. Nro. 53.)

Folgende Postillonsmonturs-Gegenstände können von der k. k. Postökonomieverwaltung bezogen werden.

A. Gegenstände im fertigen Zustande.

Gallaröcke, Kampagne-Röcke, und Kampagnebeinkleider mit Lederbesatz, Gallabeinkleider von Hirschleder, Armbänder, Halsbinden von Roßhaar, Gallahüte und Kampagnehüte mit oder ohne Busch; Hutbuschen, hohe Stiefel, Posthörner 4, 3 und 2 gewindige mit oder ohne Klappen, Posthornschnüre.

B. Materiale zu einem Gallarock.

2⅓ Ellen rothes Tuch, ⅝ Ellen schwarzes Tuch, 5 Ellen ¾ Zoll breite Silberborden, 2⅔ Ellen Unterfutter, 24 Stück große Metallknöpfe, 7 kleine Metallknöpfe, 1 Armschild.

C. Materiale zu einem Kampagnerock.

2⅛ Ellen dunkelmohrengraues Tuch, ⅝ orangegelbes Tuch, 2⅔ Ellen Unterfutter, eine Elle ¾ Zoll breite Silberborden, 1 Armschild, 24 große und 7 kleine Metallknöpfe.

D. Materiale zu einem Kampagnebeinkleide.

1½ Ellen dunkelmohrengraues Tuch, 2 Stück Bockfelle, 3 Ellen Unterfutter, 12 große beinerne Knöpfe, 18 kleinere beinerne Knöpfe.

E. Artikel, welche in beliebiger Quantität bestellt werden können.

Rothes Tuch, dunkelmohrengraues Tuch, orangegelbes Tuch, schwarzes Tuch, Unterfutter, Silberborden ¾, 2¼, 1½ zöllige zu Hüten, Hutschnallen, Hutknöpfe, Hutkokarden, Metallknöpfe, Beinknöpfe, Armschilder.

Anmerkung. 1. Die Röcke und Beinkleider können im fertigen Zustande, oder es kann blos das hiezu erforderliche Materiale bezogen werden. Im ersteren Falle und bei Bestellung von Hüten ist das

Körpermaß beizugeben. 2. Jeder Bestellung ohne Unterschied ist ein Empfangs- und Gegenschein anzuschließen. 3. Der entfallende Kostenbetrag wird von Seite der Postökonomieverwaltung im Empfangs- und Gegenscheine ersichtlich gemacht, und der letztere an das bestellende Amt zurückgesendet, welches den angegebenen Betrag unter Anschluß des Gegenscheines im nächsten Gebahrungsausweise als Empfang zu verrechnen hat.

Postillons-Trinkgeld.

Das pr. Pferd und Post entfallende Postillonstrinkgeld besteht bei Eil-Malleposten und Staffeten in 12 kr.; bei Brankardfahrten in 8 kr. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.); für das Retourführen der ärarischen Wägen in 10 kr. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. II. Bd.); bei gewöhnlichen Extraposten in 20 kr.; bei Extraposten mit kouriermäßiger Beförderung in 25 kr. (Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.); bei den Eilfahrten auf Rechnung des Aerars und der Postmeister liegt den Letzteren die bezügliche Entschädigung ob, und bei Kariolfahrten wird dem betreffenden Postillon eine jährliche Remuneration angewiesen.

Das Fahren bei Pulvermagazinen und abseits des Weges.

Die Postillons müssen an Pulvermagazinen und Pulvertransporten langsam vorbeifahren.

Die Postillons sind aufmerksam gemacht, daß Pulvertransporte stets die rechte Seite der Straße halten.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. III. Bd.)

Wenn durch Elementarereignisse u. dgl. Wegesstrecken unfahrbar würden, darf der Postillon die leichtere Durchfahrt selbst auf abseitigen Rainen veranlassen.

(Postpatent vom Jahre 1737.)

Postpferde und Pferdgeschirre.

Die Postpferde sollen nicht unter 5 Fuß groß und nicht unter 4 Jahre alt sein. Sie müssen kräftig, gesund und wenigstens von solchen Fehlern frei sein, die sie entstellen oder bei Ausübung ihres Dienstes behindern. Blinde, scheue, bissige und stättige Pferde, auch sogenannte Strangschläger dürfen gar nicht als Postzugpferde verwendet werden.

Die Anzahl der von jedem Postmeister zu haltenden Postpferde darf niemals geringer sein, als die, welche ihm auf Grund des Bedarfes von der Post-Direktion vorgeschrieben ist.

Wenn sich bei Visitation einer Poststation ein Mangel in der vorgeschriebenen Anzahl tauglicher Postpferde ergibt, so unterliegt der Postmeister für jedes abgängige Pferd einer Geldstrafe von 10 fl.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Aushilfspferde dürfen nur, wenn die der Post bei Hofritten vergriffen sind, zu Eil- und Malleposten verwendet werden.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Sind die bestellten oder für die regelmäßigen Dienstritte erforderlichen Pferde bei Ankunft der Post nicht zur schleunigen Anspannung bereit, so wird die Außerachtlassung der Vorschrift wider den betreffenden Postmeister mit 2 fl. bestraft.

(Verordnungsbl. D. Hofp. I. Bd.)

Die Konfiskation der Postpferde als Strafe ist laut Gefällenstrafgesetz nicht mehr gestattet.

(Verordnungsbl. D. Hofp. II. Bd.)

Die Passagiere dürfen die Postpferde muthwilliger Weise nicht antreiben.

(Postpatent vom Jahre 1772.)

Eine Vernachlässigung der Pferdegeschirre wird im Betretungsfalle mit 5 fl bestraft.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Zur Leitung der Postpferde müssen Kreuzzügel verwendet werden.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Wägen und Wagenrequisiten der Poststationen.

Die Wägen, welche jede Poststation zu halten verpflichtet ist, müssen in Federn hängen, Bequemlichkeit und Schutz gegen schlechte Witterung gewähren, und sie müssen am Wagenschlage die Ortsbenennung und Bezeichnung als Poststationswägen enthalten.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

An den Deichselstangen müssen gute Widerhaltketten angebracht sein.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Während der Postexpedition oder während der Bewirthung der Postreisenden ist der Wagen von der Poststation in Aufsicht zu nehmen, und behufs der Hintanhaltung einer Entwendung sorgfältig zu bewachen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Das die Passage hemmende Aufstellen der Wägen vor den Post- und Gasthäusern ist den Poststationen um

so mehr untersagt, als dasselbe an und für sich schon eine Polizeiübertretung ist.

(Hofdekret vom 23. März 1834.)

Sonstige Poststationsrequisiten.

Felleisen und Staffetentaschen, so wie die anderen Dienstrequisiten müssen wohl verwahrt und in allen Theilen im guten Zustande erhalten werden.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Schnellwagen zum Abwiegen des Passagiergepäckes u. s. w. sind überhaupt laut Cimentirungsvorschriften vom 25. August 1834 verboten.

Stampiglien und Siegeln können, wenn hiemit die Poststationen nach besonderen Anordnungen, ohne vom Aerar beigeschafft zu werden, versehen sein müssen, bei der Postökonomie-Verwaltung mittels Einsendung der Empfangs- und Gegenscheine bestellt werden. Der im zurückfolgenden Gegenscheine von der Oekonomie-Verwaltung eingetragene Preis dieser Requisiten ist sodann von der Poststation im Gebahrungsausweise zu verrechnen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. V. Bd.)

Stationsrechnungen.

a. Gebahrungsausweise und Forderungsgebühren der Stationen.

Die Poststationen haben die Rechnungen allmonatlich mittels des genau instruirten Gebahrungsausweises zu legen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Die unentgeldlich zu leistenden Erblichkeitsritte sind im Gebahrungsausweise in der unter Post-Nro. 23 dessel-

den vorgezeichneten Art von der Gesammtsumme der entfallenden Rittgebühren in Abzug zu bringen. Dieselben sind nach einem monatlichen Durchschnitte zu berechnen, wobei die Gesammtsumme der jährlich zu leistenden Erblichkeitsritte nach jeder Richtung durch 12 zu theilen kommt. Hievon hat eine Ausnahme bei den Stationen stattzufinden, welche nur eine wochentlich zweimalige einspännige, derlei unentgeldliche Postbeförderung zu leisten haben. Diesfalls ist nur die bezügliche Bemerkung auf dem Forderungs-Verzeichnisse zu machen.

(General-D. vom 15. Juli 1851, Z. 1779 R.)

Hinsichtlich der Verrechnung der Stationsforderungsgebühren ist angeordnet: daß dieselben in den Konsignationen für jeden einzelnen Kurs gesondert zusammengestellt und daher erst, wenn alle Ritte des einen Kurses eingetragen sind, mit der Eintragung der Ritte eines andern Kurses begonnen werde.

Bei den einzelnen Kursen sind alle von einer Poststation im Laufe des Monats bei der Tourfahrt geleisteten Ritte in den Forderungskonsignationen nach einander, und sodann in unmittelbarer Folge die bei der Retourfahrt desselben Kurses geleisteten Ritte ebenfalls nacheinander aufzuführen.

Wenn in einer Richtung verschiedene Kurse bestehen, so sind die bei jedem dieser Kurse geleisteten Ritte von einander getrennt in der oben angegebenen Weise zu verrechnen.

Bei Verrechnung der Ritte sind in den Rubriken „von — nach“ der Forderungskonsignation die Endpunkte des ganzen Kurses nach dem Titelblatte der Stundenpässe aufzuführen.

(Verordnungsbl. 1852. II. Bd. Nr. 83.)

Zu der Quittung über die Forderungsgebühren der Postmeister ist jedesmal nur ein Stempel derjenigen Klasse zu verwenden, welche der Summe der stempelpflichtigen Forderungsgebühren entspricht.

(Verordnungsbl. II. Bd. 1852, Nro. 64.)

b. Rittbüchel oder Rittzettel.

In das Rittbüchel wird die Ankunfts- und Abgangszeit eingetragen.

Wird ein Postillon ohne Rittbüchel oder Rittzettel abgesendet, so unterliegt die Station einer Strafe von 1 fl., bei Wiederholung einer Strafe von 2 fl.

Das Rittbüchel darf außer der Beförderungszeit nicht in den Händen des Postillons belassen, sondern muß jedesmal bis zum nächsten Gebrauche bei der Station aufbewahrt werden.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

c. Rittanweisung.

In Orten, wo ein Postamt getrennt von der Station (oder Relaisstation) aufgestellt ist, erhält die Poststation (oder Relaisstation) bei regelmäßigen Posten und bei Staffeten statt des Stundenpasses und der Forderungskonsignation vom Postamte, eine Rittanweisung, in welcher die Zeit der Abfahrt, die Bezeichnung des Rittes und die Anzahl der Pferde eingetragen sind.

d. Rittgeldausweise.

Die Rittgeldausweise werden von den Stationen und Relaisstationen halbjährig verfaßt, und 14 Tage nach Ablauf

eines jeden Semesters vorgelegt; widrigens die Station einer Strafe von 2 fl. unterliegt.

(Verordnungsbl. D. Hofp. II. Bd.)

e. Avisirung der Postritte.

Die Avisi, womit Dienst- oder Privatritte vorläufig angesagt werden, müssen in einem Auszuge in ein hiezu gewidmetes Protokoll eingetragen werden, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 fl.

Die Avisirung einer Extrapost ohne Stundenpaß wird mittels eines Laufzettels veranlaßt, für dessen Ausfertigung der Postmeister eine Gebühr von 24 kr. fordern kann.

(Verordnungsbl. vom Jahre 1851, Bd. IV. Nro. 123.)

Solche Laufzettel beziehen sich nur auf die Stations-pferde.

(Verordnungsbl. D. Hofp. II. Bd.)

f. Stundenpässe.

(Retardanzen bei der Postbeförderung.)

Verspätungen, welche sich bei der Umspannung oder Beförderung ergeben, werden, wofern dieselben nicht vollkommen gerechtfertiget worden sind, mit einer Geldstrafe und zwar für jede Versäumniß von 5 Minuten mit 5 Kreuzern nach Maß der ganzen Retardanz, und sollte die vorgefallene Verspätung mit unwahren Angaben entschuldiget werden, mit dem doppelten Strafbetrage geahndet. In Fällen, wo dem Aerar dadurch bei Verfehlung der Influenz der Posten besondere Auslagen erwachsen, tritt eine Disciplinarverfügung nach Gestalt der erhobenen Umstände ein.

(Verordnungsbl. D. Hofp. I. Bd.)

Bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. ist die Zeit der Ankunft und des Abganges der Posten im Stundenpasse richtig einzutragen.

Wenn die Verspätungen von dem schlechten Straßenzustande herrühren, so hat die Poststation die Anzeige an das bezügliche Straßenkommissariat, und wenn dies erfolglos, an die Post-Direktion zu erstatten.

(Verordnungsbl. für Posten, Eisenb. u. Telegr. I. Bd.)

g. Vorspanns-Certifikate.

Eine Postvorspann (Zuspannung) nennt man die Anspannung eines oder mehrerer Postpferde zur normalen Bespannung eines Postwagens, und sie ist entweder ordentlich, wenn eine Vorspann wegen bestehender nicht zu bewältigender Terrain-Verhältnisse systemisirt wurde; oder außerordentlich, wenn sie durch Hindernisse erzeugt wurde, die eine von dem gut fahrbaren Zustande der Straße wesentlich abweichende oder eine nicht vorherzusehende schlechte Wegesbeschaffenheit herbeigeführt hat.

Zuspannungen, welche durch Hindernisse erzeugt wurden, welche vor der Abfahrt von der Station nicht vorausgesehen werden konnten, und mittels fremder vom Kondukteur gedungener Pferde geleistet werden, ist der Kondukteur zu vergüten und zu verrechnen verpflichtet. Die wirklich geleistete Zahlung ist jedoch bei der nächsten Poststation entweder nach eigener Ueberzeugung, wenn die Zahlung erst im Stationsorte geleistet wird, oder über Aussage des angekommenen Postillons, sofern die Zuspannung nicht bis zur Station stattfand, auf der Quittung mit Unterschrift und Siegel zu bestätigen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. I. Bd.)

Die Vorspanns-Certifikate sind von den Kondukteurs erst nach zurückgelegter Fahrt zu bestätigen, und sie müssen auch die Bemerkung wegen der Nothwendigkeit der außerordentlichen Vorspann in den Hauptkarten machen; widrigens dieselben mit einem Verweise, in Wiederholungsfällen aber mit 30 Kreuzer bestraft werden.

Bei Ausfertigung der Vorspanns-Certifikate ist den Postkondukteurs die größte Gewissenhaftigkeit anempfohlen.
(General-D. vom 26. Februar 1851, Z. 1755.)

Wenn von einer Station zu einer Malle- oder Eilfahrt nebst der ordentlichen (systemisirten) Vorspann noch eine außerordentliche Vorspann benöthigt und geleistet wurde, so hat der Postkondukteur sowohl im Certifikate als auch in der Hauptkarte die Bestätigung mit den Worten: „Außer der systemisirten Bergvorspann geleistet" beizufügen. Die Bestätigung wegen der zufälligen Vorspann darf aber nur dann vom Kondukteur gegeben werden, wenn auch die pauschirte Vorspann richtig beigegeben wurde.
(Verordnungsbl. D. Hofp. v. Bd.)

h. Wagenreparaturs-Rechnung.

Die für Aerarial-Wägen unterwegs aufgelaufenen Reparaturskosten werden nicht, wie bei den k. k. Postämtern, wo ärarische Postwägen stationirt sind, quartaliter verrechnet; sondern alsogleich nach der Reparatur den Handwerkern ausbezahlt. Hievon ist die Anzeige an die Post-Direktion zu erstatten. Nur die unaufschiebbarsten Reparaturen sind auf solche Weise zu leisten; womöglich aber sind die Reparaturen bis zur Zurückkunft auf den Stationsort der Wägen zu verschieben.

Hierüber ist den Unterwegsstationen und den Postkondukteurs die vereinte Obsorge aufgetragen. Der Post-

station liegt ob, die wirklich geleistete Zahlung auf der Quittung mit Unterschrift und Siegel und mit dem Beisatze zu bestätigen, daß die Reparatur unverschieblich war.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

i. Dokumente bezüglich der Retourführung der Aerarial-Wägen.

Leere Eil-, Malle- und Packwägen, welche bei einer Poststation zurückbleiben, sind mit erster Gelegenheit durch Retourpferde auf ihren Standort zurückzuschaffen, und müssen während der Zeit, als sie zurückgehalten werden, durch geeignete Verwahrung vor den Einwirkungen übler Witterung, so wie vor muthwilliger Beschädigung und Entwendung unter Dafürhaftung der Poststation sorgfältig geschützt werden.

Die Zurückschaffung eines leeren Wagens ist unter Beigebung eines Kurentals und einer Bollete zu veranlassen, worin jeder Aufenthalt auf einer Station zu rechtfertigen ist.

Die hierin vorgezeichneten Requisiten sind zu revidiren, und dem Postillon, welcher den Wagen zur Retourführung übernimmt, zu übergeben.

Zeigt sich beim Einlangen ein Abgang, so ist der Postillon hierüber zu vernehmen, und wenn das abgängige Requisit nicht sogleich zu Stande gebracht wird, die Anzeige unmittelbar an die Postökonomie-Verwaltung zu erstatten.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Für die Zurückführung leerer Aerarial-Wägen wird den Postmeistern der Betrag von 30 kr. und dem Postillon

das Trinkgeld von 10 kr. pr. Post aus dem Postgefälle vergütet.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Falls die Zurückführung mittels Zuspannung eines Pferdes zur Ordinaripost oder mittels eines Rittes stattfinden müßte, wird das Ritt- und Trinkgeld im vollen gesetzlichen Ausmaße erfolgt.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Die Poststationen sind verpflichtet, die leer zurückzuführenden Aerarial-Wägen im Abfertigungsorte und sodann nach zurückgelegten je 5 Poststationen schmieren zu lassen, wofür, insofern es nicht in solchen Orten geschieht, wo das Schmieren der Wägen der Dienerschaft der k. k. Postämter obliegt, das gesetzliche Schmiergeld von 8 kr. pr. Wagen aus der Postkasse vergütet wird. Daß wirklich geschmiert wurde, ist im Begleitungskurentale ersichtlich zu machen, und es sind die Beträge hiefür gleich den übrigen für das Zurückführen der Wägen bewilligten Gebühren in der gewöhnlichen Konsignation in Aufrechnung zu bringen.

(General-D. vom 16. Dezember 1850, Z. 5341 P.)

Vorschriften für die k. k. Poststationen, insofern sie auf den Transport der verschiedenen Posten Bezug haben.

Kariolposten.

Der Postillon zur Führung einer Kariolpost wird über Vorschlag von Seite der Poststation durch die Post-

Direktion bestimmt, und die diesfällige Wahl wird in der Diensttabelle des Postillondienstbuches eingetragen.

Statt der Trinkgelder wird dem betreffenden Postillon von der Post-Direktion eine Remuneration angewiesen und vierteljährig ausbezahlt.

Es ist bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl. verboten, einen Kariolwagen zu andern Zwecken, als zu den Kariolfahrten, zu verwenden.

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Separatwägen.

Bei den Separatfahrten darf die Einhebung der Mauth- und Ueberschiffungsgebühren, so wie der Postillonstrinkgelder, nicht besonders geschehen, sondern es sind dieselben mit 16% der Gefällsgebühren ohne Erhöhung der Passagierstaxe aus der Postkasse zu bestreiten.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. V. Bd.)

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Regelmäßige Aerarialfahrten: Malle- und Packwägen u. s. w.

Den Poststationen gebührt bei den Aerarialfahrten an Packgeld für ein Kolli im Gewichte von mehr als 40 Pfd. 6 Kreuzer, eben so viel für mehrere Kolli im Gesammtgewichte von mehr als einem Centner. Die Leistung hat der Kondukteur im Stundenpasse zu bestätigen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostw. V. Bd.)

Bei unbedingter Personenaufnahme werden in Ermanglung von ärarischen Beiwägen von Seite der Poststationen

gegen die gesetzliche Wagengebühr Postkaleschen den Aerarial-Wagen beigegeben.

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Staffeten.

(Siehe Seite 149 dieses Buches.)

Die Staffetenbeförderung geschieht entweder mittels der Eisenbahn oder mittels Postpferden. Die Beförderung mittels der Postpferde geschieht kouriermäßig, wobei die Meile in 35 Minuten zurückgelegt wird.

Ordinari-Posten.

Mit den Ordinariposten (Reitposten) werden nur Briefpostsendungen befördert.

Diejenige Poststation, welche eine Ordinaripost durch Fußboten, soferne sie nicht ausdrücklich dazu angewiesen ist, oder durch Fuhrleute, Reisende, mit Extrapost oder auf eine andere ungesetzliche Weise befördert, unterliegt einer Geldstrafe von 20 fl.

Das Reisen mit der Ordinaripost wird bei Zuspannung eines Pferdes nur mit außerordentlicher Bewilligung für jeden einzelnen Fall gestattet. Diese Bewilligung wird dem Stundenpasse beigeschlossen, und der Reisende zahlt bei jeder Station das Ritt- und Postillonstrinkgeld für ein Pferd und das gesetzliche Wagengeld, und derselbe darf nur 40 Pfund an Gepäcke mitnehmen. Die Mitnahme eines Reisenden mit der Ordinaripost ohne die eingeholte Bewilligung ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 fl. verboten.

(Siehe Fortsetzung mittels Index.)

Extraposten.

Allgemeines über Extraposten und deren Gebühren.

Extraposten dienen zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäcke außer den allfälligen regelmäßigen Postkursen auf Poststraßen oder andern Wegen, und mit denselben dürfen weder Staffeten, noch Brief- und Fahrpostsendungen befördert werden; auch dürfen hiezu keine ärarischen Wägen, sondern nur die der Poststationen verwendet werden.

Der Bedienstete der Poststation, welcher sich eine Ueberhaltung in den Extrapost-Gebühren zu Schulden kommen läßt, hat das ungebührlich Empfangene zurückzuerstatten, und, wenn die Ueberhaltung mit Vorbedacht geschehen, eine Strafe von 10 fl. im ersten Falle, von 20 fl. im zweiten Falle und die Strafe der Entlassung aus dem Postdienste im dritten Betretungsfalle zu gewärtigen.

Extrapost-Reisende.

Ein aus dem Auslande mit Extrapost angekommener Reisender kann ohne Aufenthalt seine Reise mit jeder beliebigen Gelegenheit fortsetzen; jedoch hat derselbe den verbotenen Wechsel von Privatpferden zu vermeiden.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Ein solcher aus dem Auslande mit Extrapost angekommener Reisende muß auf Verlangen der Poststation den Paß- oder Passirschein vorzeigen, widrigens der Reisende in eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl. verfällt, und selbst vom Posthause abgeschafft werden kann.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. III. Bd.)

Unterwegs aber sind die Extrapostreisenden nicht gehalten, den Postmeistern die Pässe vorzuzeigen oder ihren Namen anzugeben.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Vor zurückgelegten 12 Meilen oder vor einer 48 Stunden währenden Aufenthaltszeit darf kein Reisender die Privatpferde wechseln.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. II. Bd.)

Beförderungszeit.

Die Beförderungszeit einer gewöhnlichen, nicht kouriermäßigen Extrapost von einer Station zur andern ist von der Post-Direktion bemessen.

Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel wird die Meile in ³/₄ Stunden zurückgelegt.

Mäuthe.

Der Mauthtarif muß vor der Postkanzlei zur Einsicht des Publikums affigirt sein.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. I. Bd.)

Mauthfrei sind die vom Hofe akkreditirten Botschafter, Gesandten und Kabinetskouriere. Auf den bezüglichen Extrapoststundenpässen ist das Wort: „Mauthfrei" anzusetzen, und hierauf der Postillon aufmerksam zu machen.

(Verordnungsbl. D. Hofpostv. IV. Bd.)

Bespannung und Ladung bei den Extraposten.

Die Anzahl der Pferde zur Bespannung der Extrapostwägen wird nach der Beschaffenheit der Wägen und nach der Schwere der Ladung auf nachstehende Weise bestimmt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. Bd.)

Bei Wägen der leichtesten Bauart, offenen oder halbgedeckten Kaleschen mit einer Ladung von mehr als 6 Centnern sind 3 Pferde, bei leichten Wägen (zweisitzigen ganzgedeckten oder viersitzigen halbgedeckten) mit einer Ladung von 5 bis 8 Centnern sind 3 Pferde, und bei schweren Wägen, das ist zweisitzigen ganz gedeckten und geschlossenen, dann derlei viersitzigen Wägen bei einer Ladung bis 6 Centner sind 3 Pferde, über 6 bis 8 Centner 4, und über 8 Centner 6 Pferde anzuspannen.

Hiebei wird Folgendes bemerkt:

1. Eine Person im Alter über 12 Jahren wird mit 100 Pfund, ein Kind im Alter von 5 bis 12 Jahren mit 50 Pfund, zwei Kinder im Alter bis 5 Jahren mit 40 Pfund in Anschlag gebracht. Ein Kind im Alter von 5 Jahren und darunter ist nicht in Anrechnung zu bringen.
2. Das Gepäck ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen: Ein Koffer, ein Bettsack und eine Vache, letztere, wenn sie bei einem viersitzigen gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, jedes mit 100 Pfund.
3. Eine Vache, welche bei einem zweisitzigen ganz gedeckten oder bei einem halbgedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, oder eine halbe Vache, dann

ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit 50 Pfund.

4. Ein Felleisen oder ein Mantelsack, wenn derlei Behältnisse am äußern Wagen angebracht, und 2 Schuh lang und 1½ Schuh breit sind, oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit 50 Pfund.

5. Am äußern Wagen angehängte lederne Taschen, oder Hut- und Haubenschachteln und das darin untergebrachte Gepäck im Innern des Wagens, welches unverschlossen im Wagen sich befindet, oder in Sitztruhen, Beuteln, Reise- oder Mantelsäcken, Felleisen, Schachteln, Chatoullen untergebracht ist, wird nicht in Anschlag gebracht. Wenn aber auf einem zweispännigen Wagen kein Sitz für den Postillon vorhanden ist, so muß mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wo bei der Bespannung mit 2 Pferden der Postillon auf dem Sattelpferde reitet, in allen übrigen Kronländern ein drittes Pferd zugespannt werden.

Wenn die Straße durch außerordentliche Elementarereignisse in einen solchen Zustand versetzt wurde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen, und darüber mit dem Postmeister gegen billigste Behandlung übereinkommen.

Pferdefutter, Sättel u. dgl. darf der Postillon nur mit Genehmigung des Reisenden aufladen.

Pferdebestellung zu Extraposten.

Die Bestellung der Pferde soll wenigstens zwei Stunden vor der zur Abfahrt der Extrapost bestimmten Zeit und das

allfällige Absagen der Pferde wenigstens eine Stunde vor dem zur Abfahrt bestimmten Zeitpunkte geschehen.

Sollten die Postpferde, welche der Postmeister vorschriftmässig zu halten hat, im Postdienste abwesend, oder für diesen bereits bestellt, und nicht mehr verwendbar sein, ist der Postmeister verpflichtet, unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung Aushilfspferde beizuschaffen.

In diesem Falle muß der Reisende bis zur Stellung der Aushilfspferde zuwarten. Sollte er jedoch vorziehen, sich mit denselben Pferden, mit welchen er in der Station eingetroffen ist, bis zur nächsten Station fahren zu lassen, so muß sich der Postillon, mit dem der Reisende in der Station angekommen ist, wenn der Reisende mit denselben Pferden nicht etwa ohnehin schon mehr als eine Post zurückgelegt hat, diesem Verlangen fügen; nachdem die Pferde eine Stunde lang ausgeruht haben, und mit einem Futter erfrischt worden sind, das der Reisende mit 15 kr. für jedes Pferd zu bezahlen hat.

(Verordnungsbl. O. Hofp. 1. Bd.)

Ein Zuwarten von einer halben Stunde nach vollbrachtem Anspannen muß sich der Postillon gefallen lassen, ohne daß der Reisende zur Zahlung eines Wartgeldes verpflichtet ist. Für ein längeres Zuwarten muß für jede halbe Stunde der vierte Theil des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes pr. Post und Pferd als Wartgeld bezahlt werden.

Bei Gebrauch derselben Pferde zur Rückfahrt muß dies der Reisende vor der Abfahrt der Station melden, dann darf der Aufenthalt im Orte, wohin die Fahrt ging, 4 Stunden nicht überschreiten, und es hat der Reisende,

wenn sich der Aufenthalt im Orte auf 2 Stunden beschränkt, für die Rückfahrt die Hälfte der Gebühren, über 2 bis 4 Stunden Aufenthalt die vollen Gebühren zu bezahlen.

Pferdewechsel.

Die Wechslung der Pferde zwischen Postfuhren, die einander auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bei einer gleichen Pferdezahl stattfinden kann, und die Reisenden einwilligen.

Unterbrechung einer Extrapostfahrt.

Die Unterbrechung einer Extrapostfahrt unterwegs kann eine zufällige oder eine vom Reisenden beabsichtigte sein.

1. Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß hat, wenn der Zufall die Person des Reisenden betraf, der Postillon die Verpflichtung, selbst bis 6 Stunden bis zur Behebung des Hindernisses zuzuwarten. Wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde oder die dem Postmeister gehörigen Requisiten betraf, muß der Passagier die Behebung des Hindernisses abwarten.

2. Im Falle der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Punkte zu verweilen wünscht, hat der Postillon auf Verlangen im Winter 1 Stunde, in den übrigen Jahreszeiten 2 Stunden zuzuwarten. Sollte der Reisende den Postillon mit den Pferden auf seine Station zurücksenden wollen, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zeit verstrichen ist, dahin zurückkehren, so gebührt

nebst dem bezahlten Rittgelde auch das Postillonstrinkgeld für die ganze Fahrt.

Wenn in diesen Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der Wartgelder, nämlich des vierten Theiles des Ritt- und Trinkgeldes pr. Post, für jede halbe Stunde verpflichtet.

Extrapostreise der Souveraine.

Bei den Reisen fremder Souveraine oder deren Familienglieder wird für das Herbeibringen der Aushilfspferde von der Ferne an Zurittgeld 20 kr. pr. Pferd und Meile, an Wartgeld bis 6 Stunden ein Drittel des Rittgeldes und für 12 Stunden langes Zuwarten die Hälfte der Rittgebühr vergütet.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. V. Bd.)

Bei solchen Reisen ist dem Reiseleiter am ersten österreichischen Grenzorte eine Liste mitzutheilen, aus welcher entnommen werden kann, wann die Fahrt bis zum Reiseziele bei kourier- oder nicht kouriermäßiger Beförderung vollendet sein kann; wie hoch bis dahin die Beförderungsgebühren sich belaufen, und daß bei extrapostmäßiger Beförderung die Meile in 45 Minuten, bei kouriermäßiger Beförderung die Meile in 35 Minuten zurückgelegt wird; ferner daß das Rittgeld pr. Pferd und Meile bei kouriermäßiger Fahrt um 20 kr. mehr und das Trinkgeld um 5 kr. mehr beträgt.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. und V. Bd.)

Bei solchen Gelegenheiten haben sich die Postillone der Gallamontur zu bedienen.

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I Bd.)

Extrapostreisen mit dem Stundenpasse (kouriermäßige Extrapost).

(Verordnungsbl. O. Hofpostv. I. II. III. V. Bd.)

Extraposten mit Stundenpaß können theils nach dem gewöhnlichen Beförderungsausmaße, womit die Meile in ¾ Stunden zurückgelegt wird, theils kouriermäßig, wobei die Meile in 35 Minuten zurückgelegt wird, befördert werden.

Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse mit oder ohne kouriermäßige Beförderung ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahl der Post-Aerarial- und Mauthgelder, dann Ueberfahrtgebühren unterwegs entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben.

Die Anstalt sorgt für die Benachrichtigung der Stationen von dem bevorstehenden Ritte.

Bei dem Amte, wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stundenpasses die tarifmäßigen Rittgelder, etwaige Vorspannsgebühren, Trinkgelder und die Gebühren für die Wagenmeister für die ganze Strecke, die er befahren will, überdies aber für Rechnung der Postanstalt von dem Gesammtrittgelde 16% für Verwendung des Amtspersonals und Anschaffung der Drucksorten in vorhinein zu erlegen.

Aus diesen Procenten werden auch die Weg- und Brückenmäuthe, sowie die Ueberschiffungsgebühren den Bezugsberechtigten von der Postanstalt ausgezahlt.

Die Ritt- und Trinkgelder werden den Poststationen ebenfalls im Wege der Rechnungspflege nach dem Stundenpasse vergütet.

Unterbleibt die Reise, oder wird sie verschoben, so ist bei dem Postamte, wo der Stundenpaß erfolgt wurde, die Anzeige zu machen. Daselbst kann der Reisende gegen Zurückstellung des Stundenpasses die erlegten Gebühren nach Abschlag der etwa schon aufgelaufenen Auslagen zurückerhalten. Hiernach ist sich auch zu benehmen, wenn der Reisende seinen Reiseplan ändert.

Bei kouriermäßiger Beförderung ist das Rittgeld um 20 kr. und das Postillonstrinkgeld um 5 kr. pr. Pferd und Post höher, als bei sonstigen Extraposten. Bei der kouriermäßigen Extrapostbeförderung wird das Ladungsgewicht um ein Drittel geringer, als bei sonstigen Extraposten, angenommen; endlich muß bei dieser Gattung Beförderung das Umspannen auf den Stationen bei Tag in fünf Minuten, bei Nacht in 10 Minuten geschehen.

(Verordnungsbl. O. Hofp. 1. Bd.)

Berichtigungen.

Seite 15 Z. 7 v. u. statt eines Briefes lies: einem Briefe.
Seite 85 Z. 14 v. unten statt ersteren lies: letzteren.
Seite 106 Z. 11 v. oben ist die Ueberschrift: Gebrauchszeit der Wägen, ausgelassen.
Seite 117 Z. 11 v. u. statt Geldposten lies: Goldposten.
Seite 181 Z. 12 v. oben statt Verbindung von Fahrpostsendungen lies: Spedirung von Fahrpostsendungen.
Seite 215 in der Anmerkung Z. 10 u. 11 v. u. statt französischen und spanischen Grenze lies: französisch-spanischen Grenze.
Seite 228 Z. 14 v. u. statt Postbeamten lies: Postbediensteten.
Seite 234 Z. 14 v. o. statt Nebengewicht lies: Uebergewicht.

Heinzel, Marcus

Oesterreichisches Post-Handbuch

Olmütz 1853